

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

- *Schwerpunktheft Sozialtherapie* -

<i>Friedrich Lösel</i>	Ist der Behandlungsgedanke gescheitert? Eine empirische Bestandsaufnahme	259
<i>Heinz Müller-Dietz</i>	Die Bedeutung der sozialtherapeutischen Einrichtungen im deutschen Strafvollzug - Gegebenheiten, Möglichkeiten, Grenzen -	268
<i>Rudolf Egg</i>	Zur Situation in den sozialtherapeutischen Einrichtungen Ergebnisse einer Umfrage	276
<i>Gerhard Rehn</i>	Konzeption und Praxis der Wohngruppenarbeit in sozialtherapeutischen Einrichtungen	281
<i>Gabriele Dolde</i>	Zur „Bewährung“ der Sozialtherapie im Justizvollzug von Baden-Württemberg: Tendenzen aus einer neuen Rückfalluntersuchung	290
<i>René P. Cuadra</i>	Sozialtherapie in der subjektiven Bewertung ihrer Insassen	297
<i>Roland Woodward</i> <i>George Hodkin</i>	Neues aus England: Die therapeutische Gemeinschaft für „Lebenslängliche“ im Gefängnis Gartree	303
	Aktuelle Informationen	306
	Aus der Rechtsprechung:	
	Hanseatisches OLG Bremen v. 24.07.1995 - WS 57/94 - : Voraussetzungen der Rückverlegung in die ursprünglich zuständige JVA	310
	Thüringer OLG v. 20.07.95 - 1 WS 71/95 Voll. - : Widerruf von Vollzugslockerungen	311
	OLG Hamm v. 20.07.95 - 1 Vollz. (WS) 164/95 - : Gemeinschaftsverpflegung und Infektionsrisiken	313
	BVerfG (2. Kammer, 2. Senat) v. 04.09.95 - 2 BvR 1453/94 - : Feststellung der Voraussetzungen verschuldeter Arbeitslosigkeit	314
	BVerfG (2. Kammer, 2. Senat) v. 27.09.95 - 2 BvR 903/95 - 2 BvR 1127/95 - 2 BvR 1655/95 - 2 BvR 2055/95 - : Berücksichtigung weiterer Geldmittel des Gefangenen bei Feststellung der Bedürftigkeit	315
	Für Sie gelesen	316

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Prof.Dr. Friedrich Lösel</i>	Institut für Psychologie I der Universität Erlangen-Nürnberg, Lehrstuhl I, Bismarckstr. 1, 91054 Erlangen
<i>Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Gebäude 31, Postfach 11 50, 66041 Saarbrücken
<i>Prof.Dr. Rudolf Egg</i>	Stellv. Direktor der Kriminologischen Zentralstelle e.V. Adolfs-Allee 33, 65185 Wiesbaden
<i>Dr. Gerhard Rehn</i>	Drehbahn 36, 20354 Hamburg
<i>Dr. Gabriele Dolde</i>	Justizvollzugsschule Baden-Württemberg, Kriminologischer Dienst, Pflugfelder Str. 21, 70439 Stuttgart
<i>René P. Cuadra</i>	Schloßstr. 2 c, 76829 Landau
<i>Roland Woodward</i>	Leitender Psychologe, HM Prison Gartree, Leicester Road, Market Harborough, Leics. LE 16 7RP
<i>George Hodkin</i>	Senior Prison Officer, HM Prison Gartree, Leicester Road, Market Harborough, Leics. LE 16 7RP

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Sozialamtsrat Klaus-Dietrich Janke, Niedersächsisches Justizministerium, Am Waterlooplatz 5 A, 30169 Hannover, Tel. 0511/120 52 33 Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn			
Schriftleitung	Schriftleiter Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Universität des Saarlandes, 66041 Saarbrücken Stellvertretende Schriftleiter Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Dr. Klaus Koepsel, Blaubach 9, 50676 Köln Rektor Manuel Pendon, JVA Zweibrücken, Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Regierungsdirektor Hans-Uwe Worlitzka, JVA Niederschönenfeld, Abteistraße 21, 86694 Niederschönenfeld			
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg			
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn			
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten.			
Erscheinungsweise	6 x jährlich			
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug	10,50	Ausland: Einzelbezug	11,00
	Jahresabonnement	39,00	Jahresabonnement	39,80
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):			
	Jahresabonnement Inland	23,50	Jahresabonnement Ausland	23,50
	Buchhandel	28,50	- Alle Preise incl. Versandkosten.-	
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkei: des Sammelbezugs!			
Konten	Stadtsparkasse Hannover, Konto Nr. 483 176 (BLZ 250 500 80) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr 1410 62-600 (BLZ 500100 60)			
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Winfried Hartmann, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, 30169 Hannover, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Dr. Georg Gerhart, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigentin Dr. Marietta Claus, Hessisches Ministerium der Justiz, 85185 Wiesbaden Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt			

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Ist der Behandlungsgedanke gescheitert?

Eine empirische Bestandsaufnahme*

Friedrich Lösel

Einleitung

Seit den 70er Jahren gab es in der internationalen Kriminalpolitik eine Entwicklung, die *Allen* (1981) als den Niedergang des Resozialisierungs- oder Behandlungsgedankens beschrieben hat. Auch hinsichtlich des Prototyps der Straftäterbehandlung in Deutschland, der Sozialtherapeutischen Anstalten, verbreitete sich eine eher pessimistische Haltung (vgl. *Kaiser et al.*, 1982, *Schüler-Springorum*, 1986). In letzter Zeit mehren sich jedoch international die Anzeichen einer „Wiederbelebung“ (*Gendreau und Ross*, 1987), eines „Wiederauftauchens“ (*Palmer*, 1992) oder einer „frischen Brise“ (*Lösel*, 1992) in der Diskussion der Straftäterbehandlung. Dies zeigt sich z.B. in zahlreichen Publikationen und einer Reihe von Tagungen, die ganz oder teilweise diesem Thema gewidmet waren (z.B. *European Committee on Crime Problems*, 1995; *Killias*, 1992; *Lösel et al.*, 1992; *McGuire*, 1995; *Steller et al.*, 1994).

Eine wesentliche Rolle in der wiederbelebten Diskussion spielen neuere Bestandsaufnahmen der Forschung mittels Meta-Analysen (z.B. *Andrews et al.*, 1990; *Antonowicz und Ross*, 1994; *Garrett*, 1985; *Gensheimer et al.*, 1986; *Izzo und Ross*, 1990; *Lipsey*, 1992a; *Lösel et al.*, 1987; *Redondo*, 1994; *Whitehead und Lab*, 1989). Die Methode der Meta-Analyse zielt auf eine möglichst systematische, objektive und quantitative Integration von einzelnen Evaluationsstudien (vgl. *Cooper und Hedges*, 1994). In vielen Bereichen haben Meta-Analysen zum Konsens über die Wirksamkeit von psychotherapeutischen, erzieherischen oder anderen psychosozialen Interventionen beigetragen (z.B. *Lipsey und Wilson*, 1993). Im Bereich der Straftäterbehandlung verläuft jedoch die Diskussion nach wie vor ähnlich kontrovers wie in den 70er Jahren. Dazu nur zwei Beispiele: Während *Andrews et al.* (1990) ihre Analyse als einen Beweis der Wirksamkeit von angemessenen Behandlungsmaßnahmen betrachten, sprechen *Lab und Whitehead* (1990) ironisch vom „letzten Halt auf der Suche nach dem heiligen Gral“. Während *McGuire* (1995) die Wirkung spezifischer Behandlungsprogramme bereits für so gut belegt hält, daß er seinen Buchtitel „What works“ ohne Fragezeichen formuliert, sind *Logan und Gaes* (1993) der Meinung, daß die These des „Nothing works“ nach wie vor Gültigkeit hat.

Derartige Widersprüche zeigen: Die wiederbelebte Diskussion der Straftäterbehandlung steht in Gefahr, nur eine weitere Runde der alten Auseinandersetzung zwischen Befürwortern und Gegnern einzuleiten. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn Argumente in polemischer Weise vorgebracht und einzelne (eigene) Studien als allein aussagekräftig betrachtet werden (z.B. *Ortmann*, 1994). Die vorliegende Arbeit wendet sich gegen eine solche Tendenz. In Anlehnung an *Cronbach et al.* (1990) geht sie davon aus, daß Evaluation

ein kontinuierlicher Prozeß ist, durch den ein soziales System über sich selbst lernt. Die Ergebnisse von Wirkungsstudien können von vielfältigen systematischen oder zufälligen Faktoren abhängen. Die in jeder Hinsicht ideale und mängelfreie Studie gibt es in komplexen Feldern normalerweise nicht (vgl. auch *Cook und Campbell*, 1979). Es können durchaus konsistente und praktisch bedeutsame Effekte bestehen, die jedoch durch kleine Fallzahlen oder zu unscharfe Auswertungsmethoden in den einzelnen Studien nicht als statistisch signifikant aufscheinen. Hier hat gerade die Integration mittels Meta-Analysen einen wesentlichen Vorteil (vgl. *Lipsey*, 1992b). Auch wenn man keine übertriebenen Hoffnungen in den Fortschritt der Straftäterbehandlung setzt, ist eine Stagnation der Argumente seit den siebziger Jahren sachlich nicht plausibel. Die Chance einer wiederbelebten Diskussion der Straftäterbehandlung besteht gerade darin, nach jahrzehntelangem pauschalem Pro und Contra zu einer differenzierten und realistischen Bewertung zu gelangen.

Eine rationale Analyse ist nur dann möglich, wenn sowohl hinsichtlich der Fakten als auch der damit verbundenen Werthaltungen Konsens besteht (*Cronbach et al.*, 1980). Beide Dimensionen sind bereits in den Kontroversen der siebziger Jahre konfundiert worden. Das „Nothing works“ war von jeher nicht nur eine Feststellung von empirischen Ergebnissen, sondern auch ein kriminalpolitischer Slogan. *Martinson* (1974) hatte zwar in der Tendenz ein derartig plakatives Fazit nahegelegt, unter dem Eindruck seiner einseitigen kriminalpolitischen Nutzung und weiterer Resultate nahm er jedoch später eine modifizierte Beurteilung vor (*Martinson*, 1979). Sie kam jenen Autoren näher, welche einen Teil der Evaluationsergebnisse positiver einschätzten (z.B. *Blackburn*, 1980; *Gendreau und Ross*, 1979; *Palmer*, 1975; *Romig*, 1978). Und auch in den Überblicksarbeiten mit einem insgesamt skeptischen Fazit wurde nicht primär die Wirkungslosigkeit von Maßnahmen betont, sondern die unbefriedigende Aussagekraft der meisten Studien (z.B. *Bailey*, 1966; *Lipton et al.*, 1975; *Logan*, 1972; *Sechrest et al.*, 1979). Es zeigte sich aber z.B. auch bei *Bailey* (1966), *Logan* (1972) oder *Lipton et al.* (1975), daß kontrollierte Studien häufiger signifikante Behandlungseffekte aufwiesen als nach dem Zufall zu erwarten war (*Andrews, Bonta, und Hoge*, 1990). Deren Rate ist mit ca. 40 - 50 % ähnlich hoch wie in neueren Arbeiten (z.B. *Antonowicz und Ross*, 1994; *Basta und Davidson*, 1988).

Die Werthaltungsprobleme bezüglich der Straftäterbehandlung können hier nicht diskutiert werden (vgl. z.B. *Egg*, 1984; *Lösel et al.*, 1987). Sie sind sehr heterogen. Dazu gehören z.B. die Behauptungen, ein behandlungsorientierter Strafvollzug sei nicht abschreckend genug, er koste zu viel, Straftäter würden gegen ihren Willen in ihrer Persönlichkeit „angepaßt“, sie wären zu abhängig vom Wohlwollen ihrer Behandler, eine Therapie im Gefängnis sei wegen (partiell) unfreiwilliger Teilnahme grundsätzlich unmöglich, sie sei zu sehr am „medizinischen Modell“ orientiert usw. Etliche derartige Argumente basieren auf einem wenig realitätsgerechten, engen Verständnis von Behandlung. Die Vielfalt der unter dem Behandlungskonzept subsumierten psychosozialen Maßnahmen zeigt sich aber sowohl in den frühen Bestandsaufnahmen als auch den neueren Meta-Analysen.

Unter dem Blickwinkel einer relativen Nutzenbeurteilung werden im folgenden einige dieser neueren Evaluationser-

* Aus: Sozialtherapie im Strafvollzug. Dokumentation der 5. Überregionalen Tagung der sozialtherapeutischen Einrichtungen im Bundesgebiet vom 29. bis 31. März 1995 in der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Stuttgart-Hohenheim. Hrsg. vom Justizministerium Baden-Württemberg. Stuttgart 1995, S. 132-156.

gebnisse analysiert. Zuerst wird über eine Aktualisierung unserer Meta-Analyse zur bundesdeutschen Sozialtherapie berichtet. Anschließend vergleiche ich Ergebnisse dieser Studie mit jenen der größeren angloamerikanischen Meta-Analysen. Der letzte Teil der Arbeit enthält Schlußfolgerungen und Perspektiven für die wissenschaftliche Diskussion und Praxis der Straftäterbehandlung.

Evaluationen der deutschen Sozialtherapie

Vor einigen Jahren haben wir eine Bestandsaufnahme der Forschung zur Behandlung erwachsener Straftäter in einigen europäischen Ländern, den USA und insbesondere der Sozialtherapeutischen Anstalten (SthAen) in der (alten) Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht (Lösel *et al.*, 1987). Im Rahmen der qualitativen und quantitativen Meta-Evaluation führten wir auch eine statistische Meta-Analyse durch (vgl. Lösel *et al.*, 1987; Lösel und Köferl, 1989). Es handelte sich um die bis dato einzige zur Behandlung erwachsener Straftäter in Gefängnissen. Die Möglichkeiten integrativer Aussagen waren (und sind) allerdings dadurch erschwert, daß kein einheitliches Behandlungskonzept existiert. Zumeist läßt sich das therapeutische Konzept nicht nur einer Richtung zuordnen. Psychotherapie im engeren Sinn ist nur ein kleiner Teil der Maßnahmen. Es überwiegen soziale Trainingsmodelle und pädagogische Konzepte. Berufsausbildung, Arbeit und Kontakte außerhalb der Anstalt, Ausgangs- und Urlaubsmöglichkeiten sowie eine schrittweise Öffnung und gezielte Entlassungsvorbereitung gehören zu den wesentlichen Merkmalen (vgl. Lösel *et al.*, 1987; Egg, 1993). Diese Möglichkeiten sind aber, wenngleich weniger intensiv, auch im Regelvollzug gegeben.

Als wir Mitte der achtziger Jahre unsere Meta-Analyse durchführten, lagen 16 einigermaßen kontrollierte Wirkungsvergleiche vor. Da in einigen Anstalten mehrere Evaluationen durchgeführt wurden, überlappten sich zum Teil die Stichproben. Dies führte zu dem Problem, daß die betreffenden Studien und ihre Ergebnisse nicht unabhängig voneinander waren (vgl. Lösel und Köferl, 1989). Das Gros der Evaluationen hatte ein quasiexperimentelles Design mit nicht völlig vergleichbaren Kontrollgruppen aus dem Regelvollzug. Die methodische Qualität der Arbeiten wurde von uns differenziert anhand der Kriterien von Cook und Campbell (1979) beurteilt. Sie war in der statistischen und internen Validität besser als in der Konstruktvalidität, externen Validität und einer von uns eingeführten Kategorie der deskriptiven Validität. Das heißt, daß die in der Literatur vor allem betonten Versuchsplan-Defizite (randomisierte Zuweisung etc.) nur ein Teilproblem darstellen. Zumindest ebenso gewichtig erscheinen Defizite in der theoretischen Begründung der Maßnahmen und Erfolgskriterien, der adäquaten Operationalisierung, der Übertragbarkeit auf andere Kontexte und der Nachvollziehbarkeit anhand der Studien-Beschreibung. Über die Hälfte der Wirkungsvergleiche verwendete verschiedene Rückfallkriterien mit Bewährungszeiträumen von meist 3-4 Jahren als Erfolgsmaße. Die anderen untersuchten Therapiewirkungen in Persönlichkeitseigenschaften oder anderen Verhaltensdispositionen, die zumeist am Behandlungsende mittels Fragebogen erfaßt wurden.

Als einheitliches Effektmaß verwendeten wir den Korrelationskoeffizienten (r). Wir gingen nach der Studien-Effekt-Methode vor (Bangert-Drowns, 1986; Lösel, 1987), d.h. wir

berechneten für jeden Wirkungsvergleich eine durchschnittliche Effektstärke aus allen verfügbaren Kriterien. Rückfall- und Persönlichkeitskriterien wurden aber getrennt analysiert. Wenn Auswertungen für verschiedene Rückfallkriterien oder mehrere Persönlichkeitsvariablen vorlagen, wurde daraus jeweils eine mittlere Effektstärke berechnet. Analog gingen wir bei mehreren Stichproben-Gruppierungen vor: Wir berechneten sowohl Effektstärken, bei denen die Rückverlegten zu Lasten der SthA verrechnet wurden, als auch solche, in denen sie nicht einbezogen wurden.

Die Effektstärken der einzelnen Studien waren positiv, jedoch nach den Kategorien von Cohen (1988) niedrig. Sie fielen einigermaßen einheitlich aus. Als adäquateste Schätzung des Behandlungserfolgs ergab sich eine Effektstärke von $r = .11$. Das heißt, daß bei den Gruppen aus der Sozialtherapie die Rückfallraten durchschnittlich um 11 Prozentpunkte niedriger lagen als bei den Gruppen aus dem Regel-Strafvollzug. Die Behandlungsabbrecher hatten in fast allen Studien die deutlich ungünstigsten Ergebnisse. Bei den Persönlichkeitsmerkmalen als Effektkriterien waren die Ergebnisse uneinheitlicher. Dies verweist auf Probleme der inhaltlichen Gültigkeit mancher Effektkriterien, der Reliabilität von Meßinstrumenten und der zufälligen Signifikanz bei Verwendung sehr vieler Fragebogenskalen.

Die Effektstärken korrelierten nicht mit der internen Validität des Versuchsplans. Sie hingen jedoch mit Beeinträchtigungen der Konstruktvalidität zusammen. Konstrukt-validere Studien, d.h. solche mit eindeutigeren Kriterien, theoretisch und methodisch fundierterer Behandlung und Effektprüfung etc. wiesen etwas geringere Effekte auf. Bei den weiteren Merkmalen der Studien (z.B. Charakteristika der Behandlung, Probanden, Anstalten) fanden wir kaum Zusammenhänge zur Effektstärke. Diese Analysen konnten aber nur explorativen Charakter haben. Die Zahl der Untersuchungen war für zuverlässige differentielle Auswertungen zu gering, es bestanden Abhängigkeiten und es mangelte auch an detaillierten Daten über den Behandlungsprozeß.

Seit unserer damaligen Analyse sind in Deutschland weitere Evaluationsstudien zur Sozialtherapie publiziert worden. Egg (1990) hat nach seiner früheren Erlanger Studie mit Persönlichkeitsvariablen als Effektkriterien die Rückfälligkeit in einem Follow-up-Zeitraum von 8 Jahren geprüft. Hinsichtlich der Rückfälligkeit generell (jede Eintragung im Bundeszentralregister) ergab sich folgendes: Von den 28 aus der SthA entlassenen Probanden wurden ca. 79 %, von den 73 aus dem Regelvollzug 75 %, von den 22 Rückverlegten (RV) 91 % und von der zusammengefaßten Gruppe SthA + RV 84 % rückfällig. Bei einem schwerwiegenderen Rückfallkriterium (erneute Freiheitsstrafe) lauteten die Ergebnisse z.B.: SthA 46 %, Regelvollzug 49 %, Rückverlegte 77 %, SthA + RV 60 %. Was den Zeitverlauf betrifft (Survival-Analyse), waren die Rückfallraten der SthA-Probanden in den ersten Jahren nach der Entlassung deutlich niedriger. Nach etwa vier Jahren entsprachen sie denen der Vergleichsgruppe bzw. lagen inklusive Rückverlegter darüber. Dünkel und Geng (1993) haben eine Teilstichprobe der in Berlin-Tegel Behandelten über einen Bewährungszeitraum von durchschnittlich 10 Jahren weiterverfolgt. Eine erneute Eintragung im BZRg ergab sich bei ca. 80 % der 160 Probanden aus der SthA, 88 % der 323 aus dem Regelvollzug, 100 % der Rückverlegten und 82 % der Gruppe SthA + RV. Beim Kriterium der Wiederverurteilung zu

Freiheitsstrafe lauteten die Ergebnisse: SthA 47 %, Regelvollzug 60 %, Rückverlegte 63 % und SthA + RV 41 %. Auch hier zeigten die Survival-Analysen einen kurvilinearen Anstieg der Rückfallraten vor allem in den ersten 4-5 Jahren des Bewährungszeitraums. Die Gruppe aus der Sozialtherapie blieb jedoch generell deutlich unter der Gruppe aus dem Regelvollzug. Dies galt auch, wenn ihr die Rückverlegten zugeschlagen wurden.

Der Vergleich beider Studien in den genannten und anderen Rückfallkriterien zeigt folgendes: (1) Die Wiederverurteilungsraten der Entlassenen aus der SthA sind sehr ähnlich und liegen beim schwerwiegenderen Rückfall um 50%. (2) Die Behandlungsabbrecher haben auch in diesen Langzeitvergleichen die deutlich schlechteste Legalprognose. (3) Daß der Gruppenvergleich nur in Berlin zugunsten der SthA ausfällt, ist u.a. auf die dort höheren Rückfallraten im Regelvollzug und die wesentlich geringere Abbrecherquote der SthA zurückzuführen. (4) Die selbst in der *Egg*-Studie günstigeren Ergebnisse der SthA in den ersten Jahren nach der Entlassung und die Survival-Analyse von *Dünkel* und *Geng* legen nahe, daß die Frage der Nachbetreuung und Rückfallprophylaxe besonderes Augenmerk erfordert.

Unter Integration dieser beiden Studien aktualisierte *Lösel* (1994) die frühere Meta-Analyse. Bei der Integration der einzelnen Vergleiche stellte sich durch die zwei neuen Auswertungen verstärkt das Problem der Überlappung bzw. Abhängigkeit von Ergebnissen derselben Autoren. Dies wurde durch rechnerische Zusammenfassung entsprechender Studien berücksichtigt. Außerdem wurden nun die Studien entsprechend der Größe der behandelten Stichproben gewichtet (zu weiteren methodischen Details siehe *Lösel*, 1994). Die Ergebnisse sind in Tabelle 1 zusammengefaßt.

Die neueren Befunde veränderten die Gesamteffekt-Schätzung unserer früheren Meta-Analyse kaum, obwohl zwei Studien mit sehr langem Bewährungszeitraum hinzugekommen waren. Als aktualisierte Gesamt-Effektschätzung ergab sich erneut ein mittlerer Korrelationskoeffizient von $r = .11$. Das 95%-Konfidenz-Intervall des Gesamteffekts lag deutlich über Null, obwohl auf der Ebene der einzelnen Vergleiche nicht einmal die Hälfte statistisch signifikant ausgefallen war. Dies unterstreicht, daß gerade bei Behandlungsstudien mit oftmals kleinen, verzerrten Stichproben eine meta-analytische Integration der Effektstärken angezeigt ist (vgl. *Lipsey*, 1992b). Denn die statistische Signifikanz hängt sowohl vom Behandlungseffekt als auch von der Stp-Größe ab.

Die mittlere Effektstärke für die Persönlichkeitsmaße als Kriterien fiel nun geringfügig niedriger aus als früher. Dies ist auf die Stichprobengewichtung und Abhängigkeitskorrektur zurückzuführen. Dadurch schlägt die geringe Effektstärke in der relativ großen Stichprobe von *Ortmann* (1987) besonders durch. Die von *Ortmann* (1995) problematisierte geringere Effektstärke gegenüber dem Rückfallkriterium ist so methodisch erklärbar. Es ist aber auch keineswegs selbstverständlich, daß Persönlichkeitsmaße höhere Effekte anzeigen als Rückfallmaße, da sie auch theoretisch inadäquat und unzuverlässiger sein können. Selbst wenn sie größere Effekte anzeigen, müssen psychologische Zwischenkriterien auch keineswegs mit Delinquenzmaßen zusammenhängen (vgl. *Lipsey*, 1992b). Da bei der insgesamt immer noch geringen Zahl von Studien zur Sozialtherapie einzelne Untersuchun-

Tabelle 1: Meta-Analyse von Evaluationsstudien in sozialtherapeutischen Anstalten (aus *Lösel*, 1994)

Studie/Analyse	Krit.	Design	N	ES
<i>Rasch</i> und <i>Kühl</i> (1978) ^a	R	E	30	.16
<i>Rehn</i> (1979) Kohortenanalyse ^b	R	Q	83	.09
<i>Rehn</i> (1979)				
Moritz-Liepmann-Haus ^b	R	Q	90	.19
<i>Rehn</i> (1979) Bergedorf ^b	R	Q	49	.14
<i>Dünkel</i> (1980) Sozialtherapie ^c	R	Q	148	.14
<i>Dünkel</i> (1980) Schule ^c	R	Q	64	.10
<i>Dünkel</i> (1980) Soziales Training ^c	R	Q	184	.14
<i>Dolde</i> (1981, 1982)	R	Q	145	.08
<i>Rehn</i> und <i>Jürgensen</i> (1983) ^b	R	Q	106	.12
<i>Egg</i> (1990) ^d	R	Q	50	.04
<i>Dünkel</i> und <i>Geng</i> (1993) ^c	R	Q	187	.16
<hr/>				
<i>Rasch</i> und <i>Kühl</i> (1978) ^a	P	E	30	.13
<i>Egg</i> (1979) ^d	P	Q	52	.11
<i>Opp</i> (1979)	P	K	97	.09
<i>Waxweiler</i> (1980) Sozialtherapie ^a	P	Q	20	.18
<i>Waxweiler</i> (1980) Schule ^a	P	Q	10	.25
<i>Waxweiler</i> (1980) Soziales Training ^a	P	Q	10	.09
<i>Ortmann</i> (1987)	P	Q	207	.04
M _R (N-gewichtet; Abhängigkeitskorrektur)				.12
M _P (N-gewichtet; Abhängigkeitskorrektur)				.08
<hr/>				
M _{Ges} (N-gewichtet; Abhängigkeitskorrektur)				.11
95 % Konfidenzintervall				.07-.14
Homogenitätstest (Krit. Wert $\chi^2 = 14.10$; df = 7)				H = 4.94

Anmerkung:

R: Kriterium Rückfall

P: Kriterium Persönlichkeitsvariablen

E: Experimentelles Design (Zufallszuweisung)

Q: Quasi-experimentelles Design mit nichtäquivalenten Kontrollgruppen

K: Korrelatives Design

N: Korrelatives Design

ES: Effektstärken (Korrelationskoeffizienten r)

a-e: Vergleiche mit identischem Buchstaben werden bei der

Abhängigkeitskorrektur zusammengefaßt

gen mit großer Probandenzahl das Gesamtbild verzerren können, sollten Ergebnisunterschiede keineswegs voreilig generalisiert werden. Völlig abwegig ist es, wenn die Unterschiede zwischen Rückfall- und Persönlichkeitskriterien im Sinne von Verhältniszahlen interpretiert werden (so *Ortmann*, 1995). Denn abgesehen davon, daß es sich um Korrelations- und nicht Determinationskoeffizienten handelt, sind die Unterschiede äußerst gering (.04) und statistisch nicht signifikant. Unser Homogenitätstest zeigt, daß sich die Unterschiede der einzelnen Vergleiche noch durch den Stichprobenfehler erklären lassen.

In der Arbeit von *Lösel* (1994) ist eine weitere Wirkungsevaluation noch nicht enthalten, die *Ortmann* (1994) publiziert hat. In ihr werden zusammengefaßt die Anstalten Düren und Gelsenkirchen evaluiert. Als ein Experiment mit randomisierter Probandenzuweisung zur Behandlungs- und Kontrollgruppe ist diese Studie besonders lobenswert. Sie zeichnet sich auch dadurch aus, daß mehrfache Erhebungen während und am Ende des Strafvollzugs sowie eine Nacherhebung (bislang nach zwei Jahren) durchgeführt wurden. Weiter ist positiv, daß im Sinne einer Prozeßevaluation zumindest einige Merkmale der Behandlungsmaßnahmen und der sozialen Situation des Gefangenen bei der Entlassung erfaßt werden. In den beiden letztgenannten Aspekten zeigen sich auch mäßige Unterschiede zugunsten der Sozialtherapie. Die Effektstärken liegen hier je nach Vergleich von allen Probanden oder nur der Vollabsolventen der Sozialtherapie mit der Kontrollgruppe zwischen .05 und .13.

Sowohl in den Persönlichkeitsmaßen als auch in Kriterien des offiziellen Rückfalls (Wiederinhaftierung) und der erfragten Delinquenz stellt *Ortmann* (1994) jedoch keine nennenswerten Unterschiede fest (Netto-Effektstärken zwischen $\cdot .01$ und $\cdot .04$).

Die Studie von *Ortmann* (1994) ist von der Anlage her relativ valide. Auch sie weist jedoch - wie jede Evaluation in komplexen Feldern - eine Reihe von Problemen auf, die zurückhaltende Folgerungen und Generalisierungen angezeigt erscheinen lassen. Auf einige dieser Punkte bin ich an anderer Stelle bereits früher eingegangen (vgl. *Arnold*, 1994). *Ortmanns* Studie hat bis zur Nacherhebung einen erheblichen Schwund von ca. 30 % der Probanden. Dieser verteilt sich in beiden Gruppen nicht gleichmäßig über die Zeit. Während von der Entlassungs- zur Nacherhebung in der Kontrollgruppe nur noch 10 Prozent ausfallen, sind dies in der Sozialtherapiegruppe mehr als doppelt so viele. Durch diese Drop-outs kann - wie häufig in der Evaluationsforschung - der ursprünglich echt-experimentelle zu einem quasi-experimentellen Versuchsplan geworden sein (vgl. *Lösel* und *Nowack*, 1987). Im Vergleich zu anderen Sozialtherapie-Evaluationen fällt bei *Ortmann* auch auf, daß in dem offiziellen Rückfallkriterium die Abbrecher der Sozialtherapie ähnlich günstig abschneiden wie die Behandlungs- und Kontrollgruppe. Selbst wenn man den nur kurzen zweijährigen Nacherhebungszeitraum in Rechnung stellt, ist dies sehr ungewöhnlich. Bei der selbstberichteten Delinquenz liegen die Angaben zu einem erneuten Delikt mit 33 Prozent gegenüber den Vollabsolventen der Sozialtherapie (24 Prozent) erwartungsgemäß höher. Diskussionsbedarf besteht auch hinsichtlich der Auswahl der Persönlichkeitsmaße. Allgemeine Fragebogeninventare (wie das FPI oder der Gießen-Test) weisen bei der Zielgruppe verschiedene methodische Probleme auf (vgl. *Kury* und *Beckers*, 1983; *Seitz*, 1983). Ängstlichkeit, Depressivität, Neurotizismus etc. wurden zwar auch in früheren Evaluationsstudien als kriminovale Zwihschenkriterien verwendet, da sie nach manchen Theorien mit Kriminalität zusammenhängen (vgl. *Lösel*, 1993). Die kausale Stellung dieser Variablen ist jedoch unklar. In neueren Längsschnittstudien scheinen sie z.B. nicht als Risikofaktor auf (z.B. *Stouthamer-Loeber et al.*, 1993) und bei manchen Tätergruppen - z.B. im Bereich der antisozialen Persönlichkeitsstörung - ist gerade ein Defizit an Emotionalität festzustellen (vgl. *Blackburn*, 1993). Inwieweit die von *Ortmann* ebenfalls verwendeten Maße der Zustandsangst sinnvoll sind, sei dahingestellt. Jedenfalls kann, wie *Lipsey* (1992b) zeigt, nicht einfach davon ausgegangen werden, daß Veränderungen in derartigen psychologischen Maßen eine notwendige Voraussetzung für Effekte im Delinquenzbereich sind.

Keineswegs zwingend ist *Ortmanns* Fazit, daß die Ergebnisse insgesamt gegen eine erfolgreiche Resozialisierung unter Bedingungen des Freiheitsentzugs sprächen. Wenn im Zweijahreszeitraum in der Behandlungs- und Kontrollgruppe die Wiederinhaftierungsraten bei etwa 20 Prozent und die Raten selbstberichteter Delinquenz unter 30 Prozent liegen, so zeigt dies zuerst einmal, daß jeweils 80 bzw. 70 Prozent (noch) nicht wieder auffällig geworden sind. Dies wäre selbst nach klinisch-psychologischen Bewertungskriterien in anderen Behandlungsfeldern ein recht guter Erfolg - und zwar für die Sozialtherapie und den Regelvollzug. Man sollte jedoch derzeit über diese Daten nicht zu viel spekulieren. Nach den

Ergebnissen der anderen Evaluationsstudien ist ein längerer Bewährungszeitraum abzuwarten, ehe stichhaltigere Folgerungen gezogen werden können. Ich habe deshalb die Befunde *Ortmanns* noch nicht in die Meta-Analyse der Tabelle 1 einbezogen. Soviel zeichnet sich jedoch bereits ab: Selbst wenn der Gesamteffekt der Sozialtherapie in der *Ortmann*-Studie Null ist, ergibt sich keine wesentliche Veränderung der mittleren Effektstärke. Sie liegt bei den Rückfalldaten nach wie vor um $r = \cdot 10$.

Eine ausgewogene Evaluation setzt voraus, daß man auch die Ergebnisse anderer Studien insoweit würdigt, daß sie trotz mancher methodischer Defizite nicht völlig ohne Aussagekraft sind. Wenn annähernd zeitgleich aus demselben Hause (MPI Freiburg) mit *Dünkel* und *Geng* (1993) eine Evaluationsstudie mit deutlich anderer Gesamtbotschaft erschienen ist, sollte man zumindest mit Generalisierungen vorsichtig sein. Wünschenswert wäre es, wenn man mehr über die spezifischen Behandlungsunterschiede in den verschiedenen Anstalten wüßte. Nur dann könnten auch sinnvoll konzeptuelle Vergleiche angestellt werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist es jedoch sogar fraglich, inwieweit innerhalb einer Anstalt de facto nach einem einheitlichen therapeutischen und pädagogischen Ansatz vorgegangen wird. Zumeist besteht eine heterogene Mischung aus verschiedenen Ansätzen und Therapieschulen, wobei die besonders wichtigen Merkmale des Personals weitgehend ausgeklammert bleiben. Straftäterbehandlung wird hierzulande noch zu sehr als ein „Gesamtpaket“ evaluiert, so daß weder eventuelle Erfolge noch Mißerfolge bestimmten inhaltlichen Komponenten zugeordnet werden können (vgl. *Lösel et al.*, 1987; *Lösel*, 1995b). Hinzu kommt, daß bei den meisten Studien eine Behandlungspraxis evaluiert wird, die lange zurückliegt. Konzeptuelle Änderungen und Lernprozesse - soweit sie stattgefunden haben - bleiben unberücksichtigt.

Meta-Evaluationen in anderen Ländern

Soweit wir wissen ist unsere Meta-Analyse bislang die einzige, die sich speziell auf die Behandlung erwachsener Straftäter im institutionellen Kontext bezieht. Sie enthält nur eine kleine Zahl von Studien, was die Auswertungsmöglichkeiten einschränkt. Demgegenüber liegen im anglo-amerikanischen Sprachraum und insbesondere in Nordamerika wesentlich mehr einschlägige Evaluationsstudien vor. Diese sind in den letzten Jahren einigen umfassenderen Meta-Analysen unterzogen worden. Sie ermöglichen besser fundierte Aussagen zur Frage, welche Maßnahmen unter welchen Umständen, bei welchen Personengruppen und in welchen Kriterien stärkere oder schwächere Effekte zeitigen.

Im folgenden werden einige Ergebnisse dieser Meta-Analysen dargestellt. Dabei ist zu beachten: (a) In Nordamerika sind weit überwiegend Programme mit Jugendlichen evaluiert worden. (b) Die dortigen Programme, Zielgruppen, Effektkriterien und Behandlungskontexte sind sehr heterogen und nicht ohne weiteres auf unsere Verhältnisse zu übertragen. (c) Teilweise hat man auch Studien zur Früh-Intervention bei dissozialen Kindern, zur Vorbeugung in Risikogruppen oder zur Diversion bei leichten Straftaten einbezogen, d.h. es handelt sich nicht um Straftäterbehandlung im engeren Sinn. (d) Oftmals wird die „Behandlung“ in den Primärstudien nur schlagwortartig beschrieben, das Konzept des Programms und die faktische Implementierung können

sich jedoch stark unterscheiden. (e) Soweit Follow-up-Daten erhoben worden sind, handelt es sich überwiegend um kurze Rückfallintervalle. (f) Die Meta-Analysen verwenden unterschiedliche Integrationstechniken und weisen viele methodische Detailunterschiede auf. (g) Zwischen den verschiedenen Meta-Analysen besteht eine Überlappung in den zugrundeliegenden Primärstudien. (h) Die Effektstärken aus verschiedenen Analysen sind nicht völlig vergleichbar, da keine einheitlichen Berechnungsmethoden vorliegen.

Mit diesen Einschränkungen gibt Tabelle 2 einen Überblick über verschiedene Meta-Analysen. Zumeist wird auch die jeweils ermittelte durchschnittliche Effektstärke angegeben. Soweit diese generellen Effekte nicht in den Studien selbst berichtet werden, sind sie nach den Berechnungen von *Lipsey* und *Wilson* (1993) und *Lösel* (1995b) aufgeführt. Die Studien von *Izzo* und *Ross* (1990) und *Antonowicz* und *Ross* (1994) sind keine typischen Meta-Analysen, da die Autoren auf die Berechnung von Effektstärken verzichtet haben. Sie liefern jedoch wichtige Informationen über Moderatorvariablen.

Die mittleren Effektstärken sind alle positiv. Dies spricht eindeutig gegen das Schlagwort „Nothing works“. Die Größe der Effekte ist allerdings zumeist nur niedrig. Überwiegend sind die Effektstärken sehr ähnlich und entsprechen in etwa unseren deutschen Befunden. Eine generelle Effektstärke von .10 dürfte demnach eine realistische Schätzung darstellen. Zu berücksichtigen ist, daß zwischen den verschiedenen nordamerikanischen Analysen Abhängigkeiten bestehen: Die Gruppe um *Gottschalk et al.* hat verschiedene Teilauswertungen ihrer Stichprobe von Primärstudien vorgenommen. Ihre Studien überlappen sich wiederum mit den Datensätzen von *Garrett* (1985), *Whitehead* und *Lab* (1989), *Andrews et al.* (1990) und *Lipsey* (1992) und diese untereinander. *Andrews et al.* haben gezielt die Primärstudien von *Whitehead* und *Lab* reanalysiert. Auch wenn keine systematische Auswertung der Überlappungen vorliegt, ist davon auszugehen, daß die meisten Primärstudien zur Behandlung von Jugenddelinquenz in der bislang umfassendsten Analyse von *Lipsey* (1992a,b; 1995) integriert sind.

Man mag einwenden, daß möglicherweise noch ein „publication bias“ vorliegt, d.h. auf Grund von Autoren- oder Herausgeberentscheidungen positive Befunde in den veröffentlichten Studien überrepräsentiert sind. In einigen Analysen ist jedoch der Einfluß der Publikationsart geprüft worden und hat keine klaren Befunde gebracht. Die umfassende Meta-Analyse von *Lipsey* (1992a, 1992b) enthält auch unveröffentlichte Arbeiten bzw. „graue“ Literatur. In 285 (64,3 %) von 449 Studien schneidet die behandelte Gruppe besser ab. Bei 131 der Studien (29,6 %) geht der Effekt in Richtung der Kontrollgruppe. Und bei 27 (6,1 %) besteht kein Unterschied. Dies ist eine hochsignifikante Differenz zugunsten der Behandlung.

Der Nachweis eines Haupteffekts ist nur ein Ertrag der Meta-Analysen. Wie bei der Therapie in anderen Bereichen (vgl. *Grawe et al.*, 1994), stellt sich die Frage *differentieller Effekte*. Hierzu lassen sich aus den nordamerikanischen Analysen weitergehende Folgerungen ziehen als aus unserer Arbeit. Auf Grund vielfältiger Probleme ist allerdings auch hier hinsichtlich Generalisierungen Vorsicht geboten: Zum Beispiel bestehen in den Meta-Analysen vielfältige Codierungsprobleme; die Zuordnung zu bestimmten Behandlungs-

Tabelle 2: Übersicht über die Haupteffekte verschiedener Meta-Analysen zur Delinquenzbehandlung (aus *Lösel*, 1995a, übersetzt)

	Anz.d. Vergl. ¹	Effektmaß ⁴	Mittl. ES \bar{z} ⁵
<i>Garrett</i> (1985) ^{1,2,3} Behandlung von delinquenten Jugendlichen in residential settings	121	R D P	.18
<i>Kaufmann</i> (1985) ^{2,6} Behandlungsprogramme für delinquente Jugendliche (randomisierte Studien)	20	R D	.12
<i>Gensheimer et al.</i> (1986) ^{1,2,3} Diversionsprogramme für delinquente Jugendliche	51	R D P	.09
<i>Mayer et al.</i> (1986) ^{1,2,3} Soziale Lernprogramme für delinquente Jugendliche	39	R D P	.36
<i>Gottschalk et al.</i> (1987a) ^{1,2,3} Gemeindebezogene Interventionen bei delinquenten Jugendlichen	101	R D P	.12
<i>Gottschalk et al.</i> (1987b) ^{1,3} Verhaltensorientierte Programme bei delinquenten Jugendlichen	30	R D P	.20
<i>Lösel et al.</i> (1987), <i>Lösel</i> (1994) ^{1,3} (Deutschland) Sozialtherapeutischer Strafvollzug für Erwachsene	18	R D P	.11
<i>Whitehead</i> und <i>Lab</i> (1989) Behandlung delinquenter Jugendlicher	50	R	.13
<i>Izzo</i> und <i>Ross</i> (1989) Behandlungsprogramme für delinquente Jugendliche	68	R	-
<i>Andrews et al.</i> (1990) ¹ Behandlung von jugendlichen und erwachsenen Straftätern	154	R	.10
<i>Lipsey</i> (1992 a,b) ^{2,7} Behandlungsprogramme für delinquente Jugendliche	397	R D	.05-.08
<i>Antonowicz</i> und <i>Ross</i> (1994) Rehabilitationsprogramme für jugendliche und erwachsene Straftäter (gut kontrollierte Studien)	44	R	-
<i>Redondo</i> (1994) (Europa) Behandlungsprogramme für jugendliche und erwachsene Straftäter	57	RDP	.15

(1) In den betreffenden Analysen ist die Zahl der Vergleiche höher als die Anzahl separater Studien/Veröffentlichungen (z. B. in verschiedenen Studien werden mehr als eine Behandlung mit Kontrollen miteinander verglichen).

(2) Einschließlich unveröffentlichter Studien.

(3) Einschließlich Pre-Posttest-Designs ohne Kontrollgruppen.

(4) R = Offizieller Rückfall; D= Andere Delinquenzmaße (z. B. self report); P = Persönlichkeitsmaße, soziale Anpassung, andere Effektkriterien.

(5) \bar{z} or ϕ Koeffizient (teilweise aus \bar{d} berechnet); soweit berichtet sind n-adjustierte oder n-gewichtete Mittelwerte dargestellt.

(6) Daten publiziert in *Lipsey* (1988).

(7) ES hängt von der Art der Gewichtung der Stichprobengröße ab.

formen, Settings, Probandengruppen etc. ist manchmal fragwürdig; die differentiellen Effekte basieren teilweise nur auf wenigen Studien, sie sind oft theoretisch nicht begründet und in der Regel schwerer zu replizieren als Haupteffekte. Unter derartigen Vorbehalten gehe ich hier nur auf einige differentielle Effekte der beiden größten Meta-Analysen ein.

Lipsey (1992a, 1992b, 1995) hat gezeigt, daß ein Teil der Unterschiede in den Effektstärken auf methodische Merkmale der Studien zurückzuführen sind. Zum Beispiel ergeben sich bei jenen Studien geringere Effekte, die größere Stichproben, höhere Drop-out-Raten, längere Follow-up-Intervalle und weniger reliable/valide Effektkriterien aufweisen. Keine dieser Variablen erklärt allerdings mehr als fünf Prozent der

Effekt-Varianz. Ähnlich niedrige Einflüsse auf die Effektstärken weisen die Art der Zielgruppe und (stärker) die Dosierung bzw. Dauer der Behandlung auf. Am bedeutsamsten für unterschiedliche Effektstärken sind mit elf Prozent Varianzaufklärung *inhaltliche Merkmale* der Behandlung. Maßnahmen, die von den Forschern selbst durchgeführt werden oder auf die sie einen beträchtlichen Einfluß haben, weisen größere Effekte auf. Dies könnte ein Hinweis auf eine besonders wohlwollende Evaluation durch die Autoren sein. Da es sich zumeist um objektive Effektkriterien handelt, ist jedoch auch eine zweite Interpretation plausibel: Dort, wo der Forscher in der Implementierung/Durchführung des Programms involviert war, ist dieses wahrscheinlich konsistenter ausgeführt worden. Das heißt, die Integrität war vermutlich höher, was eine wichtige Voraussetzung für Effektivität ist (vgl. *Hollin*, 1995; *Lösel*, in press). Programme, die in staatlichen Einrichtungen und in institutionellen Kontexten durchgeführt worden sind, zeigen etwas niedrigere Effekte als andere. Stärker strukturierte, kognitive und verhaltensorientierte sowie multimodale Interventionen, die auf konkrete Fertigkeiten abzielen, sind wirksamer als z.B. nondirektive Beratung, Gesprächsgruppen oder unstrukturierte Fallarbeit. Die mittleren Effektstärken (*r*) verschiedener Behandlungsarten variieren zwischen .18 und -.12 (Vorzeichen gegenüber der Darstellung von *Lipsey* umgekehrt). Für die 112 Studien mit entweder multimodalen (41), behavioralen (39) oder Skill-orientierten (32) Maßnahmen läßt sich ein mittlerer Effekt von .11 berechnen. Dieser ist zwar immer noch niedrig, aber deutlich größer als der konservativ geschätzte generelle Effekt von *Lipsey* (siehe Tabelle 2). Die größten Effektstärken ergeben sich, wenn diese günstigsten Arten der Behandlung in einer vom Forscher überwachten Weise und zeitlich intensiv durchgeführt werden (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Veränderung der Delinquenzraten (Rückfall) für verschiedene Kombinationen von Behandlungsmerkmalen im Vergleich zu einer Grundrate von 50% in der Kontrollgruppe (nach *Lipsey*, 1995)

Bester Programmtyp	Forscher-Monitoring	Hohe Intensität	25 %
	Kein Monitoring	Geringe Intensität	23 %
		Hohe Intensität	18 %
		Geringe Intensität	11 %

Schlechtester Programmtyp	Forscher-Monitoring	Hohe Intensität	4 %
	Kein Monitoring	Geringe Intensität	2 %
		Hohe Intensität	2 %
		Geringe Intensität	1 %

Verglichen mit einer Kontrollgruppen-Rückfallrate von 50 Prozent kann in der günstigsten Kombination eine Verbesserung um ca. 25 Prozent (= 12,5 Prozentpunkte) erreicht werden. Bei ungeeignetem Programm, nicht durch den Forscher kontrollierter Durchführung und geringer Dosierung der Behandlung liegen die Ergebnisse dagegen um Null.

Die differentiellen Ergebnisse der Meta-Analyse von *Andrews et al.* (1990) weisen in dieselbe Richtung. Diese Autoren formulieren theoretisch fundierte Kriterien für eine angemessene Behandlung („appropriate treatment“). Drei „Prinzipien“ werden dafür herangezogen:

1. Das *Risikoprinzip* (risk principle) betrifft die Auswahl einer angemessenen Behandlungsebene: Probanden mit hohem Risiko benötigen intensive Maßnahmen eines „high-level service“. Bei geringem Risiko sollte gleichsam nicht mit Kanonen auf Spatzen geschossen werden. Auf Grund von

spontanen Besserungen in der Kontrollgruppe wäre im übrigen bei wenig risikohaften Fällen auch methodisch nicht mit großen Effekten zu rechnen.

2. Das *Bedürfnisprinzip* (need principle) bezieht sich auf die Konstrukte, die nach dem empirischen Kenntnisstand wahrscheinlich kriminogene Faktoren sind. Dazu gehören z.B. die Änderung antisozialer Einstellungen und Peer-Kontakte, die Förderung der Familienbindung, Supervision für die Eltern, die Identifikation mit prosozialen Modellen, die Stärkung der Selbstkontrolle, die Vermittlung von sozialen Fertigkeiten, die Reduktion von Drogenabhängigkeit, die Verbesserung von Kosten-Nutzen-Bilanzen für prosoziales Verhalten in Familie, Ausbildung und Beruf. Weniger erfolgversprechend erscheinen demgegenüber allgemeine Konzepte wie Selbstbildveränderung, Minderung von Ängsten und unspezifischen Persönlichkeitsproblemen, undifferenzierte Förderung sozialer Beziehungen (die bei antisozialen Kontakten kontra-indiziert sein kann).

3. Das *Ansprechbarkeitsprinzip* (responsivity principle) bezieht sich darauf, daß die Programme den spezifischen Lernweisen und Fähigkeiten der Delinquenten angepaßt sind. Angesichts der verbalen und kognitiven Voraussetzungen bei vielen Straftätern werden z.B. mehr handlungsorientierte Prinzipien wie antikriminelles Modeling, Vermittlung konkreter Fertigkeiten, Gebrauch von Autorität als sinnvoll erachtet. Dazu gehören Maßnahmen wie Rollenspiele, abgestufte Erprobung, Verstärkung, Prompting, Ressourcen-Bereitstellung, kognitive Umstrukturierung. Weniger erfolgversprechend erscheinen demgegenüber unstrukturierte Gruppenaktivitäten von Delinquenten, Abschreckung (sharp shock), permissive Milieu-Therapie, unstrukturierte psychodynamische oder nondirektive Ansätze. Tabelle 4 zeigt die durchschnittlichen Effektstärken für angemessene versus andere Programme.

Tabelle 4: Durchschnittliche Effektstärken verschiedener Arten von Behandlung in der Meta-Analyse von *Andrews et al.* (1990)

Art der Maßnahme	Anz. Evaluationen	Effekt (<i>r</i>)
Angemessene Behandlung	54	.32
Unspezifische Behandlung	32	.10
Unangemessene Behandlung	38	-.07
Formale Kriminalstrafen	30	-.08

Wie Tabelle 4 veranschaulicht, sind Behandlungsmaßnahmen, die sich nach den drei Prinzipien als angemessen erweisen, deutlich erfolgreicher als solche, die als unangemessen eingestuft worden sind. Unspezifische Maßnahmen liegen in der Effektivität dazwischen. Die unangemessenen Programme zeigen - wie auch rein formale Sanktionsunterschiede (z.B. hinsichtlich der Bewährungsstrafe, der Inhaftierung etc.) - sogar leicht negative Ergebnisse. Die methodische Qualität des Designs und die Verankerung der Maßnahme im Jugend versus Erwachsenen-Strafrecht haben keinen Moderatoreinfluß. Die tendenzielle Überlegenheit von gemeindenahen Maßnahmen verweist auf die besondere Schwierigkeit der Behandlung in Anstalten, bei der z.B. gegenläufige Prisonisierungseffekte zu erwarten sind (vgl. z.B. *Tittle*, 1974; aber *Bonta* und *Gendreau*, 1992). Die gemeindenahen Maßnahmen betreffen in der Regel auch andere, weniger dissoziale Zielgruppen.

Die umfassenden Meta-Analysen von *Lipsey* und *Andrews et al.* legen nahe, daß bestimmte Formen der Behandlung

wirksamer sind als andere. Auch die anderen Meta-Analysen kommen zumeist zu differentiellen Effekten, die überwiegend mit jenen der beiden „großen“ Studien konsonant sind. So berichten z.B. *Garrett* (1985) und *Gottschalk et al.* (1987), daß behaviorale Programme besser abschneiden. *Izzo* und *Ross* (1990) finden bei kognitiven Programmen stärkere Effekte als bei nicht-kognitiven. In der Meta-Analyse von *Antonowicz* und *Ross* (1994) zeigen kognitiv-behaviorale und multimodale Programme die beste Wirkung. Die Überlegenheit kognitiv-behavioraler Programme in der Straftäterbehandlung bestätigt auch *Redondo* (1994) anhand von europäischen Evaluationen. Ein Beispiel für derartige Interventionsformen ist das Reasoning and Rehabilitation Program der kanadischen Arbeitsgruppe um *Robert Ross* (z.B. *Ross et al.*, 1994). Dessen wesentliche Programmkomponenten sind die Förderung von Selbstkontrolle, Meta-Kognition, sozialen Fertigkeiten, interpersonalem Problemlösen, (selbst-)kritischem Denken, kreativer Reflexion über Verhaltensalternativen, sozialer Perspektivenübernahme, prosozialer Wertorientierung, emotionaler Kontrolle, Hilfeverhalten und Empathie mit dem Opfer. Näher über kognitiv-behaviorale Programme informieren z.B. *Hollin* (1990) oder *Ross* (1994).

Wirkungsunterschiede auf Grund der Behandlungsform sind die bislang am besten belegten differentiellen Effekte. Auf andere Moderatorvariablen kann hier nur noch kurz eingegangen werden (vgl. *Lösel*, 1995a, 1995b). Was das Setting betrifft, zeigen sich auch bei *Izzo* und *Ross* (1990) und *Whitehead* und *Lab* (1989) größere Effekte in den Primärstudien zu gemeindebezogenen Maßnahmen. Die Meta-Analysen von *Antonowicz* und *Ross* (1994), *Gensheimer et al.* (1986), *Gottschalk et al.* (1987) und *Redondo* (1994) finden dagegen - wie bereits *Blackburn* (1980) - keine signifikanten Unterschiede gegenüber institutionellen Kontexten. Auch hinsichtlich der *Design-Qualität* sind die Ergebnisse uneinheitlich: Bei *Garrett* (1985), *Redondo* (1994) und tendenziell bei *Whitehead* und *Lab* (1989) weisen schwächere bzw. nicht-randomisierte Designs höhere Effekte auf, bei *Mayer et al.* (1986) besteht kein und bei *Gottschalk et al.* (1987) ein tendenziell gegenläufiger Zusammenhang. Hinsichtlich der verwendeten *Effektkriterien* deutet sich an, daß Rückfalldaten etwas niedrigere Effekte erbringen als „weichere“ Maße wie Einstellungsskalen oder Testsituationen (z.B. *Garrett*, 1985; *Gensheimer et al.*, 1986; *Gottschalk et al.*, 1987; *Redondo*, 1994). Die Relation zwischen verschiedenen Arten von Erfolgskriterien ist aber erst ansatzweise erforscht. Die Maße sind nur teilweise theoretisch begründet, insbesondere auch was Verknüpfungen zwischen mehr proximalen und distalen Kriterien betrifft (vgl. *Blackburn*, 1980; *Lipsey*, 1992b).

Schlußfolgerungen und Perspektiven

Bei diesem kurzen Überblick über einige neuere Meta-Evaluationen zur Straftäterbehandlung stand die Frage der allgemeinen Wirksamkeit und der Unterschiede zwischen verschiedenen Arten von Programmen im Vordergrund. Es wurde nicht näher auf spezifischere Einflüsse des institutionellen oder organisatorischen Kontexts, des methodischen Designs, der Straftäterpersönlichkeit oder der Integrität von Maßnahmen eingegangen. Hierzu sei auf andere Arbeiten verwiesen (z.B. *Lösel*, 1994, 1995b, in press). Selbst die großangelegten nordamerikanischen Meta-Analysen zeigen

hierzu noch kein konsistentes Bild. Dies unterstreicht um so mehr, wie wenig man sich auf den Befund einer einzelnen Studie verlassen sollte, auch wenn sie ein randomisiertes Design aufweist. Letzteres ist bei den nordamerikanischen Arbeiten wesentlich häufiger der Fall als in den deutschen Evaluationen zur Sozialtherapie (vgl. *Lipsey*, 1992a).

Weit überwiegend sprechen jedoch die vorliegenden Befunde dafür, daß der pauschale Slogan des „Nothing works“ nicht zutrifft. Insgesamt ergibt sich bei inhaltlich gestalteten Behandlungsmaßnahmen - die allerdings sehr heterogen sind - ein positiver Effekt. Seine Stärke liegt in der Größenordnung um $r = .10$ mit Schwankungen, die nach oben und unten etwa $.05$ betragen dürften. Bei theoretisch wenig fundierten Programmen, gut kontrolliertem Versuchsplan, zuverlässigen Rückfallmaßen, in institutionellen Kontexten, bei geringer Programm-Integrität und besonders schwierigen Probanden (z. B. antisozialer Persönlichkeitsstörung) ist mit niedrigeren Effekten zu rechnen. Unangemessene Programme können sogar negative Wirkungen haben, d.h. die Probanden hinsichtlich der Legalbewährung ungünstiger beeinflussen als dies in unbehandelten Kontrollgruppen der Fall ist. Dies ist eine sehr wesentliche Botschaft der neueren MetaEvaluationen: Die Frage Behandlung „Ja-Nein?“ ist zu unspezifisch gestellt. Es geht darum, auf der Basis kleiner positiver Effekte gezielt die relativ geeignetsten Methoden weiterzuentwickeln und zu evaluieren. Dies bedeutet zum Beispiel auch, daß hinsichtlich der Sozialtherapie die spezifische Ausgestaltung und Implementierung von einzelnen Behandlungselementen stärker expliziert und geprüft werden muß. In der Tendenz weisen dabei die anglo-amerikanischen Befunde auf eine gewisse Überlegenheit kognitiv-behavioraler, multimodaler und fertikeitsorientierter Ansätze hin. Schwach strukturierte, nondirektive oder psychodynamische Konzepte scheinen für den Bereich der Dissozialitätsbehandlung weniger erfolgversprechend zu sein. Darauf haben z.B. auch schon Klassiker der Psychoanalyse hingewiesen (vgl. *Eissler*, 1949). Wie in anderen Bereichen der Psychotherapie oder psychosozialen Intervention sollten theoretisch und empirisch fundierte Prinzipien anstelle schulenspezifischer Ansätze im Vordergrund stehen (vgl. *Grawe et al.*, 1994). Mehr als bei der herkömmlichen Individualtherapie besteht freilich bei komplexen Maßnahmen wie der Sozialtherapie das Problem, daß einzelne „Behandlungsmodule“ immer im Kontext der Institution, der Arbeit, der Ausbildung, der Erfahrungen in der Gruppe, der Außenkontakte usw. stehen. Insofern ist die spezifische Evaluation besonders schwierig. Die vorliegenden Untersuchungen und Praxiserfahrungen legen jedoch nahe, daß sich erfolgreiche Interventionsmaßnahmen bei Straftätern u.a. an folgenden Prinzipien orientieren sollten (vgl. auch *Andrews*, 1995; *Lösel*, 1995a):

1. Theoretisch und empirisch fundiertes Konzept
2. Dynamische Risikodiagnose bei der Indikation
3. Gezielter Ansatz an kriminogenen Bedürfnissen
4. Förderung von Denkmustern, Fertigkeiten und Selbstkontrolle
5. Kontingente Bekräftigung
6. Individualisierung (Straftäter, Programm, Personal)
7. Sorgfältige Auswahl, Schulung und Supervision des Personals
8. Aufbau einer tragfähigen emotionalen Beziehung
9. Neutralisierung kriminogener Netzwerke
10. Verbesserung des Institutionsklimas

11. Reduzierung negativer Haft- und Kontexteffekte
12. Realisierung hoher Programmintegrität und -intensität
13. Stärkung „natürlicher“ Schutzfaktoren
14. Systematische Verlaufsdiagnose
15. Maßnahmen der Rückfallprävention

In Prozeßevaluationen ist zu prüfen, inwieweit derartige Prinzipien realisiert sind. Auch wenn sie weitgehend vorliegen, sollte allerdings die mögliche Wirksamkeit von Behandlungsmaßnahmen nicht überschätzt werden. Selbst in den Sozialwissenschaften bestehen oftmals unrealistische Erwartungen hinsichtlich der Größenordnung von Effektstärken. So ist der oben genannte Effekt von $r = .10$ zwar klein, aber praktisch keineswegs bedeutungslos. Da die Mißerfolgsraten in den unbehandelten Kontrollgruppen nicht 100 Prozent sind, sondern z.B. bei schwererem Rückfall (erneute Freiheitsstrafe) „nur“ ca. 50 Prozent, ist bereits statistisch nie ein Effekt von 1.0 erreichbar. Selbst wenn das Behandlungsprogramm in 100 Prozent der Fälle erfolgreich wäre, könnte sich auf Grund der Randverteilung nur ein maximaler Koeffizient (Φ) von .58 ergeben. Allein die Dichotomisierung von Variablen (Behandlungs- vs. Kontrollgruppe; rückfällig vs. nicht rückfällig) und die Reliabilitätsmängel in den unabhängigen und abhängigen Variablen (Behandlung und Kriterien) bringen gravierende Verluste an statistischer Power (vgl. *Cohen*, 1988; *Lösel und Wittmann*, 1989). In den Vergleichen geht es oft nicht um Behandlung versus „Nichts“, sondern um ein Mehr oder Weniger. Auch in den Vergleichsgruppen des Regelvollzugs oder in der natürlichen Umwelt finden Verhaltensbeeinflussungen statt, wie sie zum Beispiel in der Altersabhängigkeit des Rückfalls deutlich werden. Eine Effektstärke von ca. .30 dürfte die Obergrenze des praktisch Möglichen sein. Sie bedeutet immerhin, daß die Erfolgsrate gegenüber 50 Prozent in der Kontrollgruppe auf 80 Prozent in der Behandlungsgruppe ansteigt.

Ein Effekt der Straftäterbehandlung von .10 oder .15 wäre somit relativ gesehen keineswegs unbedeutend und könnte sich unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten durchaus „auszahlen“ (z.B. *Prentky und Burgess*, 1992). Kleine Effektstärken sind auch dann bedeutsam, wenn eine Maßnahme unter ungünstigen Umständen wirkt oder bislang keine bessere Alternative vorliegt (vgl. *Prentice und Miller*, 1992). In der Medizin sind solche kleinen Effekte selbst bei anerkannten Therapien zu finden (vgl. *Lipsey und Wilson*, 1993; *Rosenthal*, 1991). Es ist zu wünschen, daß man in der pauschalen Diskussion um das Pro und Contra der Straftäterbehandlung für solche differenzierten Bewertungen sensibler wird.

Literatur

- Andrews, D.A., Zinger, I., Hoge, R.D., Bonta, J., Gendreau, P., und Cullen, F.T.* (1990). Does correctional treatment work? A clinically relevant and psychologically informed meta-analysis. *Criminology*, 28, 369-404.
- Antonowicz, D., und Ross, R.R.* (1994). Essential components of successful rehabilitation programs for offenders. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 38, 97-104.
- Arnold, H.* (1994). Bericht über die Kolloquiumsdiskussion „Zur Evaluation der Sozialtherapie - Ergebnisse einer experimentellen Längsschnittstudie zu Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 106, Heft 4.
- Bailey, W.C.* (1966). Correctional outcome: An evaluation of 100 reports. *Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science*, 57, 153-160.
- Banger-Drowns, R.L.* (1986). Review of developments in meta-analytic method. *Psychological Bulletin*, 99, 388-399.
- Basta, J.M., und Davidson II, W.S.* (1988). Treatment of juvenile offenders: Study outcomes since 1980. *Behavioral Sciences and the Law*, 6, 353-384.
- Blackburn, R.* (1980). Still not working? A look at recent outcomes in offender rehabilitation. Paper presented at the Scottish Branch of the British Psychological Society Conference on Deviance, February 1980, Sterling, UK.

- Blackburn, R.* (1993). *The psychology of criminal conduct*. Chichester: Wiley.
- Bonta, J., und Gendreau, P.* (1992). Coping with prison. In *P. Suedfeld und P.E. Tetlock* (Eds.), *Psychology and social policy* (pp. 343-354). New York: Hemisphere.
- Cohen, J.* (1988). *Statistical power analysis for the behavioral sciences*, 2nd ed. New York: Academic Press.
- Cook, T.D., und Campbell, D.T.* (1979). *Quasi-experimentation. Design and analysis issues for field settings*. Chicago: Rand-McNally.
- Cooper, H.M., und Hedges, L.V.* (Eds.) (1994). *The Handbook of Research Synthesis*. New York: Russell Sage Foundation.
- Cronbach, L.J., Ambron, S.R., Dornbusch, S.M., Hess, R.D., Hornik, R.C., Philips, D.C., Walker, D.F., und Weiner, S.S.* (1980). *Toward reform of program evaluation*. San Francisco: Jossey Bass.
- Dünkel, F., und Geng, B.* (1993). Zur Rückfälligkeit von Karrieretättern nach unterschiedlichen Strafvollzugs- und Entlassungsformen. In *G. Kaiser und H. Kury* (Eds.), *Kriminologische Forschung in den 90er Jahren* (pp. 193-257). Freiburg i.Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Egg, R.* (1979). *Sozialtherapie und Strafvollzug*. Frankfurt: Haag & Herchen.
- Egg, R.* (1984). *Straffälligkeit und Sozialtherapie*. Köln: Heymanns.
- Egg, R.* (1990). Sozialtherapeutische Behandlung und Rückfälligkeit im längerfristigen Vergleich. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 73, 358-368.
- Egg, R.* (1993). Sozialtherapie aus der Sicht der Bundesländer - eine Umfrage. In *R. Egg* (Ed.), *Sozialtherapie in den 90er Jahren* (pp. 107-111). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Eissler, K.R.* (1949). Some problems of delinquency. In *K.R. Eissler* (Ed.), *Searchlights on delinquency* (pp. 3-25). New York: International Universities Press.
- European Committee on Crime Problems (Ed.) (1995). *Psychosocial interventions in the Criminal justice system*. Strasbourg: Council of Europe.
- Garrett, P.* (1985). Effects of residential treatment of adjudicated delinquents: A meta-analysis. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 22, 287-308.
- Gendreau, P., und Ross, R.R.* (1979). Effective correctional treatment: Bibliotherapy for cynics. *Crime and Delinquency*, 25, 463-489.
- Gendreau, P., und Ross, R.R.* (1987). Revivification of rehabilitation: Evidence from the 1980s. *Justice Quarterly*, 4, 349-407.
- Gensheimer, L.K., Mayer, J.P., Gottschalk, R., und Davidson II, W.S.* (1986). Diverting youth from the juvenile justice system: A meta-analysis of intervention efficacy. In *S.J. Apter und A. Goldstein* (Eds.), *Youth violence: Programs and prospects* (pp. 39-57). Elmsford, NY: Pergamon Press.
- Gottschalk, R., Davidson II, W.S., Gensheimer, L.K., und Mayer, J.P.* (1987). Community-based interventions. In *H.C. Quay* (Ed.), *Handbook of juvenile delinquency* (pp. 266-289). Chichester: Wiley.
- Grawe, J., Donati, R., und Bernauer, F.* (1994). *Psychotherapie im Wandel: Von der Konfession zur Profession. (Psychotherapy in change: From confession to profession)*. Göttingen: Hogrefe.
- Hollin, C.R.* (1990). *Cognitive-behavioral interventions with young offenders*. Elmsford, NY: Pergamon Press.
- Hollin, C.R.* (1993). Advances in the psychological treatment of delinquent behaviour. *Criminal Behaviour and Mental Health*, 3, 142-157.
- Hollin, C.R.* (1995). The meaning and implications of „programme integrity“. In *J. McGuire* (Ed.), *What works: Reducing Reoffending* (pp. 195-208). Chichester: Wiley.
- Hürlimann, M.* (1992). *Führer und Einflußfaktoren in der Subkultur des Strafvollzugs*. Dissertation. Universität Erlangen-Nürnberg.
- Izzo, R.L., und Ross, R.R.* (1990). Meta-analysis of rehabilitation programs for juvenile delinquents. A brief report. *Criminal Justice and Behavior*, 17, 134-142.
- Killias, M.* (Ed.) (1992). *Rückfall und Bewährung/Récidive et Réhabilitation*. Chur, CH: Rüegger.
- Kury, H. und Beckers, C.* (1983). Probleme der Psychodiagnostik bei sozial Auffälligen, insbesondere im Bereich des Strafvollzugs. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 66, 63-74.
- Lab, S.P., und Whitehead, J.T.* (1990). From 'nothing works' to 'the appropriate works': The latest stop on the search for secular grail. *Criminology*, 28, 405-417.
- Lipsey, M.W.* (1992a). Juvenile delinquency treatment: A meta-analytic inquiry into variability of effects. In *T.D. Cook, H. Cooper, D.S. Cordray, H. Hartmann, L.V. Hedges, R.L. Light, T.A. Louis, und F. Mosteller* (Eds.), *Meta-analysis for explanation* (pp. 83-127). New York: Russell Sage Foundation.
- Lipsey, M.W.* (1992b). The effect of treatment on juvenile delinquents: Results from meta-analysis. In *F. Lösel, D. Bender, und T. Bliesener* (Eds.), *Psychology and law. International perspectives* (pp. 131 - 143). Berlin: De Gruyter.
- Lipsey, M.W.* (1995). What do we learn from 400 research studies on the effectiveness of treatment with juvenile delinquents? In *J. McGuire* (Ed.), *What works: Reducing Reoffending* (pp. 63-78). Chichester: Wiley.
- Lipsey, M.W., und Wilson, D.B.* (1993). The efficacy of psychological, educational, and behavioral treatment. *American Psychologist*, 48, 1181-1209.
- Lipton, D., Martinson, R., und Wilks, J.* (1975). *The effectiveness of correctional treatment*. New York: Praeger.
- Logan, C.H.* (1972). Evaluation research in crime and delinquency: A reappraisal. *Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science*, 63, 373-387.

- Logan, C.H., und Gaes, G.G. (1993). Rehabilitation of punishment. *Justice Quarterly*, 10, 245-263.
- Lösel, F. (1987). Methodik und Problematik von Meta-Analysen. *Gruppendynamik: Zeitschrift für Angewandte Sozialpsychologie*, 18, 323-343.
- Lösel, F. (1992). Sprechen Evaluationsergebnisse von Meta-Analysen für einen frischen Wind in der Straftäterbehandlung? In M. Killias (Ed.), *Rückfall und Bewährung/Récidive et Réhabilitation* (pp. 335-353). Chur, CH: Rüegger.
- Lösel, F. (1993). „Täterpersönlichkeit“. In G. Kaiser, H.J. Kerner, F. Sack, und H. Schellhoss (Eds.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch* (pp. 529-540). Heidelberg: C.F. Müller.
- Lösel, F. (1994). Meta-analytische Beiträge zur wiederbelebten Diskussion des Behandlungsgedankens. In M. Steller, K. P. Dahle, und M. Basque (Eds.), *Straftäterbehandlung* (pp. 13-34). Pfaffenweiler: Centaurus.
- Lösel, F. (1995a). Increasing consensus in the evaluation of offender rehabilitation? Lessons from research syntheses. *Psychology, Crime and Law*, 2, 19-39.
- Lösel, F. (1995b). The efficacy of correctional treatment: A review and synthesis of meta-evaluations. In J. McGuire (Ed.), *What Works: Reducing Reoffending* (pp. 77-111), Chichester: Wiley.
- Lösel, F. (in press). Working with young offenders: The impact of meta-analyses. In C.R. Hollin und K. Howells (Eds.), *Clinical approaches to working with young offenders* (pp. 57-82). Chichester: Wiley.
- Lösel, F., Bender, D., und Bliesener, T. (Eds.) (1992). *Psychology and law: International perspectives*. Berlin: De Gruyter.
- Lösel, F., und Bliesener, T. (1989). Psychology in prison: Role assessment and testing of an organizational model. In H. Wegener, F. Lösel, und J. Haisch (Eds.), *Criminal behavior and the justice system: Psychological perspectives* (pp. 419-439). New York: Springer.
- Lösel, F., und Egg, R. (in press). Social-Therapeutic institutions in Germany: Description and evaluation. In E. Cullen, L. Jones, und R. Woodward (Eds.), *Therapeutic communities in prisons*. Chichester: Wiley.
- Lösel, F., und Köferl, P. (1989). Evaluation research on correctional treatment in West Germany: A meta-analysis. In H. Wegener, F. Lösel, und J. Haisch (Eds.), *Criminal behavior and the justice system: Psychological perspectives* (pp. 334-355). New York: Springer.
- Lösel, F., Köferl, P., und Weber, F. (1987). *Meta-Evaluation der Sozialtherapie*. Stuttgart: Enke.
- Lösel, F., und Nowack, W. (1987). Evaluationsforschung. In J. Schultz-Gambard (Ed.), *Angewandte Sozialpsychologie* (pp. 57-87). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Lösel, F., und Wittmann, W.W. (1989) The relationship of treatment integrity and intensity to outcome criteria. In R.F. Conner und M. Hendricks (Eds.), *International innovations in evaluation methodology. New Directions for Program Evaluation*, No. 42 (pp. 97-108). San Francisco: Jossey-Bass.
- Martinson, R. (1974). What works? Questions and answers about prison reform. *Public Interest*, 10, 22-54.
- Martinson, R. (1979). New findings, new views: A note of caution regarding sentencing reform. *Hofstra Law Review*, 7, 242-258.
- Mayer, J.P., Gensheimer L.K., Davidson II, W.S., und Gottschalk, R. (1986). Social learning treatment within juvenile justice: A meta-analysis of impact in the natural environment. In S.J. Apter und A. Goldstein (Eds.), *Youth violence: Programs and prospects* (pp. 24-38). Elmsford, NY: Pergamon Press.
- McGuire, J. (Ed.) (1995). *What Works: Reducing Reoffending*. Chichester: Wiley.
- Ortmann, R. (1987). *Resozialisierung im Strafvollzug*. Freiburg i.Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Ortmann, R. (1994). Zur Evaluation der Sozialtherapie. Ergebnisse einer experimentellen Längsschnittstudie zu Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 106, 782-821.
- Ortmann, R. (1995). Zum Resozialisierungseffekt der Sozialtherapie anhand einer experimentellen Längsschnittstudie zu Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen. *Empirische Ergebnisse und theoretische Analysen*. In H. Müller-Dietz und M. Walter (Eds.), *Strafvollzug in den 90er Jahren* (pp. 86-114). Pfaffenweiler: Centaurus.
- Palmer, T. (1975). *Martinson revisited*. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 12, 133-152.
- Palmer, T. (1992). *The re-emergence of correctional intervention*. Newbury Park: Sage.
- Prentice, D.A., und Miller, D.T. (1992). When small effects are impressive. *Psychological Bulletin*, 112, 160-164.
- Prentky, R., und Burgess, A.W. (1992). Rehabilitation of child molesters: A cost-benefit analysis. In A.W. Burgess (Ed.), *Child trauma I: Issues and research* (pp. 417-442). New York: Garland.
- Redondo, S. (1994). *El tratamiento de la delincuencia en Europa: Un estudio meta-analítico. (Delinquency treatment in Europe: A meta-analysis)*. Tesis Doctoral. Barcelona: Universidad de Barcelona.
- Romig, A.D. (1978). *Justice for our children. An examination of juvenile delinquent rehabilitation programs*. Lexington, MA: Lexington Books.
- Rosenthal, R. (1991). *Meta-analytic procedures for social research*. 2nd ed. Newbury Park: Sage.
- Ross, R.R., Fabiano, E., und Ross, R.D. (1986). *Reasoning and rehabilitation: A handbook for teaching cognitive skills*. Ottawa: Cognitive Center.
- Sechrest, L. B., White, S.O., und Brown, E.D. (Eds.) (1979). *The rehabilitation of criminal offenders: Problems and prospects*. Washington: National Academy of Sciences.
- Seitz, W. (1983). Zur Struktur und Erfassung der Persönlichkeit von inhaftierten. *Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie*, 4, 261-281.
- Steller, M., Dahle, K.-P., und Basqué, M. (Hrsg.) (1994). *Straftäterbehandlung*. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Stouthamer-Loeber, M., Loeber, R., Farrington, D.P., Zhang, Q., van Kammen, W., und Maguin, E. (1993). The double edge of protective and risk factors for delinquency; Interrelations and development patterns. *Development and Psychopathology*, 5, 683-701.
- Tittle, C.R. (1974). Prisons and rehabilitation: The inevitability of disfavor. *Social Problems*, 21, 385-395.
- Whitehead, J.T., und Lab, S.P. (1989). A meta-analysis of juvenile correctional treatment. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 26, 276-295.

Die Bedeutung der sozialtherapeutischen Einrichtungen im deutschen Strafvollzug

- Gegebenheiten, Möglichkeiten, Grenzen -¹⁾

Heinz Müller-Dietz

I

Das Thema meines Beitrags ist nicht nur umfassend, es ist auch anspruchsvoll formuliert. Es weckt die Erwartung, daß eine Bestandsaufnahme der Sozialtherapie in Deutschland - womöglich noch untermauert durch repräsentative empirische Befunde - geliefert wird und daß diese Standortbestimmung in Perspektiven der Weiterentwicklung, ja der Zukunft der Sozialtherapie überhaupt mündet. Das hätte eine Erhebung entsprechender Daten über Organisation, Struktur, personelle Ausstattung und Behandlungskonzepte der bestehenden Einrichtungen erfordert, aber auch über Ergebnisse bisheriger Evaluationsstudien und deren methodisches Instrumentarium. Das alles kann und soll ein solcher Überblick nicht leisten, zumal wesentliche Aspekte dieser grundsätzlichen Fragestellungen - wie etwa Rückfalluntersuchungen, Wirksamkeitskontrollen, Behandlungsansätze und spezifische Rahmenbedingungen der Sozialtherapie samt ihrer Grenzen - ohnehin in weiteren Beiträgen zur Sprache kommen.

Was in der Praxis tatsächlich geschieht und wie es von den Beteiligten an diesen Prozessen erlebt wird, kann von ihnen sehr viel anschaulicher und genauer wiedergegeben werden - was natürlich die reflexive und kritische Funktion der Wissenschaft nicht ausschließt, sondern vielmehr herausfordert. Immerhin liegen aus den frühen 90er Jahren einschlägige Bestandsaufnahmen von *Rudolf Egg* und *Günter Schmitt*²⁾ vor.

Es versteht sich von selbst, daß aus der Fülle einschlägiger Aspekte nur einige wenige, als besonders wichtig erachtete herausgegriffen werden können - ebenso wie darauf verzichtet werden muß, die inzwischen fast nicht mehr überschaubare Literatur zur Sozialtherapie zu dokumentieren³⁾.

II

Die Entwicklungs- und Verlaufsgeschichte der Sozialtherapie⁴⁾ in Deutschland läßt sich in der Rückschau in mehrere, freilich nicht immer deutlich gegeneinander abgrenzbare Phasen gliedern. Wie so oft überlagern sich bei kriminalpolitischen Innovationen und Optionen verschiedene Zeitabschnitte und Vorgänge. Aber immerhin kann man im Fall der Sozialtherapie mehrere markante Daten registrieren:

- Da ist zum einen die Strafrechtsreform der frühen 70er Jahre zu nennen, in deren Rahmen das kriminalrechtliche Sanktionensystem weitgehend neu gestaltet wurde. Eine der zentralen Neuerungen - namentlich auf dem Gebiet der Reaktionen auf schwerere und Rückfallkriminalität - bildete die Einführung der Maßregel der Unterbringung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt (§ 65 StGB a.F.). Fast schon in Vergessenheit ist heute geraten, daß dies ehemals ein Kernstück der Strafrechtsreform war, von dem man sich einerseits

eine sachgerechtere Behandlung von rückfallgefährdeten Tätern mit Persönlichkeitsstörungen, andererseits eine Entlastung der forensischen Psychiatrie und eine Zurückdrängung der Sicherungsverwahrung versprach. In jene Zeit fällt bekanntlich die „Vorlaufphase“ der sozialtherapeutischen Einrichtungen, die bereits nach Verabschiedung der gesetzlichen, freilich nie in Kraft getretenen Regelung ihre Arbeit aufnehmen.⁵⁾

- Ein zweites, wichtiges Datum bildete die Ergänzung der sog. Maßregelösung durch die Vollzugslösung des seit 1.1.1977 geltenden StVollzG (§§ 9, 123-126). Sie hat sicher - ungeachtet der sich schon damals abzeichnenden Finanzierungsprobleme - neue Impulse für die bereits bestehenden Einrichtungen und ihren weiteren Ausbau gesetzt. Freilich waren die einschlägigen Bemühungen schon damals durch eine anhaltende, zunächst in Skandinavien und in den USA entstandene Kritik am Behandlungskonzept und an den Möglichkeiten intramuraler Therapie überschattet.

- Eine dritte Phase leitete das Gesetz zur Änderung des StVollzG v. 20.12.1984 ein, das mit Wirkung vom 1.1.1985 aus finanziellen Gründen § 65 StGB aufhob und damit der Maßregelösung die rechtliche Grundlage entzog. Wie problematisch auch die strafrechtliche Regelung im einzelnen gewesen war, wurde doch jener Eingriff des Gesetzgebers ins reformierte Sanktionensystem zumindest auch als legislatorischer Zweifel an der Existenzberechtigung der Institution selbst empfunden.⁶⁾ *Wilfried Rasch*, dessen Anteil an der konzeptionellen Entwicklung der Sozialtherapie nicht zu übersehen ist, schrieb damals bereits einen „Nachruf auf die sozialtherapeutische Anstalt“.⁷⁾

- Wie immer, wenn jemand von der „Furie des Verschwindens“ bedroht ist, entbindet er weitere, vielleicht neue Kräfte. Sehr wahrscheinlich waren auch die rechtlichen und faktischen Auswirkungen des Verzichts auf die Maßregelösung deshalb geringer, weil durch die Abschaffung des § 65 StGB die Vollzugslösung selbst nicht in Frage gestellt wurde. Die einschlägigen Vorschriften des StVollzG wird man aber - wie immer sie im einzelnen interpretiert werden mögen - in einem doppelten Sinne verstehen müssen: Zum einen bedeuten sie eine grundsätzliche Bestandsgarantie der Sozialtherapie als besonderer Vollzugsform. Zum anderen sind die Landesjustizverwaltungen nicht frei in der Bestimmung dessen, was als sozialtherapeutische Einrichtung figurieren darf. Freilich werden damit jene heiklen Punkte der Gesamtproblematik berührt, die das Selbstverständnis und die konzeptionellen Grundlagen der Sozialtherapie zum Gegenstand haben.

III

Die Verlaufsgeschichte der Sozialtherapie wurde nicht nur durch legislatorische, administrative und finanzielle Maßnahmen beeinflusst, ja überlagert. Sie ist auch vor dem Hintergrund der kriminalpolitischen und der wissenschaftlichen Entwicklung, des gesellschaftlichen Wandels und - nicht zuletzt - einer stärkeren Herausarbeitung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an rechtliche Regelung und tatsächliche Ausgestaltung des Freiheitsentzugs zu sehen. Auch insoweit kann es nur um einige wenige Streiflichter gehen, welche die allgemeinen Rahmenbedingungen und der rechtliche, politische und soziale Hintergrund auf die Entwicklung der Sozialtherapie in Deutschland werfen.

Im *kriminalpolitischen* Bereich sind unterschiedliche Tendenzen zu beobachten. Den Ansätzen, leichterer und mittlerer Kriminalität mit sog. ambulanten Reaktionen - von der Geldstrafe über die Strafaussetzung zur Bewährung bis hin zum Täter-Opfer-Ausgleich und zur Schadenswiedergutmachung - zu begegnen, steht eine Sanktionspraxis gegenüber, die in Fällen schwererer und Rückfallkriminalität mehr oder minder ungebrochen auf längere Freiheitsstrafen setzt. Sie sind es denn auch, die den Vollzug - neben der Untersuchungshaft - auf Dauer nachhaltig belasten. Jedenfalls haben Bestrebungen, die auf stärkere Abkürzung und Vermeidung von Freiheitsstrafen abzielen, derzeit zwar Anwälte, aber keine Konjunktur.

Die „Wiederentdeckung des Straftatopfers“ durch Theorie und Praxis der Kriminalpolitik hat in der Vollzugsdiskussion bisher eher ambivalente Spuren hinterlassen. Auf die Behandlung der Gefangenen hat sie sich jedenfalls konzeptionell nicht nachhaltig ausgewirkt. Angestoßen wurden dadurch Projekte, die - zum Teil im Rahmen des Sozialen Trainings, zum Teil auf der Grundlage eines Täter-Opfer-Ausgleichs - auf eine sozialkonstruktive Verarbeitung der Tat und ihrer Folgen ausgerichtet sind. Wiedergutmachungskonzepten war und ist angesichts der Schuldenlast vieler Gefangener und des gegenwärtigen Entlohnungssystems kein durchgreifender Erfolg beschieden. Demgegenüber war die Wiederbelebung der Opferperspektive - zumindest theoretisch - eher dazu angetan, Rechtfertigungen für weitere Einschränkungen der Lebensbedingungen und der Behandlung der Gefangenen zu liefern.

Kaum minder zwiespältig ist der allenthalben registrierte Wandel gesellschaftlicher Einstellungen gegenüber Straftätern und Strafvollzug. Umfrageergebnisse verweisen zum einen darauf, daß die resozialisierungsfreundlichen Tendenzen der 70er Jahre allmählich rigideren, auf Vergeltung und Abschreckung zielenden Vorstellungen gewichen sind. Dem stehen aber zum anderen Befunde gegenüber, die auf eine beachtliche öffentliche Sympathie für Reaktionen ohne Freiheitszug - etwa im Sinne von Schadenswiedergutmachung - schließen lassen. Was die allgemeinen Erwartungen an die Ausgestaltung des Strafvollzugs anlangt, so ist die Datenlage wenig repräsentativ, eher punktuell, sind die Ergebnisse durch Erhebungsmethoden und Stichtagsergebnisse möglicherweise verzerrt.

Wer die anhaltende - immer wieder durch spektakuläre Vorgänge belebte - öffentliche Diskussion über Vollzugslockerungen aufmerksam verfolgt, wird schwerlich die gesellschaftliche Bereitschaft überschätzen, Innovationen, die mit gewissen, wenn auch kalkulierten oder vielmehr vertretbaren Risiken verbunden sind, mitzutragen. Der Straf- und Maßregelvollzug stellt wohl nach wie vor in der Sicht vieler Bürger eine Einrichtung dar, die in erster Linie Schutz der Allgemeinheit durch entsprechende Unterbringung - und weniger durch Behandlung - der Täter zu gewährleisten hat. Deshalb stehen ja auch zwei ungeschriebene Grundsätze, die ich Anfang der 70er Jahre formuliert habe, im Vollzug in so hoher Geltung: Es muß alles laufen. Und es darf nichts passieren.

Wenn die sozialwissenschaftlichen Befunde nicht trügen, gibt es Anzeichen dafür, daß Zeiten rapider gesellschaftlicher Veränderungen - wie wir sie gegenwärtig erleben - nicht nur mit dem vielberufenen Wertewandel einhergehen, sondern

auch erhebliche Verunsicherung auslösen, die ihrerseits zur Quelle massiver Sicherheitsbedürfnisse und rigider Einstellungen zur Kriminalitätskontrolle werden können. Die „Wagenburgmentalität“, die sich vor allem, aber keineswegs allein in den USA ausbreitet, ist nicht nur Folge steigender Kriminalität und einer als unzureichend erlebten Verbrechensbekämpfung, sondern auch Ausdruck mangelnder Verarbeitung des gesellschaftlichen Wandlungsprozesses mit seinen wirtschaftlichen und sozialen Verwerfungen. Die Rückkehr zu einfachen, traditionellen Weltbildern bietet sich überall dort als Ausweg an, wo die Komplexität und Kompliziertheit einer undurchschauten Wirklichkeit psychisch-seeleisch nicht mehr verkraftet werden. Das gilt um so mehr in einer Mediengesellschaft, in der sich die überfordernde Vielfalt der Bilder, Vereinfachungstendenzen und Verstärkerwirkungen wechselseitig hochschaukeln.

Längst bildet der *wissenschaftliche Diskurs* jene gesellschaftlichen Prozesse und Mechanismen ab. Ja, er hat sie teilweise selbst - wenn auch keineswegs unbedingt intendiert - in Gang gesetzt und gehalten. So hat etwa die inzwischen verflachte, weil bis zum Überdruß popularisierte „Nothing-works“-These der frühen 70er Jahre⁴⁾ Argumente für Vertreter unterschiedlichster kriminalpolitischer Konzeptionen geliefert. Abolitionisten fanden sich dadurch in ihrer Auffassung bestätigt, daß sog. ambulante Sanktionen auch deshalb den Vorzug verdienten, weil Behandlungsansätze im Strafvollzug zum Scheitern verurteilt seien. Da aber von einer Abschaffung der Freiheitsstrafe - zumindest vorerst - keine Rede sein kann, bleibt natürlich die Frage auf der Tagesordnung, wie der Strafvollzug zu gestalten, wie mit dem Gefangenen umzugehen ist. Dafür halten wiederum manche Neo-Klassiker das „Patentrezept“ bereit, den Verurteilten möglichst nachhaltig die Härte des Vergeltungs- und Abschreckungsübels spüren zu lassen, zumindest durch strikte Abschottung der Anstalten ein möglichst hohes Maß an Sicherheit der Gesellschaft zu erreichen.

Das ist nicht nur populär, sondern auch billig, wie beispielsweise die Abschaffung des Fernsehens in Strafanstalten US-amerikanischer Staaten zeigt. Interessant wäre es zu erfahren, wie sich diese präventive Maßnahme auf die Rückfallquote auswirkt, aber auch, welches wissenschaftliche Verfahren eine zuverlässige Messung solcher Ergebnisse erlaubt. Die sozialen Kosten, welche die Verwirklichung derart schlichter Weltbilder verursacht, werden natürlich nicht diskutiert, obgleich sich gerade darüber trefflich streiten ließe, weil sie letztlich gar nicht zu ermitteln sind. Ein anspruchsvolleres Konzept der Kriminalitätskontrolle würde natürlich wegen der kontraproduktiven Auswirkungen auch einen angemessenen Schutz vor sozialem Infantilismus Erwachsener in Rechnung stellen, der sich bisher so ungehemmt ausleben kann.

IV

Freilich ist der einschlägige wissenschaftliche Diskussionsstand in Deutschland ungleich differenzierter. Das gilt sowohl für die kriminalpolitischen Überlegungen zur Ausgestaltung des Strafvollzugs im allgemeinen als auch für die Auseinandersetzung über die Möglichkeiten und Leistungsfähigkeit der Sozialtherapie im besonderen. Das Spektrum der Auffassungen reicht von der These, die in der Strafanstalt gleichsam den „Grundwiderspruch der Resozialisierung“

angelegt oder verkörpert sieht (*Schüler-Springorum*⁹¹) über die immer wieder anzutreffende Feststellung von der „Krise“ des Behandlungsgedankens (*Jung*¹⁰³) bis hin zu unterschiedlichen Plädoyers für dessen praktische Umsetzung.¹¹¹

Von einer mit Recht kritisierten „Behandlungseuphorie“ kann indessen hierzulande schwerlich die Rede sein. Wo am Sozialisationsgedanken festgehalten und an seiner Weiterentwicklung gearbeitet wird, geschieht dies, soweit ersichtlich, eher realistisch und mit Augenmaß.¹² Übertriebene Erwartungen an die Leistungsfähigkeit des Strafvollzugs trifft man insoweit schon im Hinblick auf die institutionellen Rahmenbedingungen und die Sozialisationsgeschichte rückfallgefährdeter oder -gefährlicher Täter weder in der Theorie noch in der Praxis an.

Freilich findet die Kritik an Sozialisationskonzepten nicht nur Nahrung in historischen Erfahrungen, die sich dem Betrachter vor allem als eine Kette vergeblicher Reformversuche präsentieren.³ Sie sieht sich gegenwärtig auch durch die bisherigen Ergebnisse der Evaluationsforschung bestätigt, die entweder keine meßbaren Erfolge der Sozialtherapie erbracht hätten oder aber - wo dies doch der Fall ist - mangels methodischer Schwächen der Forschungsdesigns oder der Interpretation der Befunde der Aussagekraft entbehren.¹⁴³

Nun ist es nicht meine Absicht, in diesen wissenschaftlichen Disput einzutreten, zumal er ohnehin noch im Referat von *Friedrich Lösel* zur Sprache kommen wird. Lediglich drei Anmerkungen seien mir zu jenem Thema gestattet. Es ist keine Frage, daß empirische Untersuchungen - und natürlich auch Meta-Evaluationen - bestimmten wissenschaftlichen Mindeststandards genügen müssen, um aussagekräftig zu sein.¹⁵ Auf der anderen Seite kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß manche Einwände gegen vorliegende Evaluationsstudien von der Verabsolutierung spezieller, keineswegs allgemein akzeptierter Forschungskonzeptionen leben. Ebensovienig lassen sich aus dem Scheitern einzelner Behandlungsprojekte - wenn es denn wissenschaftlich überzeugend nachgewiesen sein sollte - verallgemeinerungsfähige Schlüsse auf die Aussichtslosigkeit therapeutischer Ansätze im allgemeinen ziehen. Schließlich verkürzt eine auf methodologischen Purismus gegründete Kritik am Behandlungsgedanken die ganze Fragestellung auf die empirische Nachweisbarkeit von „Erfolgen“ der Sozialtherapie, ohne ihrerseits den Erfolgsbegriff hinreichend zu problematisieren und den sozialstaatlichen Aspekt solcher Hilfsangebote in den Blick zu nehmen. Daß Sozialtherapie zu leisten und wie sie gegebenenfalls zu organisieren ist, ist nicht nur eine Frage sozialwissenschaftlicher Prämissen, sondern hängt auch von verfassungsrechtlichen Vorgaben ab, die unser Verhältnis zum Straftäter bestimmen.¹⁶

Daß auch die sozialtherapeutischen Einrichtungen in den Sog kriminalpolitischer Wellenbewegungen geraten sind, die einmal den Täter, dann das Opfer in den Vordergrund rücken, zwischen Vergeltung und Resozialisierung, Generalprävention und Spezialprävention hin- und herschwanken, ist eine Binsenweisheit. Das spiegelt sich auch wider in den Veränderungen, die in bezug auf wissenschaftliche Einschätzungen der Sinnhaftigkeit von Behandlungskonzepten sichtbar werden. Zwar ist in den vergangenen 20 Jahren wohl kein Saulus zum Paulus geworden - was immer das auf dem Feld der Sozialtherapie konkret heißen mag -, doch fällt

schon auf, daß auf internationaler Ebene - etwa der des Europarates - der Behandlungsgedanke ungeachtet aller kritischen Einwände und empirischen Vorbehalte an Wert gewonnen hat.¹⁷ Und wohl kaum zufällig trifft diese Sicht des Problems mit der Position kritischer Verfechter der Sozialtherapie - wie etwa *Friedrich Lösel*¹⁸ und *Max Steller*¹⁹ - zusammen, die stets gleichermaßen auf der theoriegeleiteten Weiterentwicklung wie der empirischen Überprüfung bestanden haben. Längst ist einsichtig geworden, daß die zur billigen Modevokabel oder Allerweltsformel geronnene „Nothing-works“-These zur angemessenen Beurteilung der Problematik nichts beiträgt, weil im Grunde immer noch eine befriedigende Antwort auf die weit angemessenere Frage „What works?“ aussteht.²⁰ Der Zeitkritiker erspart es sich, in der Ära der Postmoderne mit der Retourkutsche des „Anything goes“ aufzuwarten.

Daß heute einer „Revitalisierung“ der „Straftäterbehandlung“ das Wort geredet werden kann²¹, bedeutet zwar keine grundsätzliche Kehrtwendung, ist wohl aber als Symptom dafür zu werten, daß differenziertere Urteile wieder mehr Gehör finden. Das „Alles-oder-nichts-Prinzip“ hat sich bisher ohnedies nur in gesellschaftlichen und individuellen Grenz- und Extremsituationen bewährt; im Auf und Ab des Alltags trägt es eher zur Verschärfung als zur Lösung sozialer Probleme bei.

V

Es gibt fraglos eine ganze Reihe von Strukturproblemen der Sozialtherapie, die von ihren Kritikern zugleich - oder sogar in erster Linie - als Legitimationsprobleme begriffen werden. Sie im einzelnen zu erörtern, würde jeweils eigene Referate erfordern. Ebensovienig kann Vollständigkeit das Ziel sein. Es muß deshalb beim Versuch einer stark verdichteten Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte sein Bewenden haben. Ihnen lassen sich dann vieldiskutierte Rechtfertigungen und verschiedentlich praktizierte oder zumindest anvisierte Lösungsansätze der Sozialtherapie gegenüberstellen.

- Da erweist sich zum einen das Phänomen der sog. totalen Institution, wie es sie namentlich die mehr oder minder sicherheitsorientierte geschlossene Anstalt repräsentiert, mit ihren Kontrollmechanismen und -strukturen als überaus resistent gegenüber Behandlungsmodellen. Je rigider das Regime auf Überwachung, Mißtrauen und Reglementierung aller Lebensäußerungen ausgerichtet ist, desto mehr schwinden die Möglichkeiten, soziale und therapeutische Hilfen in das System zu integrieren.²²

- In Rechnung zu stellen sind aber auch die Sozialisationsdefizite und kriminellen Vorbelastungen rückfallgefährdeter Täter mit Persönlichkeitsstörungen. Sie gewinnen in dem Maße an Bedeutung, in dem die gerichtliche Sanktionspraxis mit der Zurückdrängung der Freiheitsstrafe ernstmacht, der Vollzug sich also zunehmend auf einen Kern sozialisationsgestörter Täter konzentriert.

- Beide Aspekte, die gegenläufigen Rahmenbedingungen des strafweisen Freiheitsentzugs wie die Sozialisationsgeschichte und Persönlichkeitsstruktur vieler Insassen, schauen sich leicht zu Negativeffekten auf, die der Motivation und Bereitschaft zur Mitwirkung an sozialtherapeutischer Arbeit abträglich sind. Daraus resultieren Hemmnisse, die eine

erfolgreiche Behandlung außerordentlich erschweren, wenn nicht unmöglich machen können. Besonders deutlich treten solche Probleme bei Extremgruppen wie Suchtabhängigen auf, die ja deshalb nicht selten von der Aufnahme in sozialtherapeutische Einrichtungen ausgeschlossen werden.²³⁾

- Ungeachtet vielfältiger praktischer Erfahrungen kann die Sozialtherapie noch keineswegs auf empirisch gesicherte und allgemein akzeptierte Konzepte zurückgreifen.²⁴⁾ Dies erschwert die tägliche Arbeit ebenso wie fachlich unterschiedliche Vorstellungen und - möglicherweise - auch Standards hinsichtlich ihrer konkreten Ausgestaltung und Organisation. Halten sich Erfolgserlebnisse der Mitarbeiter in Grenzen, wird die eigene Tätigkeit als eher frustrierend erlebt, gehen auch leicht Motivation und Engagement zurück.

- Daß sich wissenschaftliche Zweifel hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und Erfolgsbilanz sozialtherapeutischer Einrichtungen gleichfalls belastend auf die Tätigkeit der Mitarbeiter auswirken, liegt auf der Hand. Die sonst vielfach bestehende Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis - die in eine regelrechte Immunisierung gegenüber empirischen Befunden münden kann - ist im Fall der Sozialtherapie entweder nicht gegeben oder jedenfalls geringer. Dies hängt offenkundig mit der Entstehungsgeschichte der sozialtherapeutischen Einrichtungen und mit den an sie geknüpften Erwartungen zusammen. Die Zielsetzung, wirksame Behandlungskonzepte zur Verminderung der Rückfallkriminalität zu entwickeln, war schon von Anbeginn an der Sozialtherapie immanent. Eine früh einsetzende Evaluationsforschung trug dazu bei, die Tätigkeit sozialtherapeutischer Einrichtungen mehr als diejenige anderer Institutionen mit dem Effizienzgedanken zu verbinden. Werden statistisch signifikante „Erfolge“ - was immer das heißen mag - nicht ermittelt oder zumindest hinsichtlich ihrer Aussagekraft kritisiert, wachsen - unter solchen Prämissen - naturgemäß die Zweifel am Sinn der eigenen Arbeit.

Weitere Probleme, welche die Ausstattung, Organisation, Personalsituation und Finanzierung sozialtherapeutischer Einrichtungen sowie die Fortbildung der Mitarbeiter betreffen, seien hier nur pauschal erwähnt. Darauf will ich ebensowenig eingehen wie auf den sog. Hawthorne-Effekt, der bekanntlich zumeist nur in der Anfangsphase neugeschaffener Einrichtungen oder neuer Therapien eine Rolle spielt.²⁵⁾

VI

Der Probleme sind also genug; und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen scheinen einer Sozialtherapie, die sich nicht auf einfache Weise öffentlichkeitswirksam verwerten - und schon gar nicht vermarkten läßt -, nicht allzu günstig. Indessen heißt solche Tendenzen zu registrieren keineswegs, daß man sich mit ihnen umstandslos abzufinden hätte. Fraglos leiden auch - und vielleicht gerade - sozialtherapeutische Einrichtungen unter Defiziten der Öffentlichkeitsarbeit. Sicher sind verbreitete Fehleinschätzungen - jedenfalls auch - Folge unzureichender Aufklärung darüber, was in solchen Institutionen geschieht - erst recht natürlich des Mangels an Bereitschaft, sich mit derart problemträchtigen Bereichen in Staat und Gesellschaft auseinanderzusetzen. Wohl noch wichtiger aber ist die durch Theorie und Erfahrung geleitete

Reflexion der Einrichtungen auf ihre Aufgabe, ihr Selbstverständnis und ihr konzeptionelles Vorgehen. Denn auch die Sozialtherapie gewinnt ihre Legitimation nicht aus zufälligen Ergebnissen von Meinungsumfragen, sondern aus der fachlich qualifizierten, steten selbstkritischen Verständigung über die Möglichkeiten, die im Dienste sozialer Integration stehen.

Wiewohl des öfteren zur Diskussion gestellt, verlohnt es sich, noch einmal der Frage nachzugehen, welche Gründe zur Schaffung und zum Ausbau sozialtherapeutischer Einrichtungen beigetragen haben, wodurch sie sich recht eigentlich legitimieren. Es sind im wesentlichen drei sich wechselseitig einander durchdringende Gesichtspunkte, die sich deshalb auch nur schwer voneinander unterscheiden und trennen lassen: der *Sozialisations-*, der *Reform-* und der *lebensweltliche* Aspekt. Sie haben teils am Anfang der Sozialtherapie gestanden, teils ihre weitere Entwicklung begleitet:

- Den Anfang bildeten spezifische therapeutische Bedürfnisse persönlichkeitsgestörter rückfallgefährdeter Täter, für die bis dato weder geeignete Einrichtungen noch adäquate Behandlungsmethoden zur Verfügung standen.²⁶⁾ Sowohl die Kliniken der forensischen Psychiatrie als auch die Anstalten des Strafvollzugs kamen für Unterbringung und rehabilitative Maßnahmen nach Ausstattung, Organisationsstruktur sowie bisherigen Therapie- oder Resozialisierungskonzepten nicht in Betracht.

Wie sehr man auf Entwicklung und Erprobung neuer Behandlungsmöglichkeiten in sozialtherapeutischen Einrichtungen setzte, zeigt die zusammen mit der Maßregelung gestrichene Vorschrift (des § 63 Abs. 2 StGB a.F.), wonach diese Institution auch in psychiatrischen Krankenhäusern untergebrachten Tätern offenstehen sollte, sofern nur sozialtherapeutische Behandlung geeigneter erschien oder besseren Erfolg versprach. Der Sache nach ging es darum, für eine mehr oder minder hochselegierte Gruppe von Tätern in deren eigenem Interesse wie dem der Allgemeinheit die Chancen sozialer Integration auf fachlich qualifizierter Grundlage zu verbessern.

- In dieser *Sozialisationsfunktion* erschöpfte sich die Zielsetzung sozialtherapeutischer Einrichtungen keineswegs. Schon früh erhoffte man sich von ihnen konzeptionelle Beiträge zur Weiterentwicklung der Behandlung im Strafvollzug schlechthin. Eben weil es an praktisch erprobten Modellen (re-)sozialisierungsfördernden Umgangs mit Gefangenen fehlte, sollten die sozialtherapeutischen Einrichtungen im Laufe der Zeit weitergehende, wissenschaftlich reflektierte Erfahrungen vermitteln und innovatorische Impulse setzen. Insofern wuchsen sie gleichsam in die Rolle eines *Vorreiters der Strafvollzugsreform* hinein. Dies gilt unbeschadet des Umstandes, daß der Vollzug im ganzen neue Ansätze aufnahm und in die Praxis umzusetzen suchte; verwiesen sei nur auf den Ausbau der Vollzugslockerungen und des Sozialen Trainings. Ursprünglich sah sogar das StVollzG selbst eine Ausgestaltung des Frauenstrafvollzugs nach sozialtherapeutischem Muster vor (§ 128 a.F.). Daß diese Regelung gestrichen wurde, ist zu Recht auf Kritik gestoßen.

Auf der Tagesordnung geblieben ist aber der reformatorische Anspruch - vielleicht auch Auftrag - der Sozialtherapie natürlich nicht in dem Sinne, daß der Strafvollzug im ganzen nach Maßgabe eines bestimmten Behandlungskonzepts umgeformt werden soll, was absurd wäre, wohl aber in dem Sinne, daß von sozialtherapeutischen Einrichtungen wichti-

ge Anstöße und Orientierungen für den Vollzug im allgemeinen ausgehen sollten.²⁷

- Der dritte, *lebensweltliche* Aspekt²⁸ steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den beiden anderen Zielsetzungen. Es gehört zu den Binsenweisheiten befriedigender Arbeit mit Menschen auch und gerade im Vollzug, daß sie auf Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume, auf ein pädagogisch-therapeutisches Klima angewiesen und erfahrungsoffen ist. Darauf müssen Lebensbedingungen der Insassen wie alltägliche Abläufe der Einrichtung zugeschnitten sein. Das hat Konsequenzen für die Organisation der Anstalt und den Umgang mit den Gefangenen. Wenn überhaupt, vermag nur eine Vollzugsgestaltung Zeichen zu setzen, die Motivation, Ermutigung und Erfolgserlebnisse - und zwar für beide Seiten, Insassen wie Mitarbeiter - vermittelt. Behandlungsvollzug ist - um ein altes Wort von mir aufzugreifen - sowohl personal- als auch persönlichkeitsintensiv; und er setzt dementsprechende fachliche Qualifikationen wie menschliche Qualitäten voraus.

VII

Ein kursorischer Vergleich zwischen der Episode gebliebenen Maßregellösung des StGB und der Gesetz gewordenen Vollzugslösung des StVollzG läßt einige immanente Probleme der heutigen sozialtherapeutischen Regelung und Praxis erkennen. Sie haben zentrale Fragen der Auswahl, der Freiwilligkeit und der Verlegung Gefangener zum Gegenstand.

Nach der Maßregellösung hätte das Gericht jeden Täter, bei dem die Voraussetzungen für eine solche Unterbringung (nach § 65 Abs.1-3 StGB a.F.) vorgelegen haben, - natürlich nach Anhörung eines Sachverständigen - in die sozialtherapeutische Anstalt einweisen müssen. Ein Ermessen wäre ihm nicht eingeräumt gewesen. Die Einweisungspraxis hätte von therapeutischer Seite lediglich durch Sachverständigen-gutachten beeinflußt werden können. Weder der Leiter der Einrichtung noch der Täter selbst hätten der Unterbringung widersprechen können. Für eine Rückverlegung i.S. der Vollzugslösung wäre kein Raum gewesen. Eine Verlegung in den Strafvollzug wäre nur dann in Betracht gekommen, wenn der Täter gleichzeitig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt gewesen wäre und - ausnahmsweise - der Zweck der Maßregel durch eine vorgängige Unterbringung im Vollzug besser hätte erreicht werden können (§ 67 Abs. 2 StGB).

Die Vollzugslösung hat demgegenüber zur Folge, daß Aufnahme und Aufenthalt des Gefangenen weitgehend in der Hand der sozialtherapeutischen Einrichtung liegen. Sie definiert die Auswahl- und die Ausschlußkriterien. Und sie befindet auch über die Voraussetzungen einer Rückverlegung. Das hat den Vorzug, daß sie nur mit Tätern arbeiten muß, von denen sie sich wenigstens ein gewisses Maß an Mitwirkung und an Bereitschaft zur Einhaltung der Spielregeln verspricht. Der Nachteil liegt ersichtlich darin, daß Tätergruppen von vornherein von der Sozialtherapie ausgeschlossen werden, bei denen möglicherweise ein Behandlungsversuch nie stattgefunden hat oder sogar - erwartungswidrig - aussichtsreich gewesen wäre. Jedenfalls müssen auf Grund dieser Regelung und Praxis sehr wahrscheinlich Täter im Strafvollzug verbleiben, die nach der Maßregellösung in einer sozialtherapeutischen Anstalt unter-

zubringen gewesen wären. Freilich darf man dabei nicht übersehen, daß diese Anstalt sich nach Struktur und Behandlungskonzept doch mehr oder weniger von den heutigen sozialtherapeutischen Einrichtungen unterschieden hätte.

Nicht minder problemträchtig sind Regelung und Handhabung der Rückverlegungen in den Normalvollzug. Das einschlägige Dilemma wird von *Rudolf Egg* und *Günter Schmitt* recht überzeugend wie folgt beschrieben:

„Einerseits ist es unmittelbar einleuchtend, daß eine effektive sozialtherapeutische Arbeit darauf angewiesen ist, daß in den Wohn- und Therapiegruppen ein Mindestmaß an Regeln eingehalten wird. Wer diesen Grundsatz wiederholt und anhaltend verletzt oder keinerlei Bereitschaft zeigt, an dem angebotenen Programm mitzuwirken, gefährdet letztlich die gesamte Behandlung und kann deshalb nicht auf Dauer in der Einrichtung verbleiben. Andererseits sollte das Instrument der Rückverlegung immer nur so etwas wie ein allerletztes Mittel darstellen, weil sonst die Gefahr besteht, daß durch die zweifache Selektion von Aufnahme und Rückverlegung am Ende nur eine Klientel mittlerer Schwierigkeit übrigbleibt. Die eigentliche Zielgruppe der Sozialtherapie, also schwer persönlichkeitsgestörte, mehrfach auffällige und rückfallgefährdete Straftäter, würde dann nur noch teilweise oder gar nicht mehr erreicht werden.“²⁹ Ausschließen läßt sich auch nicht, daß Rückverlegungen die Chancen sozialer Integration verschlechtern können.

VIII

Die Schwierigkeiten, vor denen sozialtherapeutische Einrichtungen heute stehen, lassen sich im vorgegebenen institutionellen, personellen und finanziellen Rahmen nur vermindern, aber keineswegs ganz aus der Welt schaffen. Neben einer Überprüfung der Auswahlkriterien und Behandlungskonzepte, also einer stärkeren fachlichen Absicherung und Rückbindung der Arbeit, die nicht zuletzt im Wege interner Kommunikation und externen Erfahrungsaustauschs erfolgen müssen, sind insoweit Gesichtspunkte von Bedeutung, die auch im Normalvollzug eine Rolle spielen.

Zu diesen Schritten gehören die kontrollierte „Öffnung des Vollzugs“ (*Dünkel*) - sowohl was die Einrichtungen im ganzen als auch die Behandlung der Insassen im Einzelfall anlangt. Das ist in einem mehrfachen Sinne zu verstehen. Die Einbeziehung des sozialen Umfeldes, namentlich von Angehörigen und externen Mitarbeitern, ermöglicht es, die für Gefangene so bedeutsamen Kontakte zur Außenwelt aufrechtzuerhalten, vielleicht sogar zu festigen. Sie erscheint aber auch wichtig im Hinblick auf den Abbau psychisch seelischer Barrieren, was die Bereitschaft zur Mitwirkung und die Ausbildung von Durchhaltevermögen anlangt. Seit ihrer Einführung haben sich Vollzugslockerungen und offene Gestaltung des Vollzugs als probate Mittel erwiesen, die Situation der Entfremdung und Bevormundung, die den geschlossenen Vollzug charakterisiert, durch größere Lebensnähe, Freiheits- und Entscheidungsspielräume und Bewährungsmöglichkeiten abzumildern.

Es ist deshalb kein Zufall, daß die Praxis des kaum weniger sicherheitssensiblen Maßregelvollzugs längst Vollzugslockerungen in ihr Behandlungsprogramm integriert hat und auf diese Weise bemüht ist, die Chancen sozialer Inte-

gration zu erhöhen³⁰⁾, ohne dadurch unangemessene Risiken für die Allgemeinheit heraufzubeschwören. Auch die Wiener interdisziplinäre Kommission, die im Juli 1994 ihren Bericht vorgelegt hat, hat die Auflockerung des Vollzugs von der Ausführung bis hin zum Freigang als notwendigen Bestandteil einer Behandlung begriffen, die auf eigenverantwortliches Handeln und dessen Erprobung im Interesse gesellschaftlicher Eingliederung angelegt ist.³¹⁾ Daß damit nach wie vor schwierige Probleme der Persönlichkeitsbeurteilung und Prognosestellung verbunden sind, zeigt die Erfahrung.³²⁾ Sie belegt aber auch die alte, viel zu wenig reflektierte Erkenntnis, daß die Würfel in bezug auf Prognoseentscheidungen auf zwei Ebenen fallen: nämlich der normativen, wo es um die Bestimmung des Maßes sozialverträglicher Sicherheitsrisiken geht, und auf der empirischen, was die möglichst fundierte Ermittlung entscheidungsrelevanter Fakten betrifft, welche die Tatsachengrundlagen der Prognosestellung liefern.

Auch hinsichtlich der Herstellung und Gewährleistung eines behandlungsfreundlichen, motivierenden Klimas in sozialtherapeutischen Einrichtungen liegen inzwischen genügend Erfahrungen vor, die eine Überprüfung und Weiterentwicklung bisheriger Therapiekonzepte erlauben. Eine stärkere Einbindung der Mitarbeiter in die Gesamtverantwortung kann ebenso wie eine intensivere Beteiligung der Insassen an der Vollzugsgestaltung dazu beitragen, die Bereitschaft zur Mitwirkung und das Engagement zu erhöhen. Freilich ist der Grat oft recht schmal, auf dem man sich bewegt, wenn einerseits Freiheiten gewährt und ausgelotet, Entscheidungsspielräume eröffnet und ausgenutzt werden, andererseits Belastbarkeitsgrenzen überschritten werden und - schon um des Realitätstrainings, aber auch der Sozialverträglichkeit willen - Konsequenzen gezogen werden müssen. Doch ist eben angemessener Umgang mit solchen Problemen gerade Teil der Behandlung, die es in sozialtherapeutischen Einrichtungen zu praktizieren gilt.

IX

Solange Freiheitsentzug existiert, gibt es keine sinnvolle und akzeptable Alternative zu seiner Ausgestaltung i.S. sozialer, pädagogischer und therapeutischer Hilfen.³³⁾ Eine Rückkehr zum Verwahrnollzug klassischer Prägung steht ernsthaft nicht zur Diskussion. Die eigentlichen Fragen sind, wie sich gezeigt hat, differenzierterer Natur. Sie setzen dort ein, wo es darum geht, Behandlungskonzepte auf eine tragfähige Grundlage zu stellen, in sachgerechter Weise zu realisieren und dabei auch den Selbstzweck menschenwürdigen Umgangs nicht aus dem Auge zu verlieren. Wer sich Dissoziationsverläufe, kriminelle Karrieren in ihrer Entstehung und weiteren Entwicklung sowie die Rahmenbedingungen und inhaltlichen Probleme intramuraler Therapie vergegenwärtigt, wird ohnehin kaum in Gefahr geraten, sich Illusionen über die Möglichkeiten sozialer Rehabilitation hinzugeben. Aber er wird durch die individuell wie gesellschaftlich so belastenden Täter- und Opfergeschichten an die solidarische, sozialstaatliche Verpflichtung eines Gemeinwesens erinnert, das sich auch dadurch nicht aus seiner Verantwortung stellen kann, daß es sie dem einzelnen Täter zuweist.³⁴⁾

Max Steller, alles andere als ein unkritischer Apologet von sozialintegrierender Behandlung im Vollzug, hat sich selbst in seinem Beitrag für die Festschrift *Rasch*, darin dem Jubilar

folgend, als „unbelehrbar“ bezeichnet.³⁵⁾ Gemeint war damit seine Weigerung, den gängigen kriminaltherapeutischen Pessimismus - der ja bekanntlich nicht nur abolitionistischen Bestrebungen entgegenkommt, sondern auch sinnvollen Hilfen für Straftäter während der Fortdauer des Strafvollzugs das Wasser abgräbt - unbesehen zu übernehmen und damit die Akten über dem Thema „Sozialtherapie“ zu schließen. Ich beende meine Ausführungen daher mit einer schlichten Feststellung, die über dem Schlußbeitrag von *Elisabeth Müller-Luckmann*, der Nestorin der forensischen Psychologie, im Band „Straftäterbehandlung“ steht: „Es lohnt sich, weiterzumachen.“³⁶⁾

Anmerkungen

- 1) Gekürzte und leicht geänderte Fassung des Beitrags in: Sozialtherapie im Strafvollzug. Dokumentation der 5. Überregionalen Tagung der Sozialtherapeutischen Einrichtungen im Bundesgebiet vom 29. bis 31. März 1995 in der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Stuttgart-Hohenheim. Hrsg. vom Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart 1995, S. 10-39.
- 2) *Egg/Schmitt* (1994)
- 3) Einen - gewiß unvollkommenen - Versuch bildet die Zusammenstellung am Ende des Textes.
- 4) Zum Beispiel *Egg* (1992).
- 5) Darüber etwa Sozialtherapie (1982); Sozialtherapeutische Anstalten als kriminalpolitische Aufgabe (1981); Sozialtherapie und Behandlungsforschung (1980); Sozialtherapeutische Anstalten (1977).
- 6) Vgl. z.B. *Schöch et al.* (1982).
- 7) *Rasch* (1985). Vgl. auch *Böhm* (1985).
- 8) *Martinson* (1974). Dazu *Mair* (1991).
- 9) *Schüler-Springorum* (1991) 201 ff.
- 10) *Jung* (1992) 52 ff. Vgl. aber *Lüderssen* (1990/1995).
- 11) Straftäterbehandlung (1994); *Steller* (1993).
- 12) *Arnold* (1994); *Egg* (1993); *Egg* (Hrsg.) (1993); Straftäterbehandlung (1994); *Steller* (1993).
- 13) *Dünkel* (1983).
- 14) So namentlich *Ortmann* (1994, 1992). Vgl. auch *Bock* (1994, 1990).
- 15) Vgl. schon Methodische Probleme (1983); *Kury* (1986).
- 16) *Jung* (1992); *Müller-Dietz* (1994).
- 17) *Vogelgesang* (1994)
- 18) *Lösel et al.* (1987); *Lösel*, Meta-analytische Beiträge zur wiederbelebten Diskussion des Behandlungsgedankens, in: Straftäterbehandlung (1994) 13-34.
- 19) *Steller* (1993); *ders.*, Behandlung und Behandlungsforschung - Einführung, in: Straftäterbehandlung (1994) 3-12.
- 20) So zutr. *Lösel* (Fn. 18) 34.
- 21) Straftäterbehandlung (1994).
- 22) Vgl. nicht zuletzt *Lamott* (1984); *Schüler-Springorum* (1991).
- 23) Vgl. *Kammeier* (1995).
- 24) *Egg/Schmitt* (1994)
- 25) Der Hawthorne-Effekt besagt bekanntlich, daß die Erprobung neuer Programme allein schon deshalb größere Erfolge hervorruft, weil etwas Neues und mit großen Erwartungen ins Werk gesetzt worden ist. Selten genug wird dieses Phänomen in der Literatur diskutiert. Vgl. etwa *Hans-Heinrich Eidt*, Behandlung jugendlicher Straftäter in Freiheit. Eine Untersuchung der typenspezifischen Behandlung im „Community Treatment Project“ in Sacramento (Kriminologische Studien Bd. 16). Göttingen 1973, 241.
- 26) *Dünkel*, Legalbewährung (1980); *Egg* (1984); *Kury* (1986). Vgl. auch Fn. 4.
- 27) Vgl. etwa *Driebold et al.* (1984).
- 28) Zum Beispiel. *Rehn/Warning* (1989).
- 29) *Egg/Schmitt* (1994) 35 f.
- 30) Vgl. *Kammeier* (1995).
- 31) Bericht (1994) 361.
- 32) *Eucker et al.* (1994).
- 33) Zutr. *Dünkel/Geng*, Rückfall und Bewährung von Karrieretätern nach Entlassung aus dem sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug und aus dem Regelvollzug, in: Straftäterbehandlung (1994) 35-59 (58).
- 34) *Müller-Dietz* (1994).
- 35) *Steller* (1993).
- 36) *Müller-Luckmann*, in: Straftäterbehandlung (1994) 264 f.

Literatur*

1. Sozialtherapie (speziell)

a) Seit 1990

Arnold, Harald, Bericht über die Kolloquiumsdiskussion „Zur Evaluation der

* Das Literaturverzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sozialtherapie - Ergebnisse einer experimentellen Längsschnittstudie zu Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen", ZStW 106 (1994) 890-905

Beier, Klaus M./Hinrichs, Günter (Hrsg.): Psychotherapie mit Straffälligen. Standorte und Thesen zum Verhältnis Patient-Therapeut-Justiz. Stuttgart, Jena, New York 1995

Egg, Rudolf (Hrsg.): Sozialtherapie in den 90er Jahren. Gegenwärtiger Stand und aktuelle Entwicklung im Justizvollzug (Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle H. 7). Wiesbaden 1993

Egg, Rudolf: Behandlung hinter Gittern - ein Irrweg? Probleme sozialtherapeutischer Einrichtungen im Strafvollzug, BewH 40 (1993) 373-388

Egg, Rudolf: Die Entwicklung des Behandlungsgedankens im Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis heute, in: Gesellschaftliche Umwälzung. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Hrsg. von Helmut Kury (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 54). Freiburg i.Br. 1992, 485-495

Egg, Rudolf: Sozialtherapeutische Behandlung und Rückfälligkeit im längerfristigen Vergleich, MSchrKrim 73 (1990) 358-368

Egg, Rudolf: Der Streifall Sozialtherapie: Praxis und Ergebnisse behandlungsorientierter Einrichtungen des Justizvollzugs, in: Strafvollzug in den 90er Jahren. Perspektiven und Herausforderungen. Heinz Müller-Dietz/Michael Walter (Hg.) (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug Bd. 3). Pfaffenweiler 1995, 55-68

Egg, Rudolf/Schmitt, Günter: Stand und Entwicklung der Sozialtherapie im Justizvollzug. Ergebnisse zweier Umfragen, KrimPäd 22 (1994) Nr. 35, 29-41

Erdmann, Jörg R.: Die Organisationsformen Sozialtherapeutischer Anstalten, ihre Aufnahmefähigkeiten einschließlich der Ausschließungsgründe und die Störungsbilder ihrer Insassen, in: Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. Dokumentation der 16. Arbeits- und Fortbildungstagung vom 7. bis 11. Mai 1990 in Rendsburg, Bruchsal 1990, 37-47

Fabricius, Dirk: Mindestanforderungen an eine resozialisierende Sozialtherapie, MSchrKrim 74 (1991) 197-209

Kahlau, Friedhelm/Otten, Carmen: Vorläufiger Abschlussbericht zur Datenerhebung im Forschungsprojekt „Effizienzkontrolle sozialtherapeutischer Maßnahmen“ in Nordrhein-Westfalen. ZfStrVo 40 (1991) 67-71

Lübcke-Westermann, Dorothee/Nebe, Rudi: Die Aufnahme von Sexualstraf Tätern in die Sozialtherapeutische Justizvollzugsanstalt in Kassel - ein Werkstattbericht, MSchrKrim 77 (1994) 34-43

Michelitsch-Traeger, Ingrid: Sozialtherapeutisch ausgerichteter Wohngruppenvollzug - oder: was man wissen muß, wenn man eine Wohngruppe implementieren will, ZfStrVo 30 (1991) 282-286

Nebe, Rudi/Heinrich, Wilfried: Behandlung und Ausbildung. Ein konzeptioneller Ansatz zur Integration unter Berücksichtigung des spezifischen Störungsbildes von Straftätern und sozialtherapeutischen Bedingungen, ZfStrVo 42 (1993) 276-278

Ohle, Karlheinz: Soziales Lernen als Gestaltungsprinzip im Strafvollzug, ZfStrVo 39 (1990) 12-14

Ortmann, Rüdiger: Zur Evaluation der Sozialtherapie. Ergebnisse einer experimentellen Längsschnittstudie zu Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen, ZStW 106 (1994) 782-821

Ortmann, Rüdiger: Die Nettobilanz einer Resozialisierung im Strafvollzug: Negativ? - Plädoyer für eine theoriegeleitete kriminologische Forschung am Beispiel der Begriffe Resozialisierung, Prisonisierung, Anomie und Selektions-effekt, in: Gesellschaftliche Umwälzung. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Hrsg. von Helmut Kury (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 54). Freiburg i.Br. 1992, 375-451

Ortmann, Rüdiger: Zur Evaluation der Sozialtherapie anhand einer experimentellen Längsschnittstudie. Darstellung und Begründung des Untersuchungskonzeptes sowie erste Ergebnisse der Untersuchung in Nordrhein-Westfalen, in: Rückfall und Bewährung. Récidive et Réhabilitation. Hrsg. von Martin Killias (Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie Bd.10). Chur/Zürich 1992, 81-106

Ortmann, Rüdiger: Zum Resozialisierungseffekt der Sozialtherapie anhand einer experimentellen Längsschnittstudie zu Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen - Empirische Ergebnisse und theoretische Analysen -, in: Strafvollzug in den 90er Jahren. Perspektiven und Herausforderungen. Heinz Müller-Dietz/ Michael Walter (Hg.) (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug Bd. 3). Pfaffenweiler 1995, 86-114

Rehn, Gerhard: Soziales Lernen als Prinzip für die Gestaltung des Strafvollzuges, ZfStrVo 39 (1990) 9-11

Rothaus, Karl Peter: Die sozialtherapeutische Anstalt als Modell für die Reform des Vollzugs der langen Freiheitsstrafe, in: Langer Freiheitsentzug - wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik. Heike Jung, Heinz Müller-Dietz (Hrsg.), Bonn 1994, 143-166

Schleusener, Joachim: Geschichte und Standortbestimmung der Sozialtherapeutischen Anstalten, in: Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. Dokumentation der 16. Arbeits- und Fortbildungstagung vom 7. bis 11. Mai 1990 in Rendsburg, Bruchsal 1990, 29-36

Sozialtherapeutische Abteilungen (KrimPäd 18 [1990] H. 30)

Steller, Max: Über Unbelehr- und Unbehandelbare - Chancen und Defizite der Psychologie im behandlungsorientierten Strafvollzug -, in: Die Sprache des Verbrechens - Wege zu einer klinischen Kriminologie. Festschrift für Wilfried Rasch. Hrsg. von Norbert Leygraf, Renate Volbert, Hartmuth Horstkotte, Sybilla Friedl. Stuttgart, Berlin, Köln 1993, 296-303

Stiemer, Michael: Aus der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg: Thema: Entlassungskriterien, ZfStrVo 29 (1990) 29-32

Straftäterbehandlung. Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis. Max Steller. Klaus-Peter Dahle. Monika Basqué (Hrsg.) (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug Bd. 2). Pfaffenweiler 1994

b) 1980-1989

Albrecht, Peter-Alexis/Lamott, Franziska: Wer braucht wen? Sozialtherapie in der Erprobung, MSchrKrim 63 (1980) 263-277

Böhm, Alexander: Zur Sozialtherapie, NJW 38 (1985) 1813-1816

Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Hrsg. von Hans-Jürgen Kerner, Helmut Kury, Klaus Sessar (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung Bd.6/3). Köln/Berlin/Bonn/München 1983

Dnebold, Rolf: Keine Zukunft für die sozialtherapeutische Anstalt? - Überlegungen zur Fortentwicklung der Sozialtherapie im Justizvollzug, ZfStrVo 32 (1983) 195-200

Dnebold, Rolf: Inkraftsetzen oder „Abschaffen“ des § 65 Strafgesetzbuch? Zur Frage der Einweisung in die sozialtherapeutische Anstalt. RuP 18 (1982) 84-90

Dnebold, Rolf: Probleme im Umgang mit Unterschichtklienten, die von „Sanktionen“ der Institutionen sozialer Kontrolle betroffen werden. Aufgezeigt insbesondere am Beispiel der sozialtherapeutischen Anstalt, MSchrKrim 63 (1980) 257-262

Dnebold, Rolf/Egg, Rudolf/Neulesen, Lothar/Quensel, Stephan/ Schmitt, Günter: Die sozialtherapeutische Anstalt. Modell und Empfehlungen für den Justizvollzug (Beihefte zur Zeitschrift Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik - Beiträge zur Sozialpsychologie und therapeutischen Praxis H.19). Göttingen 1984

Dünkel, Frieder: Prognostische Kriterien zur Abschätzung des Erfolgs von Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug sowie für die Entscheidung über die bedingte Entlassung, MSchrKrim 64 (1981) 279-295

Dünkel, Frieder: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Eine empirische vergleichende Untersuchung anhand der Strafregisterauszüge von 1503 in den Jahren 1971-1974 entlassenen Strafgefangenen in Berlin-Tegel (Strafrecht und Kriminologie Bd. 7). Berlin 1980

Dünkel, Frieder: Ergebnisse sozialtherapeutischer Behandlung im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland, ÖJZ 35 (1980) 542-548

Dünkel, Frieder/Nemec, Roland/Rosner, Anton: Organisationsstruktur, Behandlungsmaßnahmen und Veränderungen bei Insassen einer sozialtherapeutischen Anstalt, MSchrKrim 69 (1986) 1-21

Egg, Rudolf: Straffälligkeit und Sozialtherapie. Konzepte, Erfahrungen, Entwicklungsmöglichkeiten. Köln/Berlin/Bonn/München 1984

Försterling, Wolfram: Methoden sozialtherapeutischer Behandlung im Strafvollzug und die Mitwirkungspflicht des Gefangenen (Bochumer Studien zu sozialen Problemfeldern 3). Bochum 1981

Forschungsgruppe „Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug“: Modellentwurf, in: Deutsche Forschungen etc., 1842-1886

Gerlicher, Karl: Überlegungen zu Erziehung und Psychotherapie in der Sozialtherapeutischen Forschungs- und Erprobungsanstalt, ZfStrVo 35 (1986) 347-351

Goderbauer, Rainer/Engell, Rudolf: Aus der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg, ZfStrVo 37 (1988) 84-87

Kahlau, Friedhelm/Otten, Carmen: Zweiter Zwischenbericht über das Forschungsprojekt „Effizienzkontrolle sozialtherapeutischer Maßnahmen“ in Nordrhein-Westfalen, ZfStrVo 37 (1988) 143-147

Kahlau, Friedhelm/Denig, Renate: Zwischenbericht über das Forschungsprojekt „Effizienzkontrolle sozialtherapeutischer Maßnahmen“ in Nordrhein-Westfalen, ZfStrVo 36 (1987) 79-82

Kury, Helmut: Die Behandlung Straffälliger. Teilbd.1: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlungsforschung (Strafrecht und Kriminologie Bd.9). Berlin 1986

Lamott, Franziska: Die erzwungene Beichte. Zur Kritik des therapeutischen Strafvollzuges. München 1984

Lösel, Friedrich/Köferl, Peter/Weber, Florian: Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Qualitative und quantitative Analysen zur Behandlungsforschung in sozialtherapeutischen Anstalten des Justizvollzugs (Klinische Psychologie und Psychopathologie Bd. 45). Stuttgart 1987

Methodische Probleme der Behandlungsforschung - insbesondere in der Sozialtherapie. Hrsg. von Helmut Kury (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung Bd. 2). Köln, Berlin, Bonn, München 1983

Nemec, Roland: Bericht über das Kolloquium „Resozialisierung durch Sozialtherapie“ anlässlich der Sitzung des Kuratoriums des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht am 25. Februar 1984 in Freiburg i.Br., ZStW 96 (1984) 834-848

Ortmann, Rüdiger: Resozialisierung im Strafvollzug - Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen - (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 27). Freiburg i.Br. 1987

Ortmann, Rüdiger: Resozialisierung durch Sozialtherapie. Zur Auswahl und Behandlung von Insassen sozialtherapeutischer Anstalten, ZStW 96 (1984) 794-833

Rasch, Wilfried: Sozialtherapie im Maßregelvollzug - Die psychiatrische Lösung, MSchrKrim 72 (1989) 115-121

Rasch, Wilfried: Nachruf auf die sozialtherapeutische Anstalt, BewH 32 (1985) 319-329

Rehn, Gerhard/Jürgensen, Peter: Rückfall nach Sozialtherapie. Wiederholung einer im Jahr 1979 vorgelegten Untersuchung, in: Deutsche Forschungen etc., 1910-1948

Rehn, Gerhard/Warning, Dieter: Lebenswelt Sozialtherapeutische Anstalt - Grundsätzliche Bemerkungen und Konkretisierungen am Beispiel der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme, ZiStrVo 38 (1989) 222-231

Romkopf, Günter: Sozialtherapie, in: Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe. 2. Aufl. Hrsg. von Hans-Dieter Schwind und Günter Blau. Berlin/New York 1988, 295-308

Romkopf, Günter: Die Schuld - ein Grundproblem der Sozialtherapie? ZiStrVo 37 (1988) 164-165

Romkopf, Günter: Sieben Fragen an die Sozialtherapie, ZiStrVo 34 (1985) 155-158

Rothaus, Karl Peter: Sozialtherapie in der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen, ZiStrVo 30 (1981) 323-333

Schöch, Heinz et al.: Rettet die sozialtherapeutische Anstalt als Maßregel der Besserung und Sicherung! ZRP 15 (1982) 207-212

Sozialtherapeutische Anstalten - Konzepte und Erfahrungen - Ein Bericht des Fachausschusses V „Sozialtherapie und sozialtherapeutische Anstalt“ des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe (Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe H. 19), 2. Aufl. Bonn 1977

Sozialtherapeutische Anstalten als kriminalpolitische Aufgabe. Empfehlungen zur zukünftigen rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung der Sozialtherapie im Justizvollzug. Fachausschuß V „Sozialtherapie und sozialtherapeutische Anstalten“ (Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe H. 26). Bonn 1981

Sozialtherapie. Grenzfragen bei der Beurteilung psychischer Auffälligkeiten im Strafrecht (Kriminologische Gegenwartsfragen 15, hrsg. von Hans Göppinger und Paul H. Bresser). Stuttgart 1982

Sozialtherapie und Behandlungsforschung (Sonderheft der ZiStrVo, Jg. 29 [1980])

Waxweiler, Richard: Zur Theorie psychotherapeutischer Behandlung Delinquenten und empirische Befunde zur Wirklichkeit, in: Deutsche Forschungen etc., 1987-1909

2. Strafvollzug (allgemein)

Bock, Michael: Prävention und Empirie - Über das Verhältnis von Strafzwecken und Erfahrungswissen, JuS 34 (1994) 89-99

Bock, Michael: Kriminologie und Spezialprävention. Ein skeptischer Lagebericht, ZStW 102 (1990) 504-533

Dünkel, Frieder: Die Geschichte des Strafvollzuges als Geschichte von (vergeblichen?) Vollzugsreformen, in: Rolf Driebold (Hg.): Strafvollzug. Erfahrungen, Modelle, Alternativen (Beihfte zur Zeitschrift Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik - Beiträge zur Sozialpsychologie und sozialen Praxis H. 18). Göttingen 1983, 25-54

Eucker, Sabine/Tolks-Brandau, Ute/Müller-Isberner, Rüdiger: Prognosebildung im Psychiatrischen Maßregelvollzug, ZiStrVo 43 (1994) 154-157

Feltes, Thomas: Verhaltenssteuerung durch Prävention - Konsequenzen aus empirisch-kriminologischen Erfahrungen, MSchrKrim 76 (1993) 341-354

Jung, Heike: Sanktionensysteme und Menschenrechte (Schweizerische kriminologische Untersuchungen Bd. 5). Bern-Stuttgart-Wien 1992

Kammeier, Heinz (Hrsg.): Maßregelvollzugsrecht (Sammlung Guttentag). Berlin/New York 1995

Kendall, Kathleen: Therapy behind prison walls. A contradiction in terms? Prison Service Journal No. 96 (1994) 2-11

Kette, Gerhard: Haft. Eine sozialpsychologische Analyse. Göttingen, Toronto, Zürich 1991

Lüderssen, Klaus: Krise des Resozialisierungsgedankens im Strafrecht? (1990), in: ders., Abschaffen des Strafens? (es NF Bd. 914). Frankfurt/M. 1995, 132-152

Mair, George: What works - nothing or everything? Measuring the effectiveness of sentency, Research Bulletin 30 (1991) 3-8

Martinson, Robert: What works? Questions and answers about prison reform, Public Interest 35 (1974) 22-54

du Mènil, Béatrice: Die Resozialisierungsidee im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Reformanregungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Vollzugsgrundsätze des § 3 StVollzG (Rechtswissenschaftliche Forschung und Lehre Bd. 458). München 1995

Müller-Dietz, Heinz: Abschied vom (Re-)Sozialisierungsgedanken? In: Resozialisierung: Utopie oder Chance (Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung H. 16). Köln 1995, 77-97

Müller-Dietz, Heinz: Menschenwürde und Strafvollzug (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin H. 136). Berlin/New York 1994

Ortmann, Rüdiger: Haft als negativer Sozialisationsprozeß, in: Kriminologische Forschung in den 90er Jahren. Criminological Research in the 1990's. Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Hrsg. von Günther Kaiser und Helmut Kury (Kriminologische Forschungsberichte aus dem MPI Bd. 66/1). Freiburg i.Br. 1993, 259-308

Rath, Charlotte Maria: Die Kritik am Behandlungsvollzug, Diss.jur. Göttingen 1987

Rehn, Gerhard: Behandlung im Strafvollzug: unzeitgemäß? In: Strafvollzug in den 90er Jahren. Perspektiven und Herausforderungen. Heinz Müller-

Dietz/Michael Walter (Hg.) (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug Bd. 3). Pfaffenweiler 1995, 69-85

Schüler-Springorum, Horst: Kriminalpolitik für Menschen (es NF Bd. 651). Frankfurt a.M. 1991

Streng, Franz: Strafrechtliche Sanktionen. Grundlagen und Anwendung (Kohlhammer Studienbücher Rechtswissenschaft). Stuttgart, Berlin, Köln 1991

Vogelgesang, Eva: „Psycho-Soziale Interventionen“ in der Kriminaljustiz. Zwanzigste kriminologische Forschungskonferenz des Europarates - Straßburg, 22.-25.November 1993 - Ein Bericht -, ZiStrVo 43 (1994) 323-327

Wagner, Georg: Behandlung im Justizvollzug - Etikett, Ideologie, Faktum, ZiStrVo 44 (1995) 96-102

3. Materialien

Abschlußbericht der Expertenkommission hessischer Justizvollzug, ZiStrVo 43 (1994) 164-166

Augstein, Josef: Strafspsychologie zwischen Hoffnung der Experten und Mißgunst der Öffentlichkeit: „Der Knast kann Menschen zerbrechen“. Jedem dritten Häftling müßte mit sozialtherapeutischer Unterstützung geholfen werden, Süddeutsche Zeitung vom 1. Dez. 1994

Bericht der interdisziplinären Kommission für den Strafvollzug (Wien) vom 1. Juli 1994, ZiStrVo 43 (1994) 359-364

Sozialtherapie im Strafvollzug. Dokumentation der 5. Überregionalen Tagung der sozialtherapeutischen Einrichtungen im Bundesgebiet vom 29. bis 31. März 1995 in der Akademie der Diözese Rottenburg Stuttgart in Stuttgart-Hohenheim. Hrsg. vom Justizministerium Baden-Württemberg. Stuttgart 1995

Hösch, Andrea: Knast light. In der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme gehen die Uhren anders, Badische Zeitung vom 27./28. Aug. 1994

Mülheimer Appell der Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen in der Straffälligenhilfe e.V. zur Behandlung im Justizvollzug, ZiStrVo 43 (1994) 290-291

Zur Situation in den sozialtherapeutischen Einrichtungen

Ergebnisse einer Umfrage

Rudolf Egg

1 Vorbemerkung

Eine ausführliche Darstellung der aktuellen Lage in den sozialtherapeutischen Anstalten und Abteilungen des Justizvollzuges erfolgte zuletzt im Rahmen einer 1993 veröffentlichten „Synopsis“ (Egg 1993). Diese orientierte sich in Aufbau und Inhalt weitgehend an früheren Übersichten aus den 70er und 80er Jahren (Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe 1973, 1977, 1981). Obwohl zwischenzeitlich, wie zu zeigen sein wird, an mehreren Orten teilweise deutliche Veränderungen eingetreten sind, stützen sich die nachfolgenden Ausführungen schon aus arbeitsökonomischen Gründen nicht auf eine Neuauflage der damaligen umfangreichen Erhebungen, sondern lediglich auf eine „kleine“ Umfrage, die in den Monaten April und Mai 1996 erfolgte. Sie enthielt neben einer Stichtagserhebung bezüglich der verfügbaren Haftplätze und der tatsächlichen Belegung am 31.03.1996 die Bitte, in kurzgefaßter Form zu erläutern, welche bedeutsamen Entwicklungen oder Veränderungen sich in den letzten 12 Monaten ergeben haben. Als Beispiele wurden genannt: bauliche Maßnahmen, organisatorische oder konzeptionelle Neuerungen sowie die Zusammensetzung der Klientel. Erfreulicherweise beteiligten sich alle 19 angeschriebenen Anstalten und Abteilungen an dieser Umfrage¹⁾; erstmalig wurden dabei auch die bestehenden sozialtherapeutischen Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges vollständig erfaßt.

Die Darstellung der Umfrageergebnisse erfolgt in drei Schritten: An erster Stelle steht ein Gesamtüberblick anhand der Stichtagszählung, danach folgt eine nach Ländern geordnete Übersicht der Antworten. Ein dritter Teil schließlich faßt wesentliche Trends und Entwicklungen zusammen und leitet daraus auch Schlußfolgerungen für die Zukunft der Sozialtherapie ab.

2 Ergebnisse

2.1 Verfügbare Plätze und Belegung

Die nachfolgende Tabelle zeigt, daß am Stichtag 31.03.1996 in den sozialtherapeutischen Einrichtungen des Justizvollzuges insgesamt 875 Plätze zur Verfügung standen; davon entfielen 840 Plätze auf männliche und 35 Plätze auf weibliche Inhaftierte. Genau 10% der für männliche Inhaftierte vorgesehenen Haftplätze sind in Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges in Crailsheim, Hameln und Siegburg.

Ein Vergleich mit den Zahlen der „Synopsis“ für das Jahr 1992 (siehe Egg und Schmitt 1993, S. 122) ergibt, daß in der Zwischenzeit einerseits zwei neue sozialtherapeutische Abteilungen eröffnet wurden (Hannover, Lingen), andererseits aber die Sozialtherapie in Lübeck ersatzlos beendet wurde (siehe 2.2.10). Läßt man die 1992 nicht

berücksichtigten Abteilungen in Hameln und Siegburg außer acht, so ergibt sich eine leicht rückläufige Zahl an verfügbaren Plätzen (815 statt 820).

779 der 875 verfügbaren Haftplätze waren am Stichtag mit Gefangenen belegt²⁾; dies entspricht einer Auslastung von 89%. Demgegenüber waren am 01.05.1992 lediglich 79% der vorhandenen Plätze belegt. Obwohl damals in zwei Anstalten (Erlangen, Ludwigshafen) wegen aktueller Baumaßnahmen nur eine eingeschränkte Belegung möglich war, macht dieser Vergleich doch einen auch anderweitig berichteten Trend deutlich, nämlich das Bestreben, angesichts eines wachsenden Belegungsdruckes im gesamten Strafvollzug auch in den sozialtherapeutischen Einrichtungen für eine stets hohe Belegung zu sorgen.

Tabelle: Haftplätze und Belegung der Sozialtherapeutischen Einrichtungen

Sozialtherapeutische Einrichtung (geordnet nach Ländern)	Verfügbare Haftplätze		Belegung am 31.03.1996	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg Außenstelle Crailsheim	24	-	19	-
Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg, Asperg	62	-	55	-
JVA Erlangen Sozialtherapeutische Anstalt	41	-	45	-
JVA München Sozialtherapeutische Abteilung für Sexualtäter	16	-	11	-
Sozialtherapeutische Anstalt in der JVA Tegel	160	-	157	-
JVA für Frauen Berlin Nebenanstalt Neukölln Sozialtherapeutische Abteilung	-	12	-	8
Sozialtherapeutische Anstalt Altengamme, Hamburg	48	12	49	12
Sozialtherapeutische Anstalt Bergedorf, Hamburg	31	-	25	-
Justizvollzugsanstalt Kassel II Sozialtherapeutische Anstalt	140 + 25 off. Vollzug	-	138 + 25 off. Vollzug	-
Sozialtherapeutische Anstalt Bad Gandersheim / Alfeld	12 (wg. Umbau, sonst 24)	11	12	11
Jugendanstalt Hameln Rudolf-Sieverts-Haus (RSH)	30	-	25	-
Sozialtherapeutische Abteilung bei der JVA Hannover	30	-	25 (+ 5 pot. Klienten)	-
Sozialtherapeutische Abteilung bei der JVA Lingen I	14	-	13	-
JVA Düren	32	-	16	-
JVA Gelsenkirchen	54	-	40	-
Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Siegburg	30	-	20	-
Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigshafen	67	-	59	-
Justizvollzugsanstalt Waldheim Sozialtherapeutische Abteilung	24	-	14	-
Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Lübeck	-	-	-	-
Summe:	840	35	748	31

2.2 Situationsberichte aus den Einrichtungen

In alphabetischer Reihenfolge der einzelnen Bundesländer werden anschließend Berichte zur aktuellen Lage in den sozialtherapeutischen Einrichtungen des Justizvollzuges wiedergegeben. Da diese Berichte im Original sehr unterschiedlich ausführlich und differenziert sind und teilweise umfangreiche Zusatzmaterialien enthalten, war es für den vorliegenden Zweck erforderlich, an manchen Stellen zu kürzen bzw. zusammenzufassen. Zur Vereinfachung der Darstellung wurde auch darauf verzichtet, jedes einzelne Zitat aus den erhaltenen Antworten durch Anführungszeichen und Quellenangaben zu kennzeichnen.

2.2.1 Baden Württemberg

In Baden-Württemberg gibt es organisatorisch eine einzige sozialtherapeutische Anstalt, die jedoch zwei räumlich und konzeptionell unterschiedliche Einrichtungen umfaßt:

Während die Außenstelle Crailsheim drogenabhängige Jugendstrafgefangene aufnimmt, werden in der Hauptanstalt in Asperg erwachsene Strafgefangene behandelt. Aus Crailsheim wurden keine bedeutsamen Neuentwicklungen oder Veränderungen mitgeteilt. Im Januar 1996 wurde die Kurzdarstellung des Behandlungsprogrammes neu aufgelegt; sie kann über die Anstalt bezogen werden.³⁾

Aus Asperg wurde berichtet, daß die Anstalt am 01.07.1995 ihr 20jähriges Bestehen als selbständige Einrichtung feierte. Bereits 1969 war im damaligen Vollzugs Krankenhaus Hohenasperg eine sozialtherapeutische Abteilung eingerichtet worden. Damit ist die Sozialtherapie auf dem Hohenasperg - neben der ebenfalls 1969 eröffneten Anstalt in Bergedorf - die älteste sozialtherapeutische Einrichtung in Deutschland. Dennoch war dieses Jubiläum offenbar nicht nur ein Anlaß zum Feiern, sondern machte auch auf lange bestehende Probleme aufmerksam. Die Anstaltsleitung schreibt hierzu:

„Aufgrund der Unzulänglichkeiten auf dem Hohenasperg hatte das Land Baden-Württemberg in den letzten 20 Jahren zweimal einen Neubau für die Sozialtherapie geplant. Obwohl beide Pläne verworfen wurden, besteht zwischen Anstalt und Aufsichtsbehörde Einigkeit darüber, daß hier dringend eine Nachbesserung erforderlich ist. Die Aufsichtsbehörde bemüht sich deshalb um eine angemessene Lösung.“

Nach Meinung der Anstalt ist der gegenwärtige Zustand aus Gründen der Sicherheit und auch aus fachlicher Sicht nicht mehr lange zu verantworten. Die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg erfüllt die vom Arbeitskreis Sozialtherapeutische Einrichtungen im Justizvollzug e.V. erstellten maßgeblichen Mindestanforderungen an sozialtherapeutische Einrichtungen⁴⁾ kaum mehr.“

Weiter wurde mitgeteilt, daß offenbar wegen zahlreicher Prognosegutachten bei Sexualtätern eine steigende Nachfrage nach Sozialtherapie festzustellen sei. Die Aufsichtsbehörde habe deshalb und angesichts der Überbelegung im Regelvollzug - entgegen den Bedenken der Anstalt - die Vollbelegung der Sozialtherapie im geschlossenen Bereich angeordnet. Zusätzlich werde gemeinsam mit dem Regelvollzug versucht, Sexualtäter mit langen Freiheitsstrafen möglichst frühzeitig zur Aufnahme einer Sozialtherapie zu bewegen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sei die Sozialtherapie auch beteiligt, wenn ein Gefangener im Regelvollzug nach Psychotherapie mit einem externen Therapeuten nachfrage.⁵⁾

Vor dem Hintergrund neuerer Ergebnisse einer vom Kriminologischen Dienst Baden-Württemberg vorgelegten Rückfalluntersuchung diskutiert die Anstalt außerdem derzeit verschiedene Fortentwicklungsmöglichkeiten, über die jedoch noch keine Details berichtet wurden.

2.2.2 Bayern

In Bayern findet Sozialtherapie in der JVA Erlangen sowie in einer Abteilung der JVA München statt. Aus Erlangen wurden vor allem Baumaßnahmen mitgeteilt. So wurde im Januar 1996 ein neu errichtetes Arbeitsbetriebsgebäude in Betrieb genommen. Durch die modernen Räumlichkeiten und Maschinen und insbesondere durch die nun doppelt so große Lager- und Arbeitsfläche erhofft sich die Anstalt eine vermehrte Auftragslage und damit eine Vollbeschäftigung der

Inhaftierten. Das alte Arbeitsbetriebsgebäude wird derzeit umgebaut und soll neue Verwaltungsräume bereitstellen. Für Mitte des Jahres ist der Einbau einer neuen Kraftfahrzeugschleuse geplant. Die Mauer wurde im letzten Jahr saniert und ein neuer Sicherheitszaun errichtet (sog. Thiele-Zaun). Dieser ist nicht nur sicherer als der alte, sondern sieht auch freundlicher aus als der bisherige sog. Nato-Draht.

Das Konzept der Erlanger Anstalt wurde im März 1995 nach einer längeren Planungsphase ausführlich dargestellt (JVA Erlangen 1995) und wird seither praktiziert. Aktuell ist dabei der Versuch, den § 124 StVollzG (Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung) mit Leben zu erfüllen.

Des Weiteren wurde aus Erlangen über eine seit Ende 1994 vorbereitete Therapieverlaufsuntersuchung berichtet, mit deren Hilfe die Wirkungsweise der in Erlangen angewandten Maßnahmen überprüft werden soll. Insbesondere soll festgestellt werden, welche Faktoren zu Erfolg oder Mißerfolg der Straftäterbehandlung führen. Ferner soll diese Untersuchung Möglichkeiten einer besseren prognostischen Einschätzung spezifischer Tätergruppen (z.B. Gewalttäter, Betrüger, Eigentumstäter) eröffnen. Die Datenerhebung umfaßt justitielle Daten (Vorbelastung, Vollstreckung), anamnestische Angaben, Daten aus der Behandlungsuntersuchung und zum Therapieverlauf sowie Daten zum Verhalten im Vollzug und zur Entlassungssituation.

Bei der Sozialtherapeutischen Abteilung für Sexualtäter der JVA München trat der bisherige Abteilungsleiter *Dr. Wiederholt* Ende April 1996 in den Ruhestand. Das Justizministerium sucht für die Nachfolge neuerlich einen Psychiater, wobei die Stelle zunächst sechs Monate unbesetzt bleibt. Die kommissarische Leitung hat in dieser Zeit Frau Dipl.-Psych. *Maschwitz*.

2.2.3 Berlin

In Berlin gibt es neben der großen Sozialtherapeutischen Anstalt in der JVA Tegel seit 1988 auch eine Sozialtherapeutische Abteilung in der JVA für Frauen.⁶⁾ Aus Tegel wurden für den abgefragten Zeitraum von 12 Monaten bezüglich der vom Verfasser genannten Bereiche (siehe oben) keine nennenswerten Veränderungen berichtet. Dagegen teilte die Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Frauen Berlin den Umzug an einen neuen Standort am 29.02.1996 mit.⁷⁾ Derzeit stehen an diesem Ort zwölf Haftplätze für die Sozialtherapeutische Abteilung im offenen Vollzug und neun Haftplätze für den nicht zur Sozialtherapie zählenden offenen Vollzug zur Verfügung.

2.2.4 Hamburg

Von den beiden sozialtherapeutischen Einrichtungen in Hamburg berichtete die Anstalt Altengamme von einer Verdoppelung der Haftplätze für Frauen ab August 1995 (zwei statt bisher sechs Plätze). Diese Regelung gilt voraussichtlich bis zur Fertigstellung eines Hafthauses für Frauen (ca. Mitte 1997). Eine organisatorische Änderung ist die ab 1996 durchgeführte Budgetierung der Anstalt im Rahmen des Neuen Steuerungsmodells, wovon zunächst nur Sachkosten, später auch Personalkosten betroffen sein werden.

Größere Änderungen teilte die Anstalt Bergedorf mit. So wurde die lange Jahre bestehende Vereinbarung mit der Abteilung für Forensische und Kriminalpsychiatrie des Universitäts-

krankenhauses Eppendorf zur psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung der Gefangenen der Anstalt gekündigt. Die dort bisher für die Versorgung der Anstalt eingerichteten zwei Psychologenstellen wurden rückübertragen und von in der Anstalt tätigen Psychologen besetzt.

Ferner wurden zwei Behandlungsgruppen für Gefangene unter sozialpädagogischer Leitung im Team mit jeweils einer Angehörigen des AVD⁵⁾ eingerichtet. Damit sollen die Kontakte zu den Gefangenen intensiviert und verbessert werden. Der Verbesserung des Kommunikations- und Konferenzsystems dient eine neu eingeführte Behandlungskonferenz, die vierzehntägig stattfindet. Neu ist auch eine hausinterne Blockfortbildung (fünf Stunden an fünf aufeinanderfolgenden Tagen) für den AVD neben den routinemäßigen jährlichen externen Fortbildungen und Exkursionen. Behandelt werden Themen aus Sexualwissenschaft, Sozial- und Kommunikationspsychologie, Psychiatrie und Kriminologie.

Das Freizeit- und Bildungsprogramm für Gefangene wurde durch Angebote des AVD erweitert. Ferner werden verstärkt Honorarkräfte in die Behandlung und das Angebot der Anstalt einbezogen. Im Rahmen einer Experimentierphase wurde eine neue Kontingenzierung des Ausgangs für Gefangene in vier Stufen eingeführt.⁹⁾

Wie auch in anderen Anstalten besteht in Bergedorf eine erhebliche Knappheit der Mittel im baulichen, finanziellen und personellen Bereich. So wurde, um Personal einzusparen, der Pfortenraum umgebaut und mit der Zentrale zusammengelegt. Schließlich wurde noch berichtet, daß der Anteil weiblicher AVD-Bediensteter auf ca. 15 % gestiegen sei.

2.2.5 Hessen

Die einzige sozialtherapeutische Anstalt Hessens, die JVA Kassel II, machte bei der Umfrage Mitteilungen zu drei Bereichen:

Zunächst wurde bezüglich baulicher Maßnahmen erwähnt, daß Mitte des Jahres ein Langzeitbesuchsraum eingerichtet werden soll; die entsprechenden Regelungen für dessen Nutzung seien aber noch nicht erstellt. Weiter wurde mitgeteilt, daß durch den ersatzlosen Wegfall einer Psychologenstelle das Konferenzsystem für die Vollzugspläne neu organisiert werden mußte. Schließlich wurde berichtet, daß sich bezüglich der Klientel eine deutliche Veränderung ergeben habe: es würden nun erheblich mehr Gefangene mit langen Strafzeiten aufgenommen, wobei Gewalt- und Sexualdelikte einen hohen Anteil einnehmen (ca. 80 %).

2.2.6 Niedersachsen

In Niedersachsen ergaben sich in den letzten Jahren mehrere deutliche Veränderungen bezüglich der sozialtherapeutischen Einrichtungen. So wurden nach Eröffnung einer Teilanstalt für Frauen in Alfeld (Ende 1993) bei den JVA's Hannover und Lingen I nach mehrjähriger Vorbereitung Ende 1994 zwei neue sozialtherapeutische Abteilungen geschaffen. Organisation und Praxis dieser Einrichtungen regelt eine neue AV des Justizministeriums vom 15.09.1994.¹⁰⁾ Schließlich besteht an der JVA Hameln eine sozialtherapeutische Einrichtung des Jugendvollzuges, für die seit 29.03.1996 eine AV des Ministeriums¹¹⁾ in Kraft ist.

Im Rahmen der Umfrage wurde aus der Sozialtherapeutischen Anstalt Bad Gandersheim über die Teilanstalt für Män-

ner berichtet, daß seit 1995 in erheblichem Umfang Umbauarbeiten durchgeführt werden, die zu einer Einschränkung der Belegkapazität geführt haben (siehe Tabelle). Auch konnten einige Funktionsräume über mehrere Monate nicht genutzt werden. Hier waren provisorische Lösungen notwendig. Der Hauptteil der Bauarbeiten stand zum Befragungszeitpunkt jedoch kurz vor dem Abschluß. Danach wird sich eine deutliche Verbesserung im Werkstatt-, Küchen- und Eßbereich sowie im Freizeitbereich der Klienten ergeben.

Der Wegfall einer Psychologenstelle in Bad Gandersheim (zwei statt bisher drei Stellen) brachte Konsequenzen für das Konzept und die Organisation der Behandlung. Eine neue Struktur wird derzeit erprobt.

Aus der Teilanstalt für Frauen in Alfeld wurde mitgeteilt, daß die Behandlungsleiterin Frau S. Hamann vom Ministerium zur Vertreterin des Anstaltsleiters bestellt worden sei, nachdem der bisherige Vertreter, Herr V. Heitmann, die Leitung der JVA Hildesheim übernommen habe.

Von der neuen sozialtherapeutischen Abteilung bei der JVA Hannover war zu erfahren, daß dort vornehmlich Sexualstraftäter sowie - in geringerem Umfang - Aggressionstäter aufgenommen werden. Die Ausarbeitung eines detaillierten Konzepts stehe kurz vor dem Abschluß. Allerdings verursache die ungünstige finanzielle Situation des Landes Verzögerungen bei den weiteren baulichen Vorhaben (Zugang zum eigenen Freistundenhof, Einrichtung eines Bastelraumes). Die ungünstige Belegungssituation im geschlossenen Vollzug des Landes mache es seit Anfang 1996 notwendig, in der Abteilung vorübergehend freistehende Haftplätze mit potentiellen Klienten zu belegen - ein Verfahren, das sich nach Auskunft der Abteilung bisher bewährt habe.

Die Sozialtherapeutische Abteilung bei der JVA Lingen I hob in ihrer Antwort die Tätigkeit der Arbeitsgruppe (vgl. Fußnote 10) sowie der „Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter sozialtherapeutischer Einrichtungen im Niedersächsischen Justizvollzug“ positiv für die Gesamtentwicklung der Einrichtung hervor. Dies habe zu wichtigen Angleichungen und Abstimmungen geführt.

Als wichtigste Entwicklung im letzten Jahr wurde der Beginn eines Neubaus für die Abteilung im Anstaltsgelände bezeichnet. Der Umzug ist für Ende 1996 geplant. Die Abteilung wird dann über 16 Haftplätze (bisher 14) in zwei Wohngruppen (bisher eine) verfügen und eine deutliche Verbesserung der Behandlungsbedingungen bringen. Mit einer personellen Verstärkung ist allerdings in nächster Zeit nicht zu rechnen.

Ferner wurde über die Gründung eines „Vereins für Sozialtherapie Lingen e.V.“ berichtet, der in Ergänzung zu den knapper werdenden Haushaltsmitteln Maßnahmen im Bereich von Freizeitaktivitäten und Außentrainings unterstützen kann, die sonst nicht durchführbar wären.

Auch das Rudolf-Sieverts-Haus der Jugendanstalt Hameln berichtete über eine Veränderung des Gesamtkonzeptes. Nach 16 Jahren faktischer sozialtherapeutischer Arbeit im Jugendvollzug und mehrjährigen Beratungen wurde die schon erwähnte AV über Sozialtherapie im Jugendvollzug am 29.03.1996 in Kraft gesetzt.

Leider mußte aber auch berichtet werden, daß zu gleicher Zeit der Abzug von eineinhalb Fachdienststellen erfolg-

te. In Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachberater Prof. Dr. Specht und der Anstaltsleitung wurde daraufhin die Kapazität der Abteilung von 30 auf 25 Plätze herabgesetzt, um zu gewährleisten, daß die personellen Mindestanforderungen an sozialtherapeutische Einrichtungen im Justizvollzug eingehalten werden können. Gleichzeitig ist zu beobachten, daß aufgrund der neuen Differenzierungsstruktur der Jugendanstalt Hameln bis zu 30 Insassen auf einen Platz in der sozialtherapeutischen Abteilung warten. Bezüglich der Klientel wurde die verstärkte Aufnahme von Gefangenen mit Straftaten im Bereich von Tötungsdelikten, Vergewaltigung und Brandstiftung mit insgesamt längeren Haftzeiten mitgeteilt. Auch bewerben sich zunehmend ausländische Jugendliche erfolgreich um eine sozialtherapeutische Behandlung im Rudolf-Sieverts-Haus. Inwiefern sich therapeutische Konzepte in der Sozialtherapie an die unterschiedlichen soziokulturellen Voraussetzungen der Klientel anpassen müssen und können, muß noch sorgfältig erarbeitet werden.

2.2.7 Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen gibt es neben den bereits in den 70er Jahren eröffneten sozialtherapeutischen Anstalten in Düren und Gelsenkirchen seit einigen Jahren auch eine sozialtherapeutische Abteilung im Jugendstrafvollzug in der JVA Siegburg. Diese Abteilung besteht aus zwei Wohngruppen (à 15 Gefangenen). Für Aufgaben der Betreuung und Behandlung stehen drei Sozialarbeiter, zwei Psychologen und sieben Mitarbeiter des AVD zur Verfügung. Im Rahmen der Umfrage wurden aus Siegburg keine aktuellen Veränderungen oder Entwicklungen mitgeteilt.

Dagegen kam aus Düren die Nachricht, daß die dortige Anstalt zum 30.06.1996 geschlossen wird. An die Stelle der geschlossenen Einrichtung in Düren sollen zwei zwar räumlich getrennte, aber organisatorisch verbundene sozialtherapeutische Abteilungen treten, eine in der JVA Aachen (geschlossener Vollzug) und eine in der JVA Euskirchen (offener Vollzug). Hintergrund dieser radikalen Umgestaltung ist der dringende Bedarf im Rheinland an Plätzen für den Maßregelvollzug nach § 63 StGB sowie für die vorläufige Unterbringung nach § 126 a StPO. Die bisherige JVA Düren soll daher an den Landschaftsverband Rheinland, den Träger der Maßregelvollzugsanstalten, abgegeben werden. Im Gegenzug kann die Justiz den sog. „Erlenhof“ bei Euskirchen, ein früheres Jugendheim, für die alleinige Nutzung erwerben. Es versteht sich von selbst, daß für diese neu zu gestaltende Sozialtherapie in Aachen/Euskirchen auch ein neues Organisations- und Behandlungskonzept erforderlich ist, dessen Ausarbeitung und Diskussion in den letzten Monaten in Düren einen breiten Raum eingenommen hat.¹²⁹

Die Veränderungen in Düren, vor allem die Aufgabe des Status einer selbständigen Anstalt, spielten auch bei der Antwort der JVA Gelsenkirchen eine wichtige Rolle. Kritisch wurde insbesondere angemerkt, daß die Sozialtherapie durch diesen Schritt ihren ursprünglichen Modellcharakter und ihren bis dahin stillschweigend eingeräumten „Sonderstatus“ verlieren werde und statt dessen stärker in die Vollzugslandschaft integriert werde.

Als problematisch für die Sozialtherapie wurde auch die Organisationsuntersuchung des Vollzugs- und Verwaltungs-

dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen durch die „Kienbaum-Unternehmensberatung-GmbH“ vom 14. 12.1994 bezeichnet. Diese Untersuchung sei mit dem Ziel in Auftrag gegeben worden, angesichts leerer öffentlicher Kassen Einsparpotentiale auf dem personellen Sektor auszumachen. Die jetzt angestellten Überlegungen zeigten, daß offenbar angenommen werde, daß die Sozialtherapie - gemessen an ihrer Effizienz - unverhältnismäßig gut mit Stellen (Fachdienste und AVD) ausgestattet sei. Hintergrund der negativen Effizienzbewertung sei das sog. „Ortmann-Gutachten“ des Max-Planck-Instituts in Freiburg, dessen Erfassung jedoch nach wie vor ausstehe (siehe Ortmann 1994, 1995, vgl. aber Egg 1995, S. 63-64). In jedem Falle habe diese Diskussion in Gelsenkirchen zu Irritationen geführt, zumal nicht abzusehen sei, wie die Politik auf die Veröffentlichung des „Ortmann-Gutachtens“ reagieren werde.

Als weiteres Problem in Gelsenkirchen wurde die kontinuierliche Unterbelegung der Anstalt genannt. Angesichts der Überbelegung des Regelvollzuges sei es verständlich, daß darauf hingewirkt werde, die freien Haftplätze in der Sozialtherapie zu belegen: Änderung der Standards für die Aufnahmepraxis, z.B. auch Aufnahme von Gefangenen, die über 35 Jahre alt sind und/oder längere Strafzeiten zu verbüßen haben. Die Schwierigkeit dabei sei, daß durch den Druck, eine Vollbelegung erreichen zu müssen, die Anstalt gezwungen sein könnte, auch riskantere Fälle aufzunehmen. Dadurch könnte sich die Zahl der Rückverlegungen erhöhen, woraus dann wiederum der (falsche) Schluß einer geringen Effizienz der Sozialtherapie gezogen werden könnte.

2.2.8 Rheinland-Pfalz

Aus der sozialtherapeutischen Anstalt des Landes Rheinland-Pfalz in Ludwigshafen wurde mitgeteilt, daß das Thema „Behandlung von Sexualstraf Tätern“ an Bedeutung gewonnen habe. So sei über das Ministerium der Justiz einem Psychologen ermöglicht worden, an einem entsprechenden Fortbildungsangebot für psychotherapeutische Fachkräfte teilzunehmen. Auch der Anteil an Sexualstraf Tätern an der Gesamtbelegung habe sich erhöht, und die Anforderungen an psychologische Stellungnahmen zur Eignung für Vollzugslockerungen seien gestiegen, wobei dies für alle rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten gelte.

Weiter wurde berichtet:

- Ein Insasse mit Tötungsdelikten absolviert nach Ausschöpfen der therapeutischen Möglichkeiten der Anstalt eine Psychoanalyse durch einen externen Analytiker. Hierfür wurden Mittel vom Ministerium der Justiz bereitgestellt.
- In Zusammenarbeit mit einer Fachschule für Design wurde die Konzeption eines Musterhaftraumes erarbeitet.
- Über drei PCs werden den Insassen Lernprogramme angeboten (derzeit: Deutsch, später: Führerschein, Computer-Know-how).
- Eine Generalsanierung des gesamten Gebäudes ist in konkreter Planung.

2.2.9 Sachsen

Als erstes der neuen Bundesländer eröffnete Sachsen an der JVA Waldheim am 01.06.1995 eine sozialtherapeutische

Abteilung.¹³⁾ Dabei handelt es sich im noch nicht erreichten Endausbau um 24 Haftplätze, verteilt auf vier Behandlungsgruppen. Zur Betreuung und Behandlung stehen ein Psychologe (demnächst zwei), eine Sozialpädagogin sowie 13 AVD-Mitarbeiter (neun Männer, vier Frauen) zur Verfügung. Zwei AVD-Mitarbeiter sind als Arbeits- und Freizeittherapeuten tätig. Da die Abteilung noch im Aufbau ist, gibt es noch kein differenziertes Behandlungs- und Organisationskonzept. Das sehr engagiert arbeitende Team¹⁴⁾ stimmt sich jedoch in zahlreichen Besprechungen in hohem Maße ab und orientiert sich hinsichtlich Aufnahme, Diagnostik, Alltagsgestaltung etc. an den bereits etablierten Einrichtungen der alten Bundesländer.

2.2.10 Schleswig-Holstein

Schon bei der 1992 durchgeführten Umfrage unter den Landesjustizverwaltungen wurde aus Schleswig-Holstein mitgeteilt, daß für die Jahre 1994/95 geplant sei, die Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Lübeck aufzulösen und eine neue Abteilung bei der JVA Neumünster einzurichten (vgl. Egg 1993, S. 111). Aus Lübeck wurde jetzt berichtet, daß das Gebäude der bisherigen Sozialtherapeutischen Abteilung zum 01.03.1995 mit Gefangenen des Regelvollzugs belegt worden sei. Die letzten vier Gefangenen der Sozialtherapie seien unter Wahrung ihres Sonderstatus in den offenen Vollzug der JVA Lübeck verlegt worden. Inzwischen seien sie in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt oder bereits regulär aus der Haft entlassen worden. Ergänzend wurde festgestellt, daß der Neuaufbau einer Sozialtherapeutischen Abteilung in der JVA Neumünster derzeit nicht abzusehen sei.

3 Resümee

Die obigen Ausführungen zeigen, daß die *Situation* in den verschiedenen sozialtherapeutischen Einrichtungen des Justizvollzugs im Frühjahr 1996 keineswegs einheitlich war. Während an manchen Orten keine oder kaum neue Entwicklungen verzeichnet wurden, bot sich in anderen Einrichtungen ein Bild des mehr oder minder ausgeprägten Wandels, am deutlichsten in Düren. Sehr unterschiedlich zu sehen ist auch die Frage des weiteren Ausbaus der Sozialtherapie bzw. der Schaffung neuer Räumlichkeiten. Auf der einen Seite wurde in Sachsen im Sommer 1995 eine völlig neue Abteilung eröffnet, und in Niedersachsen erfolgte 1994 der lange vorbereitete Aufbau zusätzlicher Abteilungen, dagegen scheint in Schleswig-Holstein nach der Schließung der Abteilung in Lübeck der geplante Neuaufbau in Neumünster zu stagnieren, und auch in Baden-Württemberg kommt der immer wieder geforderte Neubau der Anstalt anscheinend nicht voran. Günstiger ist hingegen offenbar die Situation in Bad Gandersheim, Erlangen und Ludwigs- hafen; hier wurden oder werden umfangreiche Baumaßnahmen durchgeführt, die die praktische Arbeit erleichtern bzw. verbessern sollen.

Trotz dieser und anderer Unterschiede, die sich bei der Sichtung der Antworten der diesjährigen Umfrage zeigen, werden auch einige wichtige *Gemeinsamkeiten* deutlich:

Die in allen Ländern spürbare Knappheit der Haushaltsmittel macht sich auch im Justizvollzug bemerkbar. Neben der Aufschiebung von Baumaßnahmen hat dies an man-

chen Orten auch Auswirkungen auf die Personalsituation. So werden teilweise Stellen gestrichen oder benötigte Stellenerweiterungen nicht realisiert. Andererseits zwingen Kostenaspekte und der wachsende Belegungsdruck des Regelvollzuges auch die sozialtherapeutischen Einrichtungen dazu, alle verfügbaren Plätze zu füllen, sei es mit „potentiellen Klienten“ (wie in Hannover) oder mit besonders schwierigen, z.B. langstrafigen Gefangenen. Auch wenn dies einige positive Effekte haben kann (z.B. Erprobung neuer Behandlungsverfahren), sind hier zumindest mittelfristig auch negative Auswirkungen auf die Möglichkeiten und die Ergebnisse der Sozialtherapie zu bedenken (vgl. 2.2.7).¹⁵⁾

Ohnedies scheint sich die Zusammensetzung der in der Sozialtherapie behandelten Gefangenen in den letzten Jahren allgemein verändert zu haben. Waren es früher zumindest an manchen Orten überwiegend Personen mit Eigentumsdelikten oder mittelschweren Gewalttaten, insbesondere Körperverletzungen, so finden sich heute zahlreiche Personen mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder mit schweren Gewalt- bzw. Tötungsdelikten. All dies veranlaßt die Einrichtungen zu Veränderungen auch in der unmittelbaren Behandlungsarbeit, etwa hinsichtlich der Einführung von spezifischen Anti-Gewalttrainings oder in der Gestaltung des zeitlichen Verlaufs des Aufenthalts. Wenn gleich diese Entwicklung weitgehend von äußeren Einflüssen veranlaßt wird, müssen deren Konsequenzen nicht unbedingt nachteilig sein oder gar zu einem Scheitern des sozialtherapeutischen Ansatzes führen. Positiv gewendet liegt in der allgemeinen Notlage sogar eine gewisse Chance zur Fortentwicklung, die freilich der Unterstützung, zumindest jedoch der Akzeptanz seitens der Verantwortlichen und der Öffentlichkeit bedarf. Sehr treffend charakterisierte der Anstaltsleiter von Geisenkirchen die aktuelle Situation in seinen abschließenden Bemerkungen, denen nichts mehr hinzuzufügen ist:

„So bestimmen Existenzsorge und unklare Zukunftsängste die internen klimatischen Bedingungen. Gleichwohl können die notwendig werdenden Umstrukturierungen aber auch Hoffnung machen. Die Sozialtherapie kann ihre Bereitschaft und Fähigkeit zur Wandlung unter Beweis stellen.“

Anmerkungen

1) Der Verfasser dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der befragten sozialtherapeutischen Einrichtungen für ihre aktive Unterstützung bei der Beantwortung dieser Umfrage.

2) Dabei bleiben fünf Gefangene der JVA Hannover, die lediglich als potentielle Kandidaten gelten und freistehende Plätze aus vollzugspraktischen Gründen auffüllen sollen, unberücksichtigt (Vgl. Abschn. 2.2.6).

3) Anschrift: Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg, Außenstelle Crailsheim, Schloßplatz 1, 74564 Crailsheim

4) Siehe MschrKrim 1988, Jg. 71, S. 334-335 und Egg 1993, S. 19-20.

5) In Baden-Württemberg können Gefangene im Regelvollzug nur dann Psychotherapie durch einen externen Therapeuten erhalten, wenn der Gefangene aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, für die Sozialtherapie ungeeignet ist.

6) Vgl. den Beitrag von Schulz und White in Egg 1993, S. 43-52.

7) Neue Anschrift: Neuwedeller Str. 4, 12053 Berlin; Tel.: (030) 6 87 20 08/09; Telefax: (030) 6 86 80 37

8) AVD = Allgemeiner Vollzugsdienst

9) 1. Stufe: 70 Std./Monat, 2. Stufe: 120 Std./Monat, 3. Stufe: 170 Std./Monat, 4. Stufe: 105 Std./Monat (wenn Urlaub nach § 15.4 StVollzG gewährt wird).

10) Nds. Rechtspflege 1994, S. 299-302. Diese AV sowie alle wesentlichen Planungsschritte gingen nach Mitteilung der JVA Lingen I von einer Arbeitsgruppe aus, in der die Oberbehörde, der Fachberater für Sozialtherapie (Prof. Dr. Specht)

und die Leiter der sozialtherapeutischen Einrichtungen des Landes vertreten sind.

11) Nds. Rechtspflege 1996, S. 105.

12) Dem Verf. liegt ein umfangreiches Arbeitspapier für ein neues sozialtherapeutisches Konzept im Justizvollzugsamtsbezirk Rheinland vor, das sich jedoch wegen der noch erforderlichen Abstimmungen noch nicht für eine Publikation eignet.

13) Die Landesjustizverwaltung Sachsen wird auch - unter Mitwirkung des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten - vom 13.-15. Oktober 1997 in Waldheim die 6. überregionale Fachtagung der Sozialtherapeutischen Einrichtungen veranstalten.

14) Der Verf. war bei einer Exkursion im November 1995 überrascht von dem ausgeprägten Engagement des Behandlungsteams, das ihn in mancher Hinsicht an die Situation in den sozialtherapeutischen Modelleinrichtungen zu Beginn der 70er Jahre erinnerte.

15) Diese Einschätzung wird freilich von den Anstalten nicht durchweg geteilt. So berichtete die JVA Kassel über positive Erfahrungen mit ihrer „neuen Klientel“ (siehe 2.2.5) unter Hinweis auf geeignete Rahmenbedingungen baulicher, räumlicher und konzeptioneller-therapeutischer Art.

Literatur

Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.) (1973). Sozialtherapie und Sozialtherapeutische Anstalt. Ein Bericht des Fachausschusses V. Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses (Heft 14). Bonn-Bad Godesberg: Selbstverlag.

Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.) (1977). Sozialtherapeutische Anstalten. Konzepte und Erfahrungen. Ein Bericht des Fachausschusses V. Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses (Heft 19). Bonn-Bad Godesberg: Selbstverlag.

Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.) (1981). Sozialtherapie als kriminalpolitische Aufgabe. Empfehlungen zur zukünftigen rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung der Sozialtherapie im Justizvollzug. erarbeitet vom Fachausschuß V. Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses (Heft 26). Bonn-Bad Godesberg: Selbstverlag.

Egg, R. (Hrsg.) (1993). Sozialtherapie in den 90er Jahren. Gegenwärtiger Stand und aktuelle Entwicklungen im Justizvollzug. Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle (Heft 7). Wiesbaden: Eigenverlag der KrimZ.

Egg, R. (1995). Der Streitfall Sozialtherapie. Praxis und Ergebnisse behandlungsorientierter Einrichtungen des Justizvollzuges. In H. Müller-Dietz und M. Walter (Hrsg.), Strafvollzug in den 90er Jahren. Perspektiven und Herausforderungen. Festgabe für Karl Peter Rothhaus (S. 55-68). Pfaffenweiler: Centaurus.

Egg, R. und Schmitt, G. (1993). Sozialtherapie im Justizvollzug. Vorbemerkungen zur Synopse 1992. In R. Egg (Hrsg.), Sozialtherapie in den 90er Jahren (S. 113-125). Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle (Heft 7). Wiesbaden: Eigenverlag der KrimZ.

Justizvollzugsanstalt Erlangen (1995). Das Behandlungsangebot der Justizvollzugsanstalt Erlangen - Sozialtherapeutische Anstalt. Unveröff. Broschüre, 63 S.

Ortmann, R. (1994). Zur Evaluation der Sozialtherapie. Ergebnisse einer experimentellen Längsschnittstudie zu Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 106, 782-821.

Ortmann, R. (1995). Zum Resozialisierungseffekt der Sozialtherapie anhand einer experimentellen Längsschnittstudie zu Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen. Empirische Ergebnisse und theoretische Analysen. In H. Müller-Dietz und M. Walter (Hrsg.), Strafvollzug in den 90er Jahren. Perspektiven und Herausforderungen. Festgabe für Karl Peter Rothhaus (S. 86-114). Pfaffenweiler: Centaurus.

Konzeption und Praxis der Wohngruppenarbeit in sozialtherapeutischen Einrichtungen

Gerhard Rehn

Zunächst ist der Ort der Wohngruppenarbeit im Gesamtzusammenhang des sozialtherapeutischen Vollzuges zu klären. Ich will dies mit kurzen Überlegungen zur Struktur und Arbeitsweise der Sozialtherapie und zur Rolle des Sozialtherapeuten einleiten. Danach werden Voraussetzungen und Probleme der Wohngruppenarbeit erörtert und konzeptionelle Folgerungen abgeleitet. Abschließend werden die grundsätzlichen Überlegungen am Beispiel der Sozialtherapeutischen Anstalt (StHA) Altengamme erläutert. Mitarbeiter und Gefangene werden aus Vereinfachungsgründen durchweg mit der männlichen Form bezeichnet.

1. Struktur und Arbeitsweise sozialtherapeutischer Einrichtungen

Die Qualität des sozialtherapeutischen Vollzuges ist von der optimalen Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen Normalisierung, Behandlung sowie Sicherheit und Ordnung abhängig.

Mit Normalisierung sind alle Bestrebungen gemeint, die geeignet sind, die Lebensverhältnisse in der Anstalt denen in Freiheit anzugleichen, die den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenwirken und deshalb insgesamt dazu beitragen, eine trotz der Einsperrung als (relativ) sinnvoll erlebte und akzeptierte Lebenswelt oder Alltagskultur zu entwickeln und weiter zu fördern.

Der Komplex Sicherheit und Ordnung umfaßt alle baulichen, technischen, administrativen Vorkehrungen und sozialen Handlungen, die geeignet sind, ein sicheres und geordnetes Miteinander in der Anstalt und den Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten zu gewährleisten.

Behandlung im breit angelegten, unspezifischen Sinne des StVollzG schließt das menschlich korrekte, vorbildhafte Verhalten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und aller sonstigen Mitarbeiter ebenso ein wie z.B. Anregungen zur Freizeitgestaltung, soziales Training, berufliche Bildungsangebote, Beratung in lebenspraktischen Fragen (z.B. Schuldenregulierung), die umfassende medizinische und zahnmedizinische Versorgung, Maßnahmen der Überleitung in Freiheit (besonders die Integration ins Berufsleben), und schließlich auch Behandlung im engeren, psychotherapeutischen Sinne.

In der Sozialtherapie kann auf ein psychotherapeutisches Angebot in möglichst jedem Einzelfall nicht verzichtet werden. Dabei wird unter Psychotherapie die geplante Einflußnahme auf die Psyche eines Klienten unter bewußter Nutzung der Therapeut-Klient-Beziehung verstanden (Beier/Hinrichs 1995, S. 159). Ebenso wichtig ist es aber auch, daß Psychotherapie als integrierter Teil des sozialtherapeutischen Konzeptes begriffen und einem sonst weitgehend unveränderten Vollzug nicht lediglich additiv beigefügt wird.

Die praktische und theoretische Arbeit an einem integrierten sozialtherapeutischen Konzept ist keineswegs abge-

geschlossen. Für die Notwendigkeit, darin fortzufahren, sprechen mindestens drei Gründe: die institutionelle Unterbringung der Gefangenen, ihre psychische und soziale Problemlage und Legitimationsbedarfe der Sozialtherapie selbst.

1.1 Institutionalisation

Die Klienten der Sozialtherapie sind als Gefangene über längere Zeit ganztägig und i.d.R. gegen ihren Willen institutionalisiert. Es werden Behandlungschancen verschenkt, wenn auf diese besonderen Lebensbedingungen nicht mit einer entsprechend ganzheitlichen Gestaltung des Arbeitsfeldes reagiert wird. Dieser Zielsetzung wird durch ein gut strukturiertes, aufeinander abgestimmtes Programm, weitgehende Normalisierung und Öffnung der Anstalt nach außen sowie durch alle Ansätze gesprochen, die darüber hinaus die Selbsttätigkeit und das Verantwortungsbewußtsein der Gefangenen stärken. Anders ist zu befürchten, daß noch so gute punktuelle therapeutische Interventionen von einem dazu grob im Widerspruch stehenden Anstaltsalltag eingeengt werden.

1.2 Psychische und soziale Problemlagen

Bei dem in Sozialtherapie befindlichen Personenkreis sind nahezu regelmäßig erhebliche kognitive, emotionale und kommunikative Defizite, soziale Mängelagen, Gesundheitsprobleme und eine oft unverantwortliche, Geboten selbst einfacher Sittlichkeit widersprechende Lebensführung festzustellen. Diese Störungen und Probleme haben sich im Verlauf ungünstiger Entwicklungs- und Lebensbedingungen häufig wechselseitig verstärkt und zu einer alle Persönlichkeitsdimensionen berührenden ganzheitlichen Struktur verfestigt.

Es ist die Aufgabe der Sozialtherapie, auf diese umfassende Störstruktur mit einem ganzheitlichen, integrierten Ansatz zu reagieren. Hierfür sind alltagsweltlich-normalisierende, freizeit- und schulpädagogische, die Überleitung in Freiheit betreffende Maßnahmen sowie soziales Training, Einzelfallhilfe, Therapie, und Außenkontakte gleichermaßen wichtig. Bei ihrer Umsetzung ist die Tatsache zu berücksichtigen, daß Menschen in unterschiedlichen Gesellungsformen mit unterschiedlichen Graden der Verbindlichkeit auch unterschiedlich gefordert, gefördert und angeregt werden. Dementsprechend sind verschiedene Formen von Einzel-, Gruppen- und Intergruppenbeziehungen zu ermöglichen und zu nutzen. Schließlich sind Organisationsformen zu entwickeln, die dem komplexen, integrativen Ansatz entsprechen und ihn gezielt voranbringen.

1.3 Legitimationsbedarf der Sozialtherapie

Die Entwicklung überzeugender Konzepte und deren erfolgreiche Umsetzung in der Praxis trägt zur anhaltend gebotenen Legitimierung der Sozialtherapie im Gesamtsystem des Strafvollzuges bei.

Fraglos bedarf der sozialtherapeutische Vollzug theoretischer Grundlagen zu seiner optimalen Gestaltung, Durchführung und Kontrolle.

Wesentliche theoretische Ansatzpunkte sind vor allem Erkenntnisse über die oft alle Persönlichkeitsdimensionen erfassende Störstruktur bei Gefangenen, ferner Wissen, Erfahrungen und methodologische Erkenntnisse über Prozesse, die zur Lösung geistiger, seelischer und sozialer Pro-

bleme beitragen können, sowie Einsichten über hemmende und fördernde strukturelle, berufsgruppenspezifische und personale Zusammenhänge und Voraussetzungen einer zielkongruenten Teamarbeit. In allen denkbaren komplexen Verästelungen bildet dies gemeinsam das theoretische Fundament der Methode Sozialtherapie im Justizvollzug.

Eine wenigstens in Ansätzen vorhandene Theorie der Sozialtherapie kann als ein auch von Außenkriterien gespeister Bezugsrahmen möglichst weitgehend verhindern, daß Gestaltungsmaximen ungeprüft den Traditionen des Strafvollzuges entnommen werden und „Therapie“ einem sonst weitgehend unveränderten Regelstrafvollzug lediglich beigelegt wird.

2. Zur Rolle des Sozialtherapeuten

Ich komme noch einmal auf meine These vom Anfang zurück, wonach die Qualität des sozialtherapeutischen Vollzuges davon abhängt, daß das Spannungsverhältnis zwischen Normalisierung, Sicherheit/Ordnung und Behandlung im Sinne des sozialtherapeutischen Auftrags optimal gelöst wird. Den drei Bezugssystemen entsprechen - bei idealtypischer Betrachtung - unterschiedliche Erwartungen an Menschen oder, anders ausgedrückt, unterschiedliche Menschenbilder.

Danach wäre dem Komplex „Normalisierung“ der prinzipiell verantwortungsbewußte und verantwortungsfähige Bürger zuzuordnen, der Freiräume - alles in allem - sinnvoll nutzt, jedenfalls nicht mißbraucht.

Dem Komplex „Sicherheit/Ordnung“ entsprechen dagegen Erwartungen, wonach Menschen - Gefangene zumal - prinzipiell auf mutwillige oder sogar böswillige Grenzüberschreitung angelegt sind und ohne ein möglichst festes soziales Korsett nicht im erwünschten Sinne funktionieren.

Der Komplex „Behandlung“, durchaus im weiten Sinne des StVollzG, schließlich unterstellt, daß Gefangene zwar irrig in falsche Deutungs- und Handlungsmuster verstrickt, grundsätzlich aber lernfähige Menschen sind.

Jede dieser Sichtweisen kann belegt, keine kann als prinzipiell richtig oder falsch deklariert werden. Sie haben alle ihre Berechtigung und werden jeweils situationsbezogen aktualisiert.

Die Kunst des sozialtherapeutischen Vollzuges (und des Vollzuges überhaupt) besteht nun darin, die genannten Bezugssysteme in einem integrativen Konzept miteinander zu verbinden. Gefördert wird das zum einen durch die Entwicklung von Gestaltungsmaximen und Organisationsstrukturen, die durch - unter anderem - Rückbezug auf Grundwerte und wissenschaftliche Außenkriterien geeignet sind, traditionelle und tendenziell überschießende Sicherheits- und Ordnungsansprüche, aber auch Versuchen einer (sozial-)pädagogisch oder therapeutisch kaschierten Repression unter Kontrolle zu bringen. Dazu habe ich mich an anderer Stelle geäußert (Rehn 1990 und 1993).

Der zweite Ansatz, der hier im Vordergrund stehen soll, besteht darin, die Integrationsleistung in der Person eines jeden Inhabers der Rolle „Sozialtherapeut“ zu vollbringen. Das setzt zunächst die Grundentscheidung voraus, daß - jedenfalls in sozialtherapeutischen Anstalten - die Mitwirkung an Normalisierungs-, Behandlungs- sowie Sicherheits- und Ordnungsaufgaben die Angelegenheit aller Mitarbeiter ist, so daß insbesondere Repression und Behandlung, Voll-

zug und Therapie nicht in dann häufig kontrovers gegenüberstehende Bereiche auseinanderfallen.

Die damit angesprochene Integrationsleistung ist außerordentlich komplex und schwierig. Andererseits sind derartige Bemühungen aber nicht hoffnungslos, weil an die verbreitete Fähigkeit der Menschen, mit komplexen Rollenanforderungen in Familie, Freizeit und Beruf umgehen zu können, angeknüpft werden kann.

Den situationsbezogenen unterschiedlichen Anforderungen an Sozialtherapeuten lassen sich - bei idealtypischer Betrachtungsweise - die Bezugssysteme Sozialarbeit/Pädagogik, Psychologie/Beratung, Sozialpsychologie/Soziologie, Sicherheit/Ordnung sowie Verwaltung und Recht zuordnen. Zusätzlich zu diesen eher technologischen Konzepten treten Aspekte einer kontrollierten Parteilichkeit für den Gefangenen sowie die Sache der Sozialtherapie überhaupt („Anwalt“ im nichtjuristischen Sinne) und ein allgemeinmenschlicher, das sonst überwiegende Über-/Unterordnungsverhältnis partiell auflösender Bezugsrahmen „Mitmensch“ hinzu (dazu u. zum folgenden vgl. *Rehn* 1995).

Die Erwartung, daß bei allen Mitarbeitern situationsbezogen alle Aspekte der Rolle abrufbar sein sollten, bedeutet nicht, daß auch bei allen die differierenden Aspekte gleich verteilt sind. Das wäre unrealistisch, denn berufsgruppenspezifische und innerhalb der Gruppen personengebundene Unterschiede sind real gegeben. Entsprechend der Position in der Anstaltsorganisation sind zudem auch Verantwortungsbereiche, Entscheidungsbefugnisse und Entlohnung unterschiedlich verteilt. Berufsgruppenübergreifende und Anstaltsbereiche überlappende Arbeitsformen dürfen auch nicht zu unklaren Zuständigkeiten und zu einem Verlust oder zur Geringachtung des je besonderen „Handwerkszeugs“ führen.

Jedoch ist bewußt mit einem dimensional-Verständnis aller genannten Bezugssysteme zu arbeiten, um schädliche Folgen einer über das fachlich Unerläßliche hinausgehenden Arbeitsteilung zu vermeiden. Ich will dies am Beispiel des Bezugssystems Psychologie/ Psychotherapie/ Beratung verdeutlichen. Dessen dimensionales Verständnis meint, bezogen auf Mitarbeiter, die keine Psychologen sind, a) die Erwartung, daß sie sich Wissen über psychologische Zusammenhänge aneignen und vermittelt erhalten, daß sie b) in unterschiedlichen Situationen dadurch besser in der Lage sind, ermutigend, konfliktregelnd, beratend und tröstend zu wirken, und daß sie c) zugleich auch ihre Grenzen besser zu erkennen und zu akzeptieren vermögen und zudem einschätzen können, ob weitergehender fachkundiger Rat im Einzelfall erforderlich ist. Spiegelbildlich dazu meint das dimensionale Verständnis des Psychologischen bezogen auf Psychologen die Erwartung, daß sie in den formalen und informellen Handlungszusammenhängen der Anstalt präsent sind und durch modellhaftes Verhalten und gezieltes Wirken zur Entwicklung einer therapiefreundlichen und veränderungsförderlichen Lebenswelt beitragen.

3. Konzeption und Arbeitsweise der Wohngruppe

Die dargelegten grundsätzlichen Erwägungen gelten uneingeschränkt auch für die Wohngruppenarbeit. Wenn daher nun das Besondere der Wohngruppenpraxis betrachtet wird, dann ist stets mit zu bedenken, daß sie ein Besonderes nur als Teil des Allgemeinen ist.

Ich will zunächst kurz Zweck und Struktur einer Wohngruppe skizzieren, sodann einige grundlegende Einstellungen von Gefangenen und Mitarbeitern zur Wohngruppe erörtern, daraus anschließend einige konzeptionelle Folgerungen ziehen und deren Umsetzung schließlich am Beispiel der SthA Altengamme erläutern.

3.1 Zweck und Struktur der Wohngruppe

Zweck der Wohngruppe ist es, den Vollzug sinnvoll so zu strukturieren, daß Gefangene in kleinen Gruppen zusammenleben können. Dadurch werden unerwünschte subkulturelle Entwicklungen und Anonymität verringert, die Verantwortlichkeit füreinander gestärkt, Lebensverhältnisse durch die Vermeidung von Kasernierungseffekten normalisiert sowie Behandlungschancen und Einwirkungsmöglichkeiten durch Mitarbeiter verbessert. Die in der Wohngruppe entstehende Gruppendynamik kann unter der Anleitung von Mitarbeitern und durch die Mitwirkung prosozialer Gefangener selbst zu einem wesentlichen Behandlungsfaktor werden.

Wohngruppen sollten, um die genannten Effekte zu erzielen, eine Größe von 15 Plätzen nicht überschreiten. In der Sozialtherapie sind acht bis zwölf Plätze optimal.

Die Gefangenen sollten in Einzelhafräumen wohnen können, um eine verträgliche Balance zwischen Gruppenleben und Privatsphäre zu ermöglichen. Erforderlich sind ferner die üblichen Nebenräume für gemeinschaftliche Aktivitäten, die die Entfaltung eines vielseitigen Gruppenlebens überhaupt erst ermöglichen.

Den Wohngruppen sind feste Mitarbeiterteams zuzuordnen, deren Büros in der Wohngruppe liegen sollten. Der räumlichen Dezentralisation sollte eine weitgehende Delegation von Verantwortung und Entscheidungsbefugnissen auf die Wohngruppenleitungen entsprechen. Die Federführung bei der Fortschreibung von Vollzugs- und Behandlungsplänen muß in der Wohngruppe liegen.

Schließlich ist es erforderlich, daß die Gefangenen in den unterschiedlichen Phasen des sozialtherapeutischen Vollzuges die Wohngruppe möglichst nicht wechseln, etwa um sich der Bearbeitung von Konflikten zu entziehen. Erforderlich ist dies auch, um Kontinuität in der Betreuung zu gewährleisten.

3.2 Positionen und Erwartungen von Gefangenen und Mitarbeitern

Die Wohngruppe ist - vorübergehender - Lebensmittelpunkt der Gefangenen. Das gilt um so mehr, je länger die Verweildauer eines Gefangenen ist, und i.d.R. wird dies von ihm auch um so intensiver erlebt, je weniger tragfähige Beziehungen und eine eigene Unterkunft außerhalb der Anstalt vorhanden sind und von ihm genutzt werden können.

Die Wohngruppe ist Lebensmittelpunkt, weil der Gefangene dort seinen Hafräum hat und in ihm, mehr als in anderen Bereichen, bei sich ist, weil er über eine relativ geschützte, individuell gestaltete Privatsphäre verfügen kann. Schließlich ist die Wohngruppe/der Hafräum Mittelpunkt auch deshalb, weil der Gefangene von dort aus seinen Pflichten und Neigungen in der Anstalt und - im Rahmen von Vollzugslockerungen - auch außerhalb der Anstalt nachgeht und sodann dorthin zurückkehrt - jedenfalls in der Regel.

Nach der Ankunft in der Sozialtherapie nehmen Gefangene den Unterschied zwischen der oft wenig strukturierten und

subkulturell geprägten Form des Zusammenlebens in Großanstalten und der Überschaubarkeit einer zivil ausgestalteten und in kommunikativer Hinsicht reichhaltigeren Wohngruppe als in der Regel ausgesprochen positiv wahr. Später bildet sich häufig eine ambivalente Einstellung heraus, die vor allem mit Nähe-Distanz-Problemen gegenüber Mitgefangenen und Mitarbeitern zu tun hat. Allerdings bleibt dabei zumeist eine positive Grundeinstellung zur Wohngruppe erhalten, deren tatsächliche oder subjektiv erlebte Nachteile aus Einsicht und um der Vorteile willen oder schlicht nur mangels einer sinnvollen Alternative hingenommen werden.

Gleichwohl ist ernst zu nehmen, daß im Wohnbereich die mit der Institutionalisierung verbundenen Einschränkungen, der potentiell totale Zugriff auf sonst getrennte Lebenszusammenhänge in Familie, Arbeitswelt, Freizeit und Öffentlichkeit, als besonders nachteilig erlebt werden können, jedenfalls dann, wenn Hospitalisationsschäden noch nicht vorhanden sind. Dieses statusgebundene Unbehagen wird durch das enge Zusammenleben mit anderen Gefangenen, deren Nähe man sich nicht ausgesucht hat, noch verstärkt. Es ist grundsätzlich unabänderlich und im Wohngruppenvollzug nachdrücklich gewollt, daß die Bewohner auf ihre je besondere Weise auch in die Wohngruppe hinein leben. Dabei ist nicht auszuschließen, daß einzelne sich auf unerfreuliche Weise ausleben. Unabhängig von individuellen Entgleisungen gilt grundsätzlich, daß eigenes und fremdes Verhalten sich wechselseitig tangiert und zum Gegenstand der unterschiedlichsten Reaktionen wird. Bei starker Belastung kann dies zu Rückzugstendenzen, zum Wunsch nach Verlegung in eine andere Gruppe oder sogar zum freiwilligen Abbruch der sozialtherapeutischen Behandlung führen.

Ein Nähe-Distanz-Problem kann aus der Sicht von Gefangenen auch bezogen auf Mitarbeiter auftreten. In Sozialtherapeutischen Anstalten wird die vorher gewohnte Unverbindlichkeit des Zusammenlebens in liberalisierten Großanstalten mit der Möglichkeit, „abzutauchen“ oder den „Knast auf einer Backe abzusetzen“, durch die sehr viel stringenteren Arbeitsweise in Kleingruppen abgelöst. Die in der Regel günstigere Ausstattung der Sozialtherapie mit Personal führt notwendig zu häufigeren Begegnungen zwischen Mitarbeitern und Gefangenen, zu mehr oder minder wichtigen Ratschlägen, zu Nachfragen im Hinblick auf Befindlichkeiten und die Einhaltung von Abmachungen, zu Ermahnungen und schließlich zu stärker strukturierten Kontakten mit einzelnen und der Gruppe insgesamt. Überwiegend werden sich die Gefangenen dadurch akzeptiert, ernst genommen und vielleicht auch geborgen und gefördert fühlen. Die Summe der vielfältigen Interaktionen kann aber auch das Gefühl erzeugen, unablässig beobachtet und kontrolliert, in seiner privaten Existenz eingeeengt und beeinträchtigt zu sein. Manch einer hat darüber schon geklagt und sich halb im Ernst nach dem ruhigen Leben in der Entsendeanstalt zurückgesehnt. Einzelne haben sich aus zu großer, als bedrohlich erlebter Nähe zurückverlegen lassen.

Das Phänomen einer als bedrückend oder sogar übermächtig erlebten sozialen Kontrolle ist um so deutlicher, je ernster Mitarbeiter ihren dann freilich distanzlos methodenfixierten therapeutischen Auftrag nehmen. Das Extrem wäre dort erreicht, wo die Wohngruppe ganz im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft durchstrukturiert ist und jede Lebensäußerung von Gefangenen auf das psychotherapeutische Bezugssystem bezogen, dort bewertet und dem Betroffenen in dieser Umformung zurückgespiegelt wird.

So extrem geht es jedoch im richtigen Leben selten zu. Wie sollte es aber zugehen? Was sind - zunächst - die Positionen und Erwartungen von Mitarbeitern an die Wohngruppenarbeit? Insgesamt kann sicherlich davon ausgegangen werden, daß alle in Wohngruppen eingesetzten Mitarbeitergruppen - Allgemeiner Vollzugsdienst, Sozialpädagogen und Psychologen - bestrebt sind, an der Behandlung der Gefangenen nach besten Kräften mitzuwirken. Also liegt es nahe, die Arbeit mit den einzelnen Bewohnern und der Wohngruppe insgesamt so zu strukturieren, daß eine therapeutisch und sozialpädagogisch geprägte Alltagskultur entsteht. Aus den soeben erörterten Gründen kann dies aber zu einer nicht unproblematischen Therapielastigkeit im Umgang mit Abhängigen führen. Bei Gefangenen kann der totale therapeutische Zugriff Abwehr hervorrufen, die sich sodann z. B. als Überanpassung, Widerspenstigkeit, Solidarisierung mit Gleichgesonnenen in der Verborgenheit der Subkultur, in Verächtlich- oder Lächerlichmachen therapeutischer Bemühungen oder im Zurückverlegungsantrag äußert.

Tatsächlich ist es aber kaum möglich, den therapeutischen Anspruch strikt durchzuhalten. Zum einen dürfte es schon schwer fallen, die 24 Stunden eines Tages derart zu bestimmen. Gefangene sind zumindest zeitweise sich selbst überlassen, Mitarbeiter sind nicht alle in gleicher Weise befähigt, es gibt Ausfälle durch Urlaub, Krankheit usw., die Gefangenen haben Kontakte zu Angehörigen und Freunden und befinden sich über Tag in eher sachbezogenen Arbeits- und Ausbildungszusammenhängen. Das alles ist problematisch nur dann, wenn daraus bei Mitarbeitern ein schlechtes Gewissen entsteht, weil sie befürchten müssen, daß sie die Kontrolle über „ihre“ Gefangenen verlieren und der therapeutische Auftrag zu kurz kommt. Implizit entwerfen sie dadurch nicht nur Teile der eigenen Arbeit, sondern außerdem alle Lebensbereiche und Lebensäußerungen der Gefangenen, die den Ansprüchen des therapeutischen Bezugssystems nicht genügen. Damit ist zugleich der Blick auf die Bedeutung dieser Bereiche verstellt und eine Arbeits- und Einflußmöglichkeit auf anderer Ebene verschenkt. Man kann dies auch als Paradoxon so formulieren, daß die Fixierung auf das im engeren Sinne Therapeutische Behandlungschancen reduziert. Völlig fragwürdig wird derartige Fixierung der Wohngruppenarbeit bei Zunahme der Sicherheits- und Ordnungsproblematik. Haftraumkontrollen, die Anordnung von Urin- und Alkoholtests, die Verweigerung von Lockerungen aus Sicherheitsgründen usw. sind alltägliche Praxis. Bei Vorherrschen des strikt therapeutischen Ansatzes werden diese Aufgaben entweder delegiert, was zu „knasttypischen“ Rollenzuweisungen an Mitarbeiter führt, oder mit schlechtem Gewissen und mit Hinweis darauf, daß man anders leider nicht kann, irgendwie und möglichst unauffällig, erledigt oder sie werden, und das ist der schlimmste Fall, als therapeutisch notwendig legitimiert und damit ideologisiert.

In diesem Zusammenhang will ich, bevor ich auf denkbare Lösungsansätze eingehe, noch auf eine ganz andere Problematik hinweisen, die im sozialtherapeutischen Vollzug und dort insbesondere in Wohngruppen auftreten kann. Gerade dann, wenn im humanisierten und behandlungsorientierten Vollzug alte Rollengewißheiten besonders weitgehend fragwürdig geworden sind, können - z.B. in Verbindung mit der Revision eines Haftraums - erhebliche Akzeptanz- und Glaubwürdigkeitsprobleme auftreten. Derartige Vorkommnisse machen stets neu bewußt, daß der menschliche, behand-

lungsorientierte Umgang miteinander in einem grundsätzlich und notwendigerweise repressiven Rahmen erfolgt und gefährdet ist, wenn das Bemühen nachläßt, ihn bei voller Akzeptanz gegebener Statusunterschiede zwischen Mitarbeitern und Gefangenen immer wieder neu zu gestalten und vor der Gefahr eines Rückfalls in die klaren, aber auch schädlichen und trennenden Verhaltensmuster des typischen Gefangenen oder Beamten zu bewahren.

3.3 Einige konzeptionelle Folgerungen

Aus der Erörterung einiger Punkte, die auf komplexe und z.T. auch gegensätzliche Erwartungen von Gefangenen und Mitarbeitern an die Wohngruppe hinweisen, folgt nun keineswegs, daß - etwa zur Vermeidung von Konflikten - Komplexität zurückzunehmen sei. Vielmehr ist es gerade ein wesentlicher Vorteil der Wohngruppe, daß sich dort insbesondere für haftgewohnte Gefangene eine Vielzahl auch konfliktträchtiger Situationen ergibt, die zur Auseinandersetzung, zum Erproben und Erlernen neuen Verhaltens zwingt und dadurch einen Beitrag zur Eingliederung in normale Lebensverhältnisse liefert.

Jedoch ist es hilfreich, die konzeptionellen Grundlagen der Wohngruppenarbeit zu klären, um Verhaltenssicherheit in einem prinzipiell offenen, allgemeinen Lebensbedingungen angenäherten Umfeld zu fördern.

Dabei kann auf die Ausführungen zur Rolle des Sozialtherapeuten zurückgegriffen werden. Die mit ihr verbundene Vielschichtigkeit ergibt sich im wesentlichen aus der permanent geforderten Integrationsleistung bezogen auf Normalisierung, Sicherheit/Ordnung und Behandlung, aus dem Faktum der Institutionalisierung sowie aus der Notwendigkeit, auf die psychischen und sozialen Problemlagen der Gefangenen angemessene Antworten zu finden.

Bezogen auf Wohngruppen wird daraus hergeleitet:

3.3.1 Normalisierung

Der Normalisierungsansatz ist bei der Gestaltung des Wohngruppenlebens von grundsätzlicher Bedeutung.

Aus ethischer Sicht ist Normalisierung ein Gebot der Humanität. Sie drückt Achtung vor der Persönlichkeit und der Privatsphäre der Gefangenen aus und schützt und stärkt ihr Selbstwertgefühl.

Bei sozialwissenschaftlicher Betrachtung folgt Normalisierung zwingend aus diversen Untersuchungen über die negativen Wirkungen totaler Institutionen. Es ist hinlänglich belegt, daß die Lebenstüchtigkeit der Straffälligen durch den umfassenden Zugriff auf sonst getrennte Lebensbereiche und durch die mit der Gefangenschaft verbundenen Restriktionen und Entfremdungsvorgänge weiter beeinträchtigt wird. Alle Ansätze, die dem gegensteuern, haben aus sich heraus Sinn.

Bei pragmatischer, auf das Ziel der Resozialisierung bezogener Sicht ist Normalisierung deshalb sinnvoll, weil sie Vertrauen ermöglicht. Vertrauen ist aber Voraussetzung dafür, daß Gefangene für weitergehende, spezielle Angebote gewonnen werden können, daß sie bereitwillig mitarbeiten und davon profitieren. Insoweit ist Normalisierung auch Mittel zum Zweck.

3.3.2 Behandlung

Das Ziel des (sozialtherapeutischen) Vollzuges - und damit auch der Wohngruppenarbeit - ist die Befähigung der

Gefangenen zu einem sozial verantwortlichen Leben ohne Straftaten. Behandlung ist ein weiteres wesentliches Mittel, um dieses Ziel zu erreichen.

3.3.2.1 Normalisierung ist auch „Behandlung“

Im weit gefaßten Sinne des StVollzG ist Normalisierung selbst Teil der Behandlung.

Es entspricht allgemeiner Erfahrung, daß als sinnvoll empfundene Lebensumstände positive Persönlichkeitsanteile aktivieren und stärken können. So sind den Gefangenen auf glaubwürdige Weise Erfahrungen im Umgang zwischen Menschen allgemein und mit ihnen im besonderen zu ermöglichen, die sie in ihren Herkunftsmilieus, ihren sonstigen Lebensumständen und zuletzt im Strafvollzug nicht oder nicht ausreichend gemacht haben. Dabei wird ihr Mißtrauen nicht leicht zu überwinden sein. Die Hoffnung, um ihrer selbst willen angenommen zu werden, hat sie im Ablauf zerstörerischer Entwicklungsbedingungen oft getrogen. Sie werden daher die Echtheit des Angebots der Mitarbeiter nachdrücklich testen, im ungünstigen Fall scheinangepaßt über sich ergehen lassen. Es ist daher notwendig und sinnvoll, reduzierte, von Mißtrauen und Angst bestimmte Welt- und Menschenbilder durch eine lebensnahe und dynamische Gestaltung der Wohngruppenarbeit zu erschüttern. Dabei ist von zentraler Bedeutung, daß sich die Gefangenen als Subjekte ernst genommen fühlen. Das kann durch Mitarbeiter gefördert werden, die fähig und bereit sind, sich jedem einzelnen Gefangenen ihrer Gruppe mit Interesse zu widmen und die - trotz manchmal äußerst bizarrer Verhaltensweisen - in dem Bemühen um Aufnahme einer professionell kontrollierten, gleichwohl aber echten Beziehung nicht nachlassen. Verhindert wird das, wenn Insassen durch vor schnelle Psychologisierung, fürsorgliche Entmündigung und eine rigide Vollzugspraxis in der Rolle von Objekten unterschiedlichster „Behandlung“ verbleiben.

3.3.2.2 Arbeit mit der Gruppe

Zwar sind auch im Wohngruppenvollzug alle Behandlungsbemühungen auf einzelne gerichtet, jedoch kann dabei die Arbeit mit der Gruppe wichtiges Medium und Hilfsmittel sein. Die Mitarbeiter müssen deshalb in der Lage sein, gruppendynamische Prozesse zu erkennen, zu stimulieren und zu leiten. Schon die Teilnahme am informellen Wohngruppenleben ist geeignet, eine lebendige Wohngruppenkultur zu initiieren und zu fördern. Aus informellen Gesprächsrunden lassen sich viele Ideen aufnehmen und fortentwickeln, die z.B. die Lösung von Konflikten, die Verschönerung der Wohngruppe oder die Vorbereitung von Wohngruppenunternehmungen betreffen. Über eine fest installierte, obligatorisch wenigstens einmal pro Woche tagende Wohngruppenversammlung können derartige Themen vertieft und organisatorisch abgesichert werden. Gerade die Förderung positiv besetzter Erlebnisse, wie etwa gemeinsames Essen, Feste aus unterschiedlichen Anlässen und Ausflüge, können den Gruppenzusammenhalt fördern und ein Gegengewicht gegen die immer auch erforderliche, permanente Konfliktverarbeitung im Zusammenhang mit Sauberkeit, Lärm, Wohngruppenämtern sowie Streit und Ausgrenzung untereinander bilden. Die rege Teilnahme am Wohngruppengeschehen ist für Mitarbeiter nicht zuletzt eine vorzügliche Chance, Informationen über Stimmungen und Entwicklungen in der Gruppe zu erlangen und das Verhalten einzelner im Kontakt mit anderen zu erleben.

3.3.2.3 *Legitimation für Kritik*

Der durch weitestmögliche Normalisierung ausgedrückte Respekt vor der Persönlichkeit des Gefangenen ist hilfreich auch insofern, als er eine Legitimations- und Handlungsgrundlage für Kritik an verantwortungslosem Verhalten schafft. Erst unbedingte personbezogene Akzeptanz öffnet Raum für oft schmerzhaft Lernprozesse. Das ist im Kern eine Binsenweisheit, die jeder an sich überprüfen kann: Wer sich von seinem Gegenüber als Mensch nicht akzeptiert und geachtet fühlt, wird kaum bereit sein, eine sodann nicht als Hilfe, sondern als Entwertung empfundene Kritik anzunehmen.

3.3.2.4 *Spezielle Behandlungsangebote*

Mitarbeiter müssen jederzeit wach für die Aktivierung spezieller Behandlungsangebote sein, die sie entweder selbst durchführen oder vermitteln.

Spezielle Behandlungsangebote auf Wohngruppenebene sind Interventionen, die in normale alltägliche Abläufe eingreifen und in denen sich Mitarbeiter und Gefangene in den komplementären Rollen Insasse/Klient einerseits und (Sozial-) Therapeut andererseits begegnen. Derartige Kommunikation kann nach dem Grad der Verbindlichkeit unterschiedlich strukturiert sein.

Zunächst eher unstrukturierte Kontakte entstehen z.B. im Zusammenhang mit Kriseninterventionen (etwa wenn es Streit in der Wohngruppe gibt) oder wenn ein zunächst beiläufiges Gespräch problemzentriert Tiefe und Intensität entwickelt. An den Beispielen mag deutlich werden, daß unstrukturiert nicht ungewollt bedeutet. Vielmehr muß bei dem Wohngruppenpersonal eine stete Wachsamkeit für Interventionsbedarfe und Gesprächschancen vorhanden sein. Gerade aus situationsbedingt zunächst unstrukturierten Gesprächen können sich fruchtbare, weiterführende Ansätze entwickeln.

Strukturierte Gespräche sind ihrer Natur nach hinsichtlich Zeitpunkt, Dauer und Inhalt fixiert und je nach Zielsetzung und Berufsgruppenzugehörigkeit der Mitarbeiter unterschiedlich intensiv und persönlichkeitsnahe. Strukturierte Interventionen sind z.B. alle Gespräche mit Gefangenen, die dazu dienen, die Eignung für spezielle Behandlungsschritte zu klären (etwa Arbeits- und Ausbildungsmaßnahmen, Vorbereitung auf Lockerungen) und bei deren Umsetzung zu motivieren und zu stützen. Strukturiert sind auch alle Sitzungen, in denen Gefangenen dargelegt wird, wie Mitarbeiter ihre Entwicklung sehen, und schließlich Gespräche, in die auf Wunsch wichtige Bezugspersonen der Gefangenen einbezogen werden.

3.3.2.5 *Einzeltherapie, vertiefte Einzelgespräche*

Zu den strukturierten Gesprächskontakten gehören ganz wesentlich Einzeltherapien oder vertiefte Einzelgespräche. Sie werden außerhalb des unter 3.3.2.4 abgehandelten Kontextes aus zwei Gründen gesondert erwähnt: wegen ihrer zentralen Bedeutung und wegen des allgemein üblichen Brauchs, Einzeltherapien auch dann nicht mit Gefangenen der eigenen Wohngruppe durchzuführen, wenn zum Wohngruppenteam ein Psychologe gehört.

Die Bedeutung der Psychotherapie, die in möglichst jedem Einzelfall angeboten und mit Einwilligung des Gefangenen durchgeführt werden sollte, ergibt sich - erstens - aus der

regelmäßig vorhandenen Behandlungsbedürftigkeit. Aus der Praxis lassen sich viele Belege dafür anführen, daß die Verbesserung sozialer Lagen die Integration Straffälliger allein oft nicht gewährleistet. Es ist ebenso wichtig, die personalen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß bessere Chancen sodann auch beständig genutzt werden können. Zum zweiten ist die intime therapeutische Zweierbeziehung bei der Bewältigung der durch den sozialtherapeutischen Vollzug - hoffentlich - in Gang gekommenen inneren Dynamik hilfreich und notwendig. Die durch das veränderte, akzeptierende Milieu und ein anregendes Programm eingeleitete Verunsicherung, das zunächst vielleicht ungeschickte und nervige Bemühen um anderes Verhalten sowie das Austesten von Verhaltensmöglichkeiten und Grenzen kann unbeherrschbar werden, zumindest aber ungenutzt bleiben, wenn die intensive, im Notfall stützende und klärende Begleitung durch eine Vertrauensperson nicht gewährleistet ist. Drittens schließlich sind intensive berufliche Zweierbeziehungen ein wichtiges Mittel, um Gefangene an die Einrichtung zu binden und ihre zunächst personenbezogene Verantwortlichkeit zu stärken. Insofern sind stabile berufliche Beziehungen zu Gefangenen auch ein wesentlicher Sicherheitsfaktor.

Da Einzeltherapien i.d.R. aus methodischen Gründen nicht mit Gefangenen der eigenen Gruppe durchgeführt werden - diesen Punkt, zu dem sich auch Kritisches anführen ließe, will ich hier nicht vertiefen -, kommt es im wesentlichen darauf an, daß Wohngruppenleitungen Therapiemotivation fördern, therapeutische Kapazität vermitteln und die Durchführung der Therapie stützend begleiten. Dabei werden manchmal Konkurrenz-, Eifersuchts- und Statusprobleme zwischen Wohngruppenteams und Therapeuten zu beachten und zu bearbeiten sein.

Auch dann, wenn Psychotherapien nicht mit den Gefangenen der eigenen Gruppe durchgeführt werden, darf auf einen regelmäßigen Gesprächskontakt der Wohngruppenleitungen mit „ihren“ Insassen keinesfalls verzichtet werden. Verabredete und regelmäßig wiederkehrende Kontakte im Sinne vertiefter Einzelfallhilfe sind erforderlich, um professionelle Beziehungen anbahnen zu können und als Basis und Motor von Veränderungen sowie als Grundlage von Sicherheit, im doppelten Sinne von Schutz und Geborgenheit, wirksam werden zu lassen.

3.3.2.6 *Arbeit mit Bezugspersonen*

Es muß ein deutliches Anliegen der Wohngruppenleitungen sein, Bezugspersonen der Gefangenen in die Arbeit einzubeziehen. Dabei sind zwei Aspekte wichtig:

Zum einen sind gegenwärtig bestehende Kontakte zu Bezugspersonen möglichst konkret zu erfassen, um bei Problemen und Konflikten mit Intimpartnern, Kindern und Eltern helfen zu können, wenn dies gewünscht wird. Unerlässlich sind detaillierte Kenntnisse aber auch, um einschätzen zu können, an welchen normativen Bezugssystemen und Lebensstilen Gefangene sich orientieren, von wem sie Besuch erhalten oder wohin sie gehen, wenn sie Ausgang oder Urlaub erhalten, und wie die nicht seltenen Notrufe aus Lockerungen, Bitten um Ausgangs- und Urlaubsverlängerungen zu bewerten sind.

Schließlich wird das alles wichtig, wenn Gefangene unerlaubt nicht zurückkehren und Kontakte zu Bezugspersonen helfen können, dies einzuschätzen und doch noch befriedigend zu lösen.

Zum zweiten ist Aufmerksamkeit für Kontaktwünsche der Gefangenen in den Fällen wichtig, in denen Beziehungen überhaupt erst angebahnt werden. Hier geht es darum, sie zu ermutigen, kritisch zu begleiten - was im Falle akuter Verliebtheit zunächst meist vergeblich ist - und ihnen zu helfen, die Ereignisse konstruktiv zu verarbeiten, falls sie von einer Partnerin/einem Partner einmal wieder zurückgewiesen worden sind.

3.3.2.7 Konkrete Hilfe

Erwähnt sei auch, daß oftmals ganz konkrete Hilfe bei Konflikten, gesundheitlichen oder materiellen Sorgen usw. einen Zugang auch zu sehr zurückgenommenen oder mißtrauischen Gefangenen eröffnen kann. So kann ein für die Zukunft tragfähiges Fundament für die Zusammenarbeit gelegt werden, wenn z.B. einem verschuldeten und deshalb unter Druck geratenen Gefangenen mit einem aktuell u.U. erheblichem Zeitaufwand klärend beigegeben wird. Manchmal kann schon eine bescheidene Unterstützung einen derartigen Effekt bewirken, denn Gefangene erleben oft kleine Probleme als fast unüberwindliche Hürden. Mitarbeiter können das nur erkennen und nutzen, wenn sie eine möglichst enge berufliche Beziehung zu den Mitgliedern ihrer Gruppe aufbauen und wenn sie sensibel auf Wahrnehmungen und Selbstdarstellungen von Gefangenen reagieren.

3.3.2.8 Zusammenarbeit

Wohngruppen sind Teil der gesamten Anstalt; Tendenzen zur Isolation sind unbedingt zu vermeiden. Dies grundsätzlich, um eine effektive Zusammenarbeit nicht zu behindern. Speziell aber deshalb, weil Wohngruppenleitungen in der Funktion von Abteilungsleitern die federführende Zuständigkeit für die Fortschreibung und Durchführung des Vollzugs- und Behandlungsplans haben. Sie müssen daher eng insbesondere mit den Bereichen Training/Pädagogik, Arbeit/Ausbildung, Therapie und Anstaltsleitung zusammenarbeiten.

Die Wohngruppenleitungen sind auch eine wesentliche Drehscheibe nach draußen. Sie sind im Interesse der Gefangenen auf gute Kontakte zu Arbeitsämtern, Arbeitgebern, Ausbildungsträgern, zu unterschiedlichen Therapieeinrichtungen, Wohnungsämtern, der Bewährungs- und Entlassenenhilfe usw. angewiesen. Sie leiten, je nach Bedarf im Einzelfall, entsprechende Maßnahmen ein und überwachen ihre korrekte Wahrnehmung durch Gefangene.

In Strafvollstreckungsangelegenheiten sind sie schließlich mit Staatsanwaltschaften, Strafvollstreckungskammern, Gnadenstellen etc. befaßt und gut beraten, wenn sie auch mit diesen Stellen konstruktiv und mit Bedacht auf eigene Reputation zusammenarbeiten.

3.3.3 Sicherheit und Ordnung

Der Rahmen, in dem sich sozialtherapeutisches Handeln ereignet, ist durch das StVollzG und die dazu erlassenen bundeseinheitlichen und länderspezifischen Vorschriften bestimmt. Wie in allen Justizvollzugsanstalten sind daher Regeln zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung anzuwenden, anstaltsspezifisch zu entwickeln und zu beachten. Das will ich an dieser Stelle nicht weiter vertiefen (vgl. *Alisch* 1988).

Es sei aber darauf hingewiesen, daß es in sozialtherapeutischen Anstalten mehr als anderswo unerlässlich ist, daß

Sicherheits- und Ordnungsaufgaben nicht vom sonstigen Geschehen abgetrennt und besonderen Funktionsträgern übertragen werden. Vielmehr ist zu gewährleisten, daß sich alle Mitarbeiter auch diesen Aufgaben verpflichtet fühlen, und zwar auch und gerade dann, wenn sich intern eine gewisse Arbeitsteilung herausgebildet hat. Das ist erreichbar, wenn z.B. Kontrollbedarfe an der Pforte gemeinsam erarbeitet und auch von denen deutlich als Teil der Anstaltskultur vertreten werden, die sie selbst nicht durchführen. Beispiele sind Suchtmitteltests und Taschenkontrollen.

In den Wohngruppen sind z.B. die Ordnung des Zusammenlebens, Haftraumrevisionen und aus Sicherheitsüberlegungen resultierende Entscheidungen über Restriktionen Angelegenheiten des gesamten Teams. Jede andere Arbeitsweise führt zwingend zu heftigen Konflikten und zu einem konkret bestimmten Personen und Mitarbeitergruppen zurechenbaren Zerfall der Anstalt in traditionell repressive und behandlungsorientierte Denk- und Verhaltensweisen. Viele Gefangene, die zu einer schroffen Spaltung der Welt in Gut und Böse neigen, gewinnen dadurch einen Resonanzboden, auf dem sie ihren innerpsychischen Konflikt ausagieren und - unbewußt - Mitarbeitergruppen noch zusätzlich gegeneinander aufbringen können (vgl. *Lohse* 1993).

Es liegt auf der Hand, daß optimale Sicherheit durch derartige Vorgänge nicht gefördert, sondern verringert wird. Das kann zur Folge haben, daß sich eine aus mangelhafter sozialer Kompetenz bei Mitarbeitern resultierende Sicherheitslücke rasch vergrößert und durch administrative und technische Maßnahmen ausgeglichen wird.

Es ist die Aufgabe aller Mitarbeiter, in ihrem jeweiligen Bereich dafür zu sorgen, daß derartige Prozesse frühzeitig erkannt, intensiv und offen erörtert und durch Bewußtseinsbildung, Regeln für die Zusammenarbeit und zweckdienliche Organisationsstrukturen vermieden werden.

3.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Rolle des Sozialtherapeuten um so besser ausgefüllt wird,

- je mehr es gelingt, auf unterschiedliche Anforderungen jeweils situationsangemessen zu reagieren,
- je größer die professionelle Fähigkeit der Mitarbeiter ist, in allen geeigneten Situationen das eigene Handeln so zu strukturieren, daß Gefangene zu Wahrnehmungs-, Denk- und Verhaltensänderungen angeregt werden, und
- je mehr - trotz aller unentbehrlicher Handwerklichkeit - als Fundament der Arbeit dennoch ein im allgemeinmenschlichen Sinne zugewandter, akzeptierender Arbeitsstil gewahrt bleibt.

Dies gemeinsam schafft eine optimale Grundlage dafür, Gefangene strikt auf ihren Teil der Verantwortung zu beziehen, ihr Verhalten daran konkret messen und auf Verstöße gegen Pflichten in geeigneter Form reagieren zu können.

4 Wohngruppenarbeit am Beispiel der SthA Altengamme

4.1 Der Rahmen

Die SthA Altengamme befindet sich in peripherer Lage am östlichen Stadtrand Hamburgs. Die Gebäude des 1984 fertiggestellten Neubaus sind um einen ca. 6000 qm großen Innen-

hof angeordnet und durch fünf Meter hohe Mauerteile miteinander verbunden. Eine Schmalseite des Innenhofes wird durch einen gesicherten Erdwall begrenzt. Ein um die Anstalt errichteter Zaun wird durch eine Kameraanlage überwacht.

In die Anstalt werden männliche und weibliche Gefangene aufgenommen, die bis zur voraussichtlichen Entlassung in der Regel noch mindestens 18, höchstens 30 Monate zu verbüßen haben.

Die wesentlichsten Behandlungsbereiche sind die Wohngruppenarbeit, ein sechsmonatiges Trainingsprogramm zu Beginn des Vollzuges, vertiefte Einzelgespräche und Einzeltherapie, Arbeit und Ausbildung, Arbeit mit Angehörigen und Freigang. Grundlage ist ein die Lernbereitschaft förderndes Anstaltsmilieu.

In zwei Unterkunftsgebäuden stehen 60 Plätze zur Verfügung, die in fünf baulich voneinander getrennte Wohngruppen mit je 12 Plätzen gegliedert sind. Ferner sind ein Wirtschaftsbereich, eine Sporthalle, mehrere Räume für Unterricht und Gruppenarbeit und in einem Werkstattgebäude eine Schlosserei, eine Tischlerei und ein Malereibetrieb vorhanden.

Im Innenhof befinden sich Sportanlagen, ein Gemüse- und Blumengarten mit Gewächshaus, ein Spielplatz für Kinder und ein Grillplatz.

Jede Wohngruppe hat ihren eigenen Zugang vom Hof aus. Es sind nur Einzelhafräume vorhanden. Zur Wohngruppe gehören ein großer offener Bereich mit Pantry (Speise-, Anrichtekammer. Die Schriftltg.) und Sitzgruppe, ein Gruppenraum, gemeinsame Duschen und Toiletten und ein Raum für diverse Wohngruppenbedarfe (z.B. Bettwäsche und Reinigungsmittel) sowie für Besitztümer der Gefangenen, die sie im Haftraum nicht unterbringen können. Der Dienstraum der Wohngruppenleitung befindet sich in der Wohngruppe.

Die Wohngruppe wird von einer sozialpädagogischen Fachkraft geleitet. Ihr ist ein Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes als Wohngruppenbeamter fest zugeordnet. Leiter und Wohngruppenbeamter versehen i.d.R. einen versetzten Tagesdienst, der an Werktagen Anwesenheit von 8.00 bis 20.00 Uhr gewährleistet. Der Wohngruppenbeamte vertritt die Wohngruppenleitung bei deren Abwesenheit ohne Einschränkung.

Der Wohngruppe ist ferner eine psychologische Fachkraft in beratender Funktion zugeordnet. Außerdem gehören zum erweiterten Team der Wohngruppe zwei bis drei im Schichtdienst tätige Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD), die in der Wohngruppe jeweils dann mitwirken, wenn andere Pflichten dies zulassen.

Die Wohngruppenteams begleiten die Gefangenen ihrer Gruppe von der Aufnahme bis zur Entlassung. Sie nehmen die weitgefächerten Tätigkeiten wahr, die in Zusammenhang damit auftreten und ihnen auf der Grundlage einer weitgehenden Übertragung von Verantwortungs- und Entscheidungsbefugnissen zugewiesen sind. Die Wohngruppenleitung ist insbesondere federführend zuständig für das Aufstellen und die Fortschreibung des Vollzugs- und Behandlungsplans sowie die Umsetzung und Überwachung aller daraus resultierenden Maßnahmen. Sie bereitet Erstentscheidungen über Ausgang und Urlaub vor, vertritt sie in der Anstaltskonferenz und entscheidet sodann auf der Grundlage der Konferenzbeschlüsse weitgehend selbständig über Folgemaßnahmen.

4.2 Normalisierung

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien einige in der SthA Altengamme eingeführte Regelungen mitgeteilt, die insgesamt zu einer erheblichen Angleichung an Lebensverhältnisse außerhalb des Vollzuges beitragen und in ihrer Summe erfahrungsgemäß bewirken, daß Gefangene sich als potentiell verantwortungsfähige Personen gewürdigt fühlen und ihrerseits eher bereit sind, die Eingliederungshilfe der Anstalt zu nutzen (vgl. *Rehn/Warning* 1989).

Die Gefangenen tragen, wie auch anderswo üblich, Privatkleidung. Für deren Reinigung müssen sie selbst sorgen. Dafür stehen in den Wohngruppen Waschmaschinen und Trockner zur Verfügung. Die Insassen, die Schlüssel für ihre Haftraumtüren besitzen, werden - auch in der Nacht - nicht eingeschlossen; lediglich die Wohngruppen insgesamt werden in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr abgeschlossen. Am Tag können sich die Gefangenen im gesamten Anstaltsgelände frei bewegen und gegenseitig besuchen, sofern sie nicht ortsgebundenen Pflichten (Arbeit oder Unterricht) nachkommen müssen. Diese Regelung gilt unabhängig vom Geschlecht der Gefangenen.

Das Zusammenleben in der Wohngruppe regeln ihre Bewohner weitgehend selbständig; Hausarbeiter sind in den Wohngruppen nicht tätig. Die Gefangenen dürfen ein privates Fernsehgerät besitzen.

Die Privatpost der Gefangenen wird nicht gelesen. Für unkontrollierte Telefonate stehen zwei Münzfernsprecher zur Verfügung. Das Hausgeld erhalten die Insassen ausgezahlt; sie dürfen im Rahmen von Lockerungen außerhalb der Anstalt einkaufen und die erworbenen Waren einbringen. Sie dürfen auf eigene Gefahr auch andere Gefangene um die Erledigung ihres Einkaufs bitten. Freigänger können sich selbst verpflegen.

Die Insassen müssen am Morgen selbst für pünktliches Erscheinen im Trainingsprogramm oder in der Werkstatt sorgen; sie werden nicht geweckt. Eine Anwesenheits- und Befindlichkeitskontrolle erfolgt erst nach Arbeitsbeginn. Realitätsnahe Einstellungen werden auch dadurch gefördert, daß Urlaub oder Ausgang während der üblichen Arbeitszeiten grundsätzlich nicht gewährt werden.

Als ein besonders wichtiges Mittel der Normalisierung hat sich eine großzügige Besuchsregelung bewährt. Die Gefangenen können mittwochs nach der Arbeit für zwei Stunden, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen nachmittags rund vier Stunden Besuch empfangen. Der Besuch findet im Regelfall unbeaufsichtigt in der Wohngruppe und im Haftraum des Gefangenen statt, nachdem die Wohngruppenleitungen vorher mit den Besuchern gesprochen, die Verhältnisse überprüft und Wohngruppenerlaubnis erteilt haben. Die Erlaubnis schließt freie Bewegung im Innenhof der Anstalt ein.

Schließlich werden durch die frühzeitige und einzelfallorientiert häufige Gewährung von Ausgang und Urlaub sowie durch Freigang Lebensbedingungen normalisiert, Kontaktmöglichkeiten und Eingliederungschancen verbessert und die begleitende Bearbeitung von Konflikten ermöglicht, die an den Nahtstellen von drinnen nach draußen häufig auftreten.

4.3 Behandlung auf Wohngruppenebene

Im folgenden werden lediglich einige wesentliche Behandlungsansätze und der Systematisierung und gegenseitigen Kontrolle dienende Beratungsgremien erläutert. Es kann nicht erneut auf die ganze Breite der formellen und informel-

len Anforderungen an Wohngruppenteams eingegangen werden (vgl. dazu den gesamten Punkt 3.3).

Die Kontinuität und die Intensität behandelnder Ansätze wird entscheidend dadurch gefördert, daß die Gefangenen bis zur Entlassung in ihrer Wohngruppe bleiben, also auch dann, wenn sie - in der Regel für mindestens ein Jahr - außerhalb der Anstalt eine Ausbildung absolvieren oder normaler Berufstätigkeit nachgehen. Für die Wohngruppenmitarbeiter besteht dadurch durchgängig die Chance, diesen Weg auf der Grundlage einer gefestigten beruflichen Beziehung zu begleiten. Gefangene, die sich in einem früheren Stadium ihrer vollzuglichen Entwicklung befinden, erfahren von Mitgefangenen aus erster Hand von den mit Freigang verbundenen Problemen und Schwierigkeiten. Freigänger tragen beiläufig auch zu einem geordneten Zusammenleben in den Wohngruppen bei, indem sie ihr Ruhebedürfnis, das durchgängig respektiert wird, einbringen. Auch die bereits geschilderte Öffnung der Wohngruppen für Besucher hat einen derart beiläufig wirksam werdenden erzieherischen Effekt: Der Besuch von Eltern, Ehefrauen, Kindern und sonstigen Bezugspersonen wirkt sich günstig auf die Sauberkeit und die Art der Ausstattung der Wohngruppe aus. Außerdem kommt es nicht selten vor, daß einsame Gefangene in Besucherrunden einbezogen werden. Für Mitarbeiter wird der Zugang zu Bezugspersonen der Gefangenen erleichtert, was ihre Einbeziehung in die behandelnde Arbeit unkompliziert ermöglicht.

Förderlich für den Behandlungsgedanken wirkt sich auch aus, daß in der SthA Altengamme auf formelle Disziplinarverfahren gegen Gefangene ganz verzichtet wird. Das drängt den sonst hochgradig formalisierten Umgang mit Gefangenen zurück, trägt zu einem positiven Anstaltsklima bei und fördert die erklärte Praxis der Anstalt, Konflikte und Krisen in ausführlichen Gesprächen mit Gefangenen zu lösen.

Kontakte zur Außenwelt werden durch die Gewährung von Lockerungen des Vollzuges systematisch gefördert. Zwar ist nicht zu verkennen, daß dadurch die Besinnung auf die eigenen personalen Probleme beeinträchtigt werden kann und daß die Risiken für die Öffentlichkeit mit der Zahl der gewährten Lockerungen zunehmen - und damit auch das Risiko und die Arbeitsbelastung für die Anstalt -, jedoch überwiegen die eingliederungsförderlichen Aspekte: Die Gefangenen werden allmählich und zunehmend intensiver an die Probleme der Außenwelt herangeführt, und die Mitarbeiter haben die Chance, diesen Vorgang beratend und stützend zu begleiten. Was sich wegen der komplexen Anforderungen und Versuchungen bei den Schritten in die Freiheit bei vordergründiger Betrachtung behandlungshemmend auswirken kann, ist so zugleich behandlungsfördernd, weil frühzeitig Probleme deutlich werden, die sonst erst dicht vor oder nach der Entlassung auftreten können und der Einflußnahme sodann nicht im gleichen Umfang oder überhaupt nicht zugänglich sind.

Die frühzeitige Gewährung von Ausgang und Urlaub (i.d.R. Erstzulassung nach dreimonatigem Aufenthalt in der Sozialtherapie) sowie von Freigang (frühestens nach sechs Monaten Aufenthalt in der Anstalt), hat auch den Vorteil, daß die in der Großgemeinde Hamburg vorhandenen beruflichen Bildungsmaßnahmen und speziellen Behandlungsangebote - etwa für Spieler oder Drogenabhängige - auch den Insassen der SthA zugänglich gemacht werden können.

Schließlich wird den Gefangenen in etwa zwei Dritteln der Fälle gegen Ende der Verbüßungszeit Dauerurlaub nach § 124 StVollzG gewährt. Sie leben dann maximal sechs Monate vor der Entlassung in ihrer eigenen Wohnung, obwohl sie den Gefangenenstatus noch haben. Diese Maßnahme muß durch die Wohngruppenleitungen intensiv vorbereitet und durch regelmäßige Gespräche und Kontrollen begleitet werden.

Die Öffnung der Anstalt nach draußen und die daraus sich ergebenden Eingliederungschancen für Gefangene sowie Arbeitsanforderungen für die Wohngruppenleitungen haben zur Folge, daß die Insassen zum Zeitpunkt der Entlassung regelmäßig in Arbeit oder Ausbildung integriert sind und über eine eigene Wohnung verfügen.

Die verschiedenen Behandlungsansätze in der SthA Altengamme werden durch diverse Regelungen organisatorisch gesichert und in Gremien und Konferenzen systematisiert, fortgeschrieben und fachlich kontrolliert.

Soweit die federführende Zuständigkeit der Wohngruppenleitungen gegeben ist, ist vor allem auf folgendes hinzuweisen: In jeder Wohngruppe findet einmal pro Woche eine Fallbesprechung statt, an der die Wohngruppenleitung, die psychologische Fachkraft, die der Wohngruppe zugeordneten Mitarbeiter des AVD und möglichst auch ein Mitarbeiter aus den Werkstätten teilnehmen. In diesem Gremium werden aktuelle Behandlungsschritte, Probleme und Krisen erörtert, Lösungen entwickelt, Entscheidungen für die Anstaltskonferenz vorbereitet und insbesondere im Rahmen eines Wiederholungsverfahrens die Entwicklung eines jeden Gefangenen im Abstand von mindestens acht Wochen analysiert. Das Ergebnis der regelmäßigen Fallberatung wird in Formblätter eingetragen, von denen der betroffene Gefangene eine Kopie erhält. Mit dem Insassen werden sodann die positiven und negativen Beobachtungen und Entwicklungsschritte und das weitere Vorgehen erörtert und festgelegt.

Die Wohngruppenleitungen wirken darüber hinaus maßgeblich in der Anstaltskonferenz mit (einmal wöchentlich), sie koordinieren ihr Vorgehen selbständig in der Wohngruppenkonferenz (14tägig), sie nehmen ebenfalls 14tägig an der Erörterung grundsätzlicher Probleme zwischen Anstaltsleitung und Fachdiensten teil, und sie erhalten - allerdings aus finanziellen Gründen zeitlich begrenzt - Supervision.

4.4 Sicherheit und Ordnung

Sicherheit nach innen und außen wird in erster Linie erreicht, indem Wohngruppenleitungen enge berufliche Beziehungen zu Gefangenen herstellen, sich auf dieser Grundlage um möglichst detaillierte Kenntnisse über Entwicklungsverläufe, aktuelle Lebenszusammenhänge sowie Denk- und Verhaltensweisen „ihrer“ Insassen bemühen und schließlich nicht darin nachlassen, auf manifest gewordenes oder konkret zu befürchtendes unverantwortliches Verhalten direkt und angemessen zu reagieren.

In der SthA Altengamme sind aber auch konkrete Sicherheitsaufgaben an Wohngruppenleitungen delegiert. Eine spezielle Revisionsabteilung steht nicht zur Verfügung. So gehören zum Aufgabenbereich der Mitarbeiter z.B. regelmäßige, in einem Kontrollbuch festzuhaltende Haftraumrevisionen und die Revision aller sonst in der Wohngruppe befindlichen Räume, ferner die Anordnung intensiver Durchsuchungen bei Rückkehr aus Lockerungen, von Alkoholtests

und Urinkontrollen, wenn dies bei einzelnen Gefangenen der Gruppe zusätzlich zu zentral angeordneten Kontrollen für erforderlich gehalten wird, sowie die Reaktion auf alle die Ordnung des Zusammenlebens tangierenden Verhaltensweisen.

Der oft beklagte Widerspruch zwischen Behandlung- und Sicherheitsaufgaben ist durchaus beherrschbar und kann, bei Beachtung einiger Regeln, auch konstruktiv genutzt werden (vgl. *Rehn*, 1993). So ist insbesondere zwischen generellen, für alle gleichen und den auf einzelne Gefangene bezogenen Sicherungserfordernissen zu unterscheiden.

Hinsichtlich der allgemeinen Regeln genügt es meist, wenn sie den Insassen als Teil des Anstaltsrahmens offen erläutert und begründet werden. Sie können sich mit den anstaltsspezifischen Kontrollverfahren und Ordnungsprinzipien um so besser einrichten, sie vielleicht sogar als hilfreich empfinden, je sinnfälliger für sie die Bemühungen der Mitarbeiter sind, derartige Regeln auf ein vernünftiges Maß festzulegen.

Innerhalb des nicht zu eng gefaßten allgemeinen Rahmens ist es die ständige Aufgabe des i.d.R. zahlenmäßig gut überschaubaren sozialtherapeutischen Vollzuges, die konkreten Sicherungs- und Ordnungsmaßnahmen möglichst weitgehend am Entwicklungsstand der einzelnen Gefangenen zu orientieren. Das Zurückdrängen formaler Gleichheit zugunsten einer eher individuellen Gerechtigkeit ist zwar oft un bequem, arbeitsaufwendig und konfliktträchtig, jedoch wird dadurch die Prägung der Anstaltskultur durch ein allgemeines, institutionalisiertes Mißtrauen möglichst weitgehend vermieden. Statt dessen werden Gefangene und Mitarbeiter dazu angeregt, sich mit konkreten Erfahrungen und darauf bezogenen Folgerungen auseinanderzusetzen. Eine entwicklungsförderliche und gut lebbare Balance zwischen Vertrauen und Mißtrauen wird zum konkret faßbaren Gut, das erworben, gefördert und bewahrt werden kann und muß.

Literatur

Alisch, J.: Weniger Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten durch mehr Sicherheitstechnik, in: *Kriminalpädagogische Praxis* 1988, Heft 28

Lohse, H.: Konsequenz als Handlungsmaxime in einer Sozialtherapeutischen Einrichtung, in: *Kriminalpädagogische Praxis* 1993, Heft 34

Rehn, G. und Warning, D.: Lebenswelt Sozialtherapeutische Anstalt - Grundsätzliche Bemerkungen und Konkretisierungen am Beispiel der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme, in: *ZfStrVo* 4/1989

Rehn, G.: Bürokratie im Strafvollzug - nicht nur ein Problem der „Bürokraten“, in: *Kriminalpädagogische Praxis* 1990, Heft 31

Rehn, G.: Entscheidungen, Regeln, Anstaltsorganisation: Einige Überlegungen zur Vermeidung schädlicher Routine im sozialtherapeutischen Vollzug, in: *Egg, R.* (Hrsg.): *Sozialtherapie in den 90er Jahren; Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle* Heft 7, Wiesbaden 1993

Rehn, G.: Thesen über Psychotherapie im Strafvollzug. Grundsätze am Beispiel der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg-Altengamme, in: *Beier, K.M. und Hinrichs, G.* (Hrsg.): *Psychotherapie mit Straffälligen*, Stuttgart, Jena, New York 1995, S. 79 - 84

Thesen für die Psychotherapie mit Straffälligen, in: *Beier, K.M. und Hinrichs, G.* (Hrsg.): *Psychotherapie mit Straffälligen*, Stuttgart, Jena, New York 1995

Zur „Bewährung“ der Sozialtherapie im Justizvollzug von Baden-Württemberg: Tendenzen aus einer neuen Rückfalluntersuchung*

Gabriele Dolde

1 Vorbemerkung und Fragestellung

Die Sozialtherapeutischen Anstalten stehen seit eh und je unter einem Rechtfertigungsdruck; stets wurde und wird nach Effekten bzw. der Effizienz der Sozialtherapie gefragt, um für die Existenzberechtigung der Sozialtherapeutischen Anstalt in Baden-Württemberg, obwohl sie schon seit über 20 Jahren auf dem Hohenasperg existiert und somit zu den ältesten sozialtherapeutischen Einrichtungen der Bundesrepublik gehört.

Effizienzforschungen zur Sozialtherapie sind aber mit vielen methodischen Problemen behaftet. Zunächst stellt sich die Frage des Effizienzkriteriums. Für die Therapeuten muß es unbefriedigend sein, wenn als Effizienzkriterium nur die Straffälligkeit nach der Entlassung - also lange Zeit nach der Beendigung der Therapie - erfaßt wird. Vom Ansatz her kann die Therapie zunächst „nur“ auf die Persönlichkeit des Täters und sein unmittelbares Sozialverhalten einwirken. Zunächst müßten also in diesem Bereich die Effizienzkriterien gesucht werden. Rückfalluntersuchungen überspringen aber diese erste Stufe und setzen erst bei dem sehr viel später zu beobachtenden Legalverhalten nach der Entlassung an - ausgehend von der Hypothese, daß die Delinquenz ein Symptom für dahinterliegende psychische Probleme und individuelle Schwierigkeiten ist. Der Zusammenhang mag für viele Fälle der Sozialtherapie zutreffen, kann aber wohl kaum monokausal die breite Palette der Straffälligkeit erklären. Vielmehr wird die spätere Legalbewährung auch von anderen Faktoren und sozialen Bezügen im Umfeld des Betreffenden nach seiner Entlassung beeinflusst, so daß die spätere Straffälligkeit nicht einseitig nur als Mißerfolg therapeutischer Bemühungen im Vollzug erklärt werden kann. Dennoch bleibt als Vollzugsziel das künftige Leben ohne Straftaten, wir müssen also die Effizienz der Sozialtherapie auch an der späteren Legalbewährung messen. Diese wird üblicherweise anhand der Auskünfte aus dem Bundeszentralregister für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Entlassung überprüft, auch wenn dabei die bekannte Dunkelfeldproblematik unberücksichtigt bleibt. Das heißt, wir bewerten den Erfolg der Behandlung aufgrund der registrierten Straftaten nach der Entlassung, obwohl diese Straffälligkeit sicher nicht monokausal nur auf das Versagen der Sozialtherapie zurückzuführen ist. Dennoch wird die künftige Straffreiheit als ein wichtiges Effizienzkriterium angesehen - vor allem unter dem Aspekt der Gefährdung potenzieller Opfer und somit im Blick der öffentlichen Meinung.

Wenn wir uns auf das Effizienzkriterium der Legalbewährung einigen können, bleibt immer noch als unlösbares Problem, eine hinsichtlich Motivation, Eignung, Vorbela-

stung und Kriminalprognose vergleichbare Gruppe im Regelvollzug zu finden, die quasi als Maßstab für die Wirksamkeit der Sozialtherapie dient. Denn die Rückfalluntersuchungen zur Sozialtherapie gehen von der Hypothese aus, daß die Sozialtherapie bei „geeigneten“ Probanden eher als der Regelvollzug zu einem künftigen Leben ohne schwerwiegende Straftaten führt.

In meiner im folgenden zu referierenden Rückfalluntersuchung kann ich leider auf entsprechende Daten über eine derartige Vergleichsgruppe des Regelvollzugs, also über Gefangene, die zwar für die Sozialtherapie motiviert und geeignet sind, aber nur zufallsbedingt, jedenfalls nicht bewußt selektiert keiner Sozialtherapie zugeführt wurden, nicht zurückgreifen. Somit teile ich das Los auch anderer retrospektiv angelegter Rückfalluntersuchungen zur Sozialtherapie, denen ein experimentelles Forschungsdesign fehlt.²⁾

Statt dessen vergleiche ich die Probanden, die die Sozialtherapie bis zur Entlassung durchgehalten haben mit den Probanden, die wieder in den Regelvollzug zurückverlegt wurden, differenziert nach dem Zeitpunkt der Rückverlegung, nämlich ob schon in der Probezeit oder deutlich später im Verlaufe der Therapie.

Dieser Vergleich soll der Frage nachgehen, welche Strafgefangenen am ehesten mit den besonderen Mitteln der Sozialtherapeutischen Anstalt auf dem Hohenasperg behandelbar sind. Hinter dieser Fragestellung verbirgt sich die allgemeine Erfahrung, daß der Therapieansatz den spezifischen Bedürfnissen, Möglichkeiten und Defiziten des Gefangenen angemessen sein muß. Das heißt die Strafgefangenen müssen nicht nur aufgrund ihrer wiederholten Kriminalität einer intensiven Behandlung *bedürfen*, sondern sie müssen auch auf die Methoden der Sozialtherapie *ansprechen*. Das Behandlungsangebot muß also von den Gefangenen verstanden und genutzt werden, um Verhaltensweisen, die in der Vergangenheit immer wieder zur Straffälligkeit geführt haben, künftig zu vermeiden bzw. zu ändern zugunsten sozial eher angepaßter Reaktionsformen.³⁾ Als ungeeignet für die Sozialtherapie - sei es aus Gründen der Motivation oder der Persönlichkeitsstruktur bzw. eingefahrener Verhaltensmuster - werden vor allem diejenigen angesehen, die bereits in der Probezeit zurückverlegt wurden. Für den späteren Abbruch der Therapie können unterschiedliche Aspekte den Ausschlag geben. Zum Beispiel beurteilt das Behandlerenteam den Probanden als mit den Mitteln der Sozialtherapeutischen Anstalt nicht (mehr) behandelbar oder der Proband selbst sieht sich den Belastungen in der Sozialtherapeutischen Anstalt nicht (mehr) gewachsen oder er ist nach einiger Zeit Therapie so weit „gesättigt“, daß er die Distanz zur Sozialtherapie sucht, vielleicht auch eine für ihn subjektiv günstigere Vollzugsgestaltung im Regelvollzug erwartet. Der Therapieabbruch kann durch mehrere, unterschiedliche Fakten und Bedingungen ausgelöst werden, ist jedenfalls nicht einseitig als Indikator für die fehlende Eignung zu interpretieren, auch wenn das institutionell oft so gesehen wird.

2 Ergebnisse aus einer alten Rückfalluntersuchung zur Sozialtherapie auf dem Hohenasperg

Da bereits für die Anfangszeit der Sozialtherapie auf dem Hohenasperg in Baden-Württemberg eine Rückfallun-

tersuchung durchgeführt wurde, ergibt sich nun die Möglichkeit, für einen längeren Zeitraum Veränderungen festzustellen. Hierfür sollen zunächst kurz die Ergebnisse der alten Rückfalluntersuchung referiert werden.

In der *alten* Rückfalluntersuchung wurden aufgrund der Gefangenenpersonalakten retrospektiv alle zwischen 1971 und 1975 aus der sozialtherapeutischen Einrichtung entlassenen ($n = 62$) und alle zwischen 1970 und 1974 in den Regelvollzug zurückverlegten Gefangenen ($n = 83$) betrachtet (insges. 145 Probanden). Zu jener Zeit - Anfang der 70er Jahre - war die Sozialtherapie noch eine Abteilung des Vollzugskrankenhauses. Hier wurden die ersten Erfahrungen mit der sozialtherapeutischen Behandlung gesammelt.

Diese auf die Anfänge der Sozialtherapie in Baden-Württemberg bezogene Rückfalluntersuchung zeigte, daß die Rückverlegten sehr viel häufiger rückfällig wurden als die Probanden, die aus der Sozialtherapie entlassen waren. Der Unterschied betrug 26 Prozentpunkte.⁴⁾ Dieses Ergebnis steht im Einklang mit anderen deutschen Rückfalluntersuchungen zur Sozialtherapie in den 70er und 80er Jahren. Soweit zwischen Rückverlegten und Entlassenen differenziert wird, bestätigen die entsprechenden Rückfalluntersuchungen, daß die Rückverlegten in einem Überbrückungszeitraum von mindestens fünf Jahren zu einem deutlich höheren Anteil wegen erheblicher, schwerwiegender Straftaten wieder verurteilt wurden als die aus der Sozialtherapie Entlassenen und auch als annäherungsweise vergleichbare Gefangenengruppen des Regelvollzugs.⁵⁾

Die niedrigere Rückfallquote der aus der Sozialtherapie Entlassenen kann aber nicht eindeutig nur als „Wirkung“ der sozialtherapeutischen Behandlung interpretiert werden. Denn es werden vorwiegend diejenigen zurückverlegt, bei denen die Behandlung wenig erfolgversprechend erscheint, so daß eine relativ „positive Auswahl“ bis zur endgültigen Entlassung aus der sozialtherapeutischen Einrichtung verbleibt (Selektionseffekt). Daneben kann natürlich auch die bis zur Entlassung andauernde Sozialtherapie positiv gewirkt haben. Es vermischt sich also wahrscheinlich ein *Selektionseffekt* mit einem *Therapieeffekt*.

Außerdem ist nicht auszuschließen, daß in den 70er Jahren die Rückverlegung auch mit Stigmatisierungs- und Prisonisierungseffekten verbunden war und damit zusätzlich negative Folgen für das spätere Legalverhalten der Probanden hatte. Zu jener Zeit wurden in Baden-Württemberg die Strafgefangenen mit längeren Strafen (also die Klientel der Sozialtherapie) nach *kriminalprognostischen Kriterien* in ihre Bestimmungsanstalten eingewiesen. Die als kriminalprognostisch ungünstig eingestuft (Stigmatisierten) übernahmen möglicherweise eher negativ besetzte Rollen in den Vollzugsanstalten und hatten, wenn sie sich als „therapieresistent“ zeigten, schlechtere Integrationschancen nach der Entlassung als die Strafgefangenen, denen eine eher günstige Kriminalprognose gestellt wurde, denen also mit positiveren Erwartungen begegnet wird.

Die extrem hohe Rückfallquote der Verlegten minderte in dieser alten Untersuchung die „Erfolgsbilanz“ der Sozialtherapeutischen Anstalt insgesamt, zumal die Verlegten sich im Durchschnitt immerhin auch neun Monate in der Sozialtherapie aufhielten. Faßt man die aus der Sozialtherapie Entlassenen mit den Verlegten zusammen, so war die damalige

Rückfallquote etwa so hoch wie nach dem Regelvollzug ohne therapeutische Intervention.

3. Ergebnisse der neueren Rückfalluntersuchung

3.1 Die Untersuchungsgruppe

Die Untersuchungsgruppe umfaßt 70 Probanden, die zwischen dem 1.1.1986 und dem 30.11.1988 die Sozialtherapeutische Anstalt verlassen haben. 70 Fälle sind für statistische Aussagen fast zu wenige, vor allem dann, wenn man noch differenzieren will, z.B. Entlassene, Verlegte in der Probezeit, spätere Therapieabbrecher u.ä. Es handelt sich hier um eine Totalerhebung für einen bestimmten Zeitraum. Daher stellt sich zwar kein Stichprobenproblem, aber das Problem der kleinen Zahlen bleibt. Somit können für den erfaßten Zeitraum nur einige Tendenzen eruiert werden - eine abschließende Evaluierung der Sozialtherapie auf dem Hohenasperg ist jedoch damit nicht möglich. Vor allem sind die Ergebnisse nicht übertragbar auf andere sozialtherapeutische Vollzugseinrichtungen, deren therapeutisches Programm und deren Auswahl der „geeigneten“ Probanden sich vom Vorgehen auf dem Hohenasperg unterscheiden.

3.2 Aufenthaltsdauer und Rückverlegungsproblematik

Nur 36 % der Untersuchungsgruppe wurden entlassen, aber 64 % wurden in den Regelvollzug zurückverlegt. Eine Verlegungsquote von 64 %⁶⁾ erscheint auf den ersten Blick hoch. Aber dabei ist zu berücksichtigen, daß die meisten in der Probezeit, also in den ersten vier Monaten verlegt wurden. Nach der Probezeit brachen nur noch 27 % die Sozialtherapie ab; das ist eine Quote, die nicht mehr so dramatisch erscheint. Wenn die Verlegung *nach* der Probezeit erfolgte, spreche ich im folgenden von *Therapieabbruch*, weil bei diesen Probanden die Sozialtherapie im engeren Sinne bereits begonnen hatte.

Sowohl in der Probezeit als auch danach hatte jeder zweite Verlegte seine *Rückverlegung selbst beantragt*. Ansonsten führten die Entscheidungen der Anstaltsleitung bzw. des Behandlerenteams zur Rückverlegung, in diesen Fällen waren im allgemeinen Behandlungsgründe ausschlaggebend. Die aus der Sozialtherapie Entlassenen wurden im Durchschnitt 45 Monate dort behandelt; Me = 3 Jahre. Während der Probezeit erfolgte die Rückverlegung durchschnittlich nach gut zwei Monaten, nach der Probezeit wurde die Therapie im Durchschnitt nach ca. einem Jahr abgebrochen. Dabei kamen bei den Therapieabbrechern auch noch recht spät Behandlungsgründe zum Tragen (die durchschnittliche Verweildauer der Therapieabbrecher aus Behandlungsgründen betrug fast 19 Monate). Vergrößernd zusammengefaßt ist festzustellen, daß innerhalb der Probezeit das Behandlerenteam relativ rasch über die Rückverlegung entschied (1,8 Monate), danach aber viel Geduld mit den Probanden hatte, ehe die Therapie abgebrochen wurde. Jedenfalls scheinen die Behandler geduldiger zu sein als die Probanden selbst, die durchschnittlich in den ersten neun Monaten nach der Zugangsphase die Therapie abbrachen. Die Motive für die Rückverlegungsanträge der Probanden wurden zum Zeitpunkt der Verlegung nicht systematisch erhoben, so daß sie hier retrospektiv nicht auswertbar sind.

Aber in jüngster Zeit (1995) führte R. Cuadra mit Probanden der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg ausführliche, teilstrukturierte Interviews durch, die deutlich machen, daß die Rückverlegung oft mit Erlebnissen von Zwang in Verbindung gebracht wird, z.B. Verweigerung eines Einzelhafttraums bzw. einer Verlegung zu einem anderen Mitgefangenen oder Ablehnung von beantragten Ausgängen zu Bekannten und Verwandten oder insgesamt wiederholtes Hinausschieben der Gewährung von Lockerungen durch die Anstaltsleitung. Die Rückverlegung wird dann von den Betroffenen als Möglichkeit gesehen, Selbstbestimmung wieder herzustellen.⁷⁾

Vergleicht man die Ergebnisse aus der älteren Untersuchung mit der neueren (hier zu referierenden), so ist als Tendenz festzustellen, daß *während der Probezeit* in den ersten drei Monaten im Gegensatz zu früher stärker selektiert wird und später die Therapieabbrüche etwas geringer sind. Wenn schon in der Probezeit verstärkt die durch die Sozialtherapie nicht ansprechbaren Probanden herausgefiltert werden, dann wäre zu erwarten, daß diese nach der Entlassung zu einem größeren Anteil rückfällig werden als diejenigen, welche die Sozialtherapie im engeren Sinne bereits begonnen haben und zumindest zunächst als geeignet eingeschätzt wurden. Die im folgenden zu analysierende Legalbewährung soll hierüber näheren Aufschluß geben.

3.3 Die Legalbewährung

Die Legalbewährung wird in dieser Untersuchung wie üblich anhand der Auskünfte aus dem Bundeszentralregister überprüft. Die Auskünfte aus dem Zentralregister wurden im Januar 1995 erteilt. Alle aus der Sozialtherapie zwischen 1986 und 1988 Entlassenen hatten somit einen Überprüfungszeitraum von mindestens sechs Jahren. Von den Verlegten waren drei noch nicht entlassen (zwei verbüßen lebenslange Freiheitsstrafen, einer war im PLK untergebracht) und ein Verlegter hatte erst einen Überprüfungszeitraum von einem Jahr. Alle übrigen Verlegten waren mindestens drei Jahre entlassen; die Mehrzahl über fünf Jahre (n = 28 Entlassene und 38 Verlegte).

Die durchschnittliche Überprüfungszeit für die erneute Straffälligkeit beträgt bei den Entlassenen 7,4 Jahre und bei den Verlegten 5,4 Jahre. Sämtliche Entlassenen, die im Überprüfungszeitraum mit erheblicher Straffälligkeit auffielen, wurden bereits in den ersten drei Jahren nach der Entlassung verurteilt - gleichgültig ob verlegt oder aus der Sozialtherapeutischen Anstalt unmittelbar entlassen. Jeder zweite Rückfällige wurde bereits in den ersten 18 Monaten wiederverurteilt; die diesen ersten Verurteilungen im Überprüfungszeitraum zugrundeliegenden Straftaten wurden in jedem zweiten Fall bereits in den ersten neun Monaten registriert. Das gilt sowohl für die aus der Sozialtherapie Entlassenen als auch für die Verlegten, so daß ein Verzögerungseffekt nach der Sozialtherapie in unserer Untersuchung nicht festgestellt werden kann.⁸⁾ Da es sich bei den Probanden der Sozialtherapie um erheblich vorbestrafte Strafgefangene - um sog. Karrieretäter - handelt, werden im folgenden nur die Verurteilungen im Überprüfungszeitraum als erheblicher Rückfall gezählt, die erneut zur Verbüßung von Freiheitsstrafen führen, also die sog. „Wiederkehrer“.⁹⁾

Die „Wiederkehrer“ wurden im Überprüfungszeitraum durchschnittlich dreimal verurteilt; das gilt sowohl für die Entlassenen als auch für die Verlegten. Das höchste Strafmaß betrug im Durchschnitt bei den „Wiederkehrern“ über 40 Monate (also mehr als drei Jahre). Dabei schneiden die aus der Sozialtherapie entlassenen „Wiederkehrer“ nicht besser ab als die Verlegten. Beide Gruppen der „Wiederkehrer“ lassen noch keine Tendenz der Kriminalitätsabschwächung erkennen; auch hat sich in dieser Gruppe das rückfallfreie Intervall durch die Sozialtherapie noch nicht wesentlich verlängert.

Tabelle 1

Wie aus Tabelle 1 zu ersehen, wurden von den in der Sozialtherapie behandelten Gefangenen rd. 38 % erneut zur Verbüßung von Freiheitsstrafen verurteilt, mußten also in den Strafvollzug wieder zurückkehren. Die aus

Wiederverurteilung nach Entlassung	1986 - 1988 aus Sozialtherap. Anstalt			insges.	Entlassene und Verlegte
	Entlassen	Therapieabbruch	Verlegt in der Probezeit		
keine Verurteilung	9 (32%)	6 (37,5%)	6 (27%)	12 (31%)	21 (32%)
Verurteilung ohne Vollzug	8 (29%)	4 (25%)	5 (23%)	9 (24%)	17 (26%)
„Wiederkehrer“	11 (39%)	6 (37,5%)	11 (50%)	17 (45%)	28 (42%)
n	28 (100%)	16 (100%)	22 (100%)	38	66 (100%)
kein ausreichender Überprüfungszeitraum	0	2	2	4	4

der Sozialtherapie Entlassenen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Rückfälligkeit nur unwesentlich von denjenigen, die vor der Entlassung die Therapie abgebrochen haben.

Die in der Probezeit in den Regelvollzug Zurückverlegten werden häufiger, nämlich zu 50 % erheblich rückfällig („Wiederkehrer“). Damit zeigen die in der Sozialtherapeutischen Anstalt Behandelten eine etwas günstigere Legalbewährung nach der Entlassung als diejenigen, die schon innerhalb der Probezeit, also im wesentlichen ohne jede Therapie aus dem Normalvollzug entlassen wurden.

Die Rückverlegung in den Normalvollzug wirkte sich in der zweiten Hälfte der 80er Jahre längst nicht mehr so negativ aus wie in den 70er Jahren, als die Verlegten noch extrem hoch rückfällig wurden.

3.3.1 Vergleich mit den Probanden der Sozialtherapie in den 70er Jahren

Für die Rückfalluntersuchung zur Sozialtherapie auf dem Hohenasperg in den 70er Jahren wurde entsprechend der etwa zeitgleichen Rückfalluntersuchung zur Sozialtherapie in Berlin¹⁰⁾ als *erheblicher Rückfall* definiert:

Verurteilungen zu Geldstrafen von über 90 Tagessätzen bzw. zu Freiheitsstrafen von über drei Monaten.

Diese Begrenzung orientierte sich an den Bestimmungen des BZRG (§ 30 Abs. 2, Ziff. 5) zur Aufnahme in ein Führungszeugnis. Um die Ergebnisse beider Rückfalluntersuchungen zur Sozialtherapie in Baden-Württemberg vergleichen zu können, wurden die Rückfalldaten der neueren Untersuchung entsprechend gruppiert. Die folgende Tabelle 2 faßt die Ergebnisse zusammen:

Hinsichtlich der späteren Legalbewährung ist die „Gesamtbilanz“ der Sozialtherapie in den 80er Jahren tendenziell günstiger geworden, obwohl die aus der Sozialtherapeutischen

Tabelle 2

Wiederverurteilung nach Entlassung	1971-1975 aus SthA			1986-1988 aus SthA		
	Entlassen	Verlegt	insges.	Entlassen	Verlegt	insges.
keine „Wiederverurteilung“	39%	13%	24%	32%	32%	32%
„Bagatelrückfall“ (nicht im Führungszeugnis)	14%	13%	14%	11%	10%	10%
erheblicher Rückfall (im Führungszeugnis)	47%	74%	62%	57%	58%	58%
n	62	83	145	28	38	66

Anstalt 1986-1988 Entlassenen eine etwas höhere Rückfallquote zeigen als die entsprechende Gruppe in den 70er Jahren, denn die *Verlegten* werden nach der neueren Untersuchung sehr viel seltener rückfällig als früher.

Dieses Ergebnis ist erwartungswidrig, denn üblicherweise haben die aus der Sozialtherapeutischen Anstalt Entlassenen niedrigere Rückfallquoten als die Verlegten.¹¹⁾ Eine Ausnahme stellt die kürzlich veröffentlichte Untersuchung von Ortmann¹²⁾ zur Sozialtherapie in Nordrhein-Westfalen dar. Auch hier schneiden die Therapieabbrucher nicht wesentlich ungünstiger ab als die aus den Sozialtherapeutischen Anstalten Entlassenen, allerdings konnte die registrierte Delinquenz anhand der Auskünfte aus dem Bundeszentralregister wegen des kurzen Überprüfungszeitraums (nur zwei Jahre) noch nicht abschließend kontrolliert werden. Somit wäre es verfrüht, die bisher vorliegenden Ergebnisse schon abschließend zu interpretieren.

Außerdem ist für die Interpretation von Rückfalldaten zu berücksichtigen, daß sich die verschiedenen sozialtherapeutischen Einrichtungen hinsichtlich ihrer Behandlungskonzepte und ihrer Klientel erheblich unterscheiden und auch im Zeitablauf verändern.

Selbst innerhalb eines Landes wie in Baden Württemberg unterliegt die Klientel der Sozialtherapie einem gewissen Wandel. Tendenziell kann festgestellt werden, daß in den 80er Jahren die Probanden der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg schwieriger und kriminalprognostisch ungünstiger geworden sind. Die Probanden der 80er Jahre haben relativ hohe Strafen zu verbüßen, häufig für mehrere Straftaten nach schon erheblichen Vorverurteilungen. Sie sind in der Mehrzahl noch relativ jung, die meisten sind unter dreißig, während die Probanden der Sozialtherapie Anfang der 70er Jahre mehrheitlich deutlich älter als 30 Jahre waren. Die Probanden unserer neueren Untersuchungsgruppe hatten vor Aufnahme in die Sozialtherapeutische Anstalt in aller Regel noch keine Lockerungen erhalten, waren durchschnittlich sechsmal vorverurteilt und fast alle brachten erhebliche Vollzugserfahrung mit; sie waren vor dem Untersuchungszeitraum bereits durchschnittlich zwischen vier und fünf Jahren inhaftiert (trotz des relativ jungen Durchschnittsalters).

3.3.2 Differenzierung nach einzelnen Tätergruppen

Betrachtet man die Tätergruppen, so ergeben sich folgende Tendenzen:

Die polytropen Täter, die also im Lebenslängsschnitt viele recht unterschiedliche Taten begangen haben, wurden extrem häufig zurückverlegt. Dabei hat jeder zweite polytrope Täter seine Rückverlegung selbst beantragt. Allerdings ist die Rückfälligkeit der polytropen Täter nicht besonders hoch, nur jeder dritte wurde erneut zu Freiheitsstrafen verurteilt.

Von den Tätern, die im *Lebenslängsschnitt* einen eindeutigen *Deliktsschwerpunkt* haben, dominieren einerseits die Eigentumstäter und andererseits die Sexualtäter.

Bei den *Eigentumstätern* waren Therapieabbrüche relativ selten; die meisten Eigentumstäter wurden direkt in der Probezeit zurückverlegt. In jedem zweiten Fall erfolgte die Rückverlegung auf Antrag des Probanden. Die Rückfälligkeit der Eigentumstäter lag im durchschnittlichen Bereich. Auf Betrug „spezialisierte“ Täter wurden selten aufgenommen (nur zwei Fälle), diese standen die Sozialtherapie bis zur Entlassung durch, wurden allerdings wieder rückfällig.

Die bedeutsamste Tätergruppe, die in der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg aufgenommen wird, sind die *Sexualtäter*. Ihr Anteil an den Probanden der Sozialtherapie ist mit über 40 % auf dem Hohenasperg im Vergleich zu anderen Anstalten besonders hoch. Von denjenigen, die die Freiheitsstrafe aufgrund eines Sexualdelikts verbüßten, waren alle mehrfach vorverurteilt, allerdings nicht ausschließlich wegen Sexualdelikten. Jedoch hatten die weitaus meisten Sexualtäter bereits in der Vergangenheit ihren Deliktsschwerpunkt ebenfalls bei Sexualdelikten.

Die Sexualtäter, die auch im Lebenslängsschnitt auf Sexualstraftaten „spezialisiert“ waren, hielten etwas häufiger die Sozialtherapie bis zur Entlassung durch als die Täter, die zwar wegen eines Sexualdelikts im Untersuchungszeitraum verurteilt waren und in die Sozialtherapie kamen, aber in der Vergangenheit ihren Deliktsschwerpunkt entweder bei Eigentumsdelikten hatten oder polytrop waren.

Die aus der Sozialtherapie entlassenen Sexualtäter, die auch in der Vergangenheit schwerpunktmäßig damit auffielen, hatten mit 33 % eine etwas günstigere Wiederkehrerquote als die verlegten Sexualtäter mit 42 %. In der Probezeit wurden die Sexualtäter überwiegend aus Behandlungsgründen verlegt, den späteren Therapieabbruch beantragten die Sexualtäter überwiegend selbst. Beide Verlegtengruppen haben aber die gleiche „Wiederkehrerquote“ von 42 %. Das heißt, mindestens jeder zweite Sexualtäter, der entweder „therapiemüde“ war oder als ungeeignet für die Sozialtherapie eingeschätzt wurde, zeigt trotzdem nach seiner Entlassung aus dem Normalvollzug eine positive Legalbewährung. Damit bestätigte sich das Ergebnis anderer Rückfalluntersuchungen¹³⁾, daß Sexualtäter keineswegs so oft rückfällig werden, wie in der veröffentlichten Meinung angenommen wird. Das Bedrohungspotential der mit Gewalt verbundenen Sexualtaten erzeugt so wie andere gewalttätige, personenbezogene Taten ein hohes Maß an Angst. Die statistische Wahrscheinlichkeit des einschlägigen Rückfalls ist bei Sexualtätern aber keineswegs höher als bei anderen Tätern. Allerdings sind diese mit erheblicher, unmittelbarer Gewalt ausgeübten Taten im Vergleich zu Eigentumsdelikten, die nicht aggressiv auf bestimmte Personen bezogen sind, für die Opfer sehr viel gravierender - oft mit nicht wieder-gutzumachenden Schäden verbunden.

Tendenziell scheint in den 80er Jahren die Sozialtherapie für Sexualtäter weniger geeignet zu sein als früher. Während in den 70er Jahren nur jeder vierte Sexualtäter in den Normalvollzug zurückverlegt wurde - also verglichen mit anderen Tätergruppen sehr selten, beträgt nach der neueren Untersuchung die Verlegungsquote bei dieser Tätergruppe 57 %, ist also nur geringfügig niedriger als bei anderen Tätern. Dieses schlechtere Abschneiden kann damit erklärt werden, daß die Sexualtäter der 80er Jahre deutlich *jünger* waren und ihre Delikte *gewalttätiger* begangen haben.

Aber auch die in der neueren Untersuchung nur gering ausgeprägten Tendenzen der „erfolgreichen“ Behandlung lassen es sinnvoll erscheinen, bei diesen Tätern mit einem hohen Bedrohungspotential die sozialtherapeutische Behandlung fortzusetzen und zu intensivieren. Wird diese Behandlung vom Gefangenen nicht angenommen, so kann auch der Normalvollzug Chancen für eine soziale Integration dieser Täter eröffnen.

3.3.3 Behandlungsdauer, bedingte Entlassung und Legalbewährung

Der Aufenthalt in der Sozialtherapie hat sich in den 80er Jahren gegenüber der Anfangszeit deutlich verlängert. Die aus der Sozialtherapeutischen Anstalt *Entlassenen* blieben durchschnittlich über drei Jahre in der Sozialtherapie (Anfang der 70er Jahre durchschnittlich 19 Monate). Das heißt, es stand in den 80er Jahren offensichtlich mehr zu verbüßende Strafzeit zur Verfügung, was auch ein Hinweis dafür sein kann, daß die Probanden besonders schwere Straftaten begangen haben. Die Strafzeit wurde überwiegend bis zum Ende für die Sozialtherapie genutzt; die Mehrzahl wurde erst bei Strafende entlassen, *ohne* Sonderurlaub nach § 124 StVollzG; nur ein Fall wurde im Untersuchungszeitraum nach § 124 StVollzG beurlaubt. Nur bei jedem vierten wurde ein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt, während von den Therapieabbrechern jeder zweite und von den in der Probezeit Rückverlegten jeder dritte vorzeitig entlassen wurde. Im Regelvollzug wurde also offensichtlich eher verantwortet zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird (§ 57 StGB). Therapeutisch orientierte Kritiker des Regelvollzugs könnten anführen, daß die mit der Aussetzung des Strafrests verbundene Kriminalprognose im Regelvollzug eher günstiger ausfällt, weil hier nicht ganz so intensiv wie in einer Sozialtherapeutischen Anstalt die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten im Vollzug und seine künftigen Lebensverhältnisse erforscht werden können.

Wenn diese Kritik zutrifft, dann müßte sich das in einem erhöhten Anteil an erheblich rückfälligen nach Entlassung aus dem Normalvollzug niederschlagen; d.h. es würde den zur Entlassung Anstehenden fälschlicherweise eine positive Prognose für die künftige Legalbewährung gestellt werden. Die relativ günstige Legalbewährung der Rückverlegten zeigt aber im Gegenteil, daß der Regelvollzug in den meisten Fällen zu Recht die vorzeitige Entlassung befürwortet hat; vorzeitige Entlassung und positive Legalbewährung korrelieren positiv ($\phi = 0,24$). Dagegen wurde bei den aus der Sozialtherapeutischen Anstalt Entlassenen so selten der Strafrest zur Bewährung ausgesetzt, daß hier nur schwach die vorzeitige Entlassung mit einer positiven Legalbewährung korrelieren kann ($\phi = 0,18$). Es ist anzunehmen, daß eine Reihe von Probanden in der Sozialtherapeutischen Anstalt bis zum *Strafende* verblieben, die bei vorzeitiger Entlassung sich ebenfalls im Legalbereich positiv bewährt hätten. Traditionelle, vorwiegend auf das schlechte Verhalten und die Probleme in der Vergangenheit fixierte „Prognose“-Verfahren, die zu *restriktive* Entscheidungen bei der Strafrestaussetzung zur Folge haben, können positive Entwicklungen unnötigerweise erschweren.¹⁴⁾

Vermutlich sollte die Zeit der Sozialtherapie soweit wie möglich ausgedehnt werden, um den künftigen Rückfall zu

vermeiden. In der Tat korreliert die Therapiedauer mit der Legalbewährung bei den aus der Sozialtherapie Entlassenen ($\phi = 0,29$); d.h. die über drei Jahre in der Sozialtherapie Verbliebenen und dann ohne Verlegung Entlassenen haben sich in der Mehrzahl positiv bewährt. Von den aus der Sozialtherapie Entlassenen mit einer kürzeren Therapiedauer bewährte sich nur jeder zweite. Hinter diesem Zusammenhang kann sich aber auch die Tatsache verbergen, daß personenbezogene Gewalttäter mit längeren Strafen (schwere Körperverletzung, Tötung, Sexualdelikte) - wie auch andere Untersuchungen zeigen - günstigere Kriminalprognosen haben als beispielsweise Gefangene, die wegen Eigentums- und Raubdelikten schwerpunktmäßig vorbestraft sind. Obwohl die Therapieabbrecher insgesamt keine höhere Rückfallquote hatten als die in der Sozialtherapie Verbliebenen, korreliert in dieser Gruppe die Therapiedauer nicht mit der späteren Legalbewährung. Hier verliert offensichtlich die Dauer der Therapieerfahrung an Bedeutung gegenüber den Chancen und neuen Erfahrungen im Normalvollzug und vor allem auch gegenüber verbesserten Entlassungs- und Entlassenenbedingungen.

3.3.4 Verbesserte Angebote des Regelvollzugs

Daß die Therapieabbrecher in den 80er Jahren seltener rückfällig wurden als in den 70er, kann ein Indiz dafür sein, daß sich die Integration der Rückverlegten und die Entlassungsvorbereitungen im Normalvollzug der 80er Jahre gegenüber früher deutlich verbessert haben.

Schließlich hat der Regelvollzug seit den 80er Jahren mehr Möglichkeiten, die Resozialisierung zu fördern als noch Anfang der 70er Jahre (vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes). Man denke nur an die differenzierten Möglichkeiten im Ausbildungs- und Arbeitsbereich, an Angebote der Schuldenregulierung, an relativ intensive Entlassungsvorbereitungen und nicht zuletzt an die weitgefächerten Lockerungsmöglichkeiten vom Ausgang, Urlaub bis hin zum Freigang. Es wäre eigentlich verwunderlich, wenn die vermehrten Bemühungen im Regelvollzug sich nicht auch in verminderten Rückfallquoten niederschlagen würden.

Es ist sogar denkbar, daß durch die Therapieerfahrungen auf dem Hohenasperg (unabhängig von der Therapiedauer) eine größere Bereitschaft besteht, auch die vorhandenen Möglichkeiten im Regelvollzug anzunehmen. Das heißt, Therapieabbruch ist nicht nutzlos, sondern kann Prozesse in Gang setzen, die dann im Regelvollzug durch positive Vollzugsgestaltungen zu unterstützen sind.¹⁵⁾ In der Befragung von Cuadra⁷⁾ wird die Sozialtherapie von den Rückverlegten nicht als sinnlos oder nutzlos kritisiert. Vielmehr gaben die Rückverlegten ebenso wie die aus der Sozialtherapie Entlassenen an, den Aufenthalt in der Sozialtherapeutischen Anstalt als effektiv erlebt zu haben. Auch die Rückverlegten konnten für ihre weitere Lebensgestaltung Nutzen aus dem Aufenthalt in der Sozialtherapeutischen Anstalt ziehen oder sie wurden zumindest sensibilisiert für spätere Gespräche bzw. für die Wahrnehmung von Angeboten im Normalvollzug.

Wenn man diesen Gedanken weiterverfolgt, stellt sich die Frage, ob immer und unter allen Umständen - vor allem bei sehr langen Strafen - eine Entlassung aus der Sozialtherapeutischen Anstalt in die Freiheit angestrebt werden soll, oder ob es für bestimmte Fälle sinnvoll sein kann, die Rückverlegung in den Regelvollzug von Anfang an mit einzuplanen.

Da die Therapie ohnehin nur für eine begrenzte Zeit verkraftet werden kann, ist bei Gefangenen mit langen Strafen (z.B. länger als fünf Jahre) zu überlegen, ob die Sozialtherapie möglichst früh, bald nach Strafantritt oder erst später, quasi in der zweiten „Halbzeit“ der Haft, beginnen sollte. Die Datenbasis dieser Untersuchung ist zu schmal, um statistisch abgesicherte Schlußfolgerungen daraus zu ziehen. Aber in der Tendenz zeigt die Untersuchung, daß es eher sinnvoll ist, zu *Beginn der Haftzeit*, z.B. noch während des zentralen Einweisungsverfahrens, die therapiebedürftigen Gefangenen für die Sozialtherapie zu motivieren und dann, wenn der Proband „therapiemüde“ geworden ist, die Entlassungsphase im Regelvollzug zu gestalten. Dieses Verfahren hätte den Vorteil, daß die Gefangenen sich nicht erst im Regelvollzug - evtl. auch in der negativen Subkultur des Vollzugs - integrieren und dann als Folge der „Prisonisierung“ das Interesse an der Sozialtherapie verlieren. Jedenfalls geben die Daten keinen Hinweis darauf, daß Therapieabbrecher im Regelvollzug besondere Schwierigkeiten machen.

Die *Entlassungsphase* ist in der Sozialtherapeutischen Anstalt schwierig zu gestalten, wenn die Probanden sich nicht in der Nähe der Anstalt, sondern weiter entfernt nach der Entlassung ansiedeln wollen. Das Regionalisierungsprinzip des Normalvollzugs bringt in einem Flächenstaat wie Baden-Württemberg gegenüber einer einzigen Sozialtherapeutischen Anstalt Vorteile, wenn positive soziale Bezüge aufrechterhalten oder geknüpft werden sollen, die weit entfernt von der Sozialtherapeutischen Anstalt liegen. Kürzere Wege zum späteren Wohnort, zu den Angehörigen und zu dem potentiellen Arbeitsplatz nach der Entlassung können die Entlassungsvorbereitungen aus dem Normalvollzug heraus erleichtern.

Wie unter 3.2 dargestellt, hat jeder zweite Proband selbst seine Verlegung beantragt. Diejenigen, die ihre Verlegung selbst beantragt hatten, zeigen mit 39 % eine niedrigere Rückfallquote als die aus Behandlungsgründen Verlegten. Von der letztgenannten Gruppe wurde jeder zweite Verlegte so hoch rückfällig, daß er erneut Freiheitsstrafen verbüßen mußte. Die selbstbeantragte Rückverlegung, vor allem später nach der Probezeit, also als Therapieabbruch, kann ein Zeichen dafür sein, daß der Proband sich fähig fühlt, sein Schicksal selbst in die Hand zu nehmen und selbst über sich bestimmen will. Nur zwei von neun Fällen, die den *Therapieabbruch* selbst beantragt hatten, wurden erheblich rückfällig. Hier bestätigt sich die Perspektive der Rückverlegten, die mit dem Therapieabbruch ihr Leben wieder stärker selbst bestimmen wollen (s. 3.2) und offensichtlich auch können. Voraussetzung hierfür ist, daß der Regelvollzug diese Probanden positiv aufnimmt, also nicht negativ als „gefährliche Versager“ abstempelt, und ihnen in den ohnehin engen Grenzen des Vollzugs Entwicklungsmöglichkeiten gewährt, z.B. Vollzugslockerungen, Freigang bis hin zur bedingten Entlassung. Eine positive Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften des Regelvollzugs und der Sozialtherapeutischen Anstalt wäre dabei sicher von Vorteil.

4 Zusammenfassung

Nachdem sich die erste Rückfalluntersuchung zur Sozialtherapeutischen Anstalt auf dem Hohenasperg auf die Anfangsphase der Sozialtherapie (1. Hälfte der 70er Jahre) bezog, wurde nun 15 Jahre später erneut eine Rückfalluntersuchung durchgeführt, welche die Probanden erfaßt, die

1986 bis 1988 die Sozialtherapeutische Anstalt verlassen haben.

Beide Studien vergleichen die Legalbewährung der Probanden, die die Sozialtherapie bis zur Entlassung durchgehalten haben mit denjenigen, die vor ihrer Entlassung in den Normalvollzug zurückverlegt wurden. Dabei wurde auch die Dauer des Aufenthalts in der sozialtherapeutischen Einrichtung berücksichtigt. Nach einzelnen Behandlungselementen und therapeutischen Methoden konnte jedoch nicht differenziert werden, so daß unklar bleibt, welche Faktoren der Sozialtherapie im einzelnen im Hinblick auf das Vollzugsziel eines künftigen Lebens ohne Straftaten mehr oder weniger „effektiv“ waren.

Die neuere Untersuchung ist ebenfalls wie die ältere eine Totalerhebung, d.h. es werden *alle* Probanden in einem bestimmten Zeitraum erfaßt. Jedoch ist die statistische Basis mit nur 70 Fällen relativ klein, so daß differenzierende Aussagen nur eingeschränkt möglich sind.

Folgende Tendenzen sind festzustellen:

1. Die *Rückverlegungsquote* insgesamt ist mit 64 % unverändert hoch, allerdings wurden in den 80er Jahren die meisten Probanden in den ersten drei Monaten verlegt. Verglichen mit den 70er Jahren wird in der Probezeit (in den ersten drei bis vier Monaten) stärker selektiert, später wird die Therapie seltener abgebrochen; Abbruchquote 27 %.
2. Die nach einer durchschnittlichen Behandlungsdauer von ca. einem Jahr aus der Sozialtherapeutischen Anstalt in den Normalvollzug Zurückverlegten (*Therapieabbrecher*) bewähren sich nach der Entlassung in gleichem Maße wie die aus der Sozialtherapeutischen Anstalt *Entlassenen*; beide Gruppen werden etwas seltener rückfällig als die in der Probezeit Verlegten.
3. Die Rückfallquote der 1986 bis 1988 *Verlegten* ist deutlich niedriger als bei den in den 70er Jahren *Verlegten*. Dadurch verbessert sich tendenziell die „Gesamtbilanz“ der Sozialtherapie. Die im Vergleich zu den 70er Jahren *verbesserten Möglichkeiten des Regelvollzugs* geben offensichtlich auch den Therapieabbrechern bessere Chancen zur sozialen Integration. Der Normalvollzug hat sich im Laufe der 80er Jahre deutlich verbessert, so daß auch ohne sozialtherapeutische Intervention im engeren Sinne die Wiederkehrerquote bei Gefangenen mit ähnlicher Sozial- und Legalbiographie nicht höher als 50 % ist. Der in der öffentlichen Diskussion oft geschmähte „Drehtürvollzug“ entbehrt der statistischen Basis. Dennoch bleibt es sinnvoll, „geeignete“ Fälle der Sozialtherapie zuzuführen.
4. Die Behandlungsdauer in der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg hat sich in den 80er Jahren gegenüber früher verlängert, das Strafmaß der Probanden und die Vorstrafen sind höher - möglicherweise Indikatoren dafür, daß die *Klientel der Sozialtherapie schwieriger* geworden ist. Jedenfalls fanden sich in dieser Untersuchung keine Hinweise darauf, daß sich die Sozialtherapeuten „leichte“ Fälle aussuchen.
5. Fast jeder zweite Proband der Sozialtherapie wurde wegen *Sexualtaten* verurteilt. Diese Gruppe hat insgesamt eine etwas niedrigere Rückfallquote als andere Tätergruppen. Die Sozialtherapie war tendenziell am ehesten erfolgreich bei den Gefangenen, die auch in der Vergangenheit ihren Deliktsschwerpunkt bei Sexualtaten hatten.
6. Jeder zweite Proband hat seine Verlegung selbst beantragt. Diejenigen, die ihre Verlegung selbst beantragten, zeigen eine etwas günstigere Legalbewährung als die aus Behandlungsgründen in den Normalvollzug Verlegten. Eine *selbstbeantragte Rückverlegung* kann ein Zeichen dafür sein, daß der Gefangene willens und in der Lage ist, sein Leben selbst in die Hand zu nehmen und es auch sozial adäquat zu meistern. Eine positive Unterstützung im Regelvollzug und nach der Entlassung sind dabei hilfreich.
7. Die *Zusammenarbeit zwischen Sozialtherapeutischer Anstalt und Normalvollzug* ist sowohl für die Motivation und Auswahl der therapiebedürftigen Gefangenen als auch für die Integration der Rückverlegten und für die differenzierten Entlassungsvorbereitungen wichtig.
8. Es erweist sich als vorteilhaft, wenn die therapiebedürftigen Gefangenen *möglichst bald nach Strafantritt* - ehe sie im Regelvollzug integriert sind - *für die Sozialtherapie motiviert* werden, z.B. während des zentralen Einweisungsverfahrens oder zu Beginn der Vollzugsplanung im Normalvollzug. Werden längere Freiheitsstrafen verbüßt, so bestand bisher eher die Tendenz, das Aufnahmeverfahren für die Sozialtherapie erst später zu beginnen, damit eine Entlassung aus der Sozialtherapie angestrebt werden kann. Die Daten dieser Untersuchung legen nahe, daß es sinnvoll sein kann, auch bei längeren Strafen die Sozialtherapie relativ rasch nach Strafantritt zu beginnen, selbst wenn damit eine spätere Rückverlegung in den Regelvollzug verbunden ist. Die *Sozialtherapie wird nicht ineffektiv durch die Rückverlegung* in den Normalvollzug, sondern eröffnet eher positive Entwicklungen, die dann durch geeignete Maßnahmen im Normalvollzug, bei den Entlassungsvorbereitungen und nach der Entlassung unterstützt und gefördert werden sollten.

Anmerkungen

1) Siehe H.Müller-Dietz: Die Bedeutung der sozialtherapeutischen Einrichtungen im deutschen Strafvollzug - Gelegenheiten, Möglichkeiten, Grenzen, in diesem Heft.

2) Als Beispiel für ein experimentelles Forschungsdesign s. R.Ortmann: Zur Evaluation der Sozialtherapie - Ergebnisse einer experimentellen Längsschnittstudie zu Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen. ZStW 106 (1994) S. 782-821. Allerdings kann diese Studie die Rückfälligkeit noch nicht abschließend überprüfen, da der bisher zur Verfügung stehende Überprüfungszeitraum von zwei Jahren nach der Entlassung noch zu kurz ist.

3) M.Steller betont zu Recht, eine unauflösbare Interaktion von Institutionen-, Methoden- und Personenvariablen für die Beurteilung der „Therapiegeignetheit“. In: Straftäterbehandlung, Pfaffenweiler 1994, S. 5 f.

4) G.Dolde: Effizienzkontrolle sozialtherapeutischer Behandlung im Vollzug. In: Göppinger/Bresser (Hrsg.): Sozialtherapie. Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 15. Stuttgart 1982, S. 47-64.

5) G.Dolde: Neuere Forschungsvorhaben zur Sozialtherapie im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland. Ein Überblick und Ergebnisse. ZfStrVo Jg. 34 (1985), S. 148-154, bes. S. 150 ff.

F.Lösel/P.Köferl/F.Weber: Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Stuttgart 1987, S. 115-151.

6) Dieser Prozentsatz entspricht genau dem Anteil der Verlegten vom 1.1.1981 bis 1.5.1992. In diesem Zeitraum von über zehn Jahren wurden aus der Sozialtherapeutischen Anstalt auf dem Hohenasperg von 385 Aufgenommenen 64% in den Normalvollzug zurückverlegt. Nach einer Umfrage von R.Egg und G.Schmitt bei allen sozialtherapeutischen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland ist diese Rückverlegungsquote überdurchschnittlich hoch. Egg/Schmitt: Stand und Entwicklung der Sozialtherapie im Justizvollzug. KrimPäd, 22. Jg. 1994, Tabelle 2 auf S. 35.

7) R.Cuadra: Sozialtherapie in der subjektiven Bewertung ihrer Insassen. in diesem Heft.

8) Einen Verzögerungseffekt der Sozialtherapie hinsichtlich späterer Rückfälligkeit konnte R.Egg in seiner Rückfalluntersuchung nach Entlassung aus der Sozialtherapeutischen Anstalt Erlangen 1978-1980 feststellen. Egg: Sozialtherapeutische Behandlung im längerfristigen Vergleich. MschrKrim 73. Jg. 1990, S. 358-368.

9) Nach *Dünkel/Geng* (Rückfall und Bewährung von Karrieretätern nach Entlassung aus dem sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug und aus dem Regelvollzug, in: *Steller, Dahle, Basque* (Hrsg.): Straftäterbehandlung. Pfaffenweiler 1994, S. 35-59, besonders S. 41) ist die Differenz zwischen sozialtherapeutisch Behandelten und den Entlassenen aus dem „Normalvollzug“ hinsichtlich der Rückfallquoten besonders hoch, wenn die Rückfalldefinition nicht jede erneute Verurteilung erfaßt (unabhängig vom Strafmaß und Delikt), sondern nur Verurteilungen mit Freiheitsstrafen ohne Bewährung zählt. Dieses Ergebnis spricht dafür, auch in unserer Untersuchung eine dementsprechende Rückfalldefinition zu verwenden.

10) *F.Dünkel*: Sozialtherapeutische Behandlung und Rückfälligkeit in Berlin-Tegel. Eine empirische vergleichende Untersuchung anhand von Strafregisterauszügen von 1503 in den Jahren 1971-1974 entlassenen Strafgefangenen in Berlin-Tegel. Berlin 1980.

11) *F.Lösel*: Meta-analytische Beiträge zur wiederbelebten Diskussion des Behandlungsgedankens. In: *Steller, Dahle, Basque* (Hrsg.): Straftäterbehandlung. Pfaffenweiler 1994, S. 17 ff. *Ders.*: Ist der Behandlungsgedanke gescheitert? Eine empirische Bestandsaufnahme, In diesem Heft.

12) *Ortmann*, s. Anm. 2.

13) *Dünkel/Geng*, s. Anm. 5, S. 42.

14) Zum Versagen traditioneller Prognoseansätze, welche die schlechte Vergangenheit quasi statisch in die Zukunft extrapolieren, s. *G.Spiess*: Prognostische Fragen bei der Straf(rest)aussetzung oder: Was kann die Strafrechtspraxis aus der Prognoseforschung lernen? Neue Kriminalpolitik 1/1996, S. 31-36.

15) Die rechtzeitige Gewährung von Vollzugslockerungen spielt dabei eine wichtige Rolle: s. *G.Dolde*: Vollzugslockerungen im Spannungsfeld zwischen Resozialisierungsversuch und Risiko für die Allgemeinheit. In: *Jung/Müller-Dietz* (Hrsg.): Langer Freiheitsentzug - wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik. Bonn 1994, S. 105-125, bes. S. 117 ff.

Sozialtherapie in der subjektiven Bewertung ihrer Insassen

am Beispiel der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg, Sitz Hohenasperg *

René P. Cuadra

Evaluationsstudien, die seit Einrichtung der ersten Modellanstalt 1969 die Sozialtherapie begleiten, bewerten zum Großteil die Effizienz der Behandlung entweder hinsichtlich testpsychologisch erfaßbarer Persönlichkeitsmerkmale oder im Hinblick auf die spätere Legalbewährung anhand der Auskünfte aus dem Bundeszentralregister (*Dolde*, 1985). Die Ergebnisse aus diesen Studien wurden in der kriminalpolitischen Auseinandersetzung um die Sozialtherapie je nach Standpunkt zur Legitimation oder Diskreditierung sozialtherapeutischer Behandlung selektiv genutzt. „Prozentsätze und Methodenkritik schlägt man sich um die Ohren, weil man Sozialtherapie *will* - oder eben *nicht will*“ (*Schüler-Springorum*, 1986, S. 189). Untersuchungen, die auf eine Beurteilung durch die sozialtherapeutischen Adressaten gerichtet wären, liegen nach meiner Literaturübersicht nicht vor. Genau eine solche Untersuchung führte ich durch: Ich befragte in der Sozialtherapie verbliebene und in den Regelvollzug rückverlegte Insassen nach ihren Erlebnissen und ihrer subjektiven Sichtweise zur Sozialtherapeutischen Anstalt Hohenasperg.

Ziele

Damit wurden drei Ziele verfolgt:

1. Die sozialtherapeutische Praxis sollte für den Außenstehenden greifbar werden. Ein Bild über den sozialtherapeutischen Alltag ist weder aus den konzeptionellen Beiträgen noch aus äußerlichen Angaben zu Merkmalen der Anstaltsorganisation zu erhalten, und auch in den zur Hohenasperger Anstalt durchgeführten Effektivitätsstudien (*Dolde*, 1982, 1995) erscheint die Praxis als „black box“. Die Sicht der Insassen kann hier einen wesentlichen, wenn natürlich nicht den einzigen Zugang eröffnen.

2. Die Sozialtherapie sollte durch ihre Insassen einer Bewertung unterzogen werden. Dieses Anliegen liegt nahe, insofern man (auch) von einer Therapie für Straftäter ausgeht und nicht allein von Klienten für die Anstalt. Von Beginn an war die Entwicklung eines zumindest in den Grundzügen allgemeinverbindlichen sozialtherapeutischen Ansatzes eine zentrale Aufgabe, mit dem u.a. der nie in Kraft getretene § 65 StGB vorbereitet werden sollte. Bis heute scheint jedoch dieses Anliegen nur unzureichend realisiert, insbesondere scheinen entsprechende Vorschläge von der Praxis nur geringfügig aufgegriffen worden zu sein (*Egg*, 1994).

Die angezielte Bewertung aus Insassensicht sollte nun einen Beitrag leisten zur Fortschreibung des sozialtherapeutischen Konzepts zumindest der baden-württembergischen Anstalt. Darüber hinaus sollten die Insassen-Äußerungen mit Thesen zu einem „lebensweltlichen“ Ansatz von Sozialtherapie konfrontiert werden (*Rehn und Warning*, 1989), die sich aus Erfahrungen in der Anstalt Hamburg-

* Auszug aus der Diplomarbeit im Studiengang Psychologie an der Universität Koblenz-Landau, Abteilung Landau

Altengamme ableiten. Insbesondere dieser zuletzt genannte Aspekt könnte auch für sozialtherapeutische Praktiker aus anderen Einrichtungen von Interesse sein.

3. Mit den Ergebnissen zu 1. und 2. sollte der Boden bereitet sein, auf dem der Frage nach den Bedingungen von Rückverlegung und Verbleib nachgegangen werden sollte.

In dem vorliegenden Beitrag werde ich Ergebnisse zu den Anliegen 2. und 3. darstellen. Ergebnisse zum ersten Anliegen können hier nur ansatzweise wiedergegeben werden.

Methode

Mit 22 Gefangenen wurden teilstrukturierte Interviews von einer Länge zwischen eineinhalb und zwei Stunden geführt, die alle auf Tonband aufgenommen wurden. Vierzehn dieser Interviews, jeweils sieben mit in der Sozialtherapie bzw. in den Regelvollzug zurückverlegten Insassen, wurden Wort für Wort transkribiert und nach einschlägiger Anleitung (Mayring, 1993) inhaltsanalytisch ausgewertet.

Der Schwerpunkt in den Interviews lag bei der freien Erzählung, was einerseits den Vorteil hatte, den Erzählbedürfnissen der Teilnehmer eher gerecht zu werden, andererseits den Nachteil, daß einige Bereiche wie etwa die Arbeitstherapie, Freizeit und auch die zur Motivierung wichtige Zugangsphase unterrepräsentiert dargestellt wurden. Um ein differenzierteres Bild zu erhalten, wäre es auch wichtig gewesen, verstärkt danach zu fragen, was die Teilnehmer selbst zum Zustandekommen insbesondere von negativen Erfahrungen beitrugen. Nach meinem Eindruck versperren sich die Insassen solchen Nachfragen nicht und geben auch selbstkritisch Auskunft. Meine eigene Rolle versuchte ich als die des Unwissenden erkennbar zu machen, die Teilnehmer faßte ich auf als Experten in Sachen Sozialtherapie. Eine geringe Gegenleistung wurde durch ein Feedback (in Form einer Zusammenfassung über das Interview) in Aussicht gestellt.

Ergebnisse und Diskussion

1. Gegenüberstellung von Insassensicht und sozialtherapeutischem Konzept

Im Gegensatz zur Konzeption, in der die Arbeits-, die Milieu- und die Psychotherapie als drei gleichrangige Behandlungssäulen dargestellt sind, werden die *psychologischen Einzelgespräche* von den Teilnehmern als das „Kernstück“ der Sozialtherapie beurteilt. Hier wird Vertrauen gefunden und Unterstützung erfahren, und positive Veränderungen („Effekte“) - wie etwa mehr Durchsetzungsfähigkeit, eine verbesserte Beziehung zu Familienangehörigen und Zuversicht hinsichtlich des Lebens nach der Entlassung - werden mehrheitlich mit den Einzelgesprächen in Zusammenhang gebracht.

Demgegenüber sind die *Gruppengespräche* als Bestandteil der Milieuthherapie, in denen Probleme und Konflikte thematisiert werden sollen, in der Sicht der Insassen von geringerer Bedeutung. Sie sind von Oberflächlichkeit, Mißtrauen und einem destruktiven Umgangston unter den Gefangenen geprägt, und Insassen, die einen persönlichen Austausch erwarten, ziehen sich irgendwann enttäuscht zurück. Dabei scheinen die Gruppengespräche durch die Wohngruppenlei-

terinnen und -leiter nicht sonderlich forciert zu werden. Hier ist zu fragen: Wird damit die Anstaltskonzeption mit ihren milieuthérapeutischen Anliegen unterlaufen, oder bedeutet die geringe Verbindlichkeit ein Zugeständnis an eine unbefriedigende Wohnsituation (überwiegend Gemeinschaftsräume) und wird so versucht, dem Eindruck zusätzlichen Zwangs (s.u.) entgegenzuwirken? Welche Möglichkeiten gibt es, die Bedürfnisse derer aufzugreifen, die einen persönlichen Austausch in den Gruppensitzungen sinnvoll finden und wünschen?

Ebenfalls der Milieuthherapie zugehörig sind die Aktivitäten des *Allgemeinen Vollzugsdienstes* (AVD). Dieser schneidet im Vergleich mit dem Regelvollzug gut ab. Das Verhältnis zum AVD wird von allen Insassen z.T. als persönlich und unterstützend erlebt. Damit wird der konzeptionelle Anspruch nach hoher persönlicher Zuwendung - zumindest im Vergleich zum Regelvollzug - eingelöst. Die meisten Teilnehmer berichten allerdings auch von negativen Erlebnissen, von Zwang, Mißtrauen und vorenthaltener Unterstützung, also solchen Erlebnissen, wie man sie eher vom Regelvollzug erwartet.

Und schließlich der Milieuthherapie zuzurechnen ist das, was die Insassen als „lockeren Knast“ bezeichnen. Kein Bereich der Sozialtherapie wird so uneingeschränkt positiv dargestellt wie dieser. Mit dem „lockeren Knast“ ist in erster Linie ein höheres Maß an Selbstbestimmung als im Regelvollzug verknüpft, daneben auch die imposante, parkähnliche Hofanlage. Dabei haftet dem Begriff gerade unter den befragten Insassen eine negative Mitbedeutung an. Schlecht ist, wenn Mitgefangene „nur einen lockeren Knast“ suchen, was bedeutet, daß sie an den therapeutischen Angeboten nicht teilnehmen oder sie boykottieren und statt dessen nur „einen faulen Lenz schieben“. Davon fühlen sich viele Insassen persönlich beeinträchtigt, oder sie sehen darin eine Beeinträchtigung sozialtherapeutischer Angebote.

Das, was hier unter dem Stichwort „lockerer Knast“ behandelt wird, taucht in den konzeptionellen Beiträgen kaum auf. Daß die aus dem Regelvollzug bekannten einengenden und schädigenden Bedingungen in der Sozialtherapie verringert sein sollten, schwingt allenfalls mit. Dabei steht diese Verringerung unter dem Primat der Behandlung, wird aber nicht als Selbstzweck thematisiert, d.h. als Verringerung von Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte inhaftierter Menschen, die z.B. durch das Strafvollzugsgesetz gar nicht gedeckt sind. Wenn sich die Interviewten dennoch so einstimmig und positiv zu vollzuglichen Erleichterungen und Freiräumen äußern, verdankt sich das wohl eher dem allgemeinen Selbstverständnis von Sozialtherapie sowie - damit zusammenhängend - den sozialtherapeutischen Besonderheiten wie Übersichtlichkeit der Anstalt und personell viel besserer Ausstattung als im Regelvollzug. Dieser Bereich müßte dringend theoretisch in das sozialtherapeutische Konzept eingebunden werden, weil die Förderung von Selbstbestimmung nirgendwo so notwendig ist wie in einer therapeutischen Einrichtung und um dem Eindruck entgegenzutreten, daß der Wunsch nach mehr Selbstbestimmung durch die Anstalt als Sekundärmotivation abqualifiziert wird.

Ist nun eigentlich die Behandlungssäule *Psychotherapie* deshalb, weil die Insassen sie als vorrangig beurteilen, tatsächlich der wichtigste Therapiebaustein, der in der Hauptsache für die berichteten „Effekte“ verantwortlich

gemacht werden kann? Eine solche Gewichtung läßt sich meines Erachtens nicht vornehmen, wenn man berücksichtigt, daß die Befragten Beziehungen unter den Bereichen herstellen: So fühlen sie sich z.T. persönlich durch die Mitgefangenen beeinträchtigt, z.T. sehen sie Beeinträchtigungen von Angeboten der Anstalt; die mangelnden Einzelräume stellen ein erhebliches Belastungspotential dar, das von einigen Insassen als therapiebehindernd angesehen wird (keine Zeit zum Nachdenken) und zu einem aggressiven Klima unter den Insassen beiträgt, vermutlich aber auch das Verhältnis zum AVD und andere Bereiche belastet. Genauso muß man davon ausgehen, daß der Freiraum, den der „lockere Knast“ bietet, aber auch das entspanntere, persönlichere Verhältnis zum AVD positiv auf andere Bereiche ausstrahlen und vielleicht das Klima bereitstellen, in dem überhaupt erst positive Veränderungen stattfinden können, und u.a. einen günstigen Rahmen liefern für den Aufbau einer Vertrauensbeziehung zu den Psychologinnen und Psychologen und für die gemeinsame therapeutische Arbeit.

Die *Mitinsassen* spielen für das Erleben der Sozialtherapie eine sehr wichtige Rolle. Mit ihnen lebt man zumeist in einer Gemeinschaftszelle zusammen, was von vielen Teilnehmern als Zwang empfunden wird und ein aggressives Klima fördert. Anhand der Gruppengespräche wird dabei deutlich, daß in einem allgemein mißtrauischen Klima die Insassen wechselseitig füreinander eine Beeinträchtigung darstellen. Die Probleme im Zusammenleben sind den Mitarbeitern zweifellos bekannt, aber es fehlen Angaben darüber, wie sie damit umgehen, wenn z.B. einzelne Gefangene (als Sexualstraftäter) diskriminiert werden oder wenn es zu unüberwindlichen Konflikten in einer Gemeinschaftszelle kommt, und auch darüber, welchen Stellenwert die Anstalt dem Zusammenleben und dem subkulturellen Gefüge im Anstaltskonzept gibt.

Kein Bereich der Sozialtherapie wird so negativ und belastend geschildert wie die „*Visiten*“ (Konferenzen). Außerdem besteht ein besonderes Bedürfnis, diese negative Seite des Aufenthalts mitzuteilen. Auch hier fällt es wieder schwer, die Darstellungen der Insassen der Anstaltskonzeption gegenüberzustellen. Weder ist die Visite an sich noch der Umgang mit Insassen hinsichtlich der Entscheidungen, die sie betreffen, an irgendeiner Stelle in besonderer Weise festgelegt.

Einige Teilnehmer berichten angesichts des vielköpfigen Teams von einer asymmetrischen Situation, in der sie sich entblößt vorkommen und die eine vertrauensvolle Öffnung verhindert. Nach den Gründen für eine solche Praxis bleibt nur zu fragen, zumal andernorts die „Triaden“ (zusammengesetzt aus dem jeweils zuständigen Stockwerksbeamten, Sozialarbeiter und Psychologen) mit dem Insassen die Wiederbesprechung durchführen (wie in Ludwigshafen und Bad Gandersheim).

In den Gefangenen-Berichten werden eigentümliche Spannungen erkennbar. Da erscheinen zunächst die Teammitglieder als couragelose Statisten, während der Anstaltsleiter als „Feind“ empfunden wird, der die Insassen „brechen“ oder „fertigmachen“ wolle. Des weiteren kommt es zu einer Aufteilung in den „bösen“ Anstaltsleiter und die „gute“ Therapeutin (z.T. auch der gute Pfarrer oder die guten Bekannten). Dies paßt gut zum Verständnis von der dissozialen Störung, die bei vielen Hohenasperger Insassen vorliegen soll. Der Dissoziale teilt - zur Aufrechterhaltung seines fragilen inneren

Gleichgewichts - die Außenwelt sehr grobschlächtig in abgründig schlechte und vollkommen gute Menschen auf. Diese Psycho-Logik kann mit den von mir ausgewerteten Interviews nur sehr eingeschränkt begründet werden. Denn die Schilderungen sind sowohl differenziert - so tauchen auch sehr positive Beiträge zum Anstaltsleiter auf und negative zu den Einzelgesprächen - als auch auf konkrete Sachverhalte bezogen (wie z.B. den fehlenden Vollzugsplan und die späten Lockerungen).

Spannungen scheinen eher institutionell angelegt zu sein. Der Anstaltsleiter ist nach den Insassen-Berichten die dominante Entscheidungsfigur, und Belastung wird überwiegend als von ihm ausgehend erlebt. Weiterhin wird prinzipiell eine Trennung zwischen dem (Psycho-) Therapeuten und dem Entscheider vorgenommen, um Vertraulichkeit zuzusichern. Dies gelingt nach Darstellung der Insassen auch, und ob eine andere Entscheidungspraxis, die den psychologischen Dienst stärker einbindet, nicht negative Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Therapeutin oder Therapeuten und Insassen hätte, bleibt eine offene Frage, wird aber zumindest durch solche Äußerungen nahegelegt, die ein anfängliches Mißtrauen zur Therapeutin/zum Therapeuten mit Zweifeln an ihrer/seiner Verschwiegenheit begründen. Eine Aufteilung in die gute Therapeutin und den bösen Anstaltsleiter wird durch diesen Entscheidungsmodus begünstigt. Natürlich ist es leichter, die Therapeutin zu mögen, die einem den Gruppenausflug gar nicht vorenthalten kann, und den Anstaltsleiter zu hassen, weil er die entscheidende Hürde darstellt. Zu fragen ist allerdings, ob eine solche Aufteilung nicht aufgeweicht werden könnte bzw. welchen Zweck derlei „Spaltungsangebote“ durch die Anstalt in der sozialtherapeutischen Praxis haben.

Die Mehrzahl der Befragten berichtet über Unklarheit über den Therapieverlauf, was ebenfalls institutionell bedingt ist. Die Gewährung von Lockerungen und die Entlassung sind an das für die Insassen schwer faßbare Kriterium des „Behandlungsfortschritts“ geknüpft. Ebenso bleibt in diesem Zusammenhang für die Insassen unklar, warum ausgerechnet bei einem ins Innere des Insassen gelegten Kriterium die Einzeltherapeuten von der Entscheidung völlig ausgeschlossen bleiben bzw. wie der Anstaltsleiter dann zu seinen Entscheidungen kommt.

Zu Unverständnis trägt der von vielen Teilnehmern geäußerte mangelnde Austausch seitens der Mitarbeiter bei. Findet Austausch lediglich auf einer therapeutischen Meta-Ebene statt, der nicht auf die konkreten Anliegen der Insassen antwortet? Halten sich die Mitarbeiter mit Auskünften zurück, weil sie sowieso machtlos sind gegenüber dem Anstaltsleiter oder weil sie vor Loyalitätskonflikten zurückschrecken? Handelt es sich hier um Merkmale einer bewußt angezielten „Verunsicherung“ (wie dies in der ursprünglichen Konzeption vorgesehen war)? Unabhängig von der Auffassung, daß mit der Hohenasperger Klientel im allgemeinen nur eine Langzeittherapie möglich sein soll, sollte meines Erachtens mit den Insassen über die Hintergründe z.B. vorenthaltener Lockerungen gesprochen werden, weil sonst das im Strafvollzug ohnehin gegebene Macht-Ohnmacht-Verhältnis abgesichert bzw. erst begründet wird.

Außenorientierung ist konzeptionell nachgeordnet, weshalb es nicht verwundert, daß die Befragten sie entbehren. Eine Reihe von Insassen pflegt bzw. baut dennoch intensive Beziehungen auf, die z.T. mehr als die Sozialtherapie selbst

für positive Veränderungen verantwortlich gemacht werden. Hier ist nun zu fragen, wie die Anstalt solche Außenkontakte einzubeziehen gedenkt. Sind sie der Freiraum, den sich der Insasse gegen den Willen der Anstalt erkämpfen muß und mit dem ein Gefühl von Autonomie wiedergewonnen wird? Ist dieses Erkämpfen therapeutisch erwünscht und ein Zeichen für den Therapiefortschritt? Oder sind durchgesetzte Außenkontakte therapeutische Hindernisse? In jedem Fall bedeutet ein rigoroses Ausklammern von Außenkontakten durch die Anstalt bei gleichzeitigem Wunsch danach seitens der Insassen ein weiteres „Spaltungsangebot“ in die guten Bekannten, Partnerinnen und Familienangehörigen und die böse Anstalt. Der Insasse erhält dabei zumindest offiziell keine offene Unterstützung, sondern sieht sich wohl eher starken Belastungsproben ausgesetzt, in der Anstalt zu verbleiben oder in den Regelvollzug zurückzukehren.

Gleiches gilt für die späten Lockerungen, die ja häufig zu mangelhaften Entlassungsvorbereitungen führen, wenn Insassen aufgrund ihrer abgelaufenen Freiheitsstrafe die sozialtherapeutische Freigängerabteilung gar nicht mehr nutzen können.

2. Lebensweltliche oder therapeutisierende Orientierung?

Will man nun versuchen, die Schilderungen der interviewten Gefangenen auf eine Grundorientierung des sozialtherapeutischen Ansatzes zu beziehen, der durch die Alternativen der „Lebenswelt“ und der „Therapeutisierung“ festgelegt ist, müssen nach einer bei *Rehn* und *Warning* (1989) aufgestellten Arbeitshypothese drei Zusammenhänge untersucht werden, was im folgenden der Übersichtlichkeit wegen getrennt geschehen soll.

I. Der erste Zusammenhang lautet:

Je weniger die Institution, die bürokratische Struktur, in den Intimbereich des Gefangenen hineinreicht und ihn bestimmt und je mehr sie Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung zuläßt, desto eher werden die Gefangenen Aggressivität und Mißtrauen ablegen, sich gegenüber Mitarbeitern öffnen und sich mit den Zielen der Anstalt identifizieren.

Die bedeutendste Beeinträchtigung des Intimbereichs ist wohl mit den geringen Einzelunterkünften angesprochen, was von der Anstalt schon seit eh und je als Unzulänglichkeit beklagt wird und ihr daher auch nicht als institutionelles Hindernis in den Intimbereich angelastet werden darf. Der mangelnde Rückzugsraum wird von einer Mehrzahl der befragten Insassen mit Zwang und Belastung in Zusammenhang gebracht. Die Mehrbettzimmer fördern ein aggressives Klima unter den Insassen und zumindest z.T. beeinträchtigen sie die Therapie (Einzelgespräche), weil die Insassen z.B. nicht in Ruhe über das in den Einzelsitzungen Gesprochene nachdenken können.

Ein weiterer Aspekt ist von einigen Teilnehmern mit dem Begriff der Kontrolle angesprochen. Hier ist zum einen von den im Justizvollzug üblichen Zellenkontrollen die Rede, zum anderen von dem mehr subjektiven Eindruck des Beobachtet- und Bewertetwerdens, etwa durch das vermutete Weitertragen von Informationen durch den AVD an den Anstaltsleiter. Das in den Schilderungen der Befragten fehlende Vertrauen bzw. das von einigen geäußerte Mißtrauen in

den Visiten und die gegenüber dem AVD bei aller Freundlichkeit und dem persönlicheren Verhältnis immer noch gehegte mißtrauische Grundhaltung können u.a. damit in Zusammenhang gebracht werden.

Für die andere Seite der höheren Selbstbestimmung steht hier der „lockere Knast“. Mit längeren Zellenöffnungszeiten, besseren Einkaufs- und Kochmöglichkeiten, dem Bargeldverkehr, der freien Zellengestaltung u.a.m. hebt sich die Sozialtherapie deutlich vom Regelvollzug ab. Eine Wirkung im Sinne des oben formulierten Zusammenhangs wird von den Insassen nicht berichtet, scheint aber naheliegend.

II. Qualitäten des Umgangs ist in der vorliegenden Untersuchung sehr viel mehr Beachtung geschenkt worden als institutionellen Bedingungen und deren Wirkungen auf die Insassen. Bei beiden Dimensionen handelt es sich wohl aber um die zwei Seiten einer Medaille: Ein dem Regelvollzug verhaftetes Denken wird zur Handlungssteuerung auch in der Sozialtherapie eher auf bürokratische Instrumente setzen und dann auch im Umgang stärker auf rollenbetonte und distanzierte Formen zurückgreifen. Steht dagegen ein „authentischer Austausch“ und ein „konsensorientierter Dialog“ im Vordergrund, treten auch die institutionellen Bedingungen, die dies verhindern könnten, zurück.

Der zweite Zusammenhang lautet:

Je weniger formalisiert, technologisch und rollenbetont der Umgang zwischen Mitarbeitern und Gefangenen ist und je unwichtiger auch deshalb die herkömmliche Struktur der kriminellen Subkultur wird, desto weniger werden die Insassen weiterhin Bestätigung und Geborgenheit in den Lebensformen der Subkultur suchen.

Gegenüber dem Regelvollzug kommt es beim AVD in der Sozialtherapie zu einem deutlichen Abbau von formalisierten und rollenbetonten Umgangsformen. Symbolisch steht dafür das Fehlen von Uniformen, und konkret berichten die Insassen von einem persönlicheren, unterstützenden und wertschätzenden Umgang (Anklopfen vor Eintritt in den Haftraum, Verstoß gegen Vorschriften zugunsten von Insassen, duzen und gemeinsames Essen und Spielen u.a.). Die meisten Befragten äußern aber auch solche Erlebnisse, wie sie i.a. vom Regelvollzug erwartet werden, wobei von fehlender Unterstützung, Geringschätzung und Zwang die Rede ist (kein Anklopfen vor Eintritt in den Haftraum, Provokationen u.a.).

Während die zuletzt genannten Erfahrungen wohl eher geeignet sind, Vorbehalte und Mißtrauen zu fördern, kann unterm Strich das bessere Verhältnis zum AVD (und die Erfahrungen in den Einzelgesprächen, s.u.), wie in der Hypothese formuliert, als Beitrag zu einer Ablösung vom subkulturellen Milieu gewertet werden. Ein Hinweis darauf ist die kritische Distanzierung gegenüber den Mitgefangenen, wie sie nicht vorrangig in den Äußerungen über ein aggressives Klima unter den Insassen zum Ausdruck kommt (was ja auch für den Regelvollzug gilt), sondern vielmehr durch solche Berichte, die das Verhalten der Mitgefangenen als abträglich für die sozialtherapeutischen Angebote qualifizieren (Freizeit, Gruppengespräche, Einzelgespräche). Dadurch wird die unter dem ersten Zusammenhang genannte Identifizierung mit den Zielen der Anstalt nahegelegt.

Im Zusammenhang mit den Einzelgesprächen wird von Unterstützung, Wertschätzung und Zwanglosigkeit berichtet.

Dies sind nach meiner Untersuchung Merkmale, die dazu führen, daß von seiten der Insassen Vertrauen entsteht und eine Öffnung erreicht werden kann.

Der Umgang in den Visiten scheint das zu beinhalten, was mit einem rollenbetonten und technologischen Umgang angesprochen ist. Zunächst weisen die Insassen drei Rollen zu: Da ist der Anstaltsleiter, der - entsprechend seiner formal gegebenen Machtfülle - die dominante Entscheidungsfigur und auch Träger des als negativ erlebten Visitengeschehens ist; da sind die Teammitglieder, die nur geringen Einfluß auf vollzugliche und therapeutische Entscheidungen haben und eher als Statisten im Geschehen erscheinen; und da ist der Insasse selbst, der sich als einflußlos empfindet und unter der für ihn ungünstigen Entscheidungspraxis sowie der ganzen Visiten-situation leidet. Berichtete Erlebnisse wie Geringschätzung, Willkür, Erpressung, Ablehnung von Wünschen und Vorschlägen, fehlende Unterstützung usw. lassen an einen Umgang denken, wie er häufig im Regelvollzug anzutreffen ist. Daß solche Erfahrungen dazu beitragen, die Bindung an die Gefangenensubkultur bzw. überhaupt die Subkultur aufrechtzuerhalten, darauf weisen Äußerungen hin, in denen der Anstaltsleiter als „Feind“ erscheint, der den Insassen „fertigmachen“ wolle, oder in denen es heißt, daß Sozialtherapie letztlich nur Knast sei. Gerade die Tatsache, daß Aussagen wie „Sozialtherapie will brechen“ schlagwortartig in das Interview eingeworfen werden, ohne daß (zunächst) ein konkretes Erleben dahinter sichtbar wird, kennzeichnet sie eher als identitätsstiftendes Gemeingut.

Unterstrichen wird das asymmetrische Verhältnis durch den unklaren Therapieverlauf und den mangelnden Austausch, dem eine Schlüsselrolle zukommen mag, insofern man davon ausgeht, daß Wissen bzw. der Zugang zu Wissen ein Macht-Ohnmacht-Verhältnis absichert bzw. erst ermöglicht. Beide Aspekte legen zusätzlich eine Festlegung auf die Rollen der Behandler und der Patienten nahe. Dahinter könnte das Verständnis stehen, daß die Insassen als „Dissoziale“ nur einen geringen Zugang zu der eigenen Psychodynamik besitzen, daß man ihnen ein Verständnis für Therapie erst mühsam nahebringen muß.

Daß zwischen Therapeutin oder Therapeuten und Insassen eine Definition auf die oben genannten Rollen i. S. eines Arzt-Patienten-Verhältnisses von Bedeutung wäre, geht aus den Berichten nicht hervor. Allerdings - darauf wurde bereits hingewiesen - definiert sich das positive Verhältnis zu den Psychologinnen auch in Abgrenzung zur Visite, insbesondere durch das Merkmal der Trennung zwischen Behandler und Entscheider, was soweit geht, daß die Therapeuten nicht einmal in der Visite anwesend sind, wenn es zur Vorstellung ihrer Klienten kommt.

III. Der dritte in der Arbeitshypothese von *Rehn* und *Warning* formulierte Zusammenhang lautet:

Je weniger rigide der Zutritt von Angehörigen und Freunden zur Anstalt gestaltet ist und andererseits - je mehr Gefangene in die Lage versetzt werden, sich außerhalb der Anstalt zu bewähren und sich in Arbeits- und private Beziehungen einzugliedern, desto mehr werden sie schließlich bereit sein, ihre Außenbeziehungen ehrlich zu offenbaren und - sofern erforderlich - selbst wünschen, daß diese in die Arbeit einbezogen werden.

Zu dem Merkmal der Außenorientierung spricht das Anstaltskonzept eine klare Sprache: Außenbeziehungen,

Lockerungen und die Frage der Entlassung werden zurückgestellt, worin sich das (therapeutisierende) Verständnis widerspiegelt, daß die Schwere der dissozialen Störung viel Therapiezeit erfordert und diese Störung entstehungsgeschichtlich vor allem dem Individuum zuzuschreiben ist, das gegen schädliche Umwelteinflüsse nach der Haft stabilisiert und emanzipiert werden soll. Entsprechend verwundert es nicht, wenn sich die Insassen überwiegend negativ zu diesem Merkmal der Anstaltspraxis äußern.

Auf der anderen Seite fällt bei einer Reihe von Befragten auf, daß sie intensive Kontakte nach außen aufrechterhalten bzw. erst entwickeln. Das heißt, zumindest für einige Insassen ist der Spielraum für Außenkontakte groß genug, daß diese Kontakte ihren sozialtherapeutischen Aufenthalt beeinflussen, ja, daß die Sozialtherapie aus der Sicht dieser Insassen dadurch erheblich modifiziert wird, ein zusätzlicher Schwerpunkt neben oder noch vor den Einzelsitzungen entsteht.

Fazit: Eine eindeutige Zuordnung der sozialtherapeutischen Praxis aus der Sicht der Insassen zu einem lebensweltlichen oder therapeutisierenden Ansatz läßt sich nicht vornehmen. Die baden-württembergische Anstalt scheint eher Aspekte von beidem aufzuweisen, wobei eine Rolle spielt, ob man sich am Regelvollzug orientiert - hier wird wohl jede sozialtherapeutische Einrichtung besser abschneiden - oder ob die eine Anstalt (Hohenasperg) an der anderen Anstalt (Hamburg-Altengamme) gemessen wird, was vielleicht gar nicht statthaft ist (z.B. im Hinblick auf die unterschiedlichen Klientelen) und von vornherein zuungunsten der ersteren ausfallen muß (der Begriff der Therapeutisierung ist ja auch negativ an dem der Lebenswelt orientiert).

3. Bedingungen im Zusammenhang mit der Rückverlegung bzw. dem Verbleib

Die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg weist eine sehr hohe Rückverlegungsquote auf, die bei etwa zwei Dritteln der zunächst Aufgenommenen liegt. Der größere Teil wird allerdings bereits während der Zugangsphase (Probezeit) wieder in den Regelvollzug zurückverlegt (um die 40%).

Die erhebliche Rückverlegungsquote läßt sich natürlich mit der vorliegenden Untersuchung weder bestätigen noch widerlegen. Es wird aber aus der Sicht der Insassen eine andere Tendenz erkennbar: trotz starker negativer und belastender Erlebnisse bleiben sie lang in der Sozialtherapie, halten durch, was auch für einige der Rückverlegten gilt. Dies läßt sich zum Teil dadurch erklären, daß es vor der Rückverlegung eine Reihe anderer Rückzugsmöglichkeiten als Reaktionen auf belastende Erlebnisse gibt: Beschränkung des Kontakts auf wenige Mitgefangene, Rückzug aus den Gruppengesprächen, Rückzug in die Einzelgespräche u.a.

Es erscheint naheliegend, positiv erlebte Bereiche als für den Verbleib förderlich und negativ erlebte Bereiche als für den Verbleib hinderlich anzusehen. Das paßt gut mit den explizit geäußerten (auch von den Durchhaltern angegebenen potentiellen) Rückverlegungsgründen zusammen, bei denen Schwerpunkte auf dem fehlenden Rückzugsraum und im Zusammenhang mit der Visite bzw. der Entscheidungspraxis der Anstalt liegen oder überschauend bei Gründen, die sich auf Erlebnisse von Zwang beziehen, muß aber doch kritisch betrachtet werden. Die Aufteilung in den bösen Anstaltsleiter und den guten Therapeuten wird

institutionell begünstigt, und möglicherweise würde eine andere Entscheidungspraxis (unter Einbeziehung der Einzeltherapeuten) zu vermehrten Rückverlegungswünschen seitens der Insassen führen. Daß wie hier Wechselwirkungen zwischen den Bereichen bestehen, ist offenkundig. In der vorliegenden Untersuchung wird die Komplexität und Individualität der Entscheidung, zu bleiben oder zu gehen, angedeutet (dadurch, daß viele Insassen mehrere Gründe für die Rückverlegung angeben, durch die genannten Möglichkeiten des Rückzugs, durch unterschiedliche Entscheidungen bei ähnlichen Rahmenerfahrungen), kann aber nicht vollständig transparent gemacht werden. Hierzu fehlen insbesondere Angaben, die die Erfahrungen als chronologische sozialtherapeutische Episode erfassbar werden lassen.

Ein Gruppenvergleich mit der Absicht, Bedingungen im Zusammenhang mit der Rückverlegung und dem Verbleib herauszulesen, ist daher problematisch, aber auch schon deshalb, weil die Untersuchung nur eine sehr kleine Stichprobe zur Grundlage hat. Nimmt man dennoch einen Gruppenvergleich vor, zeigt sich, daß kein einziger Bereich und auch nicht die Gesamtbilanz die Rückverlegten von den Durchhaltern unterscheidet. Das heißt dann aber: (1) Die in den Regelvollzug zurückverlegten Gefangenen zeichnen sich nicht durch überwiegend negative Berichte über die Sozialtherapie aus, sie erleben nicht mehr Konflikte, und sie stellen die Sozialtherapie auch nicht drastischer oder verzerrter dar als die Durchhalter. (2) Die Sozialtherapie ist in den Augen beider Gruppen effektiv. Alle Insassen nehmen etwas von dem Hohenasperg mit, auch wenn dies nach der Darstellung eines bereits nach der Zugangsphase rückverlegten Insassen „lediglich“ die Sensibilisierung für die späteren Gespräche mit dem Psychologen der JVA ist. Rückverlegung ist daher nicht pauschal gleichzusetzen mit Therapieabbruch.

Dies könnte eine Annahme von *Dolde* (s. ihren Beitrag in diesem Heft) bestätigen, daß nicht in jedem Fall ein mehrjähriger Aufenthalt in der Sozialtherapie bis zur Entlassung der einzig gangbare Resozialisierungsweg sein muß, da auch in ihrer Effektivitätsstudie die während der Behandlungsphase zurückverlegten Straftäter (bei einem Aufenthalt von mindestens einem Jahr) nicht häufiger rückfällig werden als die aus der Sozialtherapie Entlassenen.

Die Rückverlegung ist aber aus der Sicht mancher Teilnehmer wohl auch ein Akt, Selbstbestimmung wiederherzustellen, denn die Rückverlegung wird bei den meisten Befragten mit Erlebnissen von Zwang in Zusammenhang gebracht. Das ist bedauerlich, da ja auch eine Reihe/die meisten Rückverlegten im Interview der Sozialtherapie sehr wohlwollend gegenübersteht bzw. -stehen. Hier stellt sich die Frage, ob die von den Insassen als bedrückend erlebten Einschränkungen - vor allem die rigorose Binnenorientierung - unabdingbare Bestandteile der Hohenasperger Sozialtherapie sein müssen.

Abschließende Bemerkungen

Die Darstellung der baden-württembergischen Sozialtherapie (Hauptanstalt Hohenasperg) durch ihre Insassen erweist sich als kritisch, aber durchaus differenziert. Stellt man sie dem Anstaltskonzept gegenüber, sind von meiner

Warte aus keine klugen Ratschläge zu erteilen. Vielmehr habe ich zumeist in Form von Fragen auf einen Bedarf an theoretischer Integration in das Anstaltskonzept hingewiesen. Im Sinne der Befragten möchte ich allerdings befürworten, das konzeptionelle Merkmal der strengen Binnenorientierung aufzuweichen und den Therapieverlauf (konzeptionell kein Therapieplan, „Behandlungsfortschritt“ als Kriterium für Lockerungen) transparenter zu gestalten. Dies könnte manche Rückverlegung ersparen. Ob der Versuch, die Schilderungen der Insassen in einen eher „therapeutisierenden“ oder „lebensweltlichen“ Ansatz von Sozialtherapie zu stellen, für andere Einrichtungen von Bedeutung sein kann, muß von den sozialtherapeutischen Praktikern beantwortet werden.

Literatur

- Dolde, G.* (1982): Effizienzkontrolle sozialtherapeutischer Behandlung im Vollzug. In *H. Göppinger* und *P.H. Bresser* (Hrsg.), *Sozialtherapie. Grenzfragen bei der Beurteilung psychischer Auffälligkeiten im Strafrecht* (S. 47-64). Stuttgart: Enke.
- Dolde, G.* (1985): Neuere Forschungsvorhaben zur Sozialtherapie im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland - Ein Überblick und Ergebnisse. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 34, S. 148-154.
- Dolde, G.* (1996): Zur Wirksamkeit der Sozialtherapie auf dem Hohenasperg: Ergebnisse einer neuen Rückfalluntersuchung. In diesem Heft.
- Egg, R.* (1994). Sozialtherapeutische Einrichtungen im Strafvollzug. In: *M. Steller* (Hrsg.), *Straftäterbehandlung: Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis* (S. 186-200). Pfaffenweiler: Centaurus-Verlags-Gesellschaft.
- Mayring, P.* (1993): *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*. Weinheim: Deutscher Studien Verlag. 4. Auflage.
- Rehn, G.* und *Warning, D.* (1989): Lebenswelt Sozialtherapeutische Anstalt. Grundsätzliche Bemerkungen und Konkretisierungen am Beispiel der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg-Aitengamme. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 38, S. 222-231.
- Schüler-Springorum, H.* (1986): Die Sozialtherapeutischen Anstalten - ein kriminalpolitisches Lehrstück? In: *H.J. Hirsch* und *H. Marquardt* (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, Berlin, New York: de Gruyter*.

Neues aus England: Die therapeutische Gemeinschaft für „Lebenslängliche“ im Gefängnis Gartree¹⁾

Roland Woodward, George Hodkin

Die Vollzugspolitik hat sich im Laufe der letzten Jahre fortwährend verändert. Der alte Standpunkt, daß wir einen zu lebenslanger Strafe Verurteilten entlassen, wenn er sich eine ausreichende Zeit gut geführt hat, zwang ihn dazu, sich mit den verschiedensten Formen strafbaren Verhaltens auseinanderzusetzen, um so seine Risikofaktoren bis zur Entlassung zu vermindern. Das ist eine vernünftige Vorgehensweise, wenn wir erwarten, daß er eines Tages mit der echten Chance in die Gesellschaft zurückkehrt, sich zurechtzufinden und nicht wieder straffällig zu werden. Diese Politik ist insgesamt begrüßenswert. Sie macht nur keinen Sinn, bis wir nicht Mittel zur Verfügung stellen, mit deren Hilfe der Gefangene seine individuellen Probleme bewältigen kann. Seminare, die sich mit Themen wie z.B. der Beherrschung von Zorn und dem bewußten Umgang mit Alkohol befassen, können einen wertvollen Beitrag zur Wiedereingliederung der Lebenslänglichen leisten. Außerdem kann das Vollzugspersonal dem Gefangenen bei den ersten Schritten Hilfestellung geben, um ihm zu der Einsicht zu verhelfen, daß sein eigenes Verhalten auf das Leben anderer Menschen einwirkt. Es gibt jedoch ein leistungsfähigeres Instrument, das einen entscheidenden Beitrag dazu leisten kann, einem Gefangenen bei der Bewältigung seiner Verhaltensprobleme zu helfen: Gruppentherapie im Rahmen einer Gemeinschaft.

In den letzten 20 Monaten hat eine neue therapeutische Gemeinschaft still daran gearbeitet, sich zu entwickeln. Für die Leser, die nicht wissen, was eine therapeutische Gemeinschaft ist und die lediglich die Gerüchte gehört haben, die Englands größte und am längsten bestehende therapeutische Gemeinschaft, das Gefängnis Grendon²⁾, umgeben, sei kurz skizziert, was in der therapeutischen Gemeinschaft in Gartree abläuft. Die Gruppe ist in einem zweigeschossigen Flügel untergebracht. Im Erdgeschoß befinden sich ein Speisesaal, in dem die Gemeinschaftsmitglieder ihre Mahlzeiten einzunehmen haben, verschiedene Vorratskammern und ein Gemeinschaftsraum. Im ersten Stock liegen die Zellen für 21 Männer, ein Ruheraum, ein Fernsehraum und ein Poolraum. Der Trakt verfügt über einen eigenen Freistundenhof, in dem die Gemeinschaftsmitglieder einen Garten verschönert und wieder neu angelegt sowie ein Vogelhaus gebaut haben. Jeder Wochentag ist im wesentlichen in drei Abschnitte unterteilt. Die Morgenstunden werden für therapeutische Maßnahmen verwendet, von denen die wichtigsten die Kleingruppentherapie und die Versammlungen der gesamten Gemeinschaft sind. Die Nachmittage verbringen die Mitglieder mit den in einer Anstalt üblichen Beschäftigungen, indem sie beispielsweise ihrer Arbeit oder Ausbildung nachgehen. Die Abende stehen für die in der Anstalt möglichen Freizeitbeschäftigungen zur Verfügung. Die Gruppentherapie und die Gemeinschaftsversammlungen bilden den Brennpunkt der Gemeinschaft und schaffen und fördern eine Atmosphäre von Vertrauen, Respekt und Ehrlichkeit, was von entscheidender Bedeutung für Fortschritte im therapeutischen Prozeß ist.

Es existieren drei Gruppen, bestehend aus jeweils sieben Gemeinschaftsmitgliedern und ein bis zwei Mitarbeitern des multidisziplinären Teams. In diesen Gruppen untersuchen die Gemeinschaftsmitglieder, wie sie zu den Menschen geworden sind, die sie sind, und erreichen schließlich das Stadium, in dem sie die Straftaten untersuchen, die dazu führten, daß sie eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen müssen. Die Mitglieder werden dazu ermutigt, im Rahmen der Gruppe offen und ehrlich darüber zu reden, was sie gegenüber sich selbst und anderen empfinden. Gruppentreffen finden an drei Vormittagen in der Woche statt und dauern eine Stunde, unmittelbar gefolgt von einer kurzen Gesamtversammlung, der alle Mitglieder beiwohnen, um die in ihrer Gruppe diskutierten Themen dem Rest der Gemeinschaft kurz zu umreißen. Dies stellt kein Diskussionsforum dar, sondern bietet jedem Mitglied die Möglichkeit zu erfahren, welche Themen in den anderen Gruppen diskutiert worden sind. Die übrigen zwei Vormittage in der Woche sind für die Gemeinschaftsversammlungen vorgesehen, an denen alle Gemeinschaftsmitglieder und das Personal teilnehmen. Diese Treffen sind für die Dauer von einer Stunde veranschlagt, um verschiedene Probleme des Anstaltsbereichs zu diskutieren und den Mitgliedern zu ermöglichen, sich zum Beispiel für einen unbesetzten Job zu bewerben, zu welchem sie durch die Gemeinschaft ausgewählt werden. Oftmals überschreiten die Versammlungen den Zeitrahmen von einer Stunde, wenn etwa sehr wichtige oder emotional besetzte Gemeinschaftsthemen auf der Tagesordnung stehen. Den Vorsitz bei diesen Treffen führt ein gewähltes Gemeinschaftsmitglied, das diese Position für drei Monate einnimmt. Jeder Vorsitzende leitet die Versammlungen in seinem eigenen Stil, was zu ständigen Änderungen führt, da jeder etwas anderes ausprobieren und durch die Forderungen der anderen Mitglieder dazu gezwungen wird, seine Technik zu ändern.

Viele unserer „Lebenslänglichen“ sind in den ersten Phasen ihrer lebenslangen Freiheitsstrafe und viele von ihnen haben Menschen getötet, die sie liebten und von denen sie geliebt wurden.

Die Tiefe des erfahrenen Kammers und Verlustes, kombiniert mit einem verwirrenden Gefühl von Unwürdigkeit, Kummer und schwerer Schuld zu verspüren, ist eines der Themen, mit dem jeder in der Gemeinschaft zu ringen gehabt hat. Oftmals sind die Emotionen, die mit diesen Themen zusammenhängen, so intensiv, daß der einzelne nicht bis zur nächsten anberaumten Gruppen- oder Gemeinschaftsversammlung durchhalten kann. In diesen Fällen können die Gemeinschaftsmitglieder informelle Treffen der Gruppe oder der Gemeinschaft einberufen, in denen sie sich mit ihren Gefühlen auseinandersetzen können. Im Laufe der Zeit sind diese informellen Versammlungen mit der steigenden Zahl von Problemen und Krisensituationen für die Mitglieder immer häufiger geworden. In extremen Situationen von Wut können sich die Mitglieder in den „Pink Room“ zurückziehen, einen speziellen Raum, in dem sie ihre Wut an einem Sandsack auslassen können, bis sie in der Lage sind, sich wieder mit ihrer Gruppe zu unterhalten. Die Kombination von Gruppen-, Gemeinschafts- und informellen Treffen hat eine Atmosphäre konstanter Erwartung und Aktivität entstehen lassen, die manchmal angespannt, manchmal furchterregend und oftmals sehr anstrengend, aber immer begeisterungsgeladene ist.

Die Mitarbeitertreffen sind ebenfalls wichtig, wenn wir effizient arbeiten und das Geschehen verstehen sollen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine neue Gemeinschaft im Begriff ist zu entstehen. Bestandteil des routinemäßigen Tagesablaufs ist jeweils eine Stunde, in der wir uns treffen, um die Inhalte der Gruppentreffen zu diskutieren und über einzelne Angelegenheiten und Pläne für das weitere Vorgehen zu beraten. Die letzten zwanzig Monate haben uns alle auf die Probe gestellt.

Eine der nicht erwarteten Phasen in der Entwicklung der Gemeinschaft war der starke Umfang an Trauer und Verlust, der sich nach vier bis fünf Monaten einstellte. Als die Gemeinschaft Vertrauen entwickelte und an persönlichen Problemen zu arbeiten begann, tauchte der Schmerz bei einigen Mitgliedern in einer sehr starken Form auf. Dies löste in anderen Mitgliedern Verlusterfahrungen aus, und die gesamte Gemeinschaft trauerte kollektiv für den Zeitraum von fast vier Monaten. Während dieser Zeit lastete auf uns allen ein enormer Streß. Es ist unmöglich, in den Gruppen zu sitzen oder in der Gemeinschaft zu arbeiten, die eine solche Phase durchmacht, ohne daß eigener Kummer oder Verluste heraufbeschworen werden. Viele der Mitarbeitersitzungen und Treffen beschäftigten sich mit unseren eigenen Verlusten. Unabhängig davon, wie sehr wir durch unsere Ausbildung auf unsere Rolle vorbereitet wurden, wurden wir nicht darauf vorbereitet, daß unser eigener vergangener Kummer wiederbelebt würde. Diese Tiefe der Gefühle kann niemand nachvollziehen, bis er sie selbst in dieser Intensität erfahren hat. Durch die Gemeinschaft haben wir alle eine ganze Menge über uns selbst gelernt.

Es ist gerade der Wille, mit und von den Mitgliedern zu lernen, der uns als eine Personalgruppe auszeichnet, die effizient in einer therapeutischen Anstalt arbeiten kann. Das Team besteht aus einem Psychologen, einem Bewährungshelfer, zwei „senior prison officers“ und sechs „prison officers“.³⁾ Bei jedem von uns ist zur Feststellung unserer Eignung, der Aufnahme in das Team eine Reihe von psychologischen Tests und Interviews vorausgegangen. An der Spitze des Teams steht ein Psychologe (Mitverfasser), der als Therapie-Manager und als Leiter fungiert. Von Beginn an sahen wir den Aufbau der Gemeinschaft als ein „joint venture“ (Gemeinschaftsunternehmen) an, in welchem wir von den Mitgliedern lernen würden. Zur Verwirklichung dieses Ziels mußten wir viele traditionell kennzeichnende Eigenschaften der Rolle des Anstaltsbeamten vernachlässigen. Die neue Betonung lag darauf, den Gemeinschaftsmitgliedern bewußt soviel Verantwortung wie möglich zuzuweisen. Wir waren bestrebt, so schnell wie möglich das Konzept von Gewaltenteilung und demokratischen Funktionsweisen einzuführen, obwohl wir uns darüber im klaren sein mußten, an welchem Punkt wir die Grenzen zwischen Therapie und unserer amtlichen Funktion als Vollzugsbeamte ziehen würden. Es kostete uns einige Überwindung, davon abzulassen, die Gefangenen zu „betreuen“ und sie eigene Fehler machen zu lassen, aus denen sie lernen können. Viele unserer Mitarbeitertreffen wurden durch die Diskussion ausgelöst, wer von uns - zu einem Zeitpunkt, als wir beobachteten, wie die Gemeinschaft mit ihren oftmals schlechten Entscheidungen zu kämpfen hatte - Dinge für die Gemeinschaftsmitglieder erledigt hatte, die sie selbst und in gegenseitiger Unterstützung hätten meistern sollen.

Der Aufruhr, der durch unsere Hilfeverweigerung bei kleinen Aufgaben wie z.B. der Kontrolle über den Nachttisch beim Abendbrot oder dem Zusammenrufen zum Essen oder zu den Übungen entstand, und das Bestehen darauf, daß die Gemeinschaft diese Dinge selbst ordnet, war beträchtlich.

Es ist unglaublich, wie solche organisatorischen Fähigkeiten nach einer Zeit der Inhaftierung in Vergessenheit geraten. Mittlerweile handhabt die Gemeinschaft diese kleineren Probleme mit relativer Leichtigkeit und sucht die wirklichen Probleme, die den einzelnen betreffen. Sie haben ein Stadium erreicht, in dem sie die Trivialitäten des täglichen Lebens und ebenso empfindliche persönliche Probleme mit Geschicklichkeit und Sensibilität meistern können. Die größten Probleme, mit denen wir uns gegenwärtig in den Versammlungen konfrontiert sehen, hängen mit dem Verständnis um die immer komplexeren Entwicklungen der Gemeinschaft zusammen. Das ist wesentlich, wenn wir der gesamten Gemeinschaft, den Therapiegruppen und dem einzelnen helfen wollen zu verstehen, in welcher intensiver interpersoneller Umgebung sie sich befinden.

Aus dem bisher Geschriebenen könnte der Eindruck entstehen, daß die Gemeinschaft ohne Rücksicht auf Theorie und Forschung entstanden ist; nichts liegt ferner. Entsprechend unserer Wahl wendeten wir beträchtliche Zeit darauf zu untersuchen und zu verstehen, was benötigt würde, um eine neue Wohngruppe in eine vernünftige und funktionierende therapeutische Gemeinschaft zu entwickeln. Alle von uns mußten totales Engagement für das Projekt und füreinander aufbringen. Weniger hätte unsere Glaubwürdigkeit als Vorreiter und Wegbereiter geschmälert. Wir mußten von Anfang an eine Politik der Offenheit und Ehrlichkeit praktizieren, wenn wir erwarten wollten, daß die Gemeinschaftsmitglieder sich ebenso verhalten. Aus der Forschung wußten wir, daß der durchschlagendste therapeutische Faktor am Anfang der Therapie die Akzeptanz war. Im Lichte dieses Umstandes nahmen wir die bewußte Haltung an, den Gemeinschaftsmitgliedern offen zu sagen, daß es ihrer Entscheidung überlassen sei, ob sie arbeiten. Wir sagten ebenfalls ganz offen, daß wir kein Vertrauen erwarteten. Unsere Botschaft an sie war, daß sie selbst zu entscheiden hätten, wem und wann sie Vertrauen schenken würden. Wir erwarteten keinen Respekt und sagten das ganz offen. Gleichzeitig wußten wir, daß wir uns diesen verdienen mußten. Ein wichtiges Motto unserer Arbeit war und ist es noch heute: Nur die Wahrheit!

Ein paar Worte zur Rolle der uniformierten Mitarbeiter im therapeutischen Rahmen: Wir haben die Funktion, den Weg zur Therapie zu ebnen und dafür zu sorgen, daß die Grundregeln des Gemeinschaftslebens eingehalten werden. Zusätzlich hat das uniformierte Personal die Aufgabe, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt aufrechtzuerhalten. Diese Doppelrolle ist für das Funktionieren der Gemeinschaft sehr wichtig. Von Beginn an war die Botschaft an das uniformierte Personal, daß innerhalb des therapeutischen Rahmens seine Rolle als Vollzugsbeamte genauso wichtig war wie die Rolle als Gruppenleiter. Es kam darauf an, daß die uniformierten Kollegen fühlten, daß ihre komplexe Rolle einen Platz in der Therapie hat, da jede andere Position sie in eine schwierige Situation gebracht hätte. Keinesfalls durften sie ihre Arbeit als weniger „therapeutisch“ oder „unterstützend“ bewerten als die der „nicht-kontrollierenden“ Mitarbei-

ter. Dann hätte sich nämlich die irrige Meinung entwickelt, daß nur eine Behandlung der Gefangenen mit Samthandschuhen der Erwartung entsprechen würde. Die Vermittlung dieses Gefühls an die Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes hätte sie abgewertet, sie beleidigt und zur Mitarbeit unfähig gemacht. Jetzt aber wissen und verstehen die uniformierten Mitarbeiter, daß ihre Arbeit im Rahmen der Therapie geschätzt und erwünscht ist.

An diesem Punkt erscheint es sinnvoll, ein kurzes Profil der Insassengruppe zu zeichnen: 51 Gefangene hatten sich zur Teilnahme beworben, von denen jedoch 20 ihre Bewerbung zurückzogen oder vom Personal nicht ausgewählt wurden. Von den verbliebenen 31 sind 20 in der Gruppe geblieben, acht haben sich entschieden, die Gruppe zu verlassen, und drei mußten den Regeln der Gemeinschaft entsprechend aus dem Programm ausscheiden. Von den 31 Insassen, die das erste Jahr in der Gemeinschaft verbrachten, wurde bei 16 von ihnen eine psychiatrische Vorgeschichte festgestellt und bei sieben Selbstbeschädigungen in der Vergangenheit. Von der gegenwärtigen Belegung sind elf seit der Begründung der Gemeinschaft bei uns. Sechs von den acht, die es vorgezogen haben, die Gemeinschaft wieder zu verlassen, haben dies vor Ablauf von vier Monaten getan. Gegenwärtig besteht die Gruppe aus 18 Insassen, die wegen Mordes, und zweien, die wegen Brandstiftung zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Ihr Durchschnittsalter liegt bei 29 Jahren, der älteste Gefangene ist 43, der jüngste 23. Die durchschnittliche voraussichtliche Vollstreckungsdauer liegt bei 12,7 Jahren und reicht von vier bis zu 20 Jahren. Es ist noch zu früh, um irgendwelche Feststellungen zu treffen. Aber immerhin ist die Zahl der Disziplinarmaßnahmen von monatlich durchschnittlich 0,18 je Insasse vor der Aufnahme auf 0,06 nach der Aufnahme in die therapeutische Gemeinschaft zurückgegangen. Wir warten voll Ungeduld auf die Möglichkeit, diese Zahlen zu überprüfen, wenn mehr verwertbares Material zur Verfügung steht.

Wir können Menschen helfen, ihr Leben wieder in Ordnung zu bringen und ein Verhalten zu entwickeln, das akzeptabler für andere im Gefängnis und in der Gemeinschaft ist. Aber was springt dabei für uns heraus?

Die Frage läßt sich nicht leicht beantworten. Die täglichen Herausforderungen und das ununterbrochene Training sind zunächst einmal interessant. Die Belohnung besteht im Erlernen nützlicher Fähigkeiten, aber auch in Zeugnissen, in denen uns die Vorgesetzten bescheinigen, daß sich unsere Fähigkeiten zur Beratung und unsere Führungsqualitäten beständig entwickelt haben. Jeder dieser Faktoren trägt zur Motivation des Teams bei, aber das eigentliche Gefühl von Erfolg ergibt sich - in einer eng zusammengewachsenen Gruppe - aus dem Erleben und der Einschätzung der Veränderungen, die bei den Gemeinschaftsmitgliedern stattfinden. Insgesamt vermittelt es einem ein Gefühl von Berufszufriedenheit, das nur schwer zu beschreiben ist.

Hier sind wir also angelangt, zwanzig Monate alt als Gemeinschaft, sehr erfahren und immer noch sehr „grün“. Wir vertrauen darauf, daß wir verstehen, was wir tun, und kommen dennoch hin und wieder aus dem Gleichgewicht. Der Weg nach vorn liegt in unserer ständigen Weiterentwicklung; denn obwohl wir das, was wir machen, gut machen, gibt es immer Raum für Verbesserungen. Wir haben Pläne für die Zukunft der Gemeinschaft, die nicht nur dem Gefäng-

niswesen und der Gesellschaft einen Dienst leisten, sondern vielleicht auch andere dazu ermutigen, eine ähnliche Richtung einzuschlagen und etwas Gewinnbringendes für alle zu erreichen.

Anmerkungen

1) Der Beitrag ist unter dem Titel „Another British First - Gartree's therapeutic Community for Lifers“ im Prison Service Journal (Nr. 103 - Januar 1996, S. 47-50) erschienen. Die Schriftleitung dankt Frau Katja Wittstamm für die Übersetzung des Aufsatzes und den Verfassern sowie der Schriftleitung des Prison Service Journal für die Zustimmung zum Abdruck.

2) Vgl. K.P. Roitthaus, Schwierige und gefährliche Gefangene im englischen Strafvollzug, ZfStrVo SH Sozialtherapie und Behandlungsforschung, S.102 ff.; U. Smartt, Berichte aus dem englischen Strafvollzug, Grendon Therapie-Gefängnis, ZfStrVo 1995, 131 ff.

3) Anmerkung: prison officer bedeutet Strafvollzugsbeamter, senior bedeutet in diesem Kontext „ranghöher“. Da es keine vergleichbare deutsche Übersetzung von senior prison officer gibt, wurde der englische Begriff beibehalten.

Aktuelle Informationen

Sozialtherapeutische Anstalten im Hamburgischen Strafvollzug

Die Justizbehörde Hamburg hat in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Pressestelle Hamburg 1995 unter diesem Titel eine 20seitige Broschüre (im DIN-A 4-Format) herausgegeben. Zweck der Publikation ist es, die beiden Sozialtherapeutischen Anstalten Bergedorf und Altengamme in Bild und Text einer interessierten Öffentlichkeit vorzustellen. Für Bild und Text zeichnen Astrid Barth und Dr. Gerhard Rehn verantwortlich. Die Broschüre ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg erschienen.

Im Vorwort skizziert Justizsenator Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem die widersprüchlichen gesellschaftlichen Erwartungen, die sich an den Strafvollzug richten. „Er soll einerseits die häufig mit großen psychischen und sozialen Problemen belasteten Gefangenen auf ein verantwortliches Leben in Freiheit vorbereiten und dadurch die Gefahr weiterer Straftaten verringern. Andererseits soll die äußerst schwierige Aufgabe unter unzulänglichen Bedingungen so geleistet werden, daß die Öffentlichkeit z.B. durch die Gewährung von Urlauben aus der Haft nicht beunruhigt wird. Das gleicht der Quadratur des Kreises.“ Prof. Hoffmann-Riem verweist aber auch auf die bedeutsame Funktion, die Sozialtherapeutische Einrichtungen im Rahmen des Strafvollzugs wahrnehmen, indem sie „durch ein behandlungsfreundliches Anstaltsklima, gruppen- und einzeltherapeutische Angebote, die Einbeziehung der Bezugspersonen in die therapeutische Arbeit, soweit dies gewollt und erforderlich ist, und durch Hilfen bei der Integration in Umschulungs-, Arbeits- und Freizeitangebote außerhalb der Anstalt sowie bei der Wohnungssuche“ Gefangenen umfassend zu helfen suchen.

Im einzelnen informiert die folgende Darstellung über die Entwicklungstendenzen des Strafvollzugs in Hamburg, die Aufgaben und konzeptionellen Grundlagen der Sozialtherapie, die Auswahl- und Aufnahmeverfahren sowie das Behandlungsziel. Dann werden die beiden Anstalten Bergedorf und Neuengamme in personeller, organisatorischer und baulicher Hinsicht vorgestellt. Besonderes Gewicht wird in der Broschüre auf die Beschreibung der differenzierten Behandlungskonzepte gelegt. Das Behandlungskonzept der sozialtherapeutischen Anstalt Bergedorf gliedert sich in eine Orientierungsphase, Außenorientierung und in den Übergangsvollzug. Ergänzend und begleitend treten Beratung und Psychotherapie hinzu. Das Behandlungskonzept der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme fußt auf einer behandlungsfreundlichen Gestaltung von Anstaltsmilieu und Alltag, Wohngruppenarbeit, auf einer Trainingsphase, auf Einzelgesprächen, Einzeltherapie, Arbeit, Ausbildung sowie Vollzugslockerungen.

Im Schlußteil informiert die Broschüre über die Fortbildung der Mitarbeiter und setzt sich mit der gewichtigen, aber eben - schon aus methodischen Gründen - nur schwer zu beantwortenden Frage auseinander, ob sich der geschilderte Aufwand überhaupt lohnt. Die Beantwortung wird im Fall der beiden Anstalten zusätzlich dadurch erschwert, daß die bisher vorliegenden Zahlen sich in einem relativ bescheidenen Rahmen halten. Von den bis Februar 1995 in die Anstalt Altengamme aufgenommenen Gefangenen mußten demzufolge 118 aus verschiedenen Gründen zurückverlegt werden. 229 wurden entlassen. Bezogen auf einen Untersuchungszeitraum von zwei Jahren konnte festgestellt werden, daß rund 72 % der Entlassenen nicht erneut verurteilt worden sind und daß rund 92 % nicht erneut inhaftiert werden mußten. „Abschließend sei angemerkt, daß die Frage nach dem Erfolg zweifellos legitim ist. Wichtiger aber ist die Feststellung, daß eine für Gefangene und ihre Angehörigen human gestaltete Strafvollstreckung ihren Wert in sich selbst trägt.“

Fremdenfeindliche Gewalt junger Menschen

Mit diesem Titel ist eine Studie überschrieben, die der Bielefelder Jugendforscher Wilhelm Heitmeyer im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz angefertigt und 1995 vorgelegt hat. Sie ist vor dem Hintergrund rechtsextremistischer und ausländerfeindlicher Gewalttaten, die in den letzten Jahren namentlich von jungen Tätern verübt wurden, zu sehen. Heitmeyer selbst hat mit seinen Mitarbeitern eine ganze Reihe empirischer Untersuchungen

durchgeführt, die den Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen dieser Art von Gewaltkriminalität galten. Vor allem im Rahmen des Sonderforschungsbereichs „Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter“ an der Universität Bielefeld hat er eine Fülle einschlägiger Daten erhoben und ausgewertet, die auch der jetzigen Studie zugutegekommen sind.

Im Mittelpunkt der neuen Untersuchung stehen 48 qualitative Interviews mit verurteilten Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Westen und Osten Deutschlands. Es waren Täter, deren Delikte von der Justiz als fremdenfeindlich oder rechtsextremistisch eingestuft worden waren. Sie hatten Jugendstrafen mit und ohne Bewährung wegen verschiedenster Gewaltdelikte (Körperverletzung, Totschlag, Brandstiftung, Straßenraub, Taxiüberfall, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Sachbeschädigung usw.) erhalten. Die Befragungen fanden im Zeitraum zwischen Oktober 1993 und September 1994 statt. Darüber hinaus wurden in die Studie Daten einer repräsentativen Jugenduntersuchung in Ost- und Westdeutschland sowie von Anklageschriften und Urteilen einbezogen.

Schon einleitend weisen Heitmeyer und sein Mitautor Joachim Müller darauf hin, daß emotionale, von Haß und Wut geprägte Reaktionen auf solche Gewalttaten zwar verständlich sind, aber zur Erklärung des Geschehens nichts beitragen können. In Übereinstimmung mit vorherrschenden Forschungsansätzen machen sie Gewaltausübung keineswegs allein oder auch nur vorrangig an individuellen Persönlichkeitsmerkmalen der Täter fest. Vielmehr begreifen sie Gewalt in erster Linie „als Ergebnis sozialer Interaktionsprozesse“ in Gruppen (Jugendlicher) (S. 15) und als Ausdruck familiärer und sozialer Desintegration, als Reaktion auf unzureichend oder nicht verarbeiteten gesellschaftlichen Wandel, mit dem - keineswegs allein im Osten Deutschlands - Identitätsverlust, Sinnleere, mangelnde Zukunftsperspektiven (vom Mangel an Ausbildungsplätzen bis hin zur Arbeitslosigkeit) einhergehen.

Die differenziert angelegte Studie, die der Komplexität des untersuchten Phänomens Rechnung trägt und als eine Absage an alle vorschnellen und einlinigen Erklärungsversuche zu verstehen ist, kann gleichsam als empirische Bestätigung des angedeuteten theoretischen Konzepts aufgefaßt werden. Das Fazit, das die Autoren ziehen, ist deshalb um so bemerkenswerter, weil es nicht mit einer Allerweltsformel oder einem Patentrezept aufwartet, sondern an den unterschiedlichen familiären, gesellschaftlichen und politischen Grundkonstellationen ansetzt, an denen ein sinnvoller und angemessener Umgang mit Gewaltbereitschaft und -ausübung junger Menschen möglich und - dringend - geboten ist. Es versteht sich von selbst, daß in einem solchen Konzept für repressive Ausgrenzungsstrategien - deren Praktizierung nur das Problem verschärfen würde - kein Platz ist.

In diesem Sinne plädieren die Autoren dafür, „sowohl die strukturellen als auch die emotionalen Desintegrationsprozesse in Familien zu stoppen, zumindest aber erst einmal abzumildern“. Dies bedeutet jedoch eine verstärkte Familienpolitik, welche die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Familien nachhaltig verbessert (S. 173). „Eine Gesellschaft, die sich darüber hinaus (d.h. über das ausschließliche Streben nach Mobilität und Flexibilität hinaus - H. M.-D.) zuallererst über ökonomische Prinzipien wie 'Leistung', 'Effizienz' etc. definiert, d.h. deren 'Maß aller Dinge' immer weniger der Mensch, sondern wirtschaftlicher Erfolg ist, produziert auf breiter gesellschaftlicher Ebene bis in die Familien hinein instrumentalistische und machiavellistische Sichtweisen, von denen es oft nur noch ein kleiner Schritt zu rechtsextremistischen Orientierungen ist.“ (S. 174) Zur emotionalen Desintegration junger Menschen trägt den Autoren zufolge überdies nicht ein „Zuwenig“, sondern vielmehr ein „Zuviel“ an autoritär-gewalttätiger Erziehung bei. Dem hätten auch präventive Ansätze in der schulischen und beruflichen Ausbildung, in der Jugend- und Sozialarbeit sowie im Beratungs- und Therapiebereich Rechnung zu tragen. Auch dies verdeutlicht das Konzept der Autoren, das gleichsam mehrgleisig verfährt, an den unterschiedlichen Brennpunkten und Konfliktpotentialen ansetzt, welche die Sozialisation Jugendlicher prägen oder zumindest beeinflussen.

Das politisch Problematische jener Gewalttaten ist nach dem erhobenen Befund der Umstand, daß sie nicht Ausfluß verfestigter rechtsextremistischer Vorstellungen sind, sondern vor dem Hinter-

grund mehr oder minder großer Akzeptanz demokratischer Ideale begangen werden. Adressaten präventiver Bemühungen hätten nicht allein die Jugendlichen zu sein, deren Verständnis für grundlegende Sachverhalte menschlichen Zusammenlebens geweckt und entfaltet werden müßte, sondern die politischen Repräsentanten selbst. Hier verweisen die Autoren auf empfindliche Diskrepanzen „zwischen Reden und Handeln“ (S. 180), auf jene Glaubwürdigkeitsdefizite, die ja auch politisch reifen Erwachsenen zuweilen einen verantwortlichen Umgang mit amtlichen Entscheidungen und offiziellen Stellungnahmen so sehr erschweren können. „Die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit, die oft dort am größten ist, wo am lautesten und heftigsten über Werte- und Moralverfall geklagt wird, nehmen gerade junge Menschen - auch solche an Gewalt beteiligte - sehr viel deutlicher und sensibler wahr als das Gros der etablierten Erwachsenengesellschaft.“ (S. 180)

Einmal mehr räumen die Autoren mit der populären Vorstellung auf, daß Strafverschärfungen entscheidend zur Lösung des Gewaltproblems beitragen können. „Obwohl aus vielen kriminologischen Untersuchungen längst bekannt, ist in der vorliegenden Studie noch einmal deutlich geworden, daß das Strafrecht an sich, und d.h. in diesem Fall ganz konkret die Höhe der Strafandrohung und -zumessung, keine direkten und in nur sehr begrenztem Umfang indirekte Wirkungen in bezug auf die Ausübung sogenannter rechtsextremistisch oder fremdenfeindlich motivierter Gewalttaten hat.“ (S. 176) Für die Autoren steht fest, daß Strafrechtsverschärfungen am eigentlichen Ziel „vorbeigehen“, ja sogar „eher kontraproduktive Wirkung zeigen“. „Das Strafrecht ist sicherlich eines der wichtigsten, aber wohl auch das ambivalenteste Instrument eines freiheitlichen Rechtsstaates, und entsprechend sensibel muß mit diesem Instrument umgegangen werden. Zu einem solchen sensiblen Umgang taugen aber weder autoritäre Allmachtsphantasien von einem in erster Linie Härte demonstrierenden Staat noch der Versuch, das Strafrecht für die oftmals eigene uneingestandene Sündenbock-Suche zu mißbrauchen.“ (S. 178)

Die „präventive Politik“, die den Autoren vorschwebt, mutet fast schon wie ein Programm an (das freilich auch in so manchem Parteiprogramm nachzulesen ist). Demnach muß sie „in allererster Linie eine am Menschen orientierte Politik“ sein:

- „Politik für Menschen, die keine Arbeit haben,
- Politik für Kinder und Jugendliche, um ihnen angemessene Möglichkeiten innerhalb gemeinsam geteilter sozialer Zeit zu geben,
- Politik gegen Armut und Wohnungsnot,
- Politik, bei der sich nicht Leistung, sondern Menschlichkeit wieder 'lohnend' muß,
- Politik, der Kommunikation wichtiger ist als Repräsentation,
- Politik, die nachvollziehen läßt, daß es ihr tatsächlich um mündige Bürger und nicht um potentielle Wähler geht.“ (S. 180)

Man geht schwerlich fehl in der Annahme, daß dieser Forderungskatalog keinen ungeteilten gesellschaftlichen und politischen Beifall findet - zumindest was einzelne seiner Postulate anlangt. Auseinandersetzung und Verständigung darüber wären beispielsweise vonnöten, wie groß Leistung auf der einen Seite und Menschlichkeit auf der anderen Seite geschrieben werden dürfen und müssen. Daß insoweit immer wieder Konflikte vorkommen, werden nicht einmal jene leugnen können, die ein sehr ideales Bild von unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit haben.

Noch schwerer mag indessen die Beantwortung der Frage fallen, zu welchen praktischen Konsequenzen jenes präventive Programm im einzelnen führen müßte. Doch dies „kleinzubuchstabieren“ war gewiß nicht mehr Sache der Autoren, weil von ihrem Auftrag nicht umfaßt. Etlliches findet sich in einschlägigen Vorstellungen der „Anti-Gewalt-Kommission“ der Bundesregierung. Es wäre einmal interessant zu untersuchen, was aus ihnen praktisch geworden ist.

Die bibliographischen Daten der hier (nur kursorisch) vorgestellten Studie lauten:

Fremdenfeindliche Gewalt junger Menschen. Biographische Hintergründe, soziale Situationskontexte und die Bedeutung strafrechtlicher Sanktionen. Von Wilhelm Heitmeyer, Joachim Müller. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz (Reihe Recht). Forum-Verlag Godesberg: Bonn 1995. 187 S. (ohne Preisangabe).

Heinz Müller-Dietz

Jugendstrafvollzug im Lichte des 23. Deutschen Jugendgerichtstages 1995 in Potsdam

Arbeitskreis II/6 des 23. Deutschen Jugendgerichtstages befaßte sich mit dem Jugendstrafvollzug. Die Thesen des Arbeitskreises sind im DVJJ-Journal, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 6. Jg. Sept./Dez. 1995, Rundbrief Nr. 150, auf S. 264-265 abgedruckt. Sie werden im folgenden wiedergegeben:

Handlungsmöglichkeiten und Verantwortlichkeiten in einem veränderten Jugendvollzug

Leitung: Prof. Dr. Frieder Dünkel
Referenten: Gernot Kirchner; Ralf-Gunter Nagler;
Prof. Dr. Jens Weidner

Im AK bestand Einigkeit über folgende Grundsätze bzw. Thesen:

1. Die Voraussetzungen der Verhängung von Jugendstrafe sollten nicht länger *erzieherisch* begründet werden, d.h. die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen ist abzuschaffen. Einweisungsgrund in den Jugendstrafvollzug bleibt dann allein die Schwere der Schuld aufgrund schwerwiegender (ggf. wiederholter) Straftaten.

2. Einer Herabsetzung der Mindeststrafe auf 3 Monate wird nicht zugestimmt, da eine Sogwirkung aus dem Bereich der mittleren und leichteren Kriminalität befürchtet wird und eine erzieherisch sinnvolle Vollzugsgestaltung bei sehr kurzstrafigen Gefangenen nicht möglich erscheint. Der Jugendstrafvollzug sollte nur für Straftäter vorgesehen werden, die so schwere Taten begangen, haben, daß eine Jugendstrafe von mindestens 8 Monaten gerechtfertigt erscheint („Ultima ratio“). (Gleichzeitig wird auch die kurzfristige Form des Freiheitsentzugs im Rahmen des Jugendarrests für unangemessen und kriminalpolitisch entbehrlich gehalten).

3. Wenn damit die Voraussetzungen der Jugendstrafe nicht mehr erzieherisch begründet sind, bleibt es dennoch dabei, daß der *Erziehungsgedanke* als *alleiniges Leitprinzip* für die Zielsetzung und Gestaltungsgrundsätze des *Jugendstrafvollzugs* fungiert. Der Erziehungsauftrag, die Gestaltungsgrundsätze (u.a. Wohngruppenvollzug in überschaubaren Einheiten) und die den Jugendstrafvollzug charakterisierenden Besonderheiten der Angebotsstruktur (Ausbildung etc.) sollten noch in der laufenden Legislaturperiode *gesetzlich geregelt* werden. Ob es hierzu eines eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetzes bedarf oder ob eine Regelung im JGG (ggf. i.V.m. einer RVO) bzw. StVollzG vollzugswürdig erscheint, bleibt offen und hängt nicht zuletzt vom „Innovationspotential der angestrebten Gesetzesreform ab. Wichtig erscheint vor allem, den Erziehungsauftrag und die Rechte der Gefangenen gesetzlich zu verankern und für die Gefangenen einklagbar zu machen. Die derzeitigen Formen der Rechtsbeschwerde (§ 23 EGGVG) laufen in der Praxis weitgehend leer und gewähren dem jungen Gefangenen keinen adäquaten Rechtsschutz.

4. Die *Bestandsaufnahme* der *Situation in den alten und neuen Bundesländern* ergibt ein *unterschiedliches Problemprofil*.

Im *Osten* stellt sich die unzureichende bauliche und personelle Ausstattung (u.a. auch im Hinblick auf für den Erziehungsauftrag geeignetes Vollzugspersonal) als vorrangiges Problem dar. Allerdings zeigt das Beispiel Neustrelitz, daß auch unter ungünstigen baulichen Bedingungen ein mit erzieherischen Angeboten sinnvoll strukturierter Vollzug möglich ist. Bemerkenswert erscheint die über ein landesweites Netz von Ausbildungsträgern gewährleistete jederzeitige Fortsetzung einer im Vollzug begonnenen Ausbildung. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es daher keinen Anlaß aus Gründen der Beendigung einer Ausbildung den Anstaltsaufenthalt zu verlängern bzw. die Strafzumessung an vermeintlichen Ausbildungsbedürfnissen zu orientieren. Der „Erfolg“ in Neustrelitz liegt im übrigen in der von allen Berufsgruppen angestrebten intensiven Kommunikation mit den Gefangenen („Sicherheit durch Nähe“). Gewalttätigkeiten und subkulturelle Erscheinungen wurden auf diese Weise reduziert.

Im *Westen* stehen der hohe Ausländeranteil, der auch im Strafvollzug teilweise über 50 % liegt, und die Drogenproblematik im Vordergrund. Die Ausländerproblematik ist besonders akzentuiert bei

Fällen in denen Ausweisung und Abschiebung droht oder bereits feststeht. Vollzugslockerungen sind durch die VVJug praktisch ausgeschlossen. Es droht die Gefahr einer Zerteilung des Jugendstrafvollzugs einerseits für die (hochselegierten) deutschen und andererseits für die nichtdeutschen Gefangenen. Erzieherische Angebote drohen leerzulaufen und es besteht die Gefahr daß der Erziehungsauftrag insgesamt ausgehöhlt wird. Die derzeitige Situation, daß die Ausländerbehörde Vollzugsentscheidungen weitgehend dominiert, erscheint unerträglich. Die Gleichstellung von Freiheits- und Jugendstrafe im AuslG ist verfehlt und entspricht nicht der gewachsenen (jugendstraf)rechtlichen Systematik. Es wird gefordert, daß Ausländer die in Deutschland aufgewachsen sind, nicht mit Ausweisung und Abschiebung bedroht werden (Reform des § 47 AuslG). Ferner ist eine Änderung der VVJug erforderlich, die es ermöglicht Vollzugslockerungen für Deutsche und Ausländer in gleichem Maße zu gewähren.

Zur *Drogenproblematik* wird festgestellt daß auch der Vollzug Behandlungsangebote bereitstellen muß, da nicht alle behandlungsbedürftigen Gefangenen einer ambulanten Therapie (vgl. § 35 BtmG) zugänglich sind. Drogentherapie im Vollzug weist im übrigen nicht notwendig schlechtere „Erfolge“ auf als Behandlungsprogramme außerhalb des Jugendvollzugs.

5. Nicht nur in Untersuchungshaft (extensive Annahme von Fluchtgefahr etc.) werden *Ausländer benachteiligt*. Die ambulanten Maßnahmen des JGG „greifen“ für diese Personengruppe weniger mit der Folge, daß Jugendstrafe (ohne Bewährung) häufiger zur Anwendung gelangt als bei Deutschen. Die Arbeit der Jugendhilfe muß sich verstärkt auch den ausländischen Tätern widmen und Diskriminierungen entgegenwirken. Letztlich bedarf es aber weitergehender ausländerpolitischer Maßnahmen, die die Integrationschancen insbesondere der in Deutschland aufgewachsenen Ausländer verbessern (Stichwort: Einbürgerung, kommunales Wahlrecht für Ausländer etc.).

6. Für die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs ist ein *delikts- und zielgruppenorientiertes Erziehungsangebot*, wie es in Hameln realisiert wird, anzustreben. Dabei geht es nicht um eine defizitorientierte Ausrichtung, sondern um die Berücksichtigung der Tatsache, daß für unterschiedliche Gefangenengruppen unterschiedliche Programme erforderlich sind. Dies wird beispielhaft am sog. Anti-Aggressivitätstraining deutlich, das nur eine Gruppe von Gewalttätern mit konfrontativen Techniken anspricht. „Erfolg“ versprechend sind vor allem Programme, die sich auf besondere Problemgruppen (Gefangene mit hohem Rückfallrisiko) konzentrieren.

7. Jugendstrafanstalten sollten im geschlossenen Vollzug nicht mehr als 200-250 Haftplätze aufweisen. Sehr kleine Anstalten lassen die Organisation differenzierter Behandlungsangebote (vgl. oben 6.) nicht zu. Eine Dezentralisierung (Stichwort: „Regionalisierung“) und kleine Einheiten sind allerdings für den offenen Vollzug, dessen Ausbau gefordert werden sollte, angezeigt. Heimate Nähe und die Standortorientierung an (größeren) Städten (Arbeitsplatzangebot) sind insoweit vorrangige Kriterien.

8. Der aktuell in den alten Bundesländern zu beobachtende (größtenteils demographisch bedingte) *Belegungsrückgang* sollte pädagogisch genutzt werden und einen *Ausbau sozialtherapeutischer Konzepte* ermöglichen (Jugendvollzug ist Sozialtherapie). Ein Abzug von Fachpersonal ebenso wie die Vermischung mit Gefangenen des Erwachsenenvollzugs sind abzulehnen. Der Jugendstrafvollzug ist bei verminderten Gefangenzahlen erstmals in der Lage dem Erziehungsanspruch durch eine intensive Begleitung einschließlich Entlassungsvorbereitung besser gerecht zu werden.

9. In diesem Zusammenhang ist eine *Vernetzung mit externen Betreuungsmöglichkeiten* anzustreben. Die Bewährungshilfe (bzw. Freie Träger der Entlassenenhilfe) sollte(n) schon vor Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung mindestens 3 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung in die Entlassungsvorbereitung einbezogen werden. Ferner sollte ein Entlassungsurlaub von bis zu 6 Monaten bereits jetzt ermöglicht werden.

10. Ein besonderes Augenmerk ist auf die *Einbeziehung des allgemeinen Vollzugsdienstes* in die Behandlungsaufgaben zu richten. Die Fähigkeit des Personals für erzieherische Arbeit ist zu

nutzen. Parallel hierzu sind Organisationsprozesse in der Anstalt voranzutreiben, die zu Verantwortungsdelegation und Dezentralisierung führen.

Erfahrungen mit elektronischer Überwachung in Schweden

Nach einer zweijährigen Probezeit will Schweden den Strafvollzug in den eigenen vier Wänden vom Herbst dieses Jahres erheblich erweitern. Aufgrund der positiven Erfahrungen wird der Personenkreis, der zu Hause überwacht wird, wesentlich vergrößert. Künftig können alle bis zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilten Personen - bisher sind es zwei Monate - sich für die Verbüßung außerhalb der Strafvollzugsanstalten entscheiden. Dadurch wird es Tausenden von Straffälligen erspart, mit Gefängnissen Bekanntschaft zu machen. Das soll sie nicht zuletzt davor bewahren, ihre kriminelle Identität zu untermauern.

Die „Verbüßer“ im eigenen Heim oder ihrer Wohnung werden elektronisch von einer Zentrale aus überwacht. Sie müssen ein Behandlungsprogramm strikt einhalten, das sich nach ihren Vergehen, sei es Trunkenheit am Steuer, Drogenmißbrauch oder Gewalttätigkeit, richtet. Berufstätige können von Nachbarn oder Kollegen als Verbüßer unerkannt ihrer Beschäftigung oder ihrer Ausbildung nachgehen. Ihr „Sender“ befindet sich nämlich am Fußgelenk unter einem Hosenbein und ist unsichtbar. Mit seiner Hilfe kann die Zentralstelle den Verbüßer auf Schritt und Tritt überwachen. Er muß sich zu Hause auch des Alkoholkonsums enthalten und muß das gegebenenfalls durch Urin- oder Blutproben beweisen. Essenseinkäufe sind selbstverständlich gestattet. Wer gegen die strikten Bestimmungen verstößt, muß den Rest der Strafe in einem Gefängnis verbüßen.

Die bisherigen Erfahrungen mit der elektronischen Überwachung wurden an fünf Orten Schwedens gesammelt. Auf Vorschlag des von der Regierung bestellten Strafsystemkomitees werden vom Herbst an Tausende von Verurteilten ihre Strafe zu Hause verbüßen können. Fällt der revolutionäre Versuch günstig aus, wird er möglicherweise auf ein Strafmaß von elf Monaten ausgedehnt, sofern es sich um die erste Straftat handelt.

(Haft im eigenen Heim : Neue Art des Strafvollzugs in Schweden erfolgreich. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 34 vom 10./11. Februar 1996, S.12)

70 Jahre Justizwache Österreichs

Unter diesem Rahmentitel steht eine 1995 erschienene Veröffentlichung, die das Bundesministerium für Justiz, Wien, im Rahmen seiner Schriftenreihe herausgegeben hat. Der 143 Seiten umfassende Band dokumentiert im einzelnen die Vorträge und Berichte der Beratungsergebnisse der Arbeitskreise der 30. Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs vom 4. bis 10. Oktober 1994 in Wien. Er hat folgende Themen zum Gegenstand:

- 70 Jahre Justizwache Österreichs
- Das Verhältnis zwischen Strafgerichtsbarkeit, Sicherheitsbehörden und Strafvollzug
- Strafvollzug und Medien
- Strafvollzugsnovelle 1993 - Erste Erfahrungen
- Der Psychiater im Strafvollzug

Der Band wird durch die Rede, die der Bundesminister für Justiz, Dr. Nikolaus Michalek, im Rahmen der Tagung am 4. Oktober 1994 gehalten hat, sowie durch die Begrüßungsansprache von Bundespräsident Dr. Thomas Klestil eingeleitet. Daran schließen sich folgende Vorträge an:

- Willibald Zach: 70 Jahre Justizwache (S.11-31)
- Kurt Neudek: Menschenrechte und Strafrecht: Initiativen der UNO und der nichtstaatlichen Organisationen (S. 33-42)
- Arno Pilgram: Die Auswirkungen der Strafvollzugsnovelle 1993. Eröffnungsbericht über eine Langzeitstudie (S. 43-59)

- Thomas Müller: Kriminalpsychologische Betrachtungsweise bei Tötungsdelikten (S. 61-62)
- Heinz Müller-Dietz: Strafvollzug im Spannungsfeld zwischen Resozialisierung und Sicherung (S. 63-99)

Abgerundet wird der Band durch die Arbeitsgruppenberichte:

- Arbeitskreis 1: Das Verhältnis zwischen Strafgerichtsbarkeit, Sicherheitsbehörden und Strafvollzug (Wolfgang Gratz) (S. 101-114)
- Arbeitskreis 2: Strafvollzug und Medien (Johann Hadrbolec) (S. 115-119)
- Arbeitskreis 3: Strafvollzugsnovelle 1993 - Erste Erfahrungen (Helmut Langbauer) (S. 121-130)
- Arbeitskreis 4: Der Psychiater im Strafvollzug (Dieter Wenko) (S. 131-139)
- Arbeitskreis-Ärzte (Helmut Schandl) (S. 141-143)

Die bibliographischen Angaben des Bandes lauten:

70 Jahre Justizwache Österreichs. 30. Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs (Schrittenreihe des Bundesministeriums für Justiz 73). Medienhaver, Hersteller, Verlagsort: Bundesministerium für Justiz, Neustiftgasse 2, A-1070 Wien. 1995. Redaktion: Hofrat Mag. Johann Hadrbolec. 143 S. (ohne Preisangabe).

Zur Tätigkeit des Düsseldorfer Vereins „Hafthilfe“

Ohne den Düsseldorfer Verein „Hafthilfe“ hätten etwa zweihundert Untersuchungs- und Strafgefangene im letzten Jahr gut 10.100 Tage länger im Düsseldorfer Knast verbringen müssen. Mit Blick auf diesen Erfolg des von der katholischen und evangelischen Kirche 1993 gegründeten Vereins will jetzt NRW-Justizminister Fritz Behrens (SPD) im ganzen Land „Haftvermeidungsstrategien verstärken“. Seit August 1994 läuft das Pilotprojekt mit vier Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in der JVA Düsseldorf. Ihnen gelingt es immer wieder, Haftstrafen dafür zu gewinnen, der unterstellten Fluchtgefahr mit mildernden Mitteln als der U-Haft zu begegnen. Für Inhaftierte, denen kein schweres Delikt vorgeworfen wird und die im wesentlichen deshalb hinter Gitter landeten, weil sie ohne festen Wohnsitz waren, bietet der Verein künftig auch „betreutes Wohnen“ bis zur Hauptverhandlung an. Bei 146 Strafgefangenen, die wegen Nichtzahlung ihrer Geldstrafe inhaftiert worden waren, erreichte der Verein eine Haftverkürzung durch Geldeintreibung in deren persönlichem Umfeld. Daß der Düsseldorfer Justizminister jetzt auf eine Ausweitung der Initiative setzt, hat auch ganz profane Gründe: In den überbelegten Knästen entsteht Platz, und man spart Kosten: pro Gefangenen und Tag 150 Mark.

(Wo ein Wille ist,... Der Verein „Hafthilfe“ sorgt für weniger Knast durch kluge Sozialarbeit. In: taz die tageszeitung vom 20./21.1.1996)

Eigenes TV-Gerät für Strafgefangene zulassen Länderkammer will Änderung des Strafvollzugsgesetzes - Für neue Vorschriften bei Durchsuchungen.

Strafgefangene sollen künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch eigene Fernsehgeräte nutzen können. Dies strebt der Bundesrat mit einem Entwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (13/3129) an, in dem außerdem vorgesehen ist, daß bei der Durchsuchung von Gefangenen, die nicht mit einer Entkleidung verbunden ist, auch jeweils Bedienstete des anderen Geschlechts anwesend sein dürfen.

Der Bundesrat will mit dem Gesetzentwurf „zwei dringende, die Arbeit im Strafvollzug belastende Probleme“ lösen.

Mit seiner Initiative bezüglich der Fernsehgeräte will der Bundesrat erreichen, daß das Leben im Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen wird.

Die grundsätzliche Zulassung eigener Fernsehgeräte werde dazu beitragen, einen Ausgleich für das zum Teil zu geringe Freizeitangebot in den Anstalten zu schaffen, heißt es erläuternd dazu. Die Anstalten des geschlossenen Vollzugs seien aufgrund immer weiter steigender Gefangenzahlen zunehmend mit dem Problem konfrontiert, die Gefangenen während der Freizeit sich selbst überlassen zu müssen. Dies habe, vor allem bei fehlendem sogenanntem Wohngruppenvollzug, zu einer massiven Ausbildung „subkultureller Erscheinungen beigetragen“, denen durch die geplante Gesetzesänderung entgegengewirkt werden könne.

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Zulassung von Bediensteten des jeweils anderen Geschlechts bei Durchsuchungen, die nicht mit einer Entkleidung verbunden sind, soll die bisher nur beschränkte Einsetzbarkeit von männlichen und weiblichen Bediensteten in Frauen- beziehungsweise Männergefängnissen verbessert werden.

„Das Recht von Bediensteten und Gefangenen auf Wahrung des Schamgefühls als Ausdruck der Menschenwürde“ verlangt nach Auffassung des Bundesrats, daß auch nach der vorgeschlagenen Neuregelung bei der Durchsuchung von Gefangenen mit Entkleidung nur jeweils Bedienstete des gleichen Geschlechts anwesend sein dürfen.

Die Bundesregierung stimmt in einer Stellungnahme dem Gesetzentwurf zu.

(Aus: wib woche im bundestag 1/96 vom 24.01.1996)

Kritik des Anti-Folter-Komitees an britischen Strafanstalten

Kritik am Strafvollzug in drei britischen Gefängnissen hat das Anti-Folter-Komitee des Europarats geübt. Überfüllung, unzureichende sanitäre Einrichtungen, mangelnde Hygiene und wenig Beschäftigungsmöglichkeiten führten in den Strafanstalten von Liverpool, Leeds und Wandsworth zu „inhumanen und entwürdigenden“ Zuständen, heißt es in einem am Dienstag veröffentlichten Bericht des Komitees.

Bei einer zweiwöchigen Inspektionsreise im Mai 1994 hatten die fünf Vertreter des Komitees - Juristen, Ärzte und Strafvollzugsexperten - unter anderem festgesellt, daß in zahlreichen Zellen angemessene sanitäre Einrichtungen fehlten, Fensterscheiben durch Pappe ersetzt waren und Ungeziefer den Insassen zu schaffen machte. In einigen Zellen seien bis zu sechs Häftlinge auf engem Raum zusammengepfercht gewesen, stellten die Experten des Europarats fest.

Zwar hätten sich die Haftbedingungen seit der ersten Visite des Komitees im Jahre 1990, als die Europarats-Vertreter in einigen Gefängnissen geradezu „mittelalterliche Zustände“ vorfanden, deutlich verbessert, heißt es in dem Bericht. Doch die damals von der Regierung in London versprochenen Verbesserungen, vor allem der Bau neuer und moderner Zellenstrakte und die Sanierung veralteter Vollzugsanstalten, seien bei weitem nicht erfüllt worden. Nach wie vor verhindere die „fatale Kombination“ von Überfüllung, erbärmlichen hygienischen Umständen und mangelnden Beschäftigungsangeboten in einigen Haftanstalten des Landes einen humanen Strafvollzug.

Das 1989 geschaffene Anti-Folter-Komitee hat die Aufgabe, die Einhaltung der Europäischen Anti-Folter-Konvention zu überwachen. Dazu besuchen seine Mitglieder in unregelmäßigen Abständen Polizeistationen und Gefängnisse in den Unterzeichnerstaaten. Die Berichte dürfen aber erst veröffentlicht werden, nachdem sich das betroffene Land damit einverstanden erklärt hat.

(Anti-Folter-Komitee des Europarats kritisiert London. „Erbärmliche Zustände im Gefängnis“, Überfüllung und Hygienemängel in drei britischen Strafanstalten. In: Süddeutsche Zeitung vom 6. März 1996)

Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V.

Die „Information 1995“, die der Arbeitskreis im Januar 1996 herausgebracht hat, enthält wiederum eine Reihe von Nachrichten über und Hinweise auf Sozialtherapeutische Einrichtungen. Auf ein Vorwort von Friedrich Specht folgt ein Bericht des Vorstandes über die Jahre 1993, 1994 und 1995. Für die künftige Arbeit sind vorgesehen: die 5. Fachtagung der Leiterinnen und Leiter der Sozialtherapeutischen Einrichtungen vom 4. bis 6. November 1996 in Bad Gandersheim und die 5. überregionale Tagung der Sozialtherapeutischen Einrichtungen, die im September/Okttober 1997 durch die Landesjustizverwaltung Sachsen unter Mitwirkung des Arbeitskreises ausgerichtet werden soll.

Berichtet wird ferner über überregionale Veranstaltungen der Sozialtherapeutischen Einrichtungen, die im einzelnen in Form einer Übersichtskarte vorgestellt werden. Der Arbeitskreis spricht sich für die jährliche Durchführung von Stichtagserhebungen in den Sozialtherapeutischen Einrichtungen - etwa nach niedersächsischem Vorbild - aus; der dort verwendete Erhebungsbogen ist im folgenden wiedergegeben. Aus dem Beitrag von Rudolf Egg, Der Streitfall Sozialtherapie: Praxis und Ergebnisse behandlungsorientierter Einrichtungen im Justizvollzug, in: Müller-Dietz/Walter (Hrsg.): Strafvollzug in den 90er Jahren. Perspektiven und Herausforderungen, Pfaffenweiler 1995, S.55-68, sind auszugsweise Ergebnisse der Legalbewährungsstudien (nebst Literatur) abgedruckt.

Die weiteren Informationen haben namentlich zum Gegenstand: eine Allgemeinverfügung des Niedersächsischen Justizministeriums vom 15.9.1994 betr. Sozialtherapeutische Einrichtungen, eine Übersicht über Literatur zur Sozialtherapie von 1990 bis 1995 (bearbeitet von Egg), Hinweise zum Arbeitskreis sowie dessen Satzung.

Aus der Rechtsprechung

§§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 116 StVollzG (Voraussetzungen der Rückverlegung in die ursprünglich zuständige JVA)

1. Die Rückverlegung eines Strafgefangenen in die ursprünglich zuständige Justizvollzugsanstalt unter Rückgängigmachung der zuvor erfolgten Verlegung in eine nicht zuständige Anstalt eines anderen Bundeslandes ist gesetzlich nicht geregelt. Auf sie ist jedoch § 8 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG entsprechend anwendbar.
2. Bei den tatbestandlichen Voraussetzungen der Verlegung handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Auslegung und Anwendung gerichtlich voll überprüfbar sind.
3. Ein „wichtiger Grund“ im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG liegt insbesondere dann vor, wenn der Gefangene Vollzugslockerungen oder sonstige ihm gewährte Freiheiten in schwerwiegender Weise zur Begehung erheblicher Straftaten mißbraucht und sich die Anstalt damit als für ihn ungeeignet erweist, weil hier die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben (§ 2 StVollzG) nicht mehr gewährleistet ist.
4. Das Rechtsbeschwerdegericht muß von den getroffenen Tatsachenfeststellungen ausgehen; es darf tatsächliche Einwendungen gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer und neues tatsächliches Vorbringen im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht berücksichtigen.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen vom 24. Juli 1995 - Ws 57/94 -

Gründe:

Der Strafgefangene verbüßte einen Teil der gegen ihn durch Urteil des Landgerichts Trier vom 16. Januar 1987 erkannten Freiheitsstrafe von 12 Jahren zunächst in Vollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen und wurde im Herbst 1989 aufgrund einer Vereinbarung der Landesjustizverwaltungen mit seinem Einverständnis in den bremischen Strafvollzug übernommen. Anlaß hierfür war die Eröffnung des Hauptverfahrens in dem sog. Kundenprozeß vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf. Zur Entlastung von Nordrhein-Westfalen hatte sich u.a. die Freie Hansestadt Bremen im Rahmen der Amtshilfe bereit erklärt, Gefangene aus Nordrhein-Westfalen zu übernehmen. Am 7. Januar 1993 wurde der Strafgefangene ohne sein Einverständnis aus der Justizvollzugsanstalt B. nach Nordrhein-Westfalen in die Justizvollzugsanstalt G. verlegt. In einem von ihm betriebenen Verfahren auf Aufhebung der Zustimmung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Rückverlegung in eine Justizvollzugsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen und Anordnung der Rückverlegung in die Justizvollzugsanstalt B. hat das Oberlandesgericht Hamm mit Beschluß vom 14. Oktober 1993 die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen gegen den Beschluß der 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Düsseldorf verworfen, da eine Anfechtung der Zustimmungserklärung der Landesjustizverwaltung als rein innerorganisatorischer Vorgang mangels Beschwer des Betroffenen unzulässig sei.

Den von dem Strafgefangenen im vorliegenden Verfahren gestellten Antrag festzustellen, daß die am 7. Januar 1993 vorgenommene Verlegung in die Justizvollzugsanstalt G. in Nordrhein-Westfalen rechtswidrig und damit unzulässig sei, hat die Kleine Strafvollstreckungskammer III des Landgerichts Bremen mit Beschluß vom 28. Januar 1994 als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluß wendet sich der Strafgefangene mit der gemäß §§ 116, 118 StVollzG statthaften, form- und fristgerecht eingelegten und begründeten Rechtsbeschwerde, mit der die Verletzung formellen und materiellen Rechts gerügt wird.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts geboten ist. Es geht darum, die Anwendung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG bei vorangegangener Verlegung eines Strafgefangenen von einem Bundesland in ein anderes zu klären.

Die hiernach zulässige Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Soweit der Strafgefangene lediglich den Antrag gestellt hat, die Rechtswidrigkeit der Verlegung in die Justizvollzugsanstalt G. in Nordrhein-Westfalen festzustellen, ergibt die Auslegung seines Begehrens, daß es sich um einen Anfechtungsantrag handelt; denn der Strafgefangene will unter Aufhebung der Verlegungsanordnung die Rückgängigmachung der Verlegung erreichen und damit wieder in die Justizvollzugsanstalt B. verlegt werden.

Die Strafvollstreckungskammer hat durch den angefochtenen Beschluß den Antrag des Betroffenen im Ergebnis zu Recht als unbegründet verworfen.

Entgegen der Annahme der Strafvollstreckungskammer scheidet eine unmittelbare Anwendung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG aus. Denn es handelt sich vorliegend um die gesetzlich nicht geregelte Rückverlegung des Strafgefangenen in die ursprünglich zuständige Justizvollzugsanstalt unter Rückgängigmachung der zuvor erfolgten Verlegung in eine nicht zuständige Anstalt eines anderen Bundeslandes.

Soweit der Grund für die Verlegung des Strafgefangenen in die Justizvollzugsanstalt B. (Durchführung des sog. Kurdenprozesses vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf) nachträglich entfallen ist, vermag allein dieser Umstand, der im übrigen von vornherein absehbar war, die Rückverlegung nicht zu rechtfertigen. Denn bei einer Verlegung handelt es sich nicht wie bei einer Überstellung nach § 8 Abs. 2 StVollzG um eine befristete Überführung eines Gefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt (vgl. Rotthaus in Schwind/Böhm, StVollzG, 2. Aufl., Rn. 15 zu § 8), sondern um eine auf Dauer angelegte Unterbringung von Gefangenen in einer anderen Anstalt (vgl. Feest/Quensel in AK StVollzG, 3. Aufl., Rn. 3 zu § 8), bei der die Beziehungen des Gefangenen zu der abgehenden Anstalt völlig abgebrochen werden.

Die Rückverlegung bei der vorliegenden Fallgestaltung ist indessen zumindest unter denselben Voraussetzungen zulässig, unter denen eine Verlegung nach § 8 Abs. 1 StVollzG möglich wäre. Im Hinblick darauf, daß die in § 8 Abs. 1 StVollzG aufgeführten Gründe sogar eine Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan zulassen, müssen sie in entsprechender Anwendung erst recht für eine Rückverlegung gelten.

Vorliegend ist die Rückverlegung des Strafgefangenen in entsprechender Anwendung von § 8 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG gerechtfertigt, wonach die Verlegung eines Gefangenen erfolgen kann, wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

Bei den genannten tatbestandlichen Voraussetzungen der Verlegung handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die vom Gericht voll überprüfbar sind (vgl. Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 4. Aufl., Rn. 3 zu § 9; OLG Hamm NSTZ 1994, 608). Demgegenüber eröffnet die Rechtsbeschwerde keinen weiteren Tatsachenrechtszug. Das Oberlandesgericht hat von den getroffenen Tatsachenfeststellungen auszugehen und darf tatsächliche Einwendungen gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer und neues tatsächliches Vorbringen im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht berücksichtigen (vgl. Schuler in Schwind/Böhm, a.a.O., Rn. 9 zu § 116; Volckart in AK StVollzG, a.a.O., Rn. 11 zu § 116).

Die Strafvollstreckungskammer hat zutreffend das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ für die Verlegung aufgrund des individuellen Verhaltens des Strafgefangenen (vgl. Rotthaus in

Schwind/Böhm, a.a.O., Rn. 14 zu § 8) bejaht. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gefangene Vollzugslockerungen oder sonstige ihm gewährte Freiheiten in schwerwiegender Weise zur Begehung erheblicher Straftaten mißbraucht und sich damit die Anstalt als für ihn ungeeignet erweist, weil die Aufgaben des Vollzuges gemäß § 2 StVollzG (den Gefangenen zu befähigen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen, und den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten sicherzustellen) in dieser Anstalt nicht gewährleistet werden können.

Aufgrund der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Trier bestand der hinreichende Verdacht, daß der Strafgefangene aus dem Vollzug in Bremen heraus schwerwiegende Straftaten begangen hatte, wobei ihm die zuvor erfolgte Verlegung in den für seine Zwecke besonders geeignet erscheinenden bremischen Strafvollzug entgegenkam, da er schon seit langem den Plan verfolgt hatte, seine Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt zu erreichen, die ihm einerseits die angenehmsten Haftbedingungen und andererseits die Möglichkeit zur Begehung neuer Straftaten bot. Den Angaben seiner Verfahrensbevollmächtigten zufolge ist der Strafgefangene inzwischen wegen der ihm von der Staatsanwaltschaft Trier zur Last gelegten Straftaten, nachdem das Verfahren zuvor wegen verschiedener Anklagepunkte eingestellt worden war, rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 4 1/2 Jahren verurteilt worden.

Aufgrund der vorgenannten Umstände hat sich gezeigt, daß die Justizvollzugsanstalt B., bei der es sich nach dem geltenden Vollzugskonzept nicht um eine Anstalt mit hohem Sicherheitsstandard handelt, im vorliegenden Fall nicht zur Erreichung des Vollzugszieles und zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (vgl. § 2 StVollzG) geeignet war. Danach ist die Rückverlegung des Strafgefangenen in die Justizvollzugsanstalt G. - eine Anstalt, in der, wie der Strafgefangene nicht verkennt, die im Rahmen des Vollzuges gewährten Freiheiten im Gegensatz zum bremischen Vollzug erheblich eingeschränkt sind - entsprechend § 8 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG ermessensfehlerfrei und rechtmäßig erfolgt.

Da die Rechtsbeschwerde somit als unbegründet zu verwerfen war, war der Prozeßkostenhilfeantrag mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg gemäß § 120 Abs. 2 StVollzG i.V.m. § 114 Abs. 1 ZPO als unbegründet abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 473 StPO, die Entscheidung über den Beschwerdewert aus §§ 48 a, 13 GKG.

§§ 11 Abs. 2, 14 Abs. 2, 110 StVollzG (Widerruf von Vollzugslockerungen)

1. Geht aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses nicht in ausreichendem Maße hervor, welche tatsächlichen Feststellungen die Strafvollstreckungskammer getroffen hat, ist er aufzuheben und zur neuen Entscheidung zurückzuweisen.
2. Der Umstand, daß ein Gefangener eine Straftat im Vollzug begeht, vermag in der Regel einen Widerruf von Vollzugslockerungen nicht zu rechtfertigen. Ein Widerruf kann in einem solchen Falle aber dann in Betracht kommen, wenn zu befürchten ist, der Gefangene werde die Vollzugslockerungen zu weiteren Straftaten mißbrauchen. Die entsprechende Ausübung des Ermessens erfordert jedoch eine Berücksichtigung und Abwägung aller relevanten Umstände.
- 3.a) Wird ein Gefangener während eines Verfahrens nach den §§ 109 ff. StVollzG in eine andere Voll-

zugsanstalt verlegt, so geht im Falle eines Verpflichtungsantrages die gerichtliche Zuständigkeit auf diejenige Strafvollstreckungskammer über, die für die neue Anstalt zuständig ist.

- b) Im Falle eines Anfechtungsantrags bleibt die Strafvollstreckungskammer, die für die Anstalt zuständig ist, deren Maßnahme angefochten wird, jedenfalls dann zuständig, wenn die Maßnahme - wie etwa der Vollzugsplan - Wirkungen für die Behandlung des Gefangenen in der Folgeanstalt entfaltet.

Beschluß des Thüringer Oberlandesgerichts vom 20. Juli 1995 - 1 Ws 71/95 Voll. -

Gründe:

Der Antragsteller befindet sich derzeit in der Justizvollzugsanstalt S. in Straßfurt, wohin er am 06. Januar 1995 aus der JVA U. verlegt wurde. Zuvor befand er sich vom 20. Oktober 1992 bis zum 04. Januar 1995 in der Justizvollzugsanstalt E.

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Erfurt. seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen, mit dem er die Aufhebung des gegen ihn am 03. Januar 1995 ausgesprochenen Widerrufs aller Vollzugslockerungen begehrt hat. Mit seiner am 10.04.1995 mit Schriftsatz seines Verteidigers eingelegten Rechtsbeschwerde macht er Ausführungen, die u.a. als Sachbeschwerde aufzufassen sind.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses geht nicht in ausreichendem Maße hervor, welche tatsächlichen Feststellungen die Strafvollstreckungskammer getroffen hat, so daß die Entscheidung auf Rechtsfehler nicht nachzuprüfen ist.

Die Strafvollstreckungskammer hatte eine Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde zu überprüfen. Der Widerruf der Vollzugslockerungen durch den Anstaltsleiter am 03. Januar 1995 war gemäß §§ 14 Abs. 2 Nr. 1, 11 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz möglich, wenn zu befürchten war, daß der Gefangene die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen würde. Bei dem Versagungsgrund der Mißbrauchsgefahr, durch den der Ermessensspielraum der Vollzugsbehörde eingeschränkt wird, handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, wobei der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zusteht (BGH St 30, 320 mit zahlreichen Nachweisen; Schwind/Böhm, Strafvollzugsgesetz 2. Auflage § 11 Rnr. 12 mit Übersicht über die Literatur und Rechtsprechung). Die Strafvollstreckungskammer hatte im Hinblick darauf nur zu prüfen, ob die Behörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrundegelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraumes eingehalten hat (BGH St 30 a.a.O.). Die Prüfung des Rechtsbeschwerdegerichts auf Rechtsfehler beschränkt sich in einem solchen Falle darauf, ob die Strafvollstreckungskammer den Inhalt und die Grenzen, die der Ermessensausübung der Behörde gesetzt sind, verkannt oder die Regeln über die gerichtliche Nachprüfung vollzugsbehördlichen Ermessens verletzt hat (§ 115 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz; Schwind/Böhm a.a.O. § 119 Rnr. 2 mit weiteren Nachweisen). Die Feststellungen des angefochtenen Beschlusses ermöglichen dem Rechtsbeschwerdegericht diese Nachprüfung nicht. Der Senat ist deshalb nicht in der Lage zu beurteilen, ob zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung oder zur Fortbildung des Rechts eine Überprüfung notwendig ist (vgl. Schuier in Schwind/Böhm a.a.O. § 116 Rnr. 6).

Das Rechtsmittel führt aus demselben Grund auf die Sachrüge zu einem vorläufigen Erfolg.

Die Strafvollstreckungskammer hat festgestellt, daß bei einer Durchsuchung der Zelle des Strafgefangenen am 30. Dezember

1994 u. a. eine Anstecknadel gefunden worden sei, auf der ein Hakenkreuz abgebildet ist. Daraufhin habe der Anstaltsleiter unter Eröffnung seiner Gründe, die die Strafvollstreckungskammer nicht mitteilt, seinen Widerruf ausgesprochen. Hierzu sei er aufgrund seines ihm nach § 14 Strafvollzugsgesetz eingeräumten Ermessens befugt gewesen, da Ermessensfehler nicht ersichtlich seien. Diese Begründung läßt, wie bereits ausgeführt, im Gegensatz zur Auffassung der Strafvollstreckungskammer, nicht erkennen, ob die Maßnahme des Anstaltsleiters in ermessensfehlerfreier Weise ergangen ist oder nicht.

Es ist schon fraglich, ob der Widerruf der Vollzugslockerungen deshalb erfolgt ist, wovon die Strafvollstreckungskammer ersichtlich ausgeht, daß der Beschwerdeführer eine Straftat dadurch begangen habe, daß er sich im Besitz der betreffenden Anstecknadel befand. Diese Überlegungen könnten aus verschiedenen Gründen zur Stützung der betreffenden Maßnahme unzureichend sein. Es ist bereits fraglich, ob der Beschwerdeführer mit dem Besitz des Abzeichens sich nach § 86a StGB strafbar gemacht hat, weil es an dem Merkmal der „öffentlichen“ Verwendung (§ 86a Abs. 1 Nr. 1) fehlt. Aber abgesehen davon erscheint der Widerruf der Vollzugslockerungen als Sanktion eines strafbaren Verhaltens, die, sollte sie in solchen Fällen überhaupt zulässig sein, einen inneren Zusammenhang mit der Verfehlung nur schwerlich erkennen läßt. Denn das Begehen einer Straftat im Vollzug zieht die allgemeinen Folgen nach dem Strafgesetz nach sich. Unter besonderen Umständen, wenn nämlich durch die Straftat die Sicherheit und das geordnete Zusammenleben im Vollzug betroffen sind (Calliess/Müller-Dietz StVollzG, 5. Auflage § 102 Rnr. 2), kann gemäß § 102 StVollzG eine disziplinarrechtliche Ahndung in Betracht gezogen werden. Ob sie darüber hinaus ausnahmsweise, nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, einen Widerruf der Vollzugslockerungen zu stützen vermöchte - dies wird regelmäßig jedoch nicht der Fall sein -, läßt sich den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses nicht entnehmen.

Sollte der Anstaltsleiter, was naheliegen kann, seine Entscheidung darauf gestützt haben, daß bei dem Beschwerdeführer wegen des Besitzes der betreffenden Anstecknadel Mißbrauchsgefahr bestehe und zwar deshalb, weil zu befürchten sei, er werde die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen, so kann auch in diesem Falle nicht entschieden werden, daß die Strafvollstreckungskammer das Vollzugsermessen überprüft und als fehlerfrei beurteilt hätte. Die Ermessensentscheidung kann fehlerhaft sein, wenn der Anstaltsleiter nicht alle ihm bekannten und vorgetragenen Tatsachen berücksichtigt oder wesentliche Umstände nicht gewürdigt hat (Calliess/Müller-Dietz a.a.O. § 115 Rnr. 17). Dies ist namentlich dann der Fall, wenn die Entscheidung die gesetzlich gebotene Abwägung aller relevanten Umstände vermissen läßt und statt dessen einseitig auf einige wenige Umstände gestützt wird (OLG Saarbrücken ZfStrVo 78, 182; OLG Hamburg ZfStrVo 78, 185). So drängen sich nach dem vorliegenden Sachverhalt Überlegungen auf, deren Erwägung für die betreffende Entscheidung des Widerrufs der Vollzugslockerungen bedeutsam erscheint. Ob sie der Anstaltsleiter bedacht und seiner Ermessensentscheidung zugrundegelegt hat, läßt der angefochtene Beschluß nicht erkennen.

Der Beschwerdeführer ist u. a. wegen Straftaten aus dem rechtsextremistischen Umfeld verurteilt worden und es spricht vieles dafür, daß er nach wie vor in nationalsozialistischem Gedankengut befangen ist. Die bei der Durchsuchung in seiner Zelle aufgefundenen Gegenstände, insbesondere die Anstecknadel, legen ein bederbes Zeugnis hierfür ab. Hieraus läßt sich auch durchaus die Befürchtung herleiten, daß von seiner Bereitschaft auszugehen ist, bei Gelegenheit wieder zu „agitieren“ und dadurch wieder straffällig zu werden, hier im Sinne des § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB, etwa durch das Tragen (Verwenden) der betreffenden Anstecknadel. Solche Gelegenheiten können sich ihm bei Vollzugslockerungen bieten. Es wird jedoch davon abhängen, welcher Art die gewährten oder zu gewährenden Vollzugslockerungen sind, bei denen der Beschwerdeführer Mißbräuche im befürchteten Sinne begehen könnte. Pauschal betrachtet wird jedenfalls nicht jegliche denkbare Vollzugslockerung sich aus der Mißbrauchsgefahr heraus verbieten. Es mag durchaus Lockerungen geben, die im Interesse seiner Resozialisierung zu gewähren sind, die entweder

nach ihrer Art oder unter gewissen Beschränkungen mißbräuchliches Verhalten des Beschwerdeführers ausschließen oder doch unwahrscheinlich machen. Daß der Anstaltsleiter solche Überlegungen angestellt habe, kann nach der angefochtenen Entscheidung nicht gesagt werden. Für die Frage eines künftigen Mißbrauches ist hier aber auch der Umstand von entscheidender Bedeutung, daß dem Beschwerdeführer das betreffende Abzeichen weggenommen worden ist und Straftaten der befürchteten Art somit nicht zu erwarten sind. Ob und in welcher Weise der Anstaltsleiter diesen Umstand bedacht hat, ist nicht ersichtlich. Sein Übersehen könnte die Entscheidung fehlerhaft erscheinen lassen.

Wegen dieser Mängel konnte der angefochtene Beschluß keinen Bestand haben. Er war vielmehr aufzuheben. Die Sache war an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Erfurt zurückzuverweisen.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Erfurt war jedenfalls zur Zeit der Entscheidung örtlich zuständig, weil die beteiligte Vollzugsbehörde, deren betreffende Maßnahme angefochten ist, ihren Sitz im Landgerichtsbezirk Erfurt hat (§ 109 StVollzG). Die zwischenzeitliche Verlegung des Beschwerdeführers in die JVA S. hat die Zuständigkeit des Landgerichts Erfurt - jedenfalls zunächst - nicht berührt. Handelte es sich um einen Verpflichtungsantrag - etwa auf Gewährung von bestimmten Vollzugslockerungen - so geht die gerichtliche Zuständigkeit bei einer Verlegung des Antragstellers in eine andere Vollzugsanstalt allerdings auf die für diese zuständige Strafvollstreckungskammer über (BGH St 36, 33 ff.), was auch sinnvoll ist, weil für die (künftigen) Lockerungen und die insoweit künftig zu treffenden Entscheidungen der Leiter der JVA zuständig ist, in der sich der Strafgefangene zum Zwecke der Strafverbüßung gerade befindet. Ob diese ausschließlich für Verpflichtungsanträge entwickelte Rechtssprechung *allgemein* auch für die Fälle der Anfechtungsbegehren gilt, wie das Oberlandesgericht Stuttgart (NStZ 1989, 496) meint, erscheint zweifelhaft. Für den vom Oberlandesgericht Stuttgart entschiedenen Fall (Anfechtung einer Anhalteverfügung bezüglich eines ausgehenden Schreibens) erscheint dies einleuchtend, weil eine die Anstaltsverfügung aufhebende Entscheidung der zunächst zuständigen Strafvollstreckungskammer die andere Justizvollzugsanstalt, in die der Gefangene während des gerichtlichen Verfahrens verlegt worden ist, nicht verpflichten würde, das beanstandete Schriftstück passieren zu lassen. Ebenso wäre die aufnehmende Anstalt umgekehrt auch nicht daran gehindert, anders als die ursprüngliche Anstalt die Beförderung des betreffenden Schreibens ihrerseits zu genehmigen. Der vorliegende Fall unterscheidet sich demgegenüber wesentlich von den Anfechtungsfällen dieser Art.

Die Maßnahme des Leiters der Justizvollzugsanstalt E. hat Wirkung für den Strafvollzug auch in der Folgeanstalt entfaltet, in die der Beschwerdeführer verlegt worden ist. Der Widerruf der Vollzugslockerungen geschah in Fortschreibung des Vollzugsplanes in der Weise, daß die Eignung des Gefangenen für Lockerungen jeglicher Art - für die Dauer von 6 Monaten - verneint wurde. An diese den Behandlungsvollzug gerade des Beschwerdeführers betreffenden Richtlinien (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 StrVollzG), die dessen Rechtsstellung konkretisieren, ist die Vollzugsanstalt gebunden. Der so ausgestaltete Vollzugsplan steht auch bei einer Verlegung nicht mehr zur beliebigen Disposition durch die übernehmende Anstalt (OLG Koblenz NStZ 86, 92; OLG Zweibrücken NStZ 1988, 431). Vielmehr ist die Folgeanstalt aus den gegebenen Umständen bis aus sachlichen Gründen eine andere Entscheidung möglicherweise erforderlich wird, an den Vollzugsplan gebunden. Ob der Vollzug nach dem durch die angefochtene Maßnahme des Leiters der Justizvollzugsanstalt geänderten Plan stattzufinden hat, hängt damit ausschließlich vom Fortbestand der betreffenden Anordnungen ab. Für die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer verbleibt es daher vorliegend bei dem aus § 109 StVollzG abzuleitenden Grundsatz, daß das Landgericht örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, deren Maßnahme angefochten wird.

Ob die Zuständigkeit des Landgerichts Erfurt allerdings noch fortbesteht, vermag der Senat nicht zu entscheiden. Die Sache

könnte durch Zeitablauf oder dadurch erledigt sein, daß zwischenzeitlich durch die Justizvollzugsanstalt S. Lockerungsentscheidungen ergangen sind oder dort veranlaßt wären. Unter diesen Umständen wäre auch das Begehren des Beschwerdeführers umzustellen bzw. an die veränderte Sachlage anzupassen. Dahingehende Feststellungen wird die Strafvollstreckungskammer zu treffen haben. Dabei könnte sich ergeben, daß bei bereits getroffenen oder gebotenen Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt S. die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer beim Landgericht M. in Betracht kommt. In diesem Falle wäre im Hinblick auf den Wechsel der Antragsgegnerin (JVA S.) und die daher sich ergebende anderweitige gerichtliche Zuständigkeit eine Verweisung der Sache an das Landgericht M. in entsprechender Anwendung des § 83 VwGO auf Antrag des Beschwerdeführers auszusprechen, den die Strafvollstreckungskammer E. aufgrund ihrer Fürsorgepflicht gegebenenfalls anzuregen hätte (BGH St 36 a.a.O.; OLG Celle NStZ 81, 494; OLG Stuttgart a.a.O.).

§§ 21, 56 StVollzG (Gemeinschaftsverpflegung und Infektionsrisiken)

1. Ein Strafgefangener hat Anspruch auf eine gesunde Ernährung, namentlich auch auf Vermeidung von Infektionsrisiken (§§ 21, 56 StVollzG).
2. Das Risiko einer Infektion mit Erregern der sog. BSE-Seuche ist nach den bisherigen Erkenntnissen der Gesundheitsbehörden derart gering, daß ein Gefangener den Nachweis der Herkunft und Unbedenklichkeit von Rindfleisch - etwa in Form eines Zertifikats - nicht verlangen kann.
3. Im übrigen stellt die Gefahr einer Infektion nur die Realisierung des allgemeinen Lebensrisikos dar, das jeden Bürger in Deutschland in gleicher Weise trifft.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 20. Juli 1995 - 1 Vollz (Ws) 164/95 -

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung, ihn bei der Gemeinschaftsverpflegung im Hinblick auf die BSE-Seuche bei Rindvieh von der Verteilung von Rindfleisch auszunehmen und ihm jeweils Ersatz hierfür auszuhändigen bzw. ihm ein Zertifikat über die Herkunft des Fleisches nachzuweisen, als unbegründet zurückgewiesen.

Der Senat hat die hiergegen in zulässiger Weise eingelegte Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts zugelassen, da - soweit ersichtlich - zur Frage, ob Strafgefangene verlangen können, wegen einer allgemeinen Gefahr von der Gemeinschaftsverpflegung ausgenommen zu werden bzw. einen Herkunftsnachweis bezüglich des bei der Gemeinschaftsverpflegung verwendeten Fleisches zu erhalten, obergerichtliche Entscheidungen noch nicht ergangen sind.

Die Rechtsbeschwerde ist jedoch unbegründet, weil die Strafvollstreckungskammer im Ergebnis das Begehren des Betroffenen zu Recht abgelehnt hat.

Der Betroffene hat, wie sich weiter aus §§ 21, 56 StVollzG ergibt, Anspruch auf eine gesunde Ernährung, namentlich auch auf Vermeidung von Infektionsrisiken. Durch die ihm in der Justizvollzugsanstalt gewährte Verpflegung wird dieser Anspruch auf Schutz und Fürsorge nicht verletzt. Das Risiko einer Infektion mit Erregern der sog. BSE-Seuche ist nämlich nach den bisherigen Erkenntnissen derart gering, daß der vom Betroffenen gewünschte Nachweis der Unbedenklichkeit durch ein Zertifikat nicht gerechtfertigt ist. Die Gefahr ist derart minimal, daß die zuständigen Gesundheitsbehörden den Nachweis der Herkunft von Rindfleisch nicht für erforderlich halten. Im übrigen stellt

diese Gefahr einer Infektion nur die Realisierung des allgemeinen Lebensrisikos dar, das jeden Bürger in Deutschland in gleicher Weise trifft. Das gilt auch in Anbetracht der Tatsache, daß der Betroffene als Strafgefangener gezwungen ist, an der Gemeinschaftsverpflegung in der Justizvollzugsanstalt teilzunehmen. Zwar hat er nicht, wie ein Bürger in Freiheit, die Wahl, sich anderweitig zu verpflegen. Gleichwohl kann dadurch kein Anspruch auf Ausnahme von der Gemeinschaftsverpflegung hergeleitet werden, weil er im Hinblick auf diese Gemeinschaftsverpflegung nicht schlechtergestellt ist als in Freiheit lebende Bürger, die ebenfalls auf eine Gemeinschaftsverpflegung angewiesen sind, wie z.B. Angehörige der Bundeswehr, Patienten im Krankenhaus oder Bewohner von Altenpflegeheimen. Auch diese haben das allgemeine Lebensrisiko der Infektion u.a. durch die BSE-Seuche hinzunehmen. Der Betroffene kann nicht mehr verlangen. Daher war die Rechtsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 1 und 4 StVollzG i.V.m. § 473 Abs. 1 StPO.

§ 46 StVollzG (Feststellung der Voraussetzungen verschuldeter Arbeitslosigkeit)

1. Die Auslegung und Anwendung des StVollzG ist grundsätzlich Sache der Fachgerichte und der Nachprüfung des BVerfG entzogen. Dieses greift aber ein, wenn die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts in Frage steht, also wenn das Willkürverbot verletzt ist oder wenn Fehler erkennbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts beruhen.
2. Willkür ist gegeben, wenn die fehlerhafte Rechtsanwendung bei verständiger Würdigung der das GG beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und sich daher der Schluß aufdrängt, daß sie auf sachfremden Erwägungen beruht.
3. a) Verschuldete Arbeitslosigkeit im Sinne des § 46 StVollzG liegt vor, wenn der Gefangene seiner Arbeitspflicht aus § 41 StVollzG nicht nachkommt. Diese Pflicht besteht, wenn ihm eine seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit, zu deren Verrichtung er auch - insbesondere gesundheitlich - in der Lage sein muß, zugewiesen wird.
 - b) Im Hinblick auf die einschneidenden Einschränkungen des Lebens im Strafvollzug, welche die Nichtgewährung von Taschengeld zur Folge hat, muß der Sachverhalt einer schuldhaften Arbeitsverweigerung durch hinreichende Tatsachenfeststellung geklärt sein, bevor dem bedürftigen Gefangenen Taschengeld versagt wird.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Sept. 1995 - 2 BvR 1453/94 -

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Anforderungen an die Überprüfung einer Versagung von Taschengeld im Strafvollzug (§ 46 StVollzG).

I.

Der Beschwerdeführer verbüßt langjährige Freiheitsstrafen. Er leidet unter gesundheitlichen Beschwerden, insbesondere aus

dem Bereich der Wirbelsäule. Am 22. August 1991 war festgestellt worden, daß er außer zu Botengängen zu keinen weiteren Arbeiten eingesetzt werden könne. Am 15. Dezember 1992 wies die Justizvollzugsanstalt ihm eine Arbeit zu, deren Aufnahme er unter Berufung auf gesundheitliche Gründe verweigerte.

Mit Schreiben der Arbeitsverwaltung der Justizvollzugsanstalt vom 17. November 1992 war der ärztliche Dienst der Anstalt um Mitteilung gebeten worden, ob und inwieweit der Beschwerdeführer weiterhin eingeschränkt arbeitsfähig sei. Eine daraufhin angeordnete Untersuchung durch einen Orthopäden am 10. Dezember 1992 nahm der Beschwerdeführer aber nicht wahr. Er trug hierzu vor, er habe, als er abgeholt werden sollte, gedacht, es handele sich um einen Irrtum, denn er sei vorher nicht informiert gewesen.

Am 11. Dezember 1992 fand in Anwesenheit des Beschwerdeführers eine Vollzugskonferenz statt, in der hinsichtlich seines Vollzugsplans festgestellt wurde, er solle „mit dem Arzt abklären, zu welchen Tätigkeiten er herangezogen werden“ könne. Am 15. Dezember 1992 ordnete die Justizvollzugsanstalt nach telefonischer Rücksprache mit der Anstaltsärztin - ohne daß eine Untersuchung erfolgte - die Aufnahme der Arbeit für den Folgetag an. Am 21. Dezember 1992 begründete die Anstaltsärztin ihre Stellungnahme zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers schriftlich: „Am 10. Dezember 1992 hatte der Patient einen Termin beim Orthopäden zur Beurteilung seiner Arbeitsfähigkeit. Auf diesen Termin hat er verzichtet. Man kann also davon ausgehen, daß er keine orthopädischen Beschwerden hat.“

Wegen der Arbeitsverweigerung des Beschwerdeführers verfügte die Justizvollzugsanstalt, daß er für die Dauer von drei Monaten zu den Kosten der Vollstreckung der Haft heranzuziehen sei und ihm für drei Monate das Taschengeld gesperrt werde. Dagegen beantragte der Beschwerdeführer die gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 109 ff. StVollzG. In einer von der Strafvollstreckungskammer eingeholten Stellungnahme führte die Anstaltsärztin am 13. Mai 1993 aus, der Beschwerdeführer leide unter Wirbelsäulenproblemen. Er habe am 10. Dezember 1992 einen Termin bei einem Facharzt für Orthopädie gehabt, zu dem er nicht erschienen sei. Nach ihrer Beurteilung könne er eine leichte Tätigkeit ohne starke Rückenbelastung und ohne ständiges Sitzen ausüben. Eine orthopädische Untersuchung am 3. Juni 1993 ergab die Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers.

II.

Mit dem durch die Verfassungsbeschwerde angegriffenen Beschluß vom 15. Februar 1994 wies die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurück. Aus der Stellungnahme der Anstaltsärztin vom 13. Mai 1993 ergebe sich, daß der Beschwerdeführer trotz seiner Gebrechen zur Verrichtung der ihm zugewiesenen leichten Arbeiten gesundheitlich in der Lage gewesen sei. Wenn im Juni 1993 anders lautende Erkenntnisse zur Arbeitsfähigkeit gewonnen worden seien, so sei dies für die im Verfahren fragliche Zeit ohne Belang.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hob mit Beschluß vom 19. Mai 1994 die Verfügung der Justizvollzugsanstalt K. und den Beschluß der Strafvollstreckungskammer insoweit auf, als eine Heranziehung des Beschwerdeführers zu den Kosten der Strafvollstreckung angeordnet war. Im übrigen - insoweit ist der Beschluß Gegenstand der Verfassungsbeschwerde - wurde die Rechtsbeschwerde als unzulässig gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG verworfen.

III.

1. Der Beschwerdeführer rügt mit seiner rechtzeitig eingegangenen Verfassungsbeschwerde die Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG). Der geforderte Arbeitseinsatz wäre für ihn mit starken Schmerzen verbunden gewesen, hätte daher eine Mißhandlung bedeutet und sein Recht auf körperliche Unversehrtheit verletzt. Er habe den Arbeitseinsatz verweigert, da er aufgrund der letzten vorangegangenen ärztlichen Untersuchung vom 22. August 1991 „krank geschrieben“ gewesen sei. Die von der Vollzugskonferenz vorgesehene neue Untersuchung sei noch nicht durchgeführt gewesen, auch sei ihm die telefonische Stellungnahme der Anstaltsärztin gegenüber der Arbeitsverwaltung nicht bekanntgegeben worden. Schließlich sei sein Verhalten

durch das Ergebnis der am 3. Juni 1993 durchgeführten orthopädischen Untersuchung bestätigt worden.

2. Die Hessische Staatskanzlei hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie hält die Verfassungsbeschwerde für begründet.

IV.

Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 93a Abs. 2 Buchst. b BVerfGG zur Entscheidung angenommen. Die Kammer ist zur Entscheidung zuständig, da die Verfassungsbeschwerde offensichtlich im Sinne von § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG begründet ist. Der Beschluß des Landgerichts Kassel vom 15. Februar 1994 verletzt Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes; er ist willkürlich.

1. Die Auslegung und Anwendung des Strafvollzugsgesetzes ist grundsätzlich Sache der Fachgerichte und der Nachprüfung des Bundesverfassungsgerichts entzogen. Dieses greift aber ein, wenn die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts in Frage steht, also wenn das Willkürverbot verletzt ist oder wenn Fehler erkennbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts beruhen (vgl. BVerfGE 18, 85 [92 ff.]).

Willkür ist gegeben, wenn die fehlerhafte Rechtsanwendung bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und sich daher der Schluß aufdrängt, daß sie auf sachfremden Erwägungen beruht (vgl. BVerfGE 4, 1 [7]; 74, 102 [127]; stRSpr.).

2.a) § 46 StVollzG knüpft die Gewährung von Taschengeld daran, daß der bedürftige Gefangene ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält. Verschuldete Arbeitslosigkeit im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn der Gefangene seiner Arbeitspflicht aus § 41 StVollzG nicht nachkommt. Diese Pflicht besteht, wenn ihm eine seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit, zu deren Verrichtung er auch - insbesondere gesundheitlich - in der Lage sein muß, zugewiesen wird.

Die Nichtgewährung von Taschengeld führt zu besonders einschneidenden Einschränkungen des Lebens des Gefangenen im Strafvollzug. Der Entzug des Taschengeldes hat zur Folge, daß der bedürftige Gefangene über keine eigenen Mittel mehr verfügt, mit denen er solche persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens, die über die Vollversorgung durch die Anstalt hinausgehen, befriedigen kann. Der Gefangene ist damit vollständig, wenn er nicht von der Außenwelt unterstützt wird, auf das angewiesen, was die Anstalt ihm zur Verfügung stellt. Er hat keine Möglichkeit, vom Einkauf Gebrauch zu machen und Nahrungs- und Genussmittel, Mittel zur Körperpflege oder andere von der Anstalt zugelassene Gegenstände wie Briefpapier oder Porto zu erwerben.

Der Sachverhalt einer schuldhaften Arbeitsverweigerung muß daher durch hinreichende Tatsachenfeststellung geklärt sein, bevor dem bedürftigen Gefangenen Taschengeld versagt wird.

b) Das Landgericht stützt seine Annahme, der Beschwerdeführer habe schuldhaft gegen seine Arbeitspflicht verstoßen, auf die Stellungnahme der Anstaltsärztin vom 13. Mai 1993. Aus dieser Stellungnahme ergibt sich jedoch, daß die Anstaltsärztin den Beschwerdeführer nicht selbst untersucht hatte. Ihre Annahme der Arbeitsfähigkeit beruhte darauf, daß dieser den Termin „beim Orthopäden“ am 10. Dezember 1992 nicht wahrgenommen hatte. Besonders deutlich wird dies in der Formulierung der Anstaltsärztin vom 21. Dezember 1992 „auf diesen Termin hat er verzichtet. Man kann also davon ausgehen, daß er keine orthopädischen Beschwerden hat“. Diese Schlußfolgerung ist ersichtlich nicht geeignet, die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers positiv festzustellen. Es ergibt sich vielmehr aus ihr, daß zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit eine orthopädische Untersuchung angezeigt gewesen wäre, die gerade nicht stattgefunden hatte. Mag unter besonderen Umständen die ernsthafte Weigerung eines Gefangenen, sich ärztlich untersuchen zu lassen, Rückschlüsse zulassen, war dies hier schon mangels einer Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers, den Termin vom 10. Dezember 1992 irrtümlich nicht wahrgenommen zu haben, sowie mit seiner erklärten Bereitschaft, die versäumte Untersuchung nachzuholen, nicht zulässig.

c) Unter diesen Umständen ist nicht nachvollziehbar, daß das Landgericht das Ergebnis der am 3. Juni 1993 durchgeführten

orthopädischen Untersuchung, nach der der Beschwerdeführer arbeitsunfähig sein soll, für unbeachtlich hielt. Zwar ist grundsätzlich richtig, daß eine ärztliche Untersuchung unmittelbare Auskunft nur über den Zustand des Patienten zur Zeit der Untersuchung gibt. Das Landgericht hätte dabei aber berücksichtigen müssen, daß die hier in Frage stehenden Beschwerden (Wirbelsäulenleiden) erfahrungsgemäß nicht zu den kurzfristigen Erkrankungen gehören, sondern zu den sich über Jahre entwickelnden und hinziehenden. Auch dem Gewicht der Tatsache, daß bei der letzten vorangegangenen Untersuchung vom 22. August 1991 die Erkrankung und eine daraus folgende weitgehende Arbeitsunfähigkeit ärztlich diagnostiziert worden war, im Dezember 1992 dagegen keine Untersuchung stattgefunden hatte, hat die Strafvollstreckungskammer nicht hinreichend Rechnung getragen.

Die positive Annahme, der Beschwerdeführer sei im Dezember 1992 arbeitsfähig gewesen und habe deshalb seine Arbeitspflicht schuldhaft verletzt, ist aufgrund der bisher getroffenen Feststellungen unter keinem denkbaren relevanten Aspekt vertretbar und somit willkürlich.

Offenbleiben kann daher, ob die Entscheidung auch insoweit gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, als sie jegliche Auseinandersetzung damit vermissen läßt, ob nicht der Beschwerdeführer unter den gegebenen Umständen vom Nichtbestehen einer Arbeitspflicht ausgehen konnte.

3. Der Beschluß des Landgerichts Kassel ist daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen. Zugleich wird der Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, soweit er sich auf die Versagung des Taschengeldes bezieht, gegenstandslos. Soweit durch ihn die Verfügung der Justizvollzugsanstalt über die Heranziehung des Beschwerdeführers zu den Kosten der Strafvollstreckung und der diese Anordnung bestätigende Beschluß des Landgerichts aufgehoben wurde, ist er nicht Gegenstand des Verfassungsbeschwerde-Verfahrens.

Das Landgericht wird bei seiner erneuten Entscheidung zu berücksichtigen haben, daß dem Antrag des Beschwerdeführers ein Erfolg nicht versagt bleiben kann, wenn die Frage der Arbeitsfähigkeit zur Zeit der Arbeitsverweigerung nicht mehr aufklärbar sein sollte.

V.

Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf § 34 a Abs. 2 BVerfGG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 46 StVollzG (Berücksichtigung weiterer Geldmittel des Gefangenen bei Feststellung der Bedürftigkeit)

a) Daß bei der Prüfung der Bedürftigkeit im Sinne des § 46 StVollzG grundsätzlich auch die dem Gefangenen außerhalb des Vollzuges zur Verfügung stehenden Geldmittel berücksichtigt werden, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

b) Ebensowenig ist verfassungsrechtlich zu beanstanden, daß es zu Lasten des Gefangenen geht, wenn er seine Mitwirkung bei der Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts - hier der Prüfung der Bedürftigkeit - versagt.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 27. September 1995 - 2 BvR 903/95 - 2 BvR 1127/95 - 2 BvR 1655/95 - 2 BvR 2055/95 - Gründe :

Annahmegründe im Sinne von § 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor, weil die Verfassungsbeschwerden, die die Prüfung der Bedürf-

tigkeit bei der Gewährung von Taschengeld (§ 46 StVollzG) betreffen, keine Aussicht auf Erfolg haben (vgl. BVerfGE 90, 22 [25 f.]).

1. a) Die Auslegung des einfachen Rechts und seine Anwendung auf den einzelnen Fall ist allein Sache der dafür allgemein zuständigen Gerichte und der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich entzogen; nur bei einer Verletzung von spezifischem Verfassungsrecht kann das Bundesverfassungsgericht auf Verfassungsbeschwerde hin eingreifen. Die normalen Subsumtionsvorgänge innerhalb des einfachen Rechts bleiben danach solange der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht entzogen, als nicht Auslegungsfehler sichtbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind (vgl. BVerfGE 18, 85 [92 f.]).

b) Gemessen daran ist die den gerichtlichen Entscheidungen zugrunde liegende Annahme, bei der Prüfung der Bedürftigkeit im Sinne von § 46 StVollzG für die Bewilligung von Taschengeld seien grundsätzlich auch die dem Gefangenen außerhalb des Vollzuges zur Verfügung stehenden Geldmittel zu berücksichtigen, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Diese Auffassung entspricht einer auch ansonsten in der Literatur vertretenen Rechtsansicht (vgl. Schwind/Böhm, StVollzG, 2. Aufl., zu § 46 Rn. 4; Mülders, NSIZ 1989, S. 142 f.) und steht den Zwecken des Gesetzes, wie vom Oberlandesgericht dargelegt, nicht entgegen. Die vom Beschwerdeführer vertretene Meinung, die Gerichte hätten bei der von ihnen vertretenen Rechtsauslegung unter Verstoß gegen die sich aus der Verwaltungsvorschrift Abs. 3 zu § 46 StVollzG ergebenden Bindungen entschieden, greift weder einfachrechtlich noch verfassungsrechtlich durch. Die Gerichte haben zutreffend ausgeführt, daß diesen Vorschriften keine normsetzende Qualität zukommt, so daß Maßstab der Auslegung allein das Gesetz (§ 46 StVollzG) selbst sein kann.

Können nach der verfassungsrechtlich zulässigen Auslegung des einfachen Rechts externe Gelder jedoch Eingang in die Bedürftigkeitsprüfung nach § 46 StVollzG finden, so ist es von Verfassungs wegen weiter nicht zu beanstanden, daß eine versagte Mitwirkung des Strafgefangenen bei der Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts - hier der Prüfung der Bedürftigkeit - zu seinen Lasten geht.

2. Ebensowenig durchzugreifen vermag der Vorwurf einer Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Der Beschwerdeführer hat schon nicht hinreichend substantiiert, daß eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung mit anderen Strafgefangenen vorliegt. Denn er hat nicht dargelegt, daß in anderen Fällen, in denen der Anstalt die Einrichtung eines externen Kontos eines Strafgefangenen ebenfalls bekannt ist, eine Einbeziehung der auf diesen Konten vorhandenen Geldmittel in die Prüfung des Taschengeldanspruchs unterblieben wäre. Vielmehr beschränkt sich sein Vortrag auf die pauschale Behauptung, andere Gefangene würden nicht in gleichem Umfang wie er zur Bedürftigkeitsprüfung herangezogen, ohne daß konkretisiert wird, ob sie über externe Geldquellen verfügen oder nicht.

3. Auch die Grundsätze rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes sind durch das ab Oktober 1994 nicht mehr gewährte Taschengeld nicht verletzt worden. Die Zuwendung von Taschengeld ist abhängig von einer monatlich jeweils neu zu prüfenden Bedürftigkeit des Gefangenen. Schon von daher erwächst aus einem in der Vergangenheit bewilligten Taschengeld kein Anspruch darauf, es gleichbleibend auch zukünftig zu erhalten.

4. Keinen Erfolg hat auch die Rüge, das Oberlandesgericht habe den Anspruch auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) verletzt, indem es gegen seine Vorlagepflicht nach § 121 Abs. 2 GVG verstoßen habe. Das Oberlandesgericht hat dargelegt und etwas anderes ist nicht ersichtlich, daß die streitgegenständliche Frage bisher von der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht entschieden worden ist. Von daher konnte eine Vorlagepflicht nicht ausgelöst sein.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Für Sie gelesen

Béatrice du Mênil: Die Resozialisierungsidee im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Reformanregungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Vollzugsgrundsätze des § 3 StVollzG (Rechtswissenschaftliche Forschung und Lehre Bd. 458). VVF Verlag V. Florentz GmbH: München 1995. X, 267 S. DM 52,80

Man sollte meinen, daß nach einer ausgiebigen Diskussion der theoretischen Grundlagen und Grundsätze des sog. behandlungsorientierten Vollzugs die einschlägigen Erörterungen zumindest vorläufig abgeschlossen sein sollten. Doch dem ist mitnichten so. Allein schon die Doktorarbeiten, die in neuerer Zeit zu jenem Thema erschienen sind, belehren eines Besseren. 1987 hat Charlotte Maria Rath eine (Göttinger) Dissertation über „Die Kritik am Behandlungsvollzug“, vorgelegt. 1990 ist die (Würzburger) Dissertation über „Tatschuld im Strafvollzug“ von Christina Mitsch veröffentlicht worden. Jetzt liegt eine weitere (Augsburger) Dissertation (vom Sommersemester 1994) zum Resozialisierungsgedanken im Strafvollzug vor, die von Wilfried Bottke betreut worden ist. Sie hat die erwähnten Dissertationen nicht zu Rate gezogen, aber im übrigen die neuere Literatur zum Strafvollzug weitgehend berücksichtigt, wie ein ca. 25 Seiten umfassendes Literaturverzeichnis ausweist. Darunter finden sich - nebenbei bemerkt - allein ca. 150 Beiträge aus der ZfStrVo. Darüber hinaus hat die Verfasserin einschlägige Materialien - wie etwa Bundestags- und Bundesratsdrucksachen - und namentlich zahlreiche Gerichtsentscheidungen ausgewertet, deren Fundstellen am Schluß der Arbeit - nach Gerichten gegliedert - wiedergegeben sind.

Die Auseinandersetzung darüber, was sozialintegrative Ansätze im Vollzug leisten sollen und können, geht also weiter. Dabei spielen sowohl verfassungsrechtliche Anforderungen als auch kriminalpolitische Erwartungen an die Strukturen und Prozesse des Strafvollzugs eine Rolle. Natürlich wollen auch die faktischen Möglichkeiten und Grenzen (re-)sozialisierender Einwirkung auf Gefangene bedacht sein. Nicht einmal die normativen Grundlagen des StVollzG sind, wie ja legislatorische Vorhaben gezeigt haben, gänzlich außer Diskussion gestellt. Dies alles kehrt natürlich in der vorliegenden Arbeit, die der Problematik gewidmet ist, ob und inwieweit Vollzugsziel (des § 2 Satz 1) und Grundsätze des Vollzugs (§ 3) praktisch verwirklicht werden können, wieder. Dabei wird einmal mehr die bekannte Erfahrung sichtbar, daß im Vollzug alles mit allem zusammenhängt und daß sich gerade an scheinbaren Kleinigkeiten zeigt, in welchem Umfang es gelungen ist, die rechtlichen Vorgaben in die Tat umzusetzen.

Die Verfasserin hat ihre umfassend angelegte Dissertation in sieben Teile gegliedert. Im ersten Teil skizziert sie kurz Gegenstand, Zielsetzung und Aufbau der Arbeit. Der zweite Teil beschäftigt sich mit den verfassungsrechtlichen und kriminalpolitischen Grundlagen des StVollzG und der Definition des (Re-)Sozialisierungsbegriffes. Aus dem Sozialstaatsprinzip leitet die Verfasserin im Interesse der Rückfallverhütung die Notwendigkeit einer Mitwirkung des Gefangenen ab, die freilich weder erzwungen werden kann noch darf. Deutlich werden erneut die Schwierigkeiten, dem Resozialisierungsbegriff genauere Konturen zu verleihen.

Im dritten Teil untersucht die Verfasserin unter dem Rahmentitel „Resozialisierung in der Krise? - Mögliche Alternativen“ eine Reihe aktueller Problembereiche. Diskutiert werden etwa Defizite räumlicher und personeller Art, die Drogen-, Subkultur- und Rückfallproblematik. Als „Schwachstellen“ des StVollzG werden unterbliebene Fortschreibungen des Gesetzes, eine uneinheitliche Vollzugspraxis und eine unzureichende opferbezogene Vollzugsgestaltung ausgemacht. Das alles mündet in ein Plädoyer für eine Vollzugspolitik des „langen Atems“: „Der Strafvollzug verträgt keine Kursänderung alle paar Jahre und sollte deshalb auch nicht Spielball politischer Programme sein. Es bedarf einer kontinuierlichen, politisch breit abgesicherten und auf lange Zeiträume geplanten Entwicklung. Man darf nicht in wenigen Tagen gesicherte Resultate verlangen. Für solche Aufgaben ist Geduld und Kontinuität vonnöten.“ (S. 55) Das hört sich gut an, klingt aber angesichts der sozialen Wirklichkeit, die dem Strafvollzug immer neue, zum Teil ungelöste Probleme zumutet, doch ein wenig biedermeierlich. Es gibt eben keinen gesellschaftlichen „Schonraum“ mehr, in dem man sich ungestört von den Mißbeliglichkeiten des Tages zurückziehen und seiner Arbeit nachgehen könnte (wie wünschenswert das immer wäre).

Im vierten Teil analysiert die Verfasserin „die Aufgaben des Strafvollzugsgesetzes“ (gemeint sind wohl diejenigen des Vollzugs). Sie spricht sich für den Vorrang des Vollzugsziels aus, erörtert das Spannungsverhältnis zu den Strafzwecken (und zwischen ihnen) und wendet sich gegen „die Heranziehung des Schuldausgleichsgedankens bei Vollzugsentscheidungen“ (S. 83). Im fünften Teil begreift sie die drei Vollzugsgrundsätze der Angleichung, Gegensteuerung und der Eingliederung (§ 3) als „Ausformungen“ des Vollzugsziels.

Der sechste und zugleich umfassendste Teil der Arbeit hat zentrale Vollzugsbereiche und -abläufe, in denen die Realisierung der Gestaltungsgrundsätze recht eigentlich bedeutsam wird, zum Gegenstand. Die Verfasserin hat sich hier darum bemüht, die zahlreichen und unterschiedlichen Aspekte und Tätigkeitsfelder eines (Re-)Sozialisierungsvollzugs sinnvoll zu strukturieren (was angesichts der Vielfalt der Einzelthemen keine leichte Aufgabe war). Gegliedert ist der heterogene und weitgefächerte Stoff in sieben Kapitel.

Im ersten Kapitel werden Vollzugsformen abgehandelt. So wird etwa das Verhältnis des offenen Vollzugs - der als Regelvollzugsform begriffen wird - zum geschlossenen sowie des Männerstrafvollzugs zum Frauenstrafvollzug umrissen. Erörtert werden auch Probleme der Heimatnähe der Anstalten sowie des Wohngruppenvollzugs. Im Kapitel „Grundbedürfnisse“ setzt sich die Verfasserin mit Fragen der Unterbringung, der Ausstattung des Haftraumes, der Kleidung, der Verpflegung und des Einkaufs auseinander. Zu Recht hebt sie im dritten Kapitel die Bedeutung des Verkehrs mit der Außenwelt hervor und tritt für eine großzügigere Handhabung (namentlich der Besuchsregelungen für Angehörige und ehrenamtliche Vollzugsheifer) ein. Nicht zuletzt verweist sie hier auf bisherige Erfahrungen mit Ehe- und Familienseminaren und mit Langzeitbesuchen.

Das vierte Kapitel ist der Arbeit, Ausbildung und Fortbildung gewidmet. Hier fordert die Verfasserin ein leistungsgerechtes Arbeitsentgelt, die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung und Arbeitsplätze für Haftentlassene. Ebenso hält sie einen Ausbau der Weiterbildung für weibliche Inhaftierte sowie des sozialen Trainings für geboten. Freizeitgestaltung, Religionsausübung, soziale Hilfe und Schuldnerberatung stellen die Themen der beiden nächsten Kapitel dar.

Recht differenziert ist das siebte und letzte Kapitel ausgefallen, das unter dem Titel „Auflockerungen des Vollzuges“ vor allem Vollzugslockerungen, Urlaub und Entlassungsvorbereitungen behandelt. Hier setzt sich die Verfasserin - unter Rückgriff auf entsprechende Stellungnahmen - auch kritisch mit dem Entwurf des Strafvollzugsänderungsgesetzes von 1988 auseinander.

Im siebten Teil, der die Dissertation abschließt, faßt die Autorin ihre resozialisierungsfreundlichen Grund- und Reformüberlegungen zusammen. Sie sieht im StVollzG durchaus genügenden rechtlichen Spielraum für einen behandlungsorientierten Vollzug, wenngleich sie Vorlieben für den weitergehenden Alternativ-Entwurf von 1973 erkennen läßt. Die kriminalpolitischen Probleme im Sanktionsbereich mit ihren Auswirkungen auf den Vollzug (hohe Gefangenzahlen, Überfüllung der Anstalten usw.) sind ihr sehr wohl geläufig.

Im ganzen haben wir es hier mit einer fleißigen und sehr bemühten Arbeit zu tun, die dazu beitragen will, die unter dem Problemdruck (und aus anderen Gründen) eher erschlafte Reformimpulse zu stärken. In der Sache liegt sie auf der Linie einer reflektierenden - und durchaus nicht unkritischen - Fortschreibung des im StVollzG angelegten (allerdings eher offenen) Behandlungskonzepts. Freilich hätte der Dissertation eine thematische Beschränkung und Schwerpunktsetzung gut getan. Man kann schwerlich in einem solchen Rahmen alle relevanten Probleme des Vollzugs - von den Grundsatz- bis hin zu den Detailfragen - angemessen abhandeln. Das geht denn auch letztlich zu Lasten der sachlich gebotenen Vertiefung.

Heinz Müller-Dietz

Klaus M. Beier/Günter Hinrichs (Hrsg.): Psychotherapie mit Straffälligen. Standorte und Thesen zum Verhält-

nis Patient-Therapeut-Justiz. Gustav Fischer Verlag: Stuttgart 1995. XII, 211 S. Kartoniert. DM 68,-

Der Band versammelt Beiträge zur Psychotherapie im Strafvollzug und Maßregelvollzug aus der Feder von Psychiatern, Psychologen, Kriminologen, Strafrechtswissenschaftlern und Bewährungshelfern. Er dokumentiert die beiden Sankelmarker Tagungen über diese Thematik, die im Dezember 1993 und April 1994 stattfanden. Maßgeblich gefördert durch den Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie am Klinikum der Universität Kiel Gerd Schütze und den Leiter der Sexualmedizinischen Forschungs- und Beratungsstelle am Klinikum der Universität Kiel Reinhard Wille und geleitet durch den Münchner Kriminologen Heinz Schöch, haben sich Referenten und Diskussions Teilnehmer im Wege eines interdisziplinären Gesprächs darum bemüht, Maßstäbe und Kriterien für die psychotherapeutische Arbeit mit Straffälligen auf den verschiedenen Ebenen und Stufen der Strafverfolgung sowie des Straf- und Maßregelvollzugs zu entwickeln. Als Herausgeber des Bandes zeichnen Klaus M. Beier (Sexualmedizinische Forschungs- und Beratungsstelle Kiel) und Günter Hinrichs (Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Kiel) verantwortlich.

Herausgekommen ist dabei ein Sammelband, dessen Beiträge zu einschlägigen Themen und Fragestellungen innerhalb der Justiz sowie der Einrichtungen des Straf- und Maßregelvollzugs Stellung nehmen und zugleich der Praxis Orientierungshilfen in Form von Thesen an die Hand geben. Insofern sind die Teilnehmer nicht nur beim Erfahrungsaustausch stehengeblieben, sondern haben ihn zur Erarbeitung eines „Leitfadens“ zu nutzen gewußt, der Psychotherapeuten bei ihrer schwierigen Tätigkeit in der „Gemengelage“ von Kriminalität, Justiz und Therapie die Standortbestimmung erleichtern kann. Die Bedeutung der im Band verhandelten Themen und Lösungsansätze wird vor allem in jenen Bereichen sichtbar, in denen die Praxis nach wie vor um eine Klärung offener Fragen ringt. Sie ranken sich, wenn auch nicht allein, so doch jedenfalls in starkem Maße um die Probleme der Aufklärung und Einwilligung sowie der Wahrung der beruflichen Schweigepflicht und ihrer Grenzen.

Im einzelnen ist der Band in vier Kapitel gegliedert. Sie sind der Psychotherapie von Straffälligen aus Sicht der Justiz (I) und der Therapeuten (II) sowie den Besonderheiten der Psychotherapie im Rahmen von Einrichtungen des Maßregelvollzugs (III) gewidmet. Das letzte Kapitel (IV) gibt die von den Teilnehmern der Veranstaltungen erarbeiteten Thesen wieder.

Dem ersten Kapitel sind - neben einer Danksagung - ein Vorwort von Wille und Schütze sowie eine Einleitung von Beier vorangestellt. Im Vorwort umreißen die beiden Autoren die im Klinikum Kiel sowie innerhalb der beiden Justizvollzugsanstalten Kiel und Neumünster verfolgten Ziele ihrer therapeutischen Tätigkeit. Sie erinnern einmal mehr an die einschlägige Pionierarbeit, die Max Steller in den 70er Jahren unter Anleitung von Hermann Wegener im Jugendstrafvollzug leistete. „Ziel dieser Bemühungen war und ist es, auch mit psychotherapeutischen Methoden die in Dissozialität und Delinquenz eingeschlossenen neurotischen Fehlhaltungen bis hin zu schweren Persönlichkeitsstörungen zu behandeln, um den an den Rechtsnormen Gestrauchelten zu einer angemesseneren Entfaltung und Integration ihrer Persönlichkeit in die soziale Gemeinschaft zu verhelfen und gleichzeitig letztere durch Verminderung der Rückfallgefahr besser zu schützen.“ (S. IX) Wille und Schütze verweise aber auch auf die „speziellen und justiziellen Begrenzungen“, denen die psychotherapeutische Arbeit mit inhaftierten Rechtsbrechern unterliegt (S. X). Beier bringt in seiner Einleitung die unterschiedlichen Erwartungen des Straftäters, des Therapeuten und der Justiz zur Sprache und läßt die spezifischen Probleme, vor denen die Psychotherapie in den einzelnen Verfahrensstadien (bis hin zum Vollzug) steht, Revue passieren. Nachhaltig wirbt er für die Intensivierung der interdisziplinären Zusammenarbeit und für die Vermittlung eines psychotherapeutischen Grundverständnisses an die therapeutischen Laien innerhalb der Justiz.

Welche Rolle die Psychotherapie von Straffälligen aus der Sicht der Justiz spielen kann und soll, arbeiten fünf Beiträge heraus, von denen zwei der Situation bei und drei nach der richterlichen Sanktionsbemessung gewidmet sind. Zur Sprache kommt die Perspektive des erkennenden Richters (Jörn Krause) und des Verteidigers (Johann Liebl) auf der einen Seite sowie diejenige des Strafvollstreckungsrichters (Reinhold Roth), des Vollzugspsy-

chologen (Peter Brandewiede) und des Bewährungshelfers (Karl Rohr) auf der anderen Seite. Deutlich wird etwa, daß Psychotherapie und strafrechtliches Erkenntnisverfahren unterschiedliche Ziele verfolgen, daß aber psychotherapeutische Erwägungen durchaus bei der Festsetzung der Rechtsfolgen ihren Platz haben. Erst recht wirken psychotherapeutische Aspekte in strafvollstreckungsrichterliche Entscheidungen über die bedingte Entlassung hinein. Bekräftigt wird die banale Erfahrung, daß die psychotherapeutische Arbeit im Zusammenhang mit der Bewährungshilfe auf günstigere Rahmenbedingungen trifft, als es im (Regel-)Vollzug der Fall ist.

Die Beiträge aus therapeutischer Sicht gelten der ambulanten Behandlung (Reinhardt Kleber), der stationären Psychotherapie innerhalb einer psychiatrischen Fachklinik (Andreas Kernbichler), der intramuralen Psychotherapie junger Straftäter in der Jugendstrafanstalt Neumünster (Hinrichs) und der Psychotherapie in der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg-Altengamme (Gerhard Rehn). Für Kleber bildet den Grundsatz ambulanter Behandlung die Devise: „Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser.“ (S.63) Kernbichler bringt seine praktischen Erfahrungen auf den Nenner: „Ich glaube, es gibt keine therapieunfähigen Patienten, es gibt nur Therapeuten und Therapie-Settings, die für den einen oder anderen Patienten nicht oder weniger geeignet sind.“ (S.70) Nach Hinrichs hat die intramurale Psychotherapie die Phase des Ausprobierens überschritten; er sieht sie auf dem Weg zur Methodenvielfalt, „vielleicht an der Schwelle zur stärkeren Festschreibung und Vereinheitlichung“ (S.76). Rehn skizziert nochmals die von ihm schon anderwärts dargelegten Grundsätze, die für die therapeutische Arbeit in Hamburg-Altengamme maßgebend sind.

Besonderes Gewicht mißt der Band - zu Recht - den Chancen, Risiken und Grenzen der Psychotherapie im Rahmen des Maßregelvollzugs bei, der ja seit einiger Zeit erfreulicherweise stärker ins fachöffentliche Bewußtsein gerückt ist. Nicht weniger als fünf Beiträge beschäftigen sich aus unterschiedlicher Sicht mit einschlägigen Themenkomplexen. Schöch legt die rechtlichen Grundlagen der Psychotherapie im Straf- und Maßregelvollzug dar, wobei er den Blick nicht zuletzt auf die Probleme der Freiwilligkeit der Behandlung und des Behandlungsabbruchs richtet. Vera Schumann skizziert aus ihrer praktischen Erfahrung heraus die Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Behandlung von Straftätern im psychiatrischen Krankenhaus. Michael von der Haar verdeutlicht auf Grund seiner Tätigkeit in einer entsprechenden Fachklinik (Bad Rehbürg) die Möglichkeiten und Schwierigkeiten einer Suchtbehandlung nach § 64 StGB. Norbert Konrad bringt die Gutachterprobleme, die sich im Rahmen von Unterbringungsverfahren nach den §§ 63 und 64 StGB ergeben, sowie die Problematik der Therapiekonzepte im Maßregelvollzug zur Sprache. Angesichts verschiedener Defizite in der Maßregelvollzugspraxis sieht er die Möglichkeiten der Psychotherapie als „noch gar nicht erschöpft und abschließend beurteilbar“ an (S. 122). Lutz Gretenkord wartet aufgrund praktischer Tätigkeit in der Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina und theoretischer Analyse mit einer ganzen Reihe von Erfahrungswerten und Thesen auf, die von der Begutachtung durch Therapeuten bis zu deren externer Beratung reichen.

Die abschließenden „Thesen für die Psychotherapie mit Straffälligen“ handeln ihren Gegenstand in drei Abschnitten ab. Ausgehend von einem „Grundverständnis“ der Straffälligkeit einerseits und der Psychotherapie andererseits formulieren sie eine Reihe von Grundsätzen zu folgenden Themen: Aufklärung und Einwilligung, Diagnoseaufklärung, Verlaufsaufklärung, Risikoaufklärung, Schweigen und Offenbaren, Schweigepflicht, Offenbarungsbefugnis und -pflicht. Berufen wird vor allem der enge Zusammenhang zwischen Fürsorge- und Schweigepflicht, die grundsätzlich einer Geheimnisoffenbarung entgegensteht. Zutage tritt einmal mehr, welche Gratwanderung der Therapeut in bestimmten Konfliktsituationen zwischen Schweige- und Offenbarungspflicht (§ 138 StGB) zu absolvieren hat. Im dritten Abschnitt gehen die Thesen auf die Besonderheiten ein, die sich in speziellen therapeutischen Sachlagen, im ambulanten wie im stationären Bereich (Psychotherapie im Regelvollzug, in Sozialtherapeutischen Anstalten und Abteilungen sowie im Maßregelvollzug) ergeben. Allenthalben wird - mit Recht großes Gewicht auf die Offenlegung der therapeutischen Möglichkeiten und Grenzen gerade im Hinblick auf die

Schaffung und Erhaltung der Vertrauensbeziehung zwischen Therapeut und Patient gelegt.

Der gediegene Sammelband enthält eine Fundgrube an Erfahrungen und Einsichten. Wenn er auch nicht für alle in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten Lösungen anzubieten vermag, so weist er doch auf die jeweils maßgeblichen Gesichtspunkte hin und kommt damit den realen Bedürfnissen ambulanter wie stationärer Psychotherapie mit Straftätern entgegen. Für die therapeutische Arbeit im Justiz- und Maßregelvollzug stellt der Band ein unentbehrliches Informations- und Hilfsmittel und einen wichtigen Ratgeber dar.

Heinz Müller-Dietz

Peter Schäffer: Rückfall bei ehemaligen Strafgefangenen. Ergebnisse einer Nachuntersuchung der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (Nomos Universitätschriften Recht Bd. 197). Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 1996. 306 S. Broschiert. DM 78,-

Wer geglaubt hat, die Forschungsarbeiten zur Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung, die Hans Göppinger auf den Weg gebracht und über viele Jahre hinweg geleitet hat, seien alle abgeschlossen, sieht sich durch die vorliegende Arbeit eines Besseren belehrt. Ungeachtet des Umstandes, daß eine Vielzahl von Untersuchungen zum Thema - nicht zuletzt von Göppinger selbst - erschienen ist, bietet das umfangreiche Datenmaterial, das seit weit über einem Jahrzehnt erhoben und ausgewertet wurde, immer noch Anstoß und Quelle für empirische Studien. Die neue Monographie ist also im Kontext einer ganzen Reihe mehr oder minder zusammenhängender Veröffentlichungen zu sehen, die sich um das Tübinger Forschungsprojekt ranken: 1978 erschien etwa Gabriele Doldes Studie über „Sozialisation und kriminelle Karriere“, 1980 thematisierten Hans Henning Schmehl und Rolf Kofler etwaige Zusammenhänge zwischen Ausbildung und Legalbewährung sowie Beruf und Straffälligkeit, 1987 analysierte Werner Maschke das Erscheinungsbild der Tat, 1993 untersuchte Robert Mischkowitz kriminelle Karrieren und ihren Abbruch.

Der Autor, Peter Schäffer, ist als früherer Mitarbeiter des Tübinger Instituts für Kriminologie mit dem Göppingerschen Ansatz, der „idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse“, bestens vertraut. Er hat seine Rückfalluntersuchung bereits 1992 abgeschlossen. Daß sie erst 1996 erschienen ist, hat gewiß mit seiner beruflichen Entwicklung zu tun, die ihn von der Tätigkeit als Rechtsanwalt (Nürtingen) zu der des Richters (Zwickau) führte. Insofern verbergen sich hinter den Erscheinungsjahren wissenschaftlicher Veröffentlichungen nicht selten persönliche Lebensschicksale.

Schäffer hat im Rahmen der Tübinger Jungtäter - Vergleichsuntersuchung die weitere Straffälligkeit von 200 (genauer: 197) ehemaligen Gefangenen der JVA Rottenburg über einen Zeitraum von 20 Jahren - zum Teil sogar darüber hinaus - weiterverfolgt. Er hat dabei - ganz im Sinne jenes Forschungsansatzes - eine Fülle von Daten zur Persönlichkeit, zum Lebenslauf und zum sozialen Umfeld erhoben. Das reicht insbesondere von der individuellen Entwicklung, den verschiedenen Sozialbereichen (Herkunftsfamilie, Aufenthalts-, Leistungs-, Freizeit- und Kontaktbereich, eigene Familie), zur Altersstruktur bis hin zur Art der Straftaten, der Art und Höhe der Kriminalstrafen, namentlich Haftaufenthalt. Die Vielzahl jener Daten hat im Verein mit dem langen Beobachtungszeitraum ein überaus differenziertes und feinstrukturiertes Gesamtbild ergeben, das ungeachtet aller Unterschiede im einzelnen doch gewisse allgemeine Aussagen zuläßt.

Freilich hat sich der Verfasser bei seiner Erarbeitung von Annahmen oder Thesen zur Rückfälligkeit keineswegs allein auf Befunde der Jungtäter-Vergleichsuntersuchung gestützt. Er hat vielmehr darüber hinaus die einschlägige Sekundärliteratur ausgewertet und - vor allem - zahlreiche Rückfallstudien aus dem In- und Ausland zum Vergleich herangezogen. So hat er nicht weniger als 29 Untersuchungen aus dem deutschsprachigen Raum und neben sieben einschlägigen Erhebungen aus Dänemark, Schweden, Großbritannien und den USA namentlich die bekann-

ten Forschungen des Ehepaars Glueck berücksichtigt. Es handelt sich dabei jeweils um Studien, die bereits anderwärts diskutiert worden sind. Immerhin hat das den Autor in die Lage versetzt, seine Überlegungen und Hypothesen auf eine breitere Grundlage zu stellen. Der Preis, der dafür zu zahlen war, bestand naturgemäß in einer nicht unerheblichen Vermehrung des Umfangs.

Hieraus erklärt sich auch die breite Anlage der Studie. Schäffer stellt zunächst nochmals die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung vor, um dann seine drei Nachuntersuchungszeiträume näher zu umreißen. Es waren dies die Zeitabschnitte nach Entlassung der H-Probanden (Häftlinge) aus dem Gefängnis bzw. der JVA Rottenburg, in denen Strafregisterauszüge eingeholt wurden. Der Nachuntersuchungszeitraum I begann zwischen 1965 und 1972 und endete zwischen 1973 und 1977. An ihn schloß sich der Nachuntersuchungszeitraum II von 1973 bis 1977 (mit dem Endzeitpunkt zwischen 1979 und 1984) an. Hinsichtlich des Nachuntersuchungszeitraums III gab es datenschutzrechtliche Probleme, so daß das einschlägige Material wegen Unvollständigkeit für die Erhebung nur geringe Bedeutung hatte.

Die Hauptuntersuchung selbst bestand in Befragungen, psychologischen Tests, Explorationen und Laboruntersuchungen an Probanden sowie in Befragungen Dritter und Aktenanalysen. Auf diese Weise sollte ein möglichst umfassendes und differenziertes Gesamtbild von der Persönlichkeit der Probanden, ihrer Lebensentwicklung und ihrem sozialen Umfeld gewonnen werden. Schäffer hat sich zum einen auf dieses Datenmaterial, zum anderen auf Strafregisterauszüge gestützt, um Aufschluß über die Rückfälligkeit nach der Entlassung zu erlangen.

Diese sozialbiographischen und Legalbewährungsdaten werden im einzelnen in recht detaillierter Weise ausgebreitet und analysiert. Deutlich werden einmal mehr charakteristische Unterschiede in verschiedenen Sozialbereichen zwischen den H-Probanden und den Vergleichspersonen, Unterschiede, wie sie auch in anderen Studien der Jungtäter-Vergleichsuntersuchung ermittelt worden sind. Zur Interpretation des Datenmaterials zieht Schäffer im Anschluß an Trotha (1983) nicht zuletzt Theorien heran, die den Rückfall in Zusammenhang mit dem Aufenthalt in Haftanstalten bringen: die Infektionstheorie(n) im Sinne von Clemmer, die Theorie der totalen Institution (Goffman), die Etikettierungstheorien (Labeling Approach - etwa im Sinne von Lemert und Becker) sowie die Subkulturtheorien (Thrasher, Whyte). Er greift aber auch auf die Mehrfaktorenansätze zurück, deren (wissenschafts-)theoretischer Status bekanntlich stark umstritten ist.

Aus den bisherigen Ergebnissen von Rückfallstudien und seinen theoretischen Überlegungen leitet Schäffer fünf Annahmen ab, die er dann in Beziehung zu seinen eigenen Befunden setzt. Die auch schon früher und anderwärts diskutierten Hypothesen lauten:

- Rückfälle treten um so häufiger auf, je früher die erste Straftat erfolgt ist,
- die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls nimmt mit der Zahl der Vorstrafen zu,
- je schwerer die Vorstrafen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls,
- je kürzer die Intervalle zwischen den registrierten Straftaten, desto wahrscheinlicher ist zukünftiger Rückfall,
- die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls nimmt mit zunehmendem Alter ab. Soweit noch Taten begangen werden, werden die Abstände zwischen ihnen größer. Die Taten werden mit zunehmendem Alter weniger schwerwiegend." (S.171 f.)

Diese Annahmen wurden durch die Ergebnisse der eigenen Rückfalluntersuchung Schäffers nur teilweise bestätigt. Zutage getreten ist ein Zusammenhang zwischen Frühkriminalität und Rückfall. Dies bedeutet, daß im Erwachsenenalter häufiger (registrierte) Straftaten begangen werden, wenn bereits im Jugendalter delinquent wurde. Auch zwischen krimineller Vorbelastung und Rückfall hat sich ein Zusammenhang feststellen lassen. Demnach nimmt die Rückfälligkeit mit der Häufigkeit der Vortaten zu. Jedoch fielen die Befunde im Zeitablauf differenzierter aus: Die Straffälligkeit nahm allgemein ab, wobei der Rückgang nicht eindeutig mit dem jüngeren oder höheren Lebensalter in Verbindung gebracht werden konnte. Schäffer meint aber in jedem Fall Zusammenhän-

ge zwischen der delinquenten Vorgeschichte und der späteren Straffälligkeit konstatieren zu können.

Besonderes Augenmerk hat der Verfasser etwaigen Auswirkungen der Strafzumessungspraxis der Gerichte und von Inhaftierungen auf den Rückfall gewidmet. Dabei haben sich positive Korrelationen ergeben: „Früherer Freiheitsentzug führt zumindest rein statistisch - vermehrt zu erneutem Freiheitsentzug, langen Vollzugszeiten in den Nachuntersuchungszeiträumen gehen häufig lange Vollzugszeiten im Hauptuntersuchungszeitraum voraus.“ (S.282) Das spricht gegen die landläufige Meinung, wonach eine bessere Legalbewährung durch längeren Freiheitsentzug zu erzielen ist. Zugespielt formuliert: Härte zahlt sich sozialpräventiv - sieht man einmal von der sicheren Unterbringung ab - nicht (meßbar) aus. Freilich ist damit noch nichts darüber ausgesagt, wie sich - lange oder längere - Freiheitsstrafen schlechthin auf die weitere Lebensentwicklung, insbesondere Legalbewährung, auswirken: So kann man natürlich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß (im Einzelfall) die kriminelle Karriere noch dramatischer verlaufen wäre. Gleichwohl bleibt bedenkenwert, was Schäffer - unter Rückgriff auf bekannte Vorbehalte gegenüber der Tauglichkeit der „totalen Institution“ in ihrer jetzigen Verfassung als Mittel und Ort sozialer Integration anmerkt: „es darf ... füglich bezweifelt werden, daß der Strafvollzug selbst gegenwärtig das leistet, was er (vielleicht) im Hinblick auf die Verhinderung künftiger Straffälligkeit leisten könnte.“ (S.283)

Wenn auch die Studie nicht gerade mit aufregend neuen Erkenntnissen aufwartet, so hat sie doch zur weiteren Aufhellung der Zusammenhänge zwischen Persönlichkeitsentwicklung, Straffälligkeit, strafrechtlichen Reaktionsmustern und (späterem) Rückfall beigetragen. Hervorhebung verdienen namentlich die Gründlichkeit und Sorgfalt in der Aufbereitung der Daten sowie das Bemühen, jeglichen „spekulativen Überschuß“ in der Interpretation der Befunde zu vermeiden.

Heinz Müller-Dietz

Heinz Cornel/Bernd Maelicke/Bernd-Rüdiger Sonnen (Hrsg.): **Handbuch der Resozialisierung**. Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 1995. 392 S. DM 58,-

Man sollte meinen, daß das Feld der Eingliederungs- und Straffälligenhilfe weitgehend bestellt - oder auch „abgegrast“ - ist, daß es jedenfalls in diesem Bereich nichts mehr Neues zu sagen gibt. Neben einer umfangreichen Zeitschriftenliteratur existiert bekanntlich eine noch zunehmende Zahl von Lehrbüchern zum Strafvollzug und Kommentaren zum StVollzG. Aus der Praxis und für sie ist etwa die von Schwind und Blau herausgegebene „Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe“ „Strafvollzug in der Praxis“ (2. Aufl. 1988) geschrieben, die allerdings auf Grund des Zeitablaufs nicht mehr auf dem neuesten Stande ist. Auch an einschlägigen Gesetzesausgaben ist kein Mangel. Im Nomos Verlag selbst, der das vorliegende „Handbuch der Resozialisierung“ herausgebracht hat, ist 1994 in dritter Auflage eine solche Textausgabe unter dem Titel „Recht der Resozialisierung“ erschienen.

Welches Ziel verfolgt also unter solchen Umständen ein neues, aus elf Einzelbeiträgen zum Rahmenthema bestehendes „Handbuch der Resozialisierung“? Nun, es kann sich, wie das Vorwort der Herausgeber ausweist, mehrere(n) Aufgaben stellen: eine Einführung in die aktuelle Situation und den heutigen Diskussionsstand auf jenem weitverzweigten Felde liefern (und damit Studierende und Berufsanwärter informieren helfen), der Praxis Empfehlungen für die Gestaltung von Strafvollzug, Entlassenen- und Straffälligenhilfe an die Hand geben und - ganz allgemein - für die gesellschaftliche Bedeutung und Problematik jener Arbeitsbereiche sensibilisieren, was angesichts so vielfältiger bedrängender Schwierigkeiten und mancher regressiver Tendenzen ein ebenso wichtiges wie anspruchsvolles Unterfangen ist.

Herausgeber und Autoren des Handbuchs sind mit den Fragestellungen der Kriminalpolitik, des Strafvollzuges und der Straffälligenhilfe wohl vertraut. Sie sind längst durch eine Fülle einschlä-

giger Beiträge auf diesen Tätigkeitsfeldern hervorgetreten. Das hat natürlich auch auf die thematische und inhaltliche Gestaltung des Werkes abgefärbt. Nicht zuletzt hat es zu weiser Beschränkung auf Themenschwerpunkte beigetragen. Dem Anspruch, sämtliche Einzelheiten des weitreichenden und komplexen Gebietes abzuhandeln, haben sich die Mitarbeiter des Bandes deshalb gleich gar nicht erst gestellt. Er wäre auch auf knapp 400 Seiten nicht einzulösen gewesen. So präsentiert und repräsentiert das Werk eine Auswahl zentraler Themen, die zugleich bevorzugte Interessengebiete des jeweiligen Verfassers widerspiegeln. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß der letztere Aspekt auch die Gestaltung des Handbuchs beeinflusst hat.

Im ersten Beitrag (S. 13-53) hat sich Heinz Cornel der schwierigen Aufgabe unterzogen, den mißverständlichen und ungenauen Ausdruck „Resozialisierung“ begrifflich zu analysieren. Das Ergebnis der weitausholenden Untersuchung ist die Definition von Resozialisierung als spezieller Form der Rehabilitation. Bezeichnenderweise dominieren allgemeine oder negative Begriffsbestimmungen. Sie zeigen, daß noch am ehesten darüber Konsens herzustellen ist, was Resozialisierung nicht ist oder sein sollte. Zu Recht hebt Cornel hervor, daß auch andere Begriffe - wie Besserung, Behandlung, Erziehung und Sozialisation - dem gemeinten Sachverhalt nicht entsprechen.

Im zweiten Beitrag geben Cornel und Bernd Maelicke einen knappen und konzentrierten Überblick über die „Rechtsgebiete der Resozialisierung“ (S. 55-63). Er ist durch Schemata aufgelockert und orientiert sich im wesentlichen an den gesetzlichen (bzw. verfassungsrechtlichen) Regelungen der einzelnen Arbeitsgebiete.

Wesentlich umfangreicher (S. 65-131) ist dagegen der Beitrag von Bernd-Rüdiger Sonnen über die Straffälligenhilfe für Jugendliche und Heranwachsende ausgefallen. Er zeigt wieder einmal, daß der Begriff „Straffälligenhilfe“ heute verschiedentlich in einem wesentlich umfassenderen Sinne verstanden wird. Denn Sonnen schreitet in seinem Beitrag gleichsam alle Themenbereiche von der Jugendkriminalität über das Jugendstrafrecht mit seinen Sanktionen bis hin zum Jugendstrafvollzug ab. Sein mit beachtlichem statistischem Material und einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen angereicherter Überblick ist in nicht weniger als fünf Abschnitte gegliedert: Der erste thematisiert Jugend, Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht, der zweite Jugendhilfe, Jugendgerichts- und Jugendstraffälligenhilfe, der dritte den Jugendarrest, der vierte die Jugendbewährungshilfe und der fünfte schließlich den Jugendstrafvollzug. Daß Jugendarrest und Jugendstrafvollzug anhand empirischer Befunde und kriminalpolitischer Überlegungen problematisiert werden, überrascht nicht. Vorschläge zur Reform beider stationärer Sanktionen werden zur Diskussion gestellt.

Etwas kürzer (S. 133-174) ist der vierte Beitrag gehalten, der die Straffälligenhilfe für Erwachsene zum Gegenstand hat. Hier geht Maelicke auf die „justizförmige“ und die freie Straffälligenhilfe ein. Namentlich stellt er die verschiedenen Institutionen, Dienste und Hilfeformen - wie die Gerichtshilfe, die Bewährungshilfe, die Führungsaufsicht, die soziale Hilfe im Strafvollzug sowie die freien Träger - vor. Seine gedrängte Skizze mündet gleichfalls in Vorschläge der Fortsetzung der Strafvollzugsreform, die nicht zuletzt auf eine stärkere Entlastung der Vollzugsanstalten und eine Konzentration des geschlossenen Vollzugs auf „besonders gefährdete und gefährliche Straftäter“ abzielen.

Im fünften Beitrag (S. 175-194) setzt sich Lorenz Böllinger mit dem ebenso heiklen wie vertrackten Problem der Resozialisierung Drogenabhängiger auseinander. Wie schon an anderer Stelle hält er den bisherigen staatlichen und gesellschaftlichen Umgang mit dem Drogengebrauch für verfehlt und tritt stattdessen für einen grundlegenden „Paradigmenwechsel von der Prohibition und Ausgrenzung zu Akzeptanz und Integration“ ein. Es sieht nicht so aus, daß diese Sicht der Dinge derzeit auf größeren Zuspruch rechnen könnte.

Der traditionellen Vernachlässigung der Probleme straffälliger Frauen tritt Renate Simmedinger im sechsten Beitrag (S. 195-220) entgegen. Auch sie holt in ihrer materialreichen und erfahrungsgesättigten Studie weit aus. Einbezogen werden Daten und Erklärungsansätze zur Frauenkriminalität, Informationen über die Lebenssituation straffälliger Frauen und „frauenspezifische“ Erfor-

dernisse der Resozialisierung. Dabei spielen vor allem Reformvorschläge zur Vermeidung von Freiheitsstrafe, zur Neugestaltung des Frauenstrafvollzugs sowie Projekte und Modelle der Straffälligenhilfe eine wesentliche Rolle.

In einem längeren, siebten Beitrag (S. 221-276) beschäftigt sich Cornel mit dem nicht minder reformbedürftigen Bereich der Untersuchungshaft. Auch er wartet nicht nur mit einer Darstellung der Rechtsgrundlagen, sondern auch mit statistischem Material (zum Teil rechtsvergleichender Art) sowie mit Reformüberlegungen auf. Dabei geht es ihm nicht nur um eine durchgreifende Verbesserung der sozialen Hilfe in der Untersuchungshaft, wie sie schon seit langem gefordert wird, sondern auch um einen stärkeren Ausbau der Alternativen. Aus dem Ertrag bisheriger Bemühungen, etwa durch Haftentscheidungshilfen und in anderer Form auf Vermeidung oder wenigstens Abkürzung von Untersuchungshaft hinzuwirken, zieht er den Schluß, daß Alternativen außerhalb der Justiz angesiedelt werden sollten.

Der achte Beitrag (S. 277-305) ist dem gewichtigen, in seiner realen Bedeutung schwerlich zu überschätzenden Problem der Verschuldung Straffälliger gewidmet. Dieter Zimmermann hat sich schon seit langem speziell mit dieser Materie theoretisch wie praktisch beschäftigt. Das ist auch der Form seines Überblicks zugute gekommen. Sein mit empirischen Daten und Tabellen versehener Beitrag zielt nicht nur auf Informationsvermittlung, sondern auch darauf ab, der Praxis durch methodische Hinweise und Schemata Hilfestellung zu geben.

In nicht wenigen Darstellungen des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe kommt das Thema des Datenschutzes zu kurz. Insofern ist zu begrüßen, daß der achte, von Thomas Mörsberger stammende Beitrag (S. 307-323) sich mit dieser Problematik befaßt. Anhand des geltenden Rechts werden die wesentlichen Grundsätze des Datenschutzes und ihrer Bedeutung für die einzelnen Arbeitsbereiche, nicht zuletzt das Jugendstrafverfahren, skizziert und beispielhaft - etwa im Hinblick auf die Jugendhilfe (nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz) und die Jugendgerichtshilfe (nach dem Jugendgerichtsgesetz) - erläutert. Die einschlägigen Probleme im Strafvollzug werden freilich eher am Rande erwähnt.

Der zehnte Beitrag - aus der Feder von Dieter Rössner und Britta Bannenberg (S. 325-348) - hat die Themen der Schadenswiedergutmachung und außerstrafrechtlichen Konfliktregelung zum Gegenstand. Die Autoren, die sich mit diesen Fragestellungen bereits ausgiebig beschäftigt haben, setzen in der Hauptsache vier Akzente: Zunächst umreißen sie die Bedeutung der Wiedergutmachungsidee in der gegenwärtigen Kriminalpolitik. Dann stellen sie bisherige Ansätze ihrer Verwirklichung anhand von Modellprojekten vor. Anschließend gehen sie auf die Praxis der Konfliktregelung ein. Ihre abschließenden Überlegungen gelten den kriminalpolitischen Perspektiven des Täter-Opfer-Ausgleichs. Das Plädoyer für sozial konstruktive Alternativen zum überkommenen Sanktionensystem hat rechtspraktisch noch nicht die Resonanz gefunden, die ihm wissenschaftlich zuteil geworden ist.

Der elfte und letzte Beitrag (S. 349-388) - von Werner Bublies - beschäftigt sich mit dem leidigen Problem der Finanzierung von Resozialisierungsmaßnahmen. Es ist um so bedeutsamer geworden, je weniger Mittel staatlichen Institutionen und freien Trägern zur Verfügung stehen. Bublies analysiert denn auch die verschiedenen Kostenträger, gesetzlichen und sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten. In diesem Zusammenhang kommen nicht zuletzt die bekannten Abgrenzungsschwierigkeiten im Verhältnis von Strafvollzug und Sozialhilfebereich zur Sprache. Die systematische Darstellung der verschiedenen Finanzquellen und ihrer etwaigen rechtlichen Absicherung wird sicher von der Praxis als hilfreich empfunden werden.

Die einzelnen Beiträge des Handbuchs warten mit weiterführenden Literaturhinweisen und mit einer Gliederung auf, die einen Überblick über die jeweiligen Fragestellungen gibt. Ganz kann diese Übersicht indessen das Fehlen eines Stichwortregisters nicht kompensieren. Insgesamt aber haben Herausgeber und Autoren eine Einführung in wesentliche Problem- und Arbeitsbereiche des Rechts der sozialen Eingliederung vorgelegt, die das Interesse von Praxis und Theorie finden sollte.

Heinz Müller-Dietz